This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

1:64

Inst 24.1

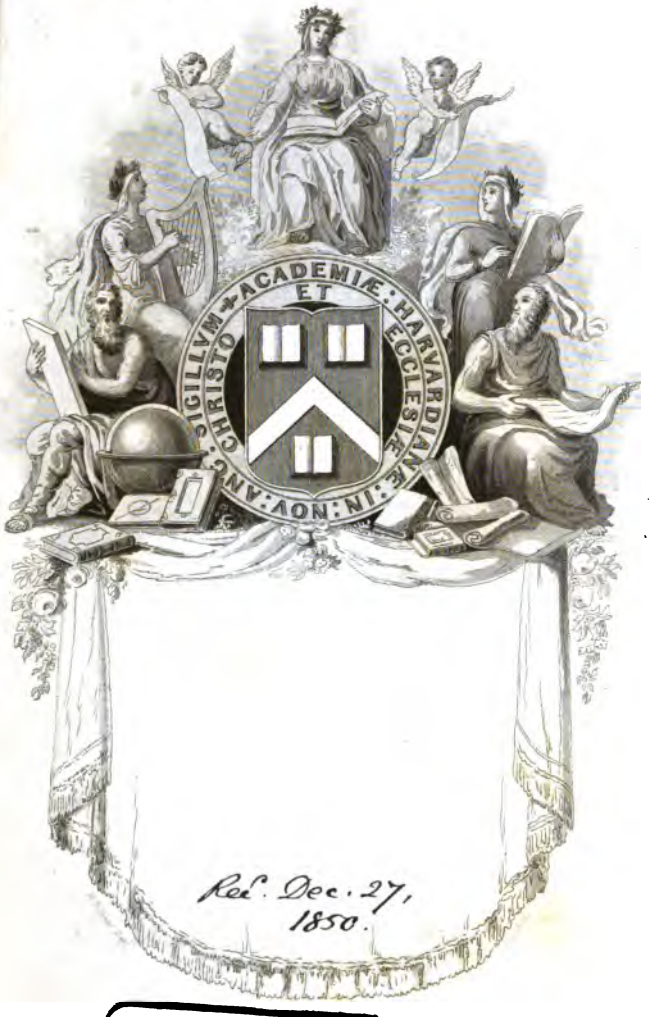

Rec. Dec. 27,
1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Fünfundzwanzigster Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom neunzehnten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Vingt-cinquième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Neunzehnter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1830.

Digitized by Google

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesezt, und das 1ste Heft des 20sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesezten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des neunzehnten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte. XXVster Band).

Seite

Bayern.

1830. 18. Sept. Königliche Bekanntmachung, die mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen betreffend. 389

Braunschweig.

1830. 22. Juli. Herzogl. Verordnung, den mit dem Königreiche Sachsen, dem Königreiche Hannover, dem Kurfürstenthume Hessen, den Großherzogthümern Sachsen-Weimar-Eisenach und Oldenburg, dem Herzogthume Nassau und den freien Städten Bremen und Frankfurt am Main unterm 11. Oktober 1829 abgeschlossenen Vertrag über die Beförderung des gegenseitigen Handels und Verkehrs betreffend. 384

1830. 22. Juli. Herzogl. Bekanntmachung, die mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach auf den Grund des mit den vorbenannten Staaten am obigen Tage abgeschlossenen Vertrages über die Beförderung des gegenseitigen Handels und Verkehrs getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Bewilligung von Abgabenerleichterung betreffend. 386

Vertrag mit Hannover, Kurhessen und Oldenburg, über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Eingangs- Ausgangs- und Verbrauchsabgabensystems. Siehe Hannover.

Dänemark.

Freizügigkeit mit Oesterreich. Siehe Oesterreich.

Digitized by Google

Seite

Deutscher Bund.

Aktenstücke, das von den meisten protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Konkordat betreffend (Forsetzung).

1830. 30. Januar Kurhessische Verordnung, die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche in Kurhessen betreffend. . . . 187

1830. 2. März. Verordnung der freien Stadt Frankfurt, die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz betreffend. 187

Frankfurt.

1830. 2. Febr. Urkunden des Bürgermeisters und Raths der freien Stadt Frankfurt, die Dotation für den evangelisch-lutherischen Religionskultus der freien Stadt Frankfurt betreffend. 120

1830. 2. Febr. Urkunde Ebendesselben, die Dotation für das Kirchen- und Schulwesen der dasigen katholischen Gemeinde betreffend. 127

1830. 2. Febr. Urkunde Ebendesselben, die Dotation für das Schulwesen der beiden evangelisch-protestantischen Gemeinden daselbst betreffend. 131

Verordnung, die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz betreffend. Siehe Deutscher Bund.

Frankreich.

Aktenstücke, die in Folge der königlichen Ordonnanzen vom 25. Julius 1830 erfolgte Staatsveränderung betreffend.

1830. 13. Juni. Königl. Proklamation bei den bevorstehenden Wahlen der Mitglieder der Deputirtenkammer. 1

1830. 15. Juni. Umlaufsschreiben des Ministers des Innern an die Präfekten der Departements, die Wahlen betreffend. 3

1830. 25. Juli. Bericht des Ministerraths an den König. 5

1830. 25. Juli. Königl. Ordonnanz, die Aufhebung der Freiheit der periodischen Presse betreffend. . . 24

1830. 25. Juli. Königl. Ordonnanz, die Auflösung der Deputirtenkammer betreffend. 27

1830. 25. Juli. Königl. Ordonnanz, die künftige Wahl der Mitglieder der Deputirtenkammer betreffend. . 28

Digitized by Google

Seite

1830. 25. Juli. — Königl. Ordonnanz, betreffend die Vereinigung der Wahlkollegien. 37

Berichtigungen in den voranstehenden königlichen Ordonnanzen. 38

1830. 27. Juli. — Protestation der in Paris anwesenden Deputirten gegen die Ordonnanzen vom 25. Juli 1830. 39

1830. 29. Juli. — Bekanntmachung der provisorischen Regierung. 41

1830. 29. Juli. — Bekanntmachung, die Wiedererrichtung der Nationalgarde betreffend. 42

1830. 29. Juli. — Proklamation des Generals Lafayette. 43

1830. 30 Juli. — Bekanntmachung, die Errichtung einer Munizipalkommission von Paris betreffend. . . . 41

1830. 30. Juli. — Bekanntmachung der Munizipalkommission von Paris. 45

1830. 30. Juli. — Bekanntmachung Ebenderselben. 44

1830. 30. Juli. — Beschluß Ebenderselben. . 44

1830. 30. Juli. — Adresse der Munizipalität von Paris an die französische Armee. 44

1830. 30. Juli. — Proklamation der Polizeipräfektur an die Pariser. 50

1830. 30. Juli. — Proklamation des provisorischen Präfekten des Departements der Seine an die Bewohner von Paris. 50

1830. 31. Juli. — Offizieller Artikel über die Vorgänge auf dem Stadthause am vordemeldeten Tage. . 45

1830. 31. Juli. — Proklamation der in Paris vereinigten Deputirten der Departements an das französische Volk. 45

1830. 31. Juli. — Proklamation der Munizipalkommission von Paris an die Bewohner dieser Stadt. . 48

1830. 31. Juli. — Beschluß des Generals Lafayette und der Munizipalkommission, die Errichtung einer mobilen Nationalgarde betreffend. 51

1830. 31. Juli. — Bekanntmachung der Munizipalkommission von Paris, betreffend die Ernennung der Maire und Adjunkten der Stadt Paris. 52

1830. 31. Juli. — Bekanntmachung der Munizipalkommission, die Krondiamanten betreffend. . . . 52

1830. 31. Juli. — Bekanntmachung des Kommissärs bei dem Finanzdepartement, die Errichtung einer Generalintendanz der Civilliste betreffend. 52

1830. 31. Juli. Proklamation des Generals Lafayette an die Bürger von Paris. 55

1830. 1. Aug. — Bekanntmachung der Munizipalkommission, die am vorhergehenden Tage stattgehabte Ernen-

Digitized by Google

Seite

nung provisorischer Kommissäre für die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung betreffend. 50

1830. 1. Aug. — Proklamation des Herzogs von Orleans an die Bewohner von Paris. 53

1830. 1. Aug. — Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Nationalfarben betreffend. . . 53

1830. 1. Aug. — Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Versammlung der Pairskammer und der Deputirtenkammer betreffend. 54

1830. 1. Aug. — Ordonnanzen des Generallieutenants des Königreichs, verschiedene Ernennungen zu hohen Staatsämtern betreffend. 54

1830. 1. Aug. — Beschluß der Munizipalkommission von Paris, betreffend die bei den lezten Ereignissen Verwundeten. 133

1830. 1. Aug. — Verordnung König Karls X aus Rambouillet, die Zurücknahme der Ordonnanzen vom 25. Juli und den Zusammentritt der Kammern auf den 3. August betreffend. 133

1830. 1. Aug. — Tagesbefehl des Generallieutenants und Kommandanten der Infanterie, Graf Roguet. . 134

1830. 2. Aug. — Schreiben des Königs und des Dauphins aus Rambouillet an den Herzog von Orleans, ihre Thronentsagung zu Gunsten des Herzogs von Bordeaux betreffend. 134

1830. 2. Aug. — Tagsbefehl des Generals Lafayette, die Uebernahme des Kommando's der Nationalgarde betreffend. 135

1830. 2. Aug. Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Unwirksamkeit der wegen politischer Preßvergehen ausgesprochenen Verurtheilungen betreffend. . 136

1830. 2. Aug. — Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, betreffend die Ernennung des Herrn Chardel zum provisorischen Kommissär bei der Generalpostdirektion. 137

1830. 2. Aug. — Auffoderung des Generals Lafayette an die provisorischen Chefs der Legionen. 137

1830. 2. Aug. — Beschluß des Departements der Seine. 137

1830. 3. Aug. — Rede des Generallieutenants des Königreichs bei Eröffnung der Kammern am vorgenannten Tage. 137

1830. 3. Aug. — Ordonnanzen des Generallieutenants des Königreichs, die Verleihung des Großkreuzes der Ehrenlegion an seine Söhne, die Herzoge von Chartres und Nemours betreffend. 140

1830. 3. Aug. — Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Ausfertigung gerichtlicher Urkunden betreffend. 140

Digitized by Google

Seite

1830. 3. Aug. — Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, betreffend die Ermächtigung seiner Söhne, der Herzoge von Chartres und von Nemours, während der gegenwärtigen Sitzung der Pairskammer den ihnen gebührenden Rang und Platz einzunehmen. 140

1830. 3. Aug. — Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Ernennung des Barons Pasquier, Pairs von Frankreich, zum Präsidenten der Pairskammer betreffend. 140

1830. 3. Aug. — Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Ernennung des Marschalls Grafen von Jourdan zum provisorischen Kommissär bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten betreffend. 141

1830. 3. Aug. — Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, betreffend die Ernennung des Barons Bignon zum provisorischen Kommissär bei dem Departement des öffentlichen Unterrichts. 141

1830. 3. Aug. — Schreiben der nach Rambouillet gesendeten Kommission an den Generallieutenant des Königreichs. 141

1830. 4. Aug. — Bekanntmachung der Munizipalkommission von Paris, daß Karl X mit seiner Familie am 3. Aug. 10 Uhr Abends von Rambouillet abgereiset sey, und sich nach Chartres gewendet habe. 141

1830. 4. Aug. — Beschluß der Munizipalkommission von Paris. 141

1830. 4. Aug. — Beschluß derselben Kommission. 142

1830. 4. Aug. — Beschluß derselben Kommission. 142

1830. 4. Aug. — Letzter Tagsbefehl im Namen Königs Karl X, erlassen zu Maintenon. 142

1830. 5. Aug. — Beschluß des provisorischen Kommissärs des Departements der Finanzen, die Wiedereröffnung der Börse am vorbenannten Tage, und die Liquidation der Prämien vom 9. bis 25. Aug. betreffend. 142

1830. 5. Aug. — Tagsbefehl des Obergenerals Lafayette. 143

1830. 5. Aug. — Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Uniformirung und die Fahnen der Nationalgarde betreffend. 145

1830. 5. Aug. — Halboffizielle Bekanntmachung der zur Entfernung des Königs Karl X von Rambouillet getroffenen Maaßregeln und deren Erfolge. 145

1830. 6. Aug. — Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Ernennung des Herrn Casimir Perier zum Präsidenten der Deputirtenkammer betreffend. . 147

1830. 6. Aug. — Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, betreffend die den Eleven der polytechnischen Schule bewilligten Auszeichnungen. 148

Digitized by Google

Seite

1830. 6. Aug. — Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die den Eleven der medizinischen und der Rechtsschule bewilligten Auszeichnungen betreffend. 148

1830. 7. Aug. — Schreiben der Eleven der polytechnischen Schule an den Herrn Kommissär des Kriegs-Departements. 148

1830. 7. Aug. — Erklärung der Deputirtenkammer, die Erledigung des französischen Thrones und die Abänderungen in der Verfassungsurkunde betreffend. 149

1830. 7. Aug. — Nachricht von Uebertragung der Königswürde an den Herzog von Orleans und seine männliche Descendenz. 154

1830. 8. Aug. — Beschluß der Munizipalkommission von Paris, die Zurücknahme des Beschlusses vom 31. Juli wegen Errichtung einer mobilen Nationalgarde betreffend. 156

1830. 9. Aug. — Königl. Bekanntmachung, die Erhebung des Generallieutenants des Königsreichs, Ludwig Philipp, Herzogs von Orleans, auf den französischen Thron betreffend. 157

1830. 9. August. — Protokoll der Sitzung der vereinigten Kammern der Pairs und der Deputirten vom vorgenannten Tage. 157

1830. 11. Aug. — Königl. Ordonnanz, die Auflösung der königl. Garde du Korps unter Karl X und die weitere Bestimmung der in derselben befindlichen Individuen betreffend. 161

1830. 11. Aug. — Königl. Ordonnanzen, die Ernennung der Minister und der Mitglieder des Ministerraths betreffend. 163

1830. 12. Aug. — Adresse der Pairskammer an den König, durch die große Deputation derselben überbracht und von dem Präsidenten, Baron Pasquier, vorgetragen. 164

Antwort des Königs auf die voranstehende Adresse 165

1830. 13. Aug. — Königl. Ordonnanz, betreffend das künftige Staatssiegel. 165

1830. 13. Aug. — Königl. Ordonnanz, die künftigen Namen und Titel der königl. Kinder betreffend. 166

1830. 13. Aug. — Berichtigung und folglich ächte Fassung der voranstehenden Ordonnanz. 166

1830. 13. Aug. — Königl. Ordonnanz, die Dekoration der Ehrenlegion betreffend. 168

1830. 13. Aug. — Königl. Ordonnanz, die Abschaffung des den Mitgliedern des Ministerraths bisher ertheilten Titels „Monseigneur" betreffend. 168

1830. 13. Aug. — Königl. Ordonnanz, die Errichtung von drei Admiralsstellen und den Rang der Admirale betreffend. 168

1830. 13. Aug. — Königl. Ordonnanz, die Ernennung des Vizeadmirals Duperré zum Admiral betreffend. 169

1830. 13. Aug. — Königl. Ordonnanz, die Ernennung

Digitized by Google

Seite
des Marschalls Soult und des Admirals Duperré zu Pairs von Frankreich betreffend. 169
1830. 13. Aug. — Königl. Ordonnanz, betreffend die Civilliste. 169
1830. 14. Aug. — Konstitutionelle Charte. . 172
1830. 15. Aug. — Proklamation des Königs an die Franzosen. 170
1830. 16. Aug. — Protokoll, die Einschiffung Karls X und seiner Familie zu Cherbourg betreffend. . . . 172

Griechen.

Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend (Fortsetzung).

1830. 6. April. — Schreiben des Präsidenten von Griechenland an Herrn Eynard, aus Nauplia. . . . 56
1830. 10. April. — Denkschrift dd. Napoli vom vorbenannten Tage, enthaltend die Bemerkungen des griechischen Senats über das am 3. Febr. (22. Jan.) in London unterzeichnete Protokoll, so wie über die Note, mittelst welcher dieses Aktenstück der griechischen Regierung von den bei derselben beglaubigten Repräsentanten der drei verbündeten Mächte mitgetheilt worden ist. 72
1830. 24. April. — Ferneres Schreiben des Präsidenten von Griechenland an Herrn Eynard, aus Napoli di Romania. 60
1830. 14. Mai. — Protokoll der am vorerwähnten Tage im Foreign Office zu London gehaltenen Konferenz. 62
1830. 17. Mai. — Schreiben der Bevollmächtigten der drei verbündeten Höfe an den Prinzen Leopold, in Erwiederung seines Schreibens vom 15. Mai. . . . 63
1830. 18. Mai. — Schreiben des Lords Aberdeen an den Prinzen Leopold. 65
1830. 21. Mai. — Abdikations-Schreiben des Prinzen Leopold an die Bevollmächtigten der drei verbündeten Höfe in London. 66
1830. 23. Mai. — Schreiben des Prinzen Leopold an Lord Aberdeen. 71

Großbritannien.

1829. 4. Dezbr. — Verordnung des brittischen Generalgouverneurs von Bengalen, Lord William Bentink, die Abschaffung der Suttihs betreffend. 243

Digitized by Google

Seite

Aktenstücke, das Ableben des Königs Georg IV und die Thronbesteigung des Königs Wilhelm IV (bisherigen Herzogs von Clarence) betreffend.

1830. 26. Jun. — Amtliche Mittheilung des Staatssekretärs des Innern an den Lordmayor von London. . 236
1830. 26. Jun. — Offizielle Nachricht von dem Tode des Königs Georg IV. 237
1830. 26. Juni. — Offizielle Nachricht von der erfolgten Thronbesteigung des Königs Wilhelm IV. . . 237
1830. 27. Juni. — Proklamation zur Verkündigung der Thronbesteigung. 239
1830. 28. Juni. — Proklamation des Königs als Oberhaupt der anglikanischen Kirche. 240

Handelsverhältnisse mit Oesterreich. Siehe Oesterreich.

Hamburg.

Aktenstücke, die daselbst stattgefundenen Unruhen betreffend.

1830. 2. Septbr. — Verordnung des Senats aus Veranlassung des stattgefundenen Auflaufs. . . . 401
1830. 5. Septbr. — Publikandum des Senats aus obiger Veranlassung. 405
1830. 13. Septbr. — Publikandum Ebendesselben, die stattgefundenen unruhigen Auftritte betreffend. . . 405

Hannover.

1830. 27. März. — Vertrag mit Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg, über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgabensystems, geschlossen zu Eimbeck. . . 336

Zoll-, Handels-, Schifffahrts- und sonstige Verhältnisse mit Oldenburg. Siehe Oldenburg.

Hessen.

(Kurfürstenthum.)

Kurfürstl. Verordnung, die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche in Kurhessen betreffend. Siehe Deutscher Bund.

Vertrag mit Hannover, Braunschweig und Oldenburg, über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgabensystems. Siehe Hannover.

Digitized by Google

Seite

Hessen.

(Großherzogthum.)

Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen der Ständeversammlung in den Jahren 1829 und 1830 betreffend. (Fortsetzung.)

Vortrag des Herrn Präsidenten ꝛc. Freiherrn von Hofmann über das Staatsschuldenwesen. 187

Vortrag Ebendesselben über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832. 194

1830. 1. Juli. — Landesherrliche Verordnung, die Errichtung eines katholischen Kirchen- und Schulraths für das ganze Großherzogthum betreffend. 219

1830. 20. Juli. Rekrutirungsgesetz vom vorbenannten Tage. 220

Uebereinkunft mit Bayern wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen. Siehe Bayern.

Nassau.

Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahre 1829 betreffend.

1829. 16. März. — Rede bei Eröffnung der Ständeversammlung, gehalten auf herzoglichen Spezialbefehl von dem dirigirenden Staatsminister 94

1829. 17. März. — Vortrag über die dießjährige Landeserigenz, gehalten in der Sitzung der Landesdeputirten am vorgenannten Tage von dem Rechnungskammer-Vicepräsidenten. 94

1829. 10. April. — Spezialausschußbericht, den Etat über die Einnahmen der Landsteuerkasse für das Jahr 1829 betreffend, vorgetragen in der Sitzung der Landesdeputirten am vorbemeldeten Tage. 97

1829. 14. April. — Allgemeiner Ausschußbericht, die Zusammenstellung aller Ausgaben und Einnahmen der Landsteuerkasse ꝛc. betreffend; vorgetragen in der Landtagsdeputirten-Versammlung am oberwähnten Tage. . . . 115

Niederlande.

Aktenstücke, die gegen Ende des Monats August in verschiedenen Provinzen und Städten des Reichs entstandenen Unruhen betreffend.

1830. Aug. — Vorstellung der angesehensten Einwohner der Stadt Gent an den König, gegen die Trennung des Südens von dem Norden. In der ersten Hälfte Augusts. 279

Digitized by Google

Seite

1830. 26. Aug. — Proklamation der Bürgermeister und Schöffen der Stadt Brüssel an ihre Mitbürger. 280

1830. 26. Aug. — Proklamation der Stadtregentschaft von Brüssel. 281

1830. 27. Aug. — Bekanntmachung der Uebernahme des Kommando's der Bürgergarde von Baron Emanuel von Hooghvorst in Brüssel. 281

1830. 27. Aug. — Bekanntmachung einer Einladung zum Eintritt in die Bürgergarde. 282

1830. 27. Aug. — Proklamation vom vorgenannten Tage. 283

1830. 27. Aug. — Proklamation vom näml. Tage. 283

1830. 27. Aug. — Proklamation wider das Zusammenrotten auf den Straßen und die Beleuchtung der Vorderseite der Häuser anempfehlend. 284

1830. 27. Aug. — Proklamation, betreffend die vorerwähnte Anordnung. 284

1830. 28. Aug. — Proklamation des Oberbefehlshabers der Bürgergarde bei Annäherung der Truppen gegen Brüssel. 285

1830. 28. Aug. — Proklamation des Generalmajors Grafen von Bylandt bei der nämlichen Veranlassung. 286

1830. 28. Aug. — Adresse, dem König durch eine Deputation von Brüssel überbracht. 286

1830. 28. Aug. — Proklamation der Sicherheitskommission zu Lüttich. 287

1830. 28. Aug. — Königl. Verordnung wegen Zusammenberufung der Generalstaaten zu einer außerordentlichen Versammlung. 290

1830. 28. Aug. — Proklamation des Magistratskollegiums der Stadt Antwerpen. 291

1830. 29. Aug. — Proklamation des königl. Gouverneurs zu Antwerpen. 291

1830. 29. Aug. — Aufruf der Sicherheitskommission in Lüttich an die Bürger. 293

1830. 30. Aug. — Proklamation des Oberbefehlshabers der Bürgergarde in Brüssel. 294

1830. 30. Aug. — Tagsbefehl Ebendesselben. 295

1830. 30. Aug. — Proklamation des Prinzen Wilhelm von Oranien und des Prinzen Friederich der Niederlande an die Bewohner von Antwerpen. 296

1830. 31. Aug. — Proklamation des Oberbefehlshabers der Bürgergarde von Brüssel. 298

1830. 1. Septbr. — Proklamation des diensthabenden Majors Van der Meere, die Ankunft des Prinzen von Oranien in Brüssel betreffend. 299

1830. 1. Septbr. — Tagsbefehl an die Bürgergarde. 299

1830. 1. Septbr. — Proklamation des Prinzen von Oranien an die Bewohner von Brüssel. 300

1830. 2. Septbr. — Proklamation, die Vermehrung

Digitized by Google

Seite

der von dem Prinzen von Oranien unterm 4. Septbr. ernannten Kommission, durch zwei aus der Bürgergarde ernannte Mitglieder betreffend. 300

1830. 2. Septbr. — Proklamation dieser Kommission. 301

1830. 2. Septbr. — Bericht der von Lüttich nach dem Haag abgesandten Deputation an den öffentlichen Sicherheitsausschuß zu Lüttich. 302

1830. 2. Septbr. — Bericht der von Brüssel nach dem Haag gesendet gewesenen Deputation an ihre Kommittenten über den Erfolg ihrer Mission. 304

1830. 3. Sept. — Proklamation des Prinzen von Oranien, die Auflösung der am 1. Septbr. ernannten Kommission betreffend. 307

1830. 3. Septbr. — Proklamation, die Abreise des Prinzen von Oranien nach dem Haag betreffend. . . 307

1830. 3. Septbr. — Proklamation der in Brüssel anwesenden Deputirten der Generalstaaten an ihre Landsleute. 309

1830. 3. Septbr. — Proklamation des Oberbefehlshabers der Bürgergarde von Brüssel. 310

1830. 4. Septbr. — Proklamation des Raths der Regenz von Brüssel, die an den König wegen Trennung Belgiens von Holland erlassene Adresse betreffend. . . 311

1830. 5. Septbr. — Proklamation des Königs. 312

1830. 6. Septbr. — Proklamation der in Brüssel befindlichen Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten. 315

1830. 6. Septbr. — Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der Bürgergarde von Brüssel. 316

1830. 6. Septbr. — Proklamation der Ernennung einer Vertheidigungskommission in Brüssel. . . . 316

1830. 6. Septbr. — Bittschrift des Magistrats der Stadt Lüttich an den König. 317

Bericht der von Namur nach dem Haag gesandten Kommission. 317

1830. 8. Septbr. — Adresse der Stadt Antwerpen an den König gegen die Trennung der mittägl. und nördl. Provinzen. 319

1830. 8. Septbr. — Ernennung einer allgemeinen Sicherheitskommission zu Brüssel. 319

1830. 9. Septbr. — Halboffizielle Nachricht über die zur Unterdrückung der Unruhen in den südlichen Provinzen ergriffenen Maaßregeln. 320

1830. 10. Septbr. — Schreiben der bezeichneten Mitglieder der Sicherheitskommission an die Mitglieder der Stadtregenz von Brüssel. 321

1830. 10. Septbr. — Schreiben Ebenderselben an den Oberbefehlshaber der Bürgergarde von Brüssel. . 322

1830. 11. Septbr. — Proklamation der Stadtregenz von Brüssel, die Ernennung einer Sicherheitskommission und ihre Verpflichtung betreffend. 323

1830. 11. Septbr. — Proklamation der Sicherheitskommission an die Einwohner von Brüssel. . . . 324

Digitized by Google

Seite

1830. 13. Septbr. — Rede des Königs bei Eröffnung der außerordentlichen Versammlung der Generalstaaten im Haag. 325

1830. 13. Septbr. — Königl. Botschaft an die Generalstaaten, mitgetheilt durch den Präsidenten der zweiten Kammer. 328

1830. 14. Septbr. — Adresse der in Brüssel befindlichen Bürger mehrerer Städte an die belgischen Deputirten bei den Generalstaaten. 328

1830. 16. Septbr. — Adresse der Bürger von Brüssel an die belgischen Deputirten bei den Generalstaaten. 329

1830. 17. Septbr. — Schreiben des Baron Stassart, Deputirten der Provinz Namur, an seine Mitbürger, aus Brüssel. 334

1830. 19. Septbr. — Proklamation der Sicherheitskommission zu Brüssel. 335

Oesterreich.

1830. 1. Juli. — Bekanntmachung der österreichischen Nationalbank, die im Umlaufe befindlichen Einlösungs- und Antizipationsscheine betreffend. 403

Ausweis über voranstehende Scheine. 404

1830. 21. Juli. — Bekanntmachung der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, den mit dem Königreich Dänemark geschlossenen Freizügigkeitsvertrag betreffend. 400

1830. 19. Aug. — Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Landesregierung in Bezug auf den mit Großbritannien unterm 21. Dezbr. 1829 geschlossenen Handelsvertrag. 402

Oldenburg.

1829. 4. März. — Bekanntmachung der herzoglichen Kammer zu Oldenburg, in Beziehung auf die mit Hannover abgeschlossene Vereinbarung wegen Regulirung verschiedener Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse. 363

1829. 14. März. — Bekanntmachung der herzogl. Regierung in Oldenburg, betreffend die von der königl. hannöverschen Oberzolldirektion erlassene Bekanntmachung wegen Ausführung des Artikels 14. des Kasseler Handels- und Zollvertrags. 366

1829. 30. März. — Oldenburgische Kammerbekanntmachung in Beziehung auf gewisse Stipulationen des mit Hannover abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags. . 370

1829. 4. April. — Herzogliche Regierungsbekanntmachung, betreffend die von der königl. hannöverschen Oberzolldirektion erlassene Bekanntmachung wegen Ausführung der

Digitized by Google

Seite

der dem oldenburgschen Lande durch den Vertrag vom 10. Jan. 1829 zugestandenen Zoll- und Handelserleichterungen. 372

1829. 16. Mai. — Oldenburgische Regierungsbekanntmachung, Vorschriften in Beziehung auf die vom königl. hannöverischen Obersteuerkollegium erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des am 10 Jan. 1829 abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags, wegen Ein- und Durchführung von Vieh in- und durch die hannöverischen Lande ꝛc. 377

1829. 8. Aug. — Großherzogliche Kammerbekanntmachung, fernere Vereinbarung mit Hannover, in Beziehung auf den unterm 10. Jan. 1829 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag betreffend. 381

1829. 14. Novbr. — Großherzogliche Regierungsbekanntmachung über die in dem mit Hannover unterm 10. Jan. 1829 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag vorkommenden Ausdrücke „unverpackt" und „nicht kaufmännisch verpackt" 383

1830. 26. Juli. — Schifffahrtsvertrag mit Preußen. 297

Vertrag mit Hannover, Kurhessen und Braunschweig, über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgabensystems. Siehe Hannover.

Preußen.

1829. 9. Dezbr. — Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zollverbande betreffend. 117

1830. 17. (29). März. — Kartellkonvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußlands, Königs von Polen zu Berlin. 80

Schifffahrtsverrrag mit Oldenburg. Siehe Oldenburg.

Reuß.

(Fürstliche Häuser)

Vertrag der fürstlichen Häuser Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf mit Preußen, den Beitritt zum Zollverbande betreffend. Siehe Preußen.

Rußland.

Kartellkonvention mit Preußen. Siehe Preußen.

Sachsen.

(Großherzogthum)

1830. 3. August. — Bekanntmachung der Kontrolemaaßregeln zu Erlangung des in der am 11. Oktbr. 1829

Digitized by Google

Seite

zwischen mehreren deutschen Staaten zu Beförderung des gegenseitigen Handels und Verkehrs geschlossenen Konvention festgesetzten Nachlasses von 25 Prozent an den jedesmaligen tarifmäßigen Abgabesätzen für die wichtigsten eigenen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst. . 351

Uebereinkunft mit dem Herzogthum Braunschweig wegen gegenseitiger Bewilligung von Abgabenerleichterungen. Siehe Braunschweig.

Würtemberg.

1829. 1. Novbr. — Königl. Dekoration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betreffend. . . . 247

Druckfehler.

Seite 307. Zeile 17 von oben statt vom nämlichen Tage lies: 3. Septbr 1830.

— 522. — 13 von unten statt an die lies: an den

Digitized by Google

1.

Frankreich. Aktenstücke, die in Folge der königlichen Ordonnanzen vom 25. Julius 1830 erfolgte Staatsveränderung betreffend.

Vorbemerkung. Die Redaktion glaubt den Wünschen der Leser dieser Sammlung zu entsprechen, wenn in dieselbe die wichtigsten Urkunden, welche auf die seit den 27. Julius d. J. in Frankreich eingetretenen Ereignisse, und die in Folge derselben stattgefundene Staatsveränderung Bezug haben, im Urterte und in der Uebersetzung zugleich aufgenommen werden. Dagegen werden die minderwichtigen nur in der Uebersetzung, oder in kurzen doch das Wesentliche derselben enthaltenden Auszügen geliefert.

Diese Sammlung fängt mit den Verordnungen in Bezug auf die neue Wahl der Deputirten an, und endigt mit der Bekanntmachung der abgeänderten französischen Verfassung.

1. Königliche Proklamation bei den bevorstehenden Wahlen der Mitglieder der Deputirtenkammer. Paris 13. Juni 1830. *)

Karl, von Gottes Gnaden König von Frankreich und von Navarra, Allen denen, die Gegenwärtiges sehn, Unsern Gruß.

Franzosen! Die lezte Deputirtenkammer hat Meine Absichten mißkannt. Ich hatte das Recht auf ihre Mitwirkung zu Vollbringung des Guten, das Ich im Sinne hatte, zu zäh-

*) Aus dem Moniteur vom 14. Juni.

Digitized by Google

len; sie hat mir dieselbe versagt! Als Vater Meines Volks ward Mein Herz darüber bekümmert; als König ward Ich dadurch beleidigt: Ich sprach die Auflösung dieser Kammer aus.

Franzosen! Eure Wohlfahrt macht Meinen Ruhm; Euer Glück ist auch das Meinige. Ihr werdet in dem Augenblicke, wo die Wahlkollegien auf allen Punkten Meines Königreichs eröffnet werden sollen, auf die Stimme Eures Königs hören.

Die konstitutionelle Charte und die durch sie gegründeten Institutionen aufrecht erhalten, war immer das Ziel Meiner Bestrebungen, und wird es immer seyn.

Um aber dieses Ziel zu erreichen, muß Ich die geheiligten Rechte, die das Erbtheil Meiner Krone sind, frei ausüben, und ihnen Achtung verschaffen.

In ihnen liegt die Bürgschaft der öffentlichen Ruhe und Eurer Freiheiten. Die Natur der Regierung würde verkehrt seyn, wenn strafbare Eingriffe Meine Prärogativen schwächten; und Ich würde Meine Eide verrathen, wenn Ich dieß duldete.

Unter dem Schutze dieser Regierung ist Frankreich blühend und frei geworden. Es verdankt ihr seine Freiheiten, seinen Kredit und seinen Kunstfleiß. Frankreich hat andern Staaten nichts zu beneiden und kann nur nach Beibehaltung der Vortheile, die es genießt, trachten.

Beruhigt Euch daher über Eure Rechte. Ich sehe sie als mit den Meinigen verschmolzen an, und werde sie mit gleicher Sorgfalt beschützen.

Laßt Euch durch die hinterlistige Sprache der Feinde Eurer Ruhe nicht irre führen. Weiset unwürdigen Argwohn und falsche Besorgnisse zurück, die das öffentliche Vertrauen erschüttern würden, und ernste Unordnungen veranlassen könnten. Die Absichten derer, welche diese Besorgnisse verbreiten, von welcher Art sie auch immer seyn mögen, werden an Meinem unveränderlichen Entschluß scheitern. Eure Sicherheit,

Digitized by Google

Eure Intereſſen ſollen eben ſo wenig wie Eure Freiheiten gefährdet werden: Ich wache über die einen wie über die andern.

Wähler, eilet in Eure Kollegien. Möge nicht eine tadelnswerthe Nachläſſigkeit ſie Eurer Gegenwart berauben! Möge daſſelbe Gefühl Euch beſeelen, dieſelbe Fahne Euch vereinigen!

Es iſt Eurer König, der dieß von Euch verlangt; es iſt ein Vater, der Euch ruft.

Erfüllt Eure Pflichten; Ich werde die Meinigen zu erfüllen wiſſen.

Gegeben in Unſerm Schloſſe der Tuillerien am 13. Jun. des Jahrs der Gnade 1830, und Unſerer Regierung des ſechsten.

(Unterz.) Karl.

Durch den König: der Präſident des Miniſterkonſeils.

Fürſt von Polignac.

2. Umlaufsſchreiben des Miniſters des Innern an die Präfekten der Departements, die Wahlen betreffend. Paris 15. Juni 1830. *)

Herr Präfekt. Der König hat neue Wahlen anbefohlen; Sie dürfen nichts vernachläſſigen, damit auf allen Punkten Ihres Departements während deren Andauer die vollſtändigſte Ordnung herrſche.

Die Wahlen müſſen frei ſeyn. Dieſes kann nur geſchehen, wenn die Wähler einer völligen Sicherheit genießen.

Die durch die Charte geheiligten Rechte wurden noch jedesmal durch Beſchimpfungen, Drohungen, durch öffentliche und lärmende Demonſtrationen verlezt; man ſuchte auf die Stimmen einzuwirken, oder die furchtſamen Wähler von einer Pflicht abzuhalten, die ſie für gefährlich glauben können.

Der Artikel 11 des Geſetzes vom 5. Februar 1817 beauftragt die Herren Präſidenten und Vizepräſidenten mit der Polizei der Wahlkollegien. Der Artikel 8. der königlichen

*) Aus dem Moniteur.

Digitized by Google

Verordnung vom 11. Oktober 1820 bestimmt, daß ohne ihr Verlangen keine bewaffnete Macht an dem Orte der Sitzungen postirt werde. Endlich ist durch den 85. Artikel des Gesetzes vom 5. Febr. 1817 und durch den 10. Artikel der Verordnung vom 11. Oktober 1820, jede Diskussion und jede Berathung im Gremium der Wahlkollegien untersagt.

Man darf nicht zweifeln, daß die Herren Präsidenten der Kollegien, die ihnen vom Gesetze anvertrauten wichtigen Pflichten mit Festigkeit und Weisheit erfüllen werden. Aber außerhalb der Orte, worauf sich ihre Polizei beschränkt, steht sie den gewöhnlichen Obrigkeiten zu, und diese haben sie mit Wachsamkeit zu handhaben. Sorgen Sie durch geeignete Maaßregeln dafür, daß der Zutritt zu den Kollegien frei sey, daß man die Person der Wähler ohne Unterschied respektire, daß man ihnen nichts Beleidigendes zufüge, kein Volkslärm auf ihre Stimme einwirke, kein Tumult von Außen sich an dem Orte der Sitzungen vernehmen lasse und die Ordnung der Wahloperationen störe.

Kein gesetzwidriges Zusammenrotten werde geduldet, keine Uebertreitung der Gesetze ungestraft gelassen; man ergreife sogleich die Uebertreter nach dem 16. Artikel des Code d'instruction criminelle und übermache sie, um darüber Urtheil zu fällen, den Gerichten.

Die Artikel 109, 110, 111, 112 und 113 des Strafkoder bestimmen strenge Strafen gegen die, welche Stimmen kaufen oder verkaufen, welche sie verfälschen oder durch was immer für ein Mittel die Freiheit und Sicherheit der Wähler stören. Lassen Sie diese Artikel auf's Neue bekannt machen und anschlagen. Die Wähler sollen wissen und fühlen, daß ihnen das Gesetz seinen Schutz zusichert, und daß Sie unter Ihre ersten Pflichten diejenige zählen, welche fodert, daß Sie allen Ihren Administrirten die freie und friedliche Ausübung ihrer Rechte verbürgen. Sie werden mir über die Maaßregeln berichten, die Sie ergriffen, wie über ihre Vollstreckung.

Digitized by Google

Genehmigen Sie, Herr Präfekt, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Pair von Frankreich, Ministerstaatssekretär im Departement des Innern, von Peyronnet.

3. Bericht des Ministerraths an den König. Paris den 25. Juli 1830. *)

Sire! Ihre Minister würden des Vertrauens, womit Ew. Majestät dieselben beehrt, in geringem Grade würdig seyn, wenn sie länger anständen, Ihnen eine Uebersicht unserer innern Lage vor Augen zu legen, und Ihrer hohen Weisheit die Gefahren der periodischen Presse zu bezeichnen.

Seit fünfzehn Jahren hat sich diese Lage nie unter einer so ernsten und betrübenden Gestalt gezeigt. Trotz eines materiellen Wohlstands, wovon unsere Annalen kein Beispiel aufweisen, geben sich fast auf allen Punkten des Königreichs Zeichen der Desorganisation und der Anarchie kund.

Die Ursachen, welche nach und nach die Kraft der monarchischen Regierung immer mehr geschwächt haben, beabsichtigen

---

Sire. Vos ministres seraient peu dignes de la confiance dont Votre Majesté les honore, s'ils tardaient plus long-tems à placer sous vos yeux un aperçu de notre situation intérieure, et à signaler à votre haute sagesse les dangers de la presse périodique.

A aucune époque, depuis quinze années, cette situation ne s'était présentée sous un aspect plus grave et plus affligeant. Malgré une prospérité matérielle dont nos annales n'avaient jamais offert d'exemple, des signes de désorganisation et des symptômes d'anarchie se manifestent sur presque tous les points du royaume.

Les causes successives qui ont concouru à affaiblir les ressorts du gouvernement monarchique, tendent aujourd'hui à en altérer et à en changer la nature: déchue de sa force morale, l'autorité, soit dans la capitale, soit dans les provinces, ne lutte plus qu'avec désavantage contre les factions; des doctrines pernicieuses et sub-

*) Aus dem Moniteur vom 26. Juli.

Digitized by Google

jezt die völlige Umwandlung und Umgestaltung in deren Wesen; ihrer moralischen Stärke beraubt, kämpft die Regierung, in der Hauptstadt wie in den Provinzen, nur noch mit Nachtheil gegen die Faktionen; verderbliche, auf Umsturz hinzielende Lehren verbreiten und pflanzen sich fort unter allen Klassen der Nation; zu allgemein für wahr erachtete Besorgnisse bewegen die Gemüther und quälen die Gesellschaft. Von allen Seiten her fodert man von der Gegenwart Bürgschaften für die Sicherheit der Zukunft.

Ein thätiger, heftiger, unermüdlicher Uebelsinn arbeitet daran, alle Grundlagen der Ordnung zu untergraben, und Frankreich das Glück zu rauben, dessen es unter dem Scepter seiner Könige genießt. Geschickt, jede Unzufriedenheit zu benützen, jeden Haß zu beleben, unterhält derselbe unter dem Volke einen Geist des Mißtrauens und der Feindseligkeit gegen die höchste Macht und sucht allenthalben die Keime der Unruhe und des Bürgerkrieges auszusäen.

Und schon, Sire, haben neuerliche Ereignisse bewiesen, daß die politischen Leidenschaften, früher nur auf die Gipfel der Gesell-

---

versives, hautement professées, se répandent et se propagent dans toutes les classes de la population; des inquiétudes trop généralement accréditées agitent les esprits et tourmentent la société. De toutes parts on demande au présent des gages de sécurité pour l'avenir.

Une malveillance active, ardente, infatigable travaille à ruiner tous les fondemens de l'ordre et à ravir à la France le bonheur dont elle jouit sous le sceptre de ses Rois. Habile à exploiter tous les mécontentemens et à soulever toutes les haines, elle fomente, parmi les peuples, un esprit de défiance et d'hostilité envers le pouvoir, et cherche à semer partout des germes de troubles et de guerre civil.

Et déjà, Sire, des évènemens récens ont prouvé que les passions politiques, contenues jusqu'ici dans les sommités de la société, commencent à en pénétrer les profondeurs et à émouvoir les masses populaires. Ils ont prouvé aussi que ces masses ne s'ébranleraient

Digitized by Google

schaft beschränkt, auch nach deren Tiefe dringen und die Volksmasse selbst anzuregen beginnen. Auch haben sie bewiesen, daß diese Masse sich nicht immer ohne Gefahr selbst für diejenigen in Bewegung setzen lasse, die sich bemühen, sie der Ruhe zu entreißen.

Eine Menge im Verlauf des Wahlgeschäftes vorgekommene Thatsachen bestätigen das Gesagte und würden ein nur zu sicheres Vorzeichen neuer Erschütterungen seyn, wenn es nicht in Ew. Majestät Macht stünde, solches Unglück abzuwenden.

Wirklich ist auch, wenn man genau aufmerkt, allenthalben ein Bedürfniß nach Ruhe, Kraft und Dauer vorhanden, und die Bewegungen, welche demselben am meisten zu widersprechen scheinen, sind in der That nur sein Ausdruck und seine Beurkundung.

Man darf es durchaus nicht verkennen: diese Bewegungen, welche nicht ohne große Gefahr in einem noch höheren Maaße anwachsen können, sind fast gänzlich durch die Freiheit der Presse hervorgerufen und angestiftet. Ein für Unordnungen nicht minder fruchtbares Wahlgesetz hat zu ihrer Unterhal-

---

pas toujours sans danger pour ceux-la même qui s'efforcent de les arracher au repos.

Une multitude de faits, recueillis dans le cours des opérations électorales, confirment ces données, et nous offriraient le présage trop certain de nouvelles commotions, s'il n'était au pouvoir de Votre Majesté d'en détourner le malheur.

Partout aussi, si l'on observe avec attention, existe un besoin d'ordre, de force et de permanence, et les agitations qui y semblent le plus contraires n'en sont en réalité que l'expression et le témoignage.

Il faut bien le reconnaître: ces agitations qui ne peuvent s'accroître sans de grands périls, sont presque exclusivement produites et excitées par la liberté de la presse. Une loi sur les élections, non moins féconde en désordres, a sans doute concouru à les entretenir; mais ce serait nier l'évidence que de ne pas voir dans les journaux le principal foyer d'une corruption dont les progrès sont

Digitized by Google

tung ohne Zweifel beigetragen: allein es hieße das klar vor Augen Liegende verläugnen, wenn man nicht in den Journalen den Hauptbrennpunkt einer Verderbniß, deren Fortschritte sich täglich fühlbarer machen, die erste Quelle des dem Königreiche drohenden Unglücks erkennte.

Die Erfahrung, Sire, spricht lauter als die Theorien. Männer, die allerdings aufgeklärt sind, und deren Redlichkeit sonst nicht verdächtig ist, von dem falsch verstandenen Beispiele eines benachbarten Volkes hingerissen, mochten glauben, die Vortheile der periodischen Presse würden die Nachtheile derselben aufwiegen, und ihre Ausschweifungen dürften durch entgegengesetzte Ausschweifungen neutralisirt werden. Dem war nicht so; die Probe ist entscheidend, und die Frage ist nun in dem öffentlichen Gewissen entschieden.

Zu allen Zeiten ward in der That die periodische Presse nur ein Werkzeug der Unordnung und des Aufstandes, und es liegt in ihrer Natur, nur ein solches Werkzeug zu seyn.

Welche zahlreiche und unumstößliche Beweise lassen sich zur Behauptung dieser Wahrheit aufführen! Durch die gewalt-

---

chaque jaur plus sensibles, et la première source des calamités qui menacent le royaume.

L'expérience, Sire, parle plus hautement que les théories. Des hommes éclairés sans doute, et dont la bonne foi d'ailleurs n'est pas suspecte, entraînés par l'exemple mal compris d'un peuple voisin, ont pu croire que les avantages de la presse périodique en balanceraient les inconvéniens, et que ses excès se neutraliseraient par des excès contraires. Il n'en a pas été ainsi, l'épreuve est décisive, et la question est maintenant jugée dans la conscience publique.

A toutes les époques, en effet, la presse périodique n'a été, et il est dans sa nature de n'être qu'un instrument de désordre et de sédition.

Que de preuves nombreuses et irrécusables à apporter à l'appui de cette vérité! C'est par l'action violente et non interrompue de la presse que s'expliquent les variations trop subites, trop fré-

Digitized by Google

same und ununterbrochene Thätigkeit der Presse erklären sich die allzu raschen und allzu häufigen Wechsel unserer inneren Politik. Sie erlaubte weder daß sich in Frankreich ein regelmäßiges Regierungssystem festsezte, noch daß man sich in einiger Folgereihe mit Einführung von Verbesserungen in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, deren sie fähig sind, beschäftigen konnte. Alle Ministerien seit 1814, obgleich sie unter verschiedenen Einflüssen gebildet wurden und entgegengesezten Leitungen unterworfen waren, blieben denselben Streichen, denselben Angriffen und derselben Zügellosigkeit der Leidenschaften ausgesezt. Opfer aller Art, die Zugeständnisse von Seite der Gewalt, die Allianzen der Partei, nichts konnte sie diesem gemeinschaftlichen Schicksale entziehen.

Diese Zusammenstellung allein, an Reflexionen so reich, würde hinreichen, die Presse nach ihrem wahren und unveränderlichen Charakter zu bezeichnen. Sie bemüht sich, durch unterhaltene, ausdauernde, täglich wiederholte Anstrengungen alle Bande des Gehorsams und der Subordination locker zu machen, die Hülfsmittel der Autorität des Staates

---

quentes de notre politique intérieure. Elle n'a pas permis qu'il s'établit en France un système régulier et stable de gouvernement, ni qu'on s'occupât avec quelque suite d'introduire dans toutes les branches de l'administration publique les améliorations dont elles sont susceptibles. Tous les ministères depuis 1814, quoique formés sous des influences diverses et soumis à des directions opposées, ont été en butte aux mêmes traits, aux mêmes attaques et au même déchaînement de passions. Les sacrifices de tout genre, les concessions de pouvoir, les alliances de parti, rien n'a pu les soustraire à cette commune destinée.

Ce rapprochement seul, si fertile en reflexions, suffirait pour assigner à la presse son véritable, son invariable caractère. Elle s'applique, par des efforts soutenus, persévérans, répétés chaque jour, à relâcher tous les liens d'obéissance et de subordination, à user les ressorts de l'autorité publique, à la rabaisser, à l'avilir dans l'opinion des peuples et à lui créer partout des embarras et des résistances.

Digitized by Google

zu schwächen, sie in der Meinung der Völker zu erniedrigen und ihr allenthalben Verlegenheit und Widerstand zu erregen.

Ihre Kunst besteht darin, nicht einem leicht allzu unterwürfigen Geiste eine weise Freiheit des Prüfens zu substituiren, sondern die positivsten Wahrheiten in Probleme zu verwandeln; ferner darin, nicht über die politischen Fragen eine freie und nützliche Kontroverse hervorzurufen, sondern sie in ein falsches Licht zu stellen und sie durch Sophismen zu lösen.

So hat die Presse die richtigsten Denkkräfte in Unordnung gebracht, die festesten Ueberzeugungen erschüttert und in Mitte der Gesellschaft eine Verwirrung der Prinzipien erzeugt, die zu den unseligsten Versuchen die Hand reicht. Durch die Anarchie in den Lehrsätzen gibt sie das Vorspiel zur Anarchie im Staate.

Es ist bemerkenswerth, Sire, daß die periodische Presse nicht einmal ihre wesentlichste Bedingung, die der Publizität erfüllt hat. So seltsam es auch klingt, so wahr ist es doch gesagt, daß in Frankreich keine Publizität besteht, dieses Wort nämlich in seiner wahren und strengen Bedeutung genommen.

Son art consiste, non pas à substituer à une trop facile soumission d'esprit une sage liberté d'examen, mais à réduire en problème les vérités les plus positives; non pas à provoquer sur les questions politiques une controverse franche et utile, mais à les présenter sous un faux jour et à les résoudre par des sophismes.

La presse a jeté ainsi le désordre dans les intelligences les plus droites, ébranlé les convictions les plus fermes, et produit, au milieu de la société, une confusion de principes qui se prête aux tentatives les plus funestes. C'est par l'anarchie dans les doctrines qu'elle prélude à l'anarchie dans l'Etat.

Il est digne de remarque, Sire, que la presse périodique n'a pas même rempli sa plus essentielle condition, celle de la publicité. Ce qui est étrange, mais ce qui et vrai à dire, c'est qu'il n'y a pas de publicité en France, en prenant ce mot dans sa juste et rigoureuse acception. Dans l'état des choses, les faits, quand ils ne sont pas entièrement supposés, ne parviennent à la connaissance

Digitized by Google

So wie die Dinge stehen, kommen die Thatsachen, wenn sie nicht gänzlich Muthmaßungen sind, nur unvollständig und auf das gehässigste entstellt und verstümmelt zur Publizität. Ein von den Zeitungen ausgebreiteter dichter Schleier verhüllt die Wahrheit und fängt gleichsam das Licht zwischen der Regierung und den Völkern auf. Die Könige, Ihre Vorfahrer, Sire, theilten sich immer gerne ihren Unterthanen mit; zu dem Genusse dieses Vergnügens wollte aber die Presse Ew. Maj. nicht gelangen lassen.

Eine alle Schranken überschreitende Frechheit hat selbst nicht einmal die feierlichsten Gelegenheiten geachtet, weder die ausdrücklichen Willensmeinungen des Königs, noch die von der Höhe des Thrones ertönten Worte. Die Einen wurden mißkannt und entstellt und die Andern Gegenstand verrätherischer Auslegungen oder bitterer Verspottungen. Auf solche Weise wurde der lezte Akt der königl. Gewalt, die Proklamation, im Publikum diskreditirt, ehe sie noch zur Kenntniß der Wähler gekommen.

Dieß ist noch nicht Alles. Die Presse trachtet nach nichts

---

de plusieurs milliens de lecteurs que tronqués, défigurés, mutilés de la manière la plus odieuse. Un épais nuage, élevé par les journaux, dérobe la verité et intercepte en quelque sorte la lumière entre le Gouvernement et les peuples. Les Rois vos prédécesseurs, Sire, ont toujours aimé à se communiquer à leurs sujets: c'est une satisfaction dont la presse n'a pas voulu que Votre Majesté pût jouir.

Une licence qui a franchi toutes les bornes n'a respecté, en effet, même dans les occasions les plus solennelles, ni les volontés expresses du Roi, ni les paroles descendues du haut du trône. Les unes ont été méconnues et dénaturées; les autres ont été l'objet de perfides commentaires ou d'amères dérisions. C'est ainsi que le dernier acte de la puissance royale, la proclamation, a été discrédité dans le public, avant même d'être connu des électeurs.

Ce n'est pas tout. La presse ne tend pas moins qu'à subjuguer la souveraineté et à envahir les pouvoirs de l'état. Organe

Digitized by Google

Wenigerm, als die Souverainetät zu unterjochen und in die Staatsgewalt Eingriffe zu machen. Vorgebliches Organ der öffentlichen Meinung, trachtet sie die Debatten der beiden Kammern zu leiten; und es ist unbestreitbar, daß sie das Gewicht eines eben so nachtheiligen als bestimmten Einflusses dahinbringt. Diese Herrschsucht hat hauptsächlich seit 2—3 Jahren in der Deputirtenkammer einen offenen Charakter der Unterdrückung und Tyrannei angenommen. Man sah die Blätter während dieses Zeitabschnittes mit ihren Beleidigungen und Beschimpfungen die Mitglieder verfolgen, deren Stimme ihnen ungewiß oder verdächtig schien. Nur zu oft, Sire, mußte die Freiheit der Berathungen in jener Kammer unter den verdoppelten Schlägen der Presse erliegen.

Man kann in nicht minder strengen Ausdrücken das Betragen der Oppositionsblätter bei neuern Vorfällen qualifiziren. Nachdem sie selbst eine den Prärogativen des Thrones zu nahe tretende Adresse provozirten, scheuten sie sich nicht, die Wiedererwählung von 221 Deputirten, deren Werk jene war, als Prinzip aufzustellen. Und doch hatten Se. Majestät jene Adresse

---

prétendu de l'opinion publique, elle aspire à diriger les débats des deux chambres, et il est incontestable qu'elle y apporte le poids d'une influence non moins facheuse que décisive. Cette domination a pris surtout depuis deux ou trois ans dans la chambre des députés un caractère manifeste d'oppression et de tyrannie. On a vu, dans cet intervalle de tems, les journaux poursuivre de leurs insultes et de leurs outrages les membres dont le vote leur paraissait incertain ou suspect. Trop souvent, Sire, la liberté des délibérations dans cette chambre a succombé sous les coups redoublés de la presse.

On ne peut qualifier en termes moins sévères la conduite des journaux de l'opposition dans des circonstances plus récentes. Après avoir eux-mêmes provoqué une adresse attentatoire aux prérogatives du trône, ils n'ont pas craint d'ériger en principe la réélection des 221 députés dont elle est l'ouvrage. Et cependant Votre Majesté avait repoussé cette adresse comme offensante; elle

Digitized by Google

als beleidigend zurückgewiesen; Sie hatten die darin ausgedrückte Verweigerung der Mitwirkung mit öffentlichem Tadel belegt, hatten Ihren unabänderlichen Entschluß zu erkennen gegeben, die so offenbar gefährdeten Rechte Ihrer Krone zu vertheidigen. Die periodischen Blätter kehrten sich nicht daran; sie ließen sich es im Gegentheil angelegen seyn, die Beleidigung zu erneuern, und sie andauernd fortzusetzen und schwerer zu machen. Ew. Majestät werden entscheiden, ob dieser verwegene Angriff länger ungestraft bleiben soll.

Noch haben wir aber nicht die, vielleicht bedeutendste Ausschweifung der Presse bezeichnet. Die Presse hat sogleich beim Anbeginne jener Expedition, deren Ruhm einen so reinen und dauernden Glanz auf Frankreichs edle Krone wirft, die Ursachen, Mittel, Vorbereitungen und Wechselfälle derselben mit unerhörter Heftigkeit getadelt. Gefühllos für die Nationalehre, hat es an ihr nicht gelegen, daß unsere Flagge nicht befleckt blieb von der Beschimpfung eines Barbaren; gleichgültig gegen die großen Interessen der Menschheit, hatte es fürwahr

---

avait porté un blâme public sur le refus de concours qui y était exprimé; elle avait annoncé sa résolution immuable de défendre les droits de sa couronne si ouvertement compromis. Les feuilles périodiques n'en ont tenu compte; elles ont pris, au contraire, à tâche de renouveller, de perpétuer et d'aggraver l'offense. Votre Majesté décidera si cette attaque téméraire doit rester plus longtems impunie.

Mais de tous les excès de la presse, le plus grave peut-être nous reste à signaler. Dès les premiers tems de cette expédition dont la gloire jète un éclat si pur et si durable sur la noble couronne de France, la presse en a critiqué avec une violence inouie les causes, les moyens, les préparatifs, les chances de succès. Insensible à l'honneur national, il n'a pas dépendu d'elle que notre pavillon ne restât flétri des insultes d'un barbare. Indifférente aux grands intérêts de l'humanité, il n'a pas dépendu d'elle que l'Eu-

Digitized by Google

an ihr nicht gelegen, daß Europa nicht unter grausamem Sklavenjoche und schmachvollen Tributen fortbeharre!

Doch, dieß ist noch nicht genug; durch einen Verrath, den unsere Gesetze hätten erreichen können, eiferte die Presse, alle Geheimnisse der Ausrüstung zu publiziren, zur Kenntniß des Auslandes den Stand unserer Streitkräfte zu bringen, unsere Truppen und Schiffe aufzuzählen, die Stationspunkte so wie die Mittel anzuzeigen, um die Unbeständigkeit der Winde zu zähmen und an die Küste zu gelangen. Alles bis zum Orte der Landung wurde kund gemacht, um dem Feinde die Vertheidigung gegen uns zu erleichtern. Ja, die Presse scheute sich nicht — was bei einem civilisirten Volk gewiß beispiellos ist — durch beunruhigende Vorspiegelungen der zu bestehenden Gefahren Muthlosigkeit bei der Armee zu erzeugen; sie hat, indem sie den Oberbefehlshaber des Unternehmens ihrem Hasse bezeichnete, so zu sagen, die Soldaten aufgereizt, die Fahne des Aufstandes gegen ihn zu erheben oder ihre Reihen zu verlassen. Und das wagten die Organe einer Partei zu thun, die sich für volksthümlich ausgibt.

---

rope ne restât asservie à un esclavage cruel et à des tributs honteux.

Ce n'était point assez: par une trahison que nos lois auraient pu atteindre, la presse s'est attaché à publier tous les secrets de l'armement, à porter à la connaissance de l'étranger l'état de nous forces, le dénombrement de nos troupes, celui de nos vaisseaux, l'indication des points de station, les moyens à employer pour dompter l'inconstance des vents, et pour aborder la côte. Tout, jusqu'au lieu du débarquement a été divulgué comme pour ménager à l'ennemi une défense plus assurée. Et, chose sans exemple chez un peuple civilisé, la presse, par de fausses alarmes sur les périls à courir, n'a pas craint de jeter le découragement dans l'armée, et signalant à sa haine le chef même de l'entreprise, elle a pour ainsi dire excité les soldats à lever contre lui l'étendard de la révolte ou à déserter leurs drapeaux! Voilà ce qu'ont osé faire les organes d'un parti qui se prétend national!

Digitized by Google

Was dieselbe täglich im Innern zu thun wagt, zielt nicht weniger als dahin, die Elemente des öffentlichen Friedens auseinander zu streuen, die Bande der Gesellschaft aufzulösen und — man täusche sich nur nicht darüber — den Boden unter unsern Schritten zittern zu machen. Fürchten wir uns nicht, hier unsere Uebel in ihrem ganzen Umfange aufzudecken, um auch unsere Hülfsquellen in ihrem ganzen Umfange schätzen zu lernen. Eine systematische, im Großen organisirte und mit einer Ausdauer ohne Gleichen geleitete Verlästerung sucht von nah und ferne Alles bis zum niedrigsten Agenten der Staatsgewalt herab zu erreichen. Keiner Ihrer Unterthanen, Sire, ist vor Beleidigung geschüzt, wenn er von seinem Souverän das geringste Zeichen des Vertrauens oder der Zufriedenheit empfängt. Ein über Frankreich ausgebreitetes weites Netz hält alle Staatsbeamten umgarnt; in einem permanenten Zustande vorgefaßter Meinung gegen sich versezt, scheinen sie gleichsam von der bürgerlichen Gesellschaft abgeschnitten zu seyn; nur deren Treue wankend ist, werden geschont; nur deren Treue unterliegt, werden gelobt; alle andern sind von der Faktion notirt, um

---

Ce qu'il ose faire chaque jour, dans l'intérieur du royaume, ne va pas moins qu'à disperser les élémens de la paix publique, à dissoudre les liens de la société, et qu'on ne s'y méprenne point, à faire trembler le sol sous nos pas. Ne craignons pas de révéler ici toute l'étendue de nos maux pour pouvoir mieux apprécier toute l'étendue de nos ressources. Une diffamation systématique, organisée en grand, et dirigée avec une persévérance sans égale, va atteindre, ou de près ou de loin, jusqu'au plus humble des agens du pouvoir. Nul de vos sujets, Sire, n'est à l'abri d'un outrage, s'il reçoit de son souverain la moindre marque de confiance ou de satisfaction. Un vaste réseau, étendu sur la France, enveloppe tous les fonctionnaires publics; constitués en état permanent de prévention, ils semblent en quelque sorte retranchés de la société civile; on n'épargne que ceux dont la fidélité chancelle; on ne loue que ceux dont la fidélité succombe; les autres sont notés par

Digitized by Google

später ohne Zweifel der Volksrache zum Opfer gebracht zu werden.

Nicht weniger eifrig schleuderte die periodische Presse ihre vergifteten Pfeile auf die Religion und die Priester ab. Sie will und wird beständig bis zum lezten Keim die religiösen Gefühle im Herzen der Völker ausreißen wollen. Zweifeln Sie nicht, Sire, daß sie dahin gelangt, wenn sie die Grundpfeiler des Glaubens angreift, die Quellen der öffentlichen Moral verdirbt und mit vollen Händen Spott und Verachtung gegen die Diener der Altäre ausschüttet.

Keine Kraft, man muß es gestehen, ist im Stande, einem so energischen Auflösungsmittel, wie die Presse, zu widerstehen. Zu jeder Zeit, wo sie sich ihrer Fessel entledigte, brach sie feindselig in den Staat ein. Man muß besonders über die Aehnlichkeiten ihrer Wirkungen seit 15 Jahren erstaunen, so verschieden auch die Umstände, so verändert auch die Menschen waren, welche die politische Bühne einnahmen. Ihre Bestimmung ist mit Einem Worte: die Revolution wieder zu beginnen, deren Prinzipien sie laut proklamirt. In mehreren Zeitab-

---

la faction pour être plus tard sans doute immolés aux vengeances populaires.

La presse périodique n'a pas mis moins d'ardeur à poursuivre de ses traits envenimés la religion et le prêtre. Elle veut, elle voudra toujours déraciner, dans le coeur des peuples, jusqu'aux dernier germe des sentimens religieux. Sire, ne doutez pas qu'elle n'y parvienne, en attaquant les fondemens de la foi, en altérant les sources de la morale publique, et en prodiguant à pleines mains la dérision et le mépris aux ministres des autels.

Nulle force, il faut l'avouer, n'est capable de résister à un dissolvant aussi énergique que la presse. A toutes les époques où elle s'est dégagée de ses entraves, elle a fait irruption, invasion dans l'état. On ne peut qu'être singulièrement frappé de la similitude de ses effets depuis quinze ans, malgré la diversité des circonstances et malgré le changement des hommes qui ont occupé la scène politique.

Digitized by Google

abschnitten unter Censur gestellt und wieder befreit, hat sie jedesmal ihre Freiheit nur angetreten, um ihr unterbrochenes Werk wieder vorzunehmen. Um es endlich mit mehr Erfolg fortzusetzen, hat sie eine thätige Beihülfe in der Departementalpresse gefunden, die dadurch, daß sie ein Tummelplatz für Eifersüchteleien und Lokalgehässigkeiten wurde, schüchterne Gemüther mit Schrecken erfüllte und sich an der Autorität durch endlose Neckereien rieb, einen fast entschiedenen Einfluß auf die Wahlen ausübte.

Diese leztern Wirkungen, Sire, sind vorübergehend; dauerndere Wirkungen aber lassen sich in den Sitten und im Charakter der Nation verspüren. Eine feurige, lügenhafte und leidenschaftliche Polemik, eine Schule des Aergernisses und der Frechheit bringt dort ernste Veränderungen, tiefgreifende Verderbnisse hervor; sie gibt den Geistern eine falsche Richtung, zieht sie von ernsten Studien ab, schadet so den Fortschritten der Künste und Wissenschaften, reizt unter uns zu fortwährender Gährung auf, unterhält, bis selbst im Schooße der Fa-

---

litique. Sa destinée, est, en un mot, de recommencer la revolution, dont elle proclame hautement les principes. Placée et replacé à plusieurs intervalles sous le joug de la censure, elle n'a autant de fois ressaisi la liberté que pour reprendre son ouvrage interrompu. Afin de le continuer avec plus de succès, elle a trouvé un actif auxiliaire dans la presse départementale qui, mettant aux prises les jalousies et les haines locales, semant l'effroi dans l'ame des hommes timides, harcelant l'autorité par d'interminables tracasseries, a exercé une influence presque décisive sur les élections.

Ces derniers effets, Sire, sont passagers; mais des effets plus durables se font remarquer dans les mœurs et dans le caractère de la nation. Une polémique ardente, mensongère et passionnée, école de scandale et de licence, y produit des changemens graves et des altérations profondes; elle donne une fausse direction aux esprits, les remplit de préventions et de préjugés, les détourne des études sérieuses, nuit ainsi au progrès des arts et des sciences,

Digitized by Google

millen, nachtheilige Zerwürfnisse und könnte uns stufenweise in die Barbarei zurückversetzen.

Gegen so viele durch die periodische Presse erzeugte Uebel müssen das Gesetz und die Gerechtigkeit gleichermaaßen ihre Unmacht bekennen.

Es wäre überflüssig, den Ursachen nachzuforschen, die die gesetzliche Abhülfe geschwächt und nach und nach aus ihr eine nutzlose Waffe in den Händen der Staatsgewalt machten. Es reicht hin, die Erfahrung zu befragen und den gegenwärtigen Stand der Dinge zu konstatiren.

Die Gerichtsgebräuche geben sich schwer zu einer wirksamen Abhülfe her. Diese auf Wahrheit gegründete Bemerkung ist seit Langem guten Köpfen aufgefallen; sie hat neuerdings einen noch bestimmteren Charakter gewonnen. Die Abhülfe, um den Bedürfnissen, die ihre Entsetzung bewirkten, zu genügen, hätte rasch und stark seyn sollen; sie blieb langsam, schwach und unwirksam. Der Schade ist bereits angerichtet, wenn sie eintritt; ferne davon, ihn zu verbessern, fügt die Strafe das Skandal der Debatte hinzu.

---

excite parmi nous une fermentation toujours croissante, entretient, jusque dans le sein des familles, de funestes dissensions et pourrait par degrés nous ramener à la barbarie.

Contre tant de maux enfantés par la presse périodique la loi et la justice sont également réduites à confesser leur impuissance.

Il serait superflu de rechercher les causes qui ont atténué la répression et en ont fait insensiblement une arme inutile dans la main du pouvoir. Il nous suffit d'interroger l'expérience et de constater l'état présent des choses.

Les mœurs judiciaires se prêtent difficilement à une répression efficace. Cette vérité d'observation avait depuis long-tems frappé de bons esprits: elle a acquis nouvellement un caractère plus marqué d'évidence. Pour satisfaire aux besoins qui l'ont fait instituer, la répression aurait dû être prompte et forte: elle est restée lente, faible et à peu près nulle. Lorsqu'elle intervient, le dommage est commis; loin de le réparer la punition y ajoute le scandale du débat.

Digitized by Google

Die gerichtliche Verfolgung ermattet; die aufrührerische Presse ermattet nie. Die eine hält inne, weil des Strafbaren zu viel vorhanden; die andere vervielfältigt ihre Kräfte durch Vervielfältigung ihrer Vergehen.

Die gerichtliche Verfolgung hatte unter verschiedenen Umständen ihre Perioden der Thätigkeit und des Nachlassens. Aber Eifer oder Lauigkeit von Seite des Staatsministeriums — was liegt der Presse daran? Sie sucht in der Verdoppelung ihrer Ausschweifungen die Bürgschaft für ihre Strafloßigkeit.

Die Unzulänglichkeit oder vielmehr Nutzloßigkeit der durch die in Kraft stehenden Gesetze eingeführten Vorsichtsmaaßregeln sind durch die Thatsachen erwiesen so wie auch, daß die öffentliche Sicherheit durch die Preßfrechheit aufs Spiel gesezt ist. Es ist Zeit, es ist mehr als Zeit diesem Uebelstand ein Ziel zu setzen.

„Vernehmen Sie, Sire, diesen anhaltenden Schrei des Unwillens und Schreckens, der von allen Punkten Ihres Königreiches ausgeht. Die friedlichen und rechtlichen Menschen, die Freunde der Ordnung erheben gegen Ew. Maj. flehend die

---

La poursuite juridique se lasse, la presse séditieuse ne se lasse jamais. L'une s'arrête, parce qu'il y a trop à sévir, l'autre *multiplie* ses forces en multipliant ses délits.

Dans des circonstances diverses, la poursuite a eu ses périodes d'activité ou de relâchement. Mais zèle ou tiédeur de la part du ministère public, qu'importe à la presse? Elle cherche dans le redoublement de ses excès la garantie de leur impunité.

L'insuffisance ou plutôt l'inutilité des précautions établies dans les lois en vigueur, est démontrée par les faits. Ce qui est également démontré par les faits, c'est que la sûreté publique est compromise par la licence de la presse. Il est tems, il est plus que tems d'en arrêter les ravages.

Entendez, Sire, ce cri prolongé d'indignation et d'effroi qui part de tous les points de votre royaume. Les hommes paisibles, les gens de bien, les amis de l'ordre élèvent vers Votre Majesté des mains suppliantes. Tous lui demandent de les préserver du

Digitized by Google

Hände. Alle bitten Sie, sie vor der Wiederkehr der Drangsale zu bewahren, worunter ihre Väter oder sie selbst so sehr zu seufzen hatten. Diese Bekümmernisse sind zu wirklich, als daß sie nicht erhört werden, diese Wünsche sind zu rechtmäßig, als daß sie nicht gewährt werden sollten.

Es gibt hiezu nur Ein Mittel, nämlich das, auf die Charte zurückzukommen. Sind die Ausdrücke des 8. Artikels doppelsinnig, so ist sein Geist klar. Es ist gewiß, daß die Charte die Freiheit der Journale und periodischen Schriften nicht bewilligt hat. Das Recht, seine persönlichen Meinungen zu äußern, schließt sicher nicht das Recht in sich, die Meinungen Anderer auf dem Wege einer Unternehmung zu publiziren. Das eine ist der Gebrauch einer freien Willkür, welche das Gesetz frei lassen oder Beschränkungen unterwerfen konnte; das andere ist eine Spekulation der Industrie, die gleich andern oder mehr als andere Spekulationen die Aufsicht der Staatsgewalt voraussezt.

Die Absichten der Charte von dieser Seite sind genau in dem Gesetze vom 21. Oktbr. 1814 erklärt, das gewissermaaßen

---

retour des calamités dont leurs pères ou eux-mêmes eurent tant à gémir. Ces alarmes sont trop réelles pour n'être pas écoutées, ces voeux sont trop légitimes, pour n'être pas accueillis.

Il n'est qu'un seul moyen d'y satisfaire, c'est de rentrer dans la Charte. Si les termes de l'article 8 sont ambigus, son esprit est manifeste. Il est certain que la Charte n'a pas concédé la liberté des journaux et des écrits périodiques. Le droit de publier ses opinions personnelles, n'implique sûrement pas le droit de publier, par voie d'entreprise, les opinions d'autrui. L'un est l'usage d'une faculté que la loi a pu laisser libre ou soumettre à des restrictions, l'autre est une spéculation d'industrie qui, comme les autres et plus que les autres, suppose la surveillance de l'autorité publique.

Les intentions de la Charte, à ce sujet, sont exactement expliquées dans la loi du 21. Octobre 1814, qui en est en quelque sorte l'appendice, on peut d'autant moins en douter que cette loi

Digitized by Google

deren Anhang bildet; man kann um so weniger daran zweifeln, als dieses Gesetz den Kammern am 5. Juli, nämlich ein Monat nach der Promulgation der Charte, vorgelegt wurde. Im Jahre 1819, gerade zur Zeit, wo ein entgegengesetztes System in den Kammern vorwaltete, wurde darin offen verkündet, daß die periodische Presse nicht durch die Verfügung des Art. 8. geregelt sey. Diese Wahrheit ist überdieß auch durch die Gesetze bestätigt, die den Journalen die Bedingung einer Kautionsleistung auflegten.

Jezt, Sire, bleibt nur noch zu fragen, wie diese Rückkehr zur Charte und zum Gesetz vom 21. Oktbr. 1814 bewerkstelligt werden soll. Der Ernst der gegenwärtigen Umstände hat diese Frage gelöst.

Man darf es sich nicht verhehlen: wir befinden uns nicht mehr in den gewöhnlichen Bedingungen der Repräsentativregierung. Die Prinzipien, auf die sie gegründet wurde, konnten inmitten der politischen Wechsel nicht unberührt bleiben. Eine ungestüme Demokratie, die bis in unsre Gesetze drang, strebt sich an die Stelle der legitimen Gewalt zu setzen. Durch jene

---

fut présentée aux chambres le 5. Juillet, c'est-à-dire un mois après la promulgation de la Charte. En 1819, à l'époque même où un système contraire prévalut dans les chambres, il y fut hautement proclamé que la presse périodique n'était point régie par la disposition de l'article 8. Cette vérité est d'ailleurs attestée par les lois même qui ont imposé aux journaux la condition d'un cautionnement.

Maintenant, Sire, il ne reste plus qu'à se demander comment doit s'opérer ce retour à la Charte et à la loi du 21. Octobre 1814. La gravité des conjonctures présentes a résolu cette question.

Il ne faut pas s'abuser. Nous ne sommes plus dans les conditions ordinaires du gouvernement représentatif. Les principes sur lesquels il a été établi, n'ont pu demeurer intacts, au milieu des vicissitudes politiques. Une démocratie turbulente, qui a pénétré jusques dans nos lois, tend à se substituer au pouvoir légitime. Elle dispose de la majorité des élections par le moyen de

Digitized by Google

Journale und unter Mitwirkung zahlreicher Verbindungen verfügt sie über die Mehrheit der Wahlen. Sie lähmte, so viel von ihr abhing, die regelmäßige Ausübung der wesentlichsten Prärogative der Krone — der die Wahlkammer aufzulösen. Dadurch ist die Staatskonstitution erschüttert. Ew. Majestät allein bewahrt die Kraft, sie wieder herzustellen und auf ihren Grundlagen zu befestigen.

Das Recht, wie die Pflicht, deren Erhaltung zu sichern, ist das unzertrennliche Attribut der Souverainetät. Keine Regierung der Welt würde bestehen bleiben, wenn sie nicht das Recht hätte, für ihre Sicherheit zu sorgen. Diese Gewalt geht allen Gesetzen voraus, denn sie ist in der Natur der Dinge gegründet. Dieß, Sire, sind Maximen, die die Sanktion der Zeit wie das Zugeständniß aller Publizisten Europa's für sich haben.

Aber diese Maximen haben noch eine positivere Sanktion — die der Charte selbst. Der Art. 14 bekleidet Ew. Majestät mit einer hinlänglichen Gewalt, allerdings nicht um unsre Institutionen zu ändern, aber um sie zu befestigen und desto unwandelbarer zu machen.

---

ces journaux et le concours d'affiliations nombreuses. Elle a paralysé, autant qu'il dépendait d'elle, l'exercice régulier de la plus essentielle prérogative de la couronne, celle de dissoudre la chambre élective. Par cela même, la constitution de l'état est ébranlée: Votre Majesté seule conserve la force de la rasseoir et de la raffermir sur ses bases.

Le droit, comme le devoir, d'en assurer le maintien, est l'attribut inséparable de la souveraineté. Nul gouvernement sur la Terre ne resterait debout, s'il n'avait le droit de pourvoir à sa sûreté. Ce pouvoir est préexistant aux lois, parce qu'il est dans la nature des choses. Ce sont-la, Sire, des maximes qui ont pour elles et la sanction du tems et l'aveu de tous les publicistes de l'Europe.

Mais ces maximes ont une autre sanction, plus positive encore, celle de la Charte elle-même. L'article 14. a investi Votre Majesté d'un pouvoir suffisant, non sans donte pour changer nos institutions, mais pour les consolider et les rendre plus immuables.

Digitized by Google

Gebieterische Nothwendigkeiten gestatten nicht mehr, die Ausübung dieser obersten Gewalt zu verschieben. Der Augenblick ist gekommen, zu Maaßregeln Zuflucht zu nehmen, die im Geiste der Charte, aber außerhalb der gesetzlichen Ordnung liegen, deren sämmtliche Hülfsquellen fruchtlos erschöpft wurden.

Diese Maaßregeln, Sire, nehmen Ihre Minister, die deren Erfolg verbürgen müssen, keinen Anstand Ihnen vorzuschlagen, überzeugt, wie sie sind, daß dem Rechte seine Kraft bleiben wird.

Wir beharren in tiefster Ehrfurcht, Sire, Ew. Majestät allerunterthänigste allergetreueste Unterthanen:

der Präsident des Ministerkonseils Fürst v. Polignac;
der Siegelbewahrer v. Frankreich, Justizmin. Chantelauze;
der Ministerstaatssekretär der Marine und der Kolonien,
Baron d'Haussez;
der Ministerstaatssekretär des Innern, Graf v. Peyronnet;
der Ministerstaatssekretär der Finanzen, Montbel;
der Ministerstaatssekretär der geistlichen Angelegenheiten u. des öffentlichen Unterrichts, Graf v. Guernon-Ranville;
der Ministerstaatssekretär d. öffentl. Arbeiten, Baron Capelle.

D'impérieuses nécessités ne permettent plus de différer l'exercice de ce pouvoir suprême. Le moment est venu de recourir à des mesures qui rentrent dans l'esprit de la Charte, mais qui sont en-dehors de l'ordre légal, dont toutes les ressources ont été inutilement épuisées.

Ces mesures, Sire, vos ministres, qui doivent en assurer le succès, n'hésitent pas à vous les proposer, convaincus qu'ils sont que force restera à justice.

Nous sommes avec le plus profond respect,

Sire,

De Votre Majesté,

Les très-humbles et très-fidèles sujets,

Le président du conseil des ministres, Prince de Polignac.
Le garde-des-sceaux de France, ministre de la justice,
Chantelauze.
Le ministre secrétaire-d'état de la marine et des colonies,
Baron d'Haussez.
Le ministre secrétaire-d'état de l'intérieur, Comte de Peyronnet.
Le ministre secrétaire-d'état des finances, Montbel.
Le ministre secrétaire-d'état des affaires ecclésiastiques et de l'instruction publique, Comte de Guernon-Ranville.
Le ministre secrétaire-détat des travaux publics, Baron Capelle.

Digitized by Google

4. Königliche Ordonnanz, die Aufhebung der Freiheit der periodischen Presse betreffend. St. Cloud 25. Juli 1830. *)

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra.

Allen Denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß.

Auf den Vortrag Unseres Ministerrathes haben Wir verordnet und verordnen wie folgt.

Art. 1. Die Freiheit der periodischen Presse ist suspendirt.

Art. 2. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 9 des 1sten Titels des Gesetzes vom 21. Oktober 1814 sind wieder in Kraft gesezt.

In Folge dessen darf kein Journal und periodische oder halbperiodische Schrift, bestehe sie schon oder werde sie erst gegründet, ohne Unterschied ihres Inhaltes, erscheinen, sey es zu Paris oder in den Departements, außer es habe der Verfasser oder Drucker von Uns selbst eine besondere Ermächtigung dazu erhalten.

ORDONNANCES DU ROI.

CHARLES, par la Grace de Dieu, Roi de France et de Navarre.

A tous ceux qui ces présentes verront, salut.

Sur le rapport de notre conseil des ministres,

Nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

Art. 1. La liberté de la presse périodique est suspendue.

Art. 2. Les dispositions des Art. 1., 2. et 9. du titre 1. de la loi du 21. Octobre 1814 sont remises en vigueur.

En conséquence, nul journal et écrit périodique ou semi-périodique, établi ou à établir, sans distinction des matières qui y seront traitées, ne pourra paraître, soit à Paris, soit dans les départemens, qu'en vertu de l'autorisation qu'en auront obtenue de nous séparément les auteurs et l'imprimeur.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Dieſe Ermächtigung muß alle drei Monate erneuert werden. Sie kann widerrufen werden.

Art. 3. Dieſe Ermächtigung kann für jene Journale, periodiſchen oder halbperiodiſchen Schriften, welche in den Departements erſcheinen, von dem Präfekten proviſoriſch ertheilt und proviſoriſch zurückgenommen werden.

Art. 4. Journale und Schriften, welche gegen den Art. 2 erſcheinen, werden unmittelbar mit Beſchlag belegt.

Preſſen und Schriften, welche zu ihrem Drucke verwendet wurden, werden in einem öffentlichen Depot unter Siegel gelegt oder unbrauchbar gemacht.

Art. 5. Keine Schrift unter zwanzig Druckbogen kann ohne Ermächtigung unſers Miniſters des Innern in Paris oder der Präfekten in den Departements erſcheinen.

Jede Schrift von mehr als zwanzig Bogen, welche nicht ein ganzes Werk ausmacht, bedarf zu ihrer Erſcheinung derſelben Ermächtigung.

Die Schriften, welche ohne Autoriſation erſcheinen, werden unmittelbar mit Beſchlag belegt.

Cette autorisation devra être renouvelée tous les trois mois. Elle pourra être révoquée.

Art. 3. L'autorisation pourra être provisoirement accordée et provisoirement retirée par les préfets aux journaux et ouvrages périodiques ou semi-périodiques publiés ou à publier dans les départemens.

Art. 4. Les journaux et écrits, publiés en contravention à l'art. 2 seront immédiatement saisis.

Les presses et caractères qui auront servi à leur impression seront placés dans un dépôt public et sous scellés, ou mis hors de service.

Art. 5. Nul écrit au-dessous de vingt feuilles d'impression ne pourra paraître qu'avec l'autorisation de notre ministre secrétaire-d'état de l'intérieur, à Paris, et des préfets dans les départemens.

Tout écrit de plus de vingt feuilles d'impression qui ne constituera pas un même corps d'ouvrage sera également soumis à la nécessité de l'autorisation.

Les écrits publiés sans autorisation seront immédiatement saisis.

Digitized by Google

Die Pressen und Schriften, welche zu ihrem Drucke benüzt wurden, werden in einem öffentlichen Depot unter Siegel gelegt oder unbrauchbar gemacht.

Art. 6. Memoiren über Prozesse und Denkschriften gelehrter Gesellschaften oder literarische Memoiren bedürfen zu ihrem Erscheinen die vorausgehende Ermächtigung, wenn sie ganz oder theilweise die Politik behandeln, und in diesem Falle sind die im Art. 5. vorgeschriebenen Bestimmungen anzuwenden.

Art. 7. Jede gegenwärtiger widersprechende Bestimmung ist kraftlos.

Art. 8. Der Vollzug gegenwärtiger Ordonnanz wird konform mit Art. 4. der Ordonnanz vom 27. Nov. 1816 und der vom 18. Jänner 1817 statt haben.

Art. 9. Unsere Staatsminister sind mit dem Vollzuge des Vorstehenden beauftragt.

Gegeben in Unserm Schloß zu St. Cloud den 25. Juli des Jahres der Gnade 1830 und im sechsten Unserer Regierung.

Karl.

Les presses et caractères qui auront servi à leur impression seront placés dans un dépôt public et sous scellés ou mis hors de service.

Art. 6. Les Mémoires sur procès et les Mémoires des Sociétés savantes ou littéraires sont soumis à l'autorisation préalable, s'ils traitent en tout ou en partie de matières politiques, cas auquel les mesures prescrites par l'art. 5 leur seront applicables.

Art. 7. Toute disposition contraire aux présentes restra sans effet.

Art. 8. L'exécution de la présente ordonnance aura lieu en conformité de l'art. 4 de l'ordonnance du 27. Novembre 1816 et de ce qui est prescrit par celle du 18. Janvier 1817.

Art. 9. Nos ministres secrétaires-d'état sont chargés de l'exécution des présentes.

Donné en notre château de Saint-Cloud, le vingt-cinq de Juillet de l'an de grâce 1830, et de notre règne le sixième.

CHARLES.

Digitized by Google

Durch den König:

Der Präsident des Ministerraths, Fürst v. Polignac;
der Siegelbewahrer von Frankreich Justizminister Chantelauze;
der Ministerstaatssekretär der Marine und der Kolonien, Baron d'Haussez;
der Ministerstaatssekretär der Finanzen, Montbel;
der Ministerstaatssekretär der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, Graf v. Guernon-Ranville;
der Ministerstaatssekretär der öffentlichen Arbeiten, Baron Capelle.

5. Königliche Ordonnanz, die Auflösung der Deputirtenkammer betreffend. St. Cloud 25. Juli 1830. *)

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra.

Allen denen, welche Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß.

Par le Roi:

Le président du conseil des ministres, Prince de Polignac.
Le garde-des-sceaux ministre secrétaire-d'état de la justice, Chantelauze.
Le ministre secrétaire-d'état de la marine et des colonies, Baron d'Haussez.
Le ministre secrétaire d'état des finances, Montbel.
Le ministre secrétaire-d'état des affaires ecclésiastiques et de l'instruction publique, Comte de Guernon-Ranville.
Le ministre secrétaire-d'état des travaux publics, Baron Capelle.

CHARLES, par la grace de Dieu, Roi de France et de Navarre,

A tous ceux qui ces présentes verront, salut.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Gemäß des Artikels 50 der konstitutionellen Charte, und in Kenntniß gesezt von den Umtrieben, welche in mehreren Theilen unsers Königreichs statt gefunden haben, um die Wähler während der lezten Wahlen zu täuschen und zu verwirren, verordnen Wir nach Vernehmung Unsers Konseils:

1. Die Kammer der Deputirten der Departemente ist aufgelöst.

2. Unser Ministerstaatssekretär des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu St. Cloud, den 25. Juli 1830.

Karl.

Durch den König.

Der Ministerstaatssekretär des Innern Gr. v. Peyronnet.

6. Königliche Ordonnanz, die künftige Wahl der Mitglieder der Deputirtenkammer betreffend. St. Cloud 25. Juli 1830. *)

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Allen denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß.

Vu l'art. 50 de la Charte constitutionnelle,

Etant informé des manoeuvres qui ont été pratiquées sur plusieurs points de notre royaume, pour tromper et égarer les electeurs pendant les dernières opérations des collèges électoraux,

Notre conseil entendu,

Nous avons ordonné et ordonnons:

Art. 1. La chambre des députés des départemens est dissoute.

Art. 2. Notre ministre secrétaire-d'état de l'intérieur est chargé de l'exécution de la présente ordonnance.

Donné à Saint-Cloud, le 25. jour du mois de Juillet de l'an de grâce mil huit cent trente, et de notre règne le sixième.

CHARLES.

Par le Roi:

Le ministre secrétaire-d'état de l'intérieur, Comte de Peyronnet.

CHARLES, par la grace de Dieu, Roi de France et de Navarre:

A tous ceux qui ces présentes verront, salut:

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Entschlossen, der Wiederkehr von Umtrieben, welche auf die lezten Operationen der Wahlkollegien verderblichen Einfluß gehabt, vorzubeugen;

deßhalb Willens, nach den Grundsätzen der konstitutionellen Charte, die Bestimmungen der Wahlordnung, deren Inkonvenienzen die Erfahrung gezeigt, zu reformiren,

haben Wir die Nothwendigkeit erkannt, von Unserm Rechte Gebrauch zu machen, durch von Uns ausgehende Akte für die Sicherheit des Staates und die Unterdrückung jedes Attentates gegen die Würde Unserer Krone zu sorgen, deßhalb haben Wir nach Vernehmung Unseres Konseils verordnet und verordnen:

Art. 1. — In Uebereinstimmung mit den Artikeln 15, 36 und 30 der konstitutionellen Charte wird die Kammer der Deputirten nur aus Deputirten der Departemente zusammengesezt seyn.

2. Der Wahlcensus und der Census der Wählbarkeit werden ausschließlich nach den Summen bemessen, welche für den Wähler oder Wählbaren persönlich, in seiner Eigenschaft als

---

Ayant résolu de prevenir le retour des manoeuvres qui ont exercé une influence pernicieuse sur les dernières opérations des collèges électoraux;

Voulant en conséquence réformer, selon les principes de la Charte constitutionnelle, les règles d'élection dont l'expérience a fait sentir les inconvéniens,

Nous avons reconnu la nécessité d'user du droit qui nous appartient, de pourvoir, par des actes émanés de nous, à la sûreté de l'état et à la répression de toute entreprise attentative à la dignité de notre couronne.

A ces causes,

Notre conseil entendu,

Nous avons ordonné et ordonnons:

Art. 1. Conformément aux articles 15, 36 et 30 de la Charte constitutionnelle, la chambre des députés ne se composera que de députés de département.

Art. 2. Le cens électoral et le cens d'éligibilité se composeront exclusivement des sommes pour lesquelles l'électeur et

Digitized by Google

Eigenthümer oder Nutznießer, in den Rollen der Grund-, Personen- und Mobiliarsteuer eingetragen sind.

3. Jedes Departement wird die Zahl der Deputirten haben, welche ihm durch den Art. 36 der konstitutionellen Charte bestimmt ist.

4. Die Deputirten werden erwählt, und die Kammer wird erneuert nach der Form und für die Dauer, wie durch Art. 37 der konstitutionellen Charte bestimmt ist.

5. Die Wahlkollegien theilen sich in Arrondissements und Departementskollegien; mit Ausnahme der Wahlkollegien der Departements, welche nur Einen Deputirten ernennen.

6. Die Wahlkollegien der Arrondissements werden aus allen jenen Wählern, welche in dem Arrondissement ihr Domizil haben, zusammengesezt.

Die Departementswahlkollegien bestehen aus dem höchstbesteuerten Viertel der Wähler des Departements.

7. Die gegenwärtige Begränzung der Arrondissementswahlkollegien ist beibehalten.

---

l'éligible seront inscrits personnellement, en qualité de propriétaire ou d'usufruitier, au rôle de l'imposition foncière et de l'imposition personnelle et mobilière.

Art. 3. Chaque département aura le nombre de députés qui lui est attribué par l'article 36 de la Charte constitutionnelle.

Art. 4. Les députés seront élus et la chambre sera renouvelée dans la forme et pour le tems fixés par l'art. 37 de la Charte constitutionnelle.

Art. 5. Les collèges électoraux se diviseront en collèges d'arrondissement et collèges de département.

Sont toutefois exceptés les collèges électoraux d edé prtemens auxquels il n'est attribué qu'un seul député.

Art. 6. Les collèges électoraux d'arrendissement se composeront de tous les électeurs dont le domicile politique sera établi dans l'arrondissement.

Les collèges électoraux de département se composeront du quart le plus imposé des électeurs du département.

Digitized by Google

8. Jedes Arrondiſſementswahlkollegium wählt eine der Zahl der Deputirten des Departements gleiche Zahl von Kandidaten.

9. Das Arrondiſſementskollegium theilt ſich in ſo viele Sektionen, als es Kandidaten zu ernennen hat.

Dieſe Theilung wird im Verhältniſſe zur Zahl der Sektionen und der Totalzahl der Wähler des Kollegs, mit möglichſter Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe vorgenommen.

10. Die Sektionen der Arrondiſſementswahlkollegien können an verſchiedenen Orten verſammelt werden.

11. Jede Sektion der Arrondiſſementswahlkollegien wählt einen Kandidaten und handelt für ſich allein.

12. Die Präſidenten der Sektionen der Arrondiſſementswahlkollegien werden von den Präfekten aus den Wählern der Arrondiſſements ernannt.

13. Das Departementskollegium wählt die Deputirten. Die Hälfte der Deputirten des Departements muß aus der allgemeinen Liſte der von den Arrondiſſementskollegien vorgeſchlagenen Kandidaten gewählt werden.

Art. 7. La circonscription actuelle des collèges électoraux d'arrondissement est maintenue.

Art. 8. Chaque collège électoral d'arrondissement élira un nombre de candidats égal au nombre des députés de département.

Art. 9. Le collège d'arrondissement se divisera en autant de sections qu'il devra nommer de candidats.

Cette division s'opérera proportionnellement au nombre des sections et au nombre total des électeurs du collège, en ayant égard, autant qu'il sera possible, aux convenances des localités et du voisinage.

Art. 10. Les sections du collège électoral d'arrondissement pourront être assemblées dans des lieux différens.

Art. 11. Chaque section du collège électoral d'arrondissement élira un candidat et procédera séparément.

Art. 12. Les présidens des sections du collège électoral d'arrondissement seront nommés par les préfets, parmi les électeurs de l'arrondissement.

Art. 13. Le collège de département élira les députés.

Digitized by Google

Ist jedoch die Zahl der Deputirten des Departements ungleich, so findet die Reduktion ohne Schmälerung des dem Departementskollegium vorbehaltenen Rechtes statt.

14. Im Fall, wo durch Auslassungen, durch nichtige oder doppelte Ernennungen das Verzeichniß der von den Bezirkskollegien vorgeschlagenen Kandidaten unvollständig wäre, so kann, wenn dieses Verzeichniß unter der Hälfte der erfoderlichen Zahl steht, das Departementalkollegium einen weitern Kandidaten außerhalb des Verzeichnisses erwählen; steht das Verzeichniß unter dem Viertel, so kann das Departementalkollegium die ganze Zahl der Departementsdeputirten außerhalb des Verzeichnisses ernennen.

15. Die Präfekten, Unterpräfekten und Oberoffiziere, welche eine Militärdivision befehligen, können in den Departements, wo sie ihre Funktionen ausüben, nicht gewählt werden.

16. Das Verzeichniß der Wähler wird durch den Präfekten

La moitié des députés du département devra être choisi dans la liste générale des candidats proposés par les collèges d'arrondissement.

Néanmoins si le nombre des députés du département est impair, le partage se fera sans réduction du droit réservé au collège du département.

Art. 14. Dans le cas où par l'effet d'omissions, de nominations nulles ou de doubles nominations, la liste de candidats proposés par les collèges d'arrondissement seraient incomplètes. Si cette liste est réduite au-dessous de la moité du nombre exigé le collège de département pourra élire un député de plus hors de la liste; si la liste est réduite audessous du quart, le collège de département pourra élire hors de la liste, la totalité des députés du département.

Art. 15. Les préfets, les sous-préfets et les officiers-généraux commandant les divisions militaires et les départemens ne pourront être élus dans les départemens où ils exercent leurs fonctions.

Art. 16. La liste des électeurs sera arrêtée par le préfet

en

Digitized by Google

fekten im Präfekturrath abgeschlossen. Es wird fünf Tage vor dem Zusammentritt der Kollegien angeschlagen.

17. Reklamationen über das Wahlrecht, welche von den Präfekten nicht gewürdigt wurden, werden von der Deputirtenkammer beurtheilt, zur Zeit wo diese über die Gültigkeit der Operationen der Kollegien entscheidet.

18. In den Departementalwahlkollegien werden die beiden ältesten und die beiden höchst besteuerten Wähler das Amt der Skrutatoren verrichten.

Dieselbe Anordnung wird in denjenigen Sektionen der Bezirkskollegien beobachtet werden, die aus mehr als fünfzig Wählern bestehen.

In den andern Sektionen wird das Skrutatorenamt von dem ältesten und von dem höchst besteuerten Wähler ausgeübt werden.

Der Sekretär wird in dem Kollegium der Sektionen der Kollegien von dem Präsidenten und den Skrutatoren ernannt.

19. Keiner hat in das Kollegium oder die Sektion des Kollegiums Zutritt, der nicht in das Verzeichniß der dahin ge-

---

en conseil de préfecture. Elle sera affichée cinq jours avant la réunion des collèges.

Art. 17. Les réclamations sur la faculté de voter auxquelles il n'aura pas été fait droit par les préfets seront jugées par la chambre des députés en même tems qu'elle statuera sur la validité des opérations des collèges.

Art. 18. Dans les collèges électoraux de département les deux électeurs les plus âgés et les deux électeurs le plus imposés rempliront les fonctions de scrutateurs.

La même disposition sera observée dans les sections de collège d'arrondissement, composées de plus de cinquante électeurs.

Dans les autres sections de collège, les fonctions de scrutateur seront remplies par le plus âgé et par le plus imposé des électeurs.

Le secrétaire sera nommé dans le collège des sections de collèges par le président et les scrutateurs.

Art. 19. Nul ne sera admis dans le collège ou section de

Digitized by Google

hörigen Wähler eingetragen ist. Dieses Verzeichniß wird dem Präsidenten übergeben und bleibt in dem Sitzungsort des Kollegiums, so lang dasselbe seine Funktionen ausübt, angeschlagen.

20. Jede Diskussion oder Berathschlagung irgend einer Art ist in den Wahlkollegien untersagt.

21. Die Polizei des Kollegiums steht dem Präsidenten zu. Ohne sein Ansuchen kann keine bewaffnete Macht an dem Orte der Sitzungen aufgestellt werden. Die Militärkommandanten sind gehalten, seinen Requisitionen nachzukommen.

22. Die Wahl geschieht in den Kollegien und Sektionen der Kollegien nach der absoluten Mehrheit der eingegangenen Stimmen.

Sollte indessen die Wahl nach zweimal vorgenommenem Skrutinium noch nicht entschieden seyn, so nimmt das Büreau das Verzeichniß derjenigen, welche bei dem zweiten Skrutinium die meisten Stimmen erhalten haben, auf. Dieses Verzeichniß muß eine doppelt so große Anzahl von Namen enthalten, als noch Kandidaten zu wählen sind. Beim dritten Skruti-

---

collège s'il n'est inscrit sur la liste des électeurs qui en doivent faire partie. Cette liste sera remise au président, et restera affichée dans le lieu des séances du collège pendant la durée de ses opérations.

Art. 20. Toute discussion et toute délibération quelconques seront interdites dans le sein des collèges électoraux.

Art. 21. La police du collège appartient au président. Aucune force armée ne pourra, sans sa demande, être placée auprès du lieu des séances. Les commandans militaires seront tenus d'obtempérer à ses réquisitions.

Art. 22. Les nominations seront faites dans les collèges et sections de collége, à la majorité absolue des votes exprimés.

Néanmoins, si les nominations ne sont pas terminées après deux tours de scrutin, le bureau arrêtera la liste des personnes qui auront obtenu le plus de suffrages au deuxième tour. Elle contiendra un nombre de noms double de celui des nominations qui

Digitized by Google

nium kann die Stimme nur solchen gegeben werden, welche auf jenem Verzeichniß stehen, und die Wahl erfolgt durch relative Stimmenmehrheit.

23. Die Wähler werden durch Wahlzettel stimmen. Jeder Wahlzettel muß so viele Namen enthalten, als Kandidaten zu wählen sind.

24. Die Wähler werden ihr Votum auf dem Schreibtisch des Wahlbüreau's niederschreiben, oder dort von einem der Skrutatoren niederschreiben lassen.

25. Name, Stand und Wohnort jedes Wählers, der seinen Wahlzettel abgibt, werden von dem Sekretär auf eine behufs der Konstatirung der Stimmenzahl geführte Liste eingetragen.

26. Jedes Skrutinium wird sechs Stunden lang offen bleiben und dann noch in derselben Sitzung erledigt.

27. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen. Dieses wird von sämmtlichen Mitgliedern des Wahlbüreau's unterzeichnet.

28. Nach dem Art. 46 der konstitutionellen Charte kann in der Kammer zu einem Gesetz kein Amendement gemacht wer-

---

resteront à faire. Au troisième tour, les suffrages ne pourront être donnés qu'aux personnes inscrites sur cette liste, et la nomination sera faite à la majorité relative.

Art. 23. Les électeurs voteront par bulletins de liste. Chaque bulletin contiendra autant de noms qu'il y aura de nominations à faire.

Art. 24. Les électeurs écriront leur vote sur le bureau, ou l'y feront écrire par l'un des scrutateurs.

Art. 25. Le nom, la qualification et le domicile de chaque électeur qui déposera son bulletin, seront inscrits par le secrétaire sur une liste destinée à constater le nombre des votans.

Art. 26. Chaque scrutin restera ouvert pendant six heures et sera dépouillé séance tenante.

Art. 27. Il sera dressé, un procès-verbal pour chaque séance. Ce procès-verbal sera signé par tous les membres du bureau.

Art. 28. Conformément à l'art. 46 de la Charte constitutionnelle, aucun amendement ne pourra être fait à une loi, dans la

Digitized by Google

den, wenn dieses nicht von Uns vorgeschlagen oder bewilligt worden, und wenn es nicht zuvor an die Bureaux gewiesen und von diesen diskutirt worden ist.

29. Alle Anordnungen, die mit gegenwärtiger Ordonnanz in Widerspruch stehen, werden ohne Wirkung bleiben.

30. Unsere Ministerstaatssekretäre sind mit Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt. Gegeben im Schlosse v. St. Cloud, am 25. Jul. des Jahres der Gnade 1830 und im sechsten Unserer Regierung. (Unterz.) Karl.

Durch den König:

Der Präsident des Ministerraths, Fürst v. Polignac;
der Siegelbewahrer, Minister der Justiz, Chantelauze;
der Minister des Seewesens u. d. Kolonien, Bar. v. Haussez;
der Minister des Innern, Graf Peyronnet;
der Ministerstaatssekretär der Finanzen. Montbel;
der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, Graf Guernon-Ranville;
der Minister der öffentlichen Arbeiten, Capelle.

---

chambre, s'il n'a été proposé ou consenti par nous; et s'il n'a été renvoyé, et discuté dans les bureaux.

Art. 29. Toutes dispositions contraires à la présente ordonnance resteront sans effet.

Art. 30. Nos ministres secrétaires-d'état sont chargés de l'exécution de la présente ordonnance.

Donné à Saint-Cloud, le 25. jour du mois de Juillet de l'an de grâce mil huit cent trente, et de notre règne le sixième.

CHARLES.

Par le Roi:

Le président du conseil des ministres, Prince de Polignac.
Le garde-des-sceaux, ministre de la justice, Chantelauze.
Le ministre de la marine et des colonies, Baron d'Haussez.
Le ministre de l'intérieur, Comte de Peyronnet.
Le ministre des finances, Montbel.
Le ministre des affaires ecclésiastiques et de l'instruction publique, Comte de Guernon-Ranville.
Le ministre des travaux publics, Capelle.

Digitized by Google

7. Königliche Ordonnanz die Vereinigung der Wahlkollegien betreffend. St. Cloud 25. Juli 1830. *)

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra.

Allen denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen, Unsern Gruß.

Nach Ansicht der Ordonnanz vom heutigen Tag in Bezug auf die Organisation der Wahlkollegien.

Auf den Vortrag Unseres Ministerstaatssekretärs des Departements des Innern,

haben Wir beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Die Wahlkollegien werden sich vereinigen, und zwar die Wahlkollegien der Arrondissements am nächstkommenden 6. September, und die Wahlkollegien der Departemente am 18. des nämlichen Monats.

Art. 2. Die Pairskammer und die Deputirtenkammer der Departements sind auf den 28. nächstkommenden Monats September einberufen.

CHARLES, par la grace de Dieu, Roi de France et de Navarre,

A tous ceux qui ces présentes verront, salut.

Vu l'ordonnance royale en date de ce jour, relative à l'organisation des collèges électoraux;

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'état au département de l'intérieur,

Nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

Art. 1. Les collèges électoraux se réuniront, savoir, les collèges électoraux d'arrondissement, le 6. Septembre prochain, et les collèges électoraux de département, le 18 du même mois.

Art. 2. La chambre des pairs et la chambre des députés des départemens sont convoquées pour le 28. du mois de Septembre prochain.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Art. 3. Unser Ministerstaatssekretär des Innern ist mit dem Vollzug dieser Ordonnanz beauftragt.

Gegeben zu St. Cloud ꝛc.

Karl.

Durch den König:

Der Ministerstaatssekretär des Innern,

Graf v. Peyronnet.

8. Berichtigungen in den voranstehenden königlichen Ordonnanzen. *)

1. In dem ersten Exemplar des Moniteurs vom 26. geschah es aus Versehen, daß bei den Namen der Minister, welche die Ordonnanz des Königs wegen der Presse kontrasignirt haben, der Name des Ministers des Innern ausgelassen wurde. Man muß, wie nach dem vorhergehenden Bericht und an der nämlichen Stelle lesen: Der Ministerstaatssekretär des Innern, Graf von Peyronnet.

2. Der 1. Artikel der Ordonnanz über Vereinigung der Wahlkollegien muß auch in dem Sinn berichtigt werden, daß sich die Wahlkollegien am 13. September, und nicht am 18. zu vereinigen haben.

3. Bei dem 1. Artikel der Ordonnanz, in welchem die Vorschrift der Wahl festgesezt wurde, und welche den Vollzug des 46. Artikels der Charte vorschreibt, ist anstatt den Worten: gemäß der

---

Art. 3. Notre ministre secrétaire-d'état de l'intérieur est chargé de l'exécution de la présente ordonnance.

Donné au château de Saint-Cloud, le 25. jour du mois de Juillet de l'an de grâce 1830, et de notre règne le sixième.

CHARLES.

Par le Roi:

Le ministre secrétaire-d'état de l'intérieur,

Comte de Peyronnet.

---

*) Aus dem Moniteur vom 27. Juli.

Digitized by Google

Artikel 15, 36 und 50 der konstitutionellen Charte, zu lesen: gemäß der Artikel 15, 36 und 50 der konstitutionellen Charte.

9. Protestation der in Paris anwesenden Deputirten gegen die Ordonnanzen vom 25. Juli. Paris, 27. Juli 1830. *)

Unterzeichnete, die von obengenannten Bezirks- und Departementskollegien, regelmäßig zur Deputation ernannt worden, und sich gegenwärtig zu Paris befinden, halten sich durch ihre Pflicht und ihre Ehre für schlechterdings verbunden, gegen die Maaßregeln zu protestiren, welche die Räthe der Krone in den leztern Tagen zum Sturze des gesetzmäßigen Wahlsystems und der Preßfreiheit getroffen.

Besagte, in den Ordonnanzen vom 25. Juli enthaltene Maaßregeln sind, in den Augen der Unterzeichneten, den verfassungsmäßigen Rechten der Pairskammer, dem Staatsrechte der Franzosen den Befugnissen und Sprüchen der Gerichte, schnurstracks zuwider, und geeignet, im Staat eine Verwirrung anzurichten, die gleichmäßig den Frieden der Gegenwart und die Sicherheit der Zukunft gefährdet.

Unterzeichnete, ihrem Eide unverbrüchlich treu, protestiren daher, in völligem Einverständniß, nicht nur gegen besagte Maaßregeln, sondern auch gegen sämmtliche Akten, die etwa aus denselben hervorgingen.

Und da einerseits die Deputirtenkammer, die nicht konstituirt worden, nicht gesetzmäßig aufgelöst werden konnte; andrerseits der Versuch, eine andre Deputirtenkammer auf neuem, willkürlichem Wege zu bilden, der Verfassungsurkunde und den wohlerworbenen Rechten der Wahlmänner ausdrücklich widerspricht; so erklären Unterzeichnete, daß sie sich immer noch für gesetzmäßig von den Bezirks- und den Departementalkollegien,

*) Bekannt gemacht durch die nicht amtlichen Journale und in Paris angeklebt. Aus dem Moniteur vom 8. August.

Digitized by Google

deren Stimmen sie erhalten, zur Deputation gewählt, und dafür halten, daß sie nur mittelst Wahlen, die den gesetzmäßigen Grundsätzen und Formen gemäß statt gehabt, ersetzt werden können.

Wenn endlich Unterzeichnete nicht in der That die Rechte ausüben, und nicht alle die Pflichten erfüllen, die ihnen vermöge ihrer gesetzmäßigen Erwählung zukommen, so geschieht dieß deßwegen nicht, weil dieselben durch materielle Gewaltthat daran gehindert wurden.

Labbey de Pompières.
Sebastiani.
Mechin.
Casimir Perier.
Guizot.
Audry de Puyraveau.
André Gallot.
Gaetan de la Rochefaucauld.
Mauguin.
Bernard.
Voisin de Gartempe.
Froidefond de Bellisle.
Graf von Montguyon.
Levaillant.
Tronchon.
General Gérard.
Jacob Lafitte.
Garcias.
Dugas Montbel.
Camille Perier.
Vassal.
Alexandre Delaborde.
Jacob Lefebvre.
Mathieu Dumas.
Villemain.
Firmin Didot.
Daunou.
Persil.
Villemot.
de la Riboeffière.
Graf von Bondy.
Dunis-Dufresne.
Girod de l'Ain.
Laisne de Villevesque.
Benjamin Delessert.
Mauchal.
Nau de Champlouis.
Graf v. Labau.
Baron Louis.
Milleret.
Graf Estourmel.
Auguste de Saint-Aignan.
Keratry.
Ternaux.
Eusèbe Salverte.
de Pouller.
Hernoux.
Chardel.
Bavoux.
Karl Dupin.

Digitized by Google

Dupin d. ä.
Hely d'Oyssel.
Eugène d'Harcourt.
Baillot.
General Lafayette.
Georg Lafayette.
Jouvencel.
Bertin de Vaux.
Graf v. Lameth.
Bérard.
Duchaffault.
Jacob Odier.
Benjamin Constant.

10. Bekanntmachung der provisorischen Regierung. 29. Juli 1830. *)

Provisorische Regierung.

Die in Paris anwesenden Deputirten haben geglaubt sich versammeln zu müssen, um die drohenden Gefahren abzuwenden, welchen die Personen und das Eigenthum ausgesezt sind. Eine Kommission wurde ernannt, um während dem Aufhören aller regelmäßigen Organisation über die Interessen Aller zu wachen. Diese Kommission besteht aus folgenden Herren: Audry v. Puyraveau, Graf Gérard, Jacob Lafitte, Graf v. Lobau, Mauguin, Odier, Casimir Perier, v. Schonen. Der General Lafayette ist Oberkommandant der Nationalgarde. Die Nationalgarde ist von allen Punkten in Paris Meister.

11. Bekanntmachung die Errichtung einer Munizipalkommission von Paris betreffend. Paris 30. Juli 1830. **)

Die Sache der Freiheit hat für immer gesiegt; die Bürger von Paris haben sie durch ihren Muth wieder erlangt, wie sie ihre Väter vor 41 Jahren gegründet. Ein Detail der schönen Thaten, welche den gestrigen Tag bezeichneten, zu geben, ist in diesem Augenblicke unmöglich; heute kann man nur einige Resultate anführen.

*) Aus dem Moniteur vom 30. Juli.

**) Aus dem Moniteur vom 31. Juli.

Digitized by Google

Nach einem sehr heißen Angriffe fielen die Tuillerien in die Hände der Bürger; sie wurden nicht geplündert; der Louvre die Mairien, die Kasernen, die ganze Stadt ist von der Nationalgarde besezt. Die dreifarbige Fahne weht auf allen Gebäuden.

Eine Munizipalkommission, beauftragt für Alles, was das Interesse der Hauptstadt verlangt, zu wachen, befindet sich auf dem Rathhause.

Die Deputirten haben sich öfter versammelt; heute halten sie in ihrem gewöhnlichen Sitzungssaale Sitzung.

Hr. Baron Louis ist provisorischer Kommissär im Finanzministerium geworden.

Hr. Graf Alexander Laborde ist provisorischer Präfekt der Seine.

Hr. Bavoux ist provisorischer Polizeipräfekt.

Hr. Chardel ist provisorischer Generaldirektor der Posten.

Morgen wird die Hauptstadt organisirt seyn.

Die Munizipalkommission ist zusammengesezt aus den Hrn. Jacob Lafitte, Casimir Perier, Graf von Lobau, von Schonen, Audry de Puyraveau, Maugum.

12. Bekanntmachung die Wiedererrichtung der Nationalgarde betreffend. Paris 29. Juli 1830. *)

Die Nationalgarde ist wieder hergestellt. Die Herren Obersten und Offiziere sind eingeladen, unverzüglich den Dienst der Nationalgarde zu organisiren. Die Herren Unteroffiziere und Nationalgardisten müssen bereit seyn, sich beim ersten Trommelschlage zu versammeln.

Provisorisch sind sie eingeladen, sich bei den Offizieren und Unteroffizieren ihrer frühern Kompagnien zu versammeln und sich in den Listen einzeichnen zu lassen. Es handelt sich darum, gute Ordnung herzustellen; die Munizipalkommission der Stadt

*) Aus dem Moniteur vom 31. Julius.

Digitized by Google

Paris zählt auf den bekannten Eifer der Nationalgarde für die Freiheit und öffentliche Ordnung.

Die Herren Obersten, oder in ihrer Abwesenheit die Herren Bataillonschefs sind ersucht, sich auf das Rathhaus zu begeben, um dortselbst über die ersten, im Interesse des Dienstes zu ergreifenden Maaßregeln zu berathschlagen.

Auf dem Rathhause, den 29. Juli 1830.

Lafayette.

13. Proklamation des Generals Lafayette, vom nämlichen Tage. *)

Meine theuern Mitbürger und Kameraden! Das Vertrauen des Volks zu Paris ruft mich noch einmal zum Kommando seiner öffentlichen Macht auf. Ich habe mit Ergebung und Freude die mir anvertrauten Pflichten übernommen, und ebenso, wie im Jahre 1789, fühle ich mich stark durch die Genehmigung meiner heute in Paris versammelten Kollegen. Ich mache kein Glaubensbekenntniß; meine Gesinnungen sind bekannt. Das Betragen der Pariser in diesen leztern Tagen der Prüfungen macht mich mehr als jemals stolz, an der Spitze derselben zu stehen. Die Freiheit muß siegen, oder wir gehen miteinander unter. Es lebe die Freiheit! es lebe das Vaterland! Lafayette.

14. Bekanntmachung der Munizipalkommission von Paris vom 30. Juli 1830. **)

Aufforderung die Kaufläden und Häuser wieder zu öffnen, die Geschäfte und Arbeiten wieder vorzunehmen, und die Vorderseiten der Wohnhäuser bis zur Wiederherstellung der Laternen zu beleuchten.

Unterzeichnet: de Schonen, ein Mitglied der Kommission der Deputirten.

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

15. Bekanntmachungen Ebenderselben vom nämlichen Tage. *)

Einladung der Offiziere der alten Armee sich sogleich auf ihren Mairien einzufinden, da ihr Patriotismus bekannt seye, und ihre Erfahrung von Nutzen seyn könne.

Unterzeichnet: Mauguin, de Schonen.

16. Beschluß Ebenderselben vom nämlichen Tage. **)

Das Museum, der Pflanzengarten und alle öffentlichen Anstalten werden unter den Schutz der Bürger gestellt.

Unterz.: Mauguin, der Graf v. Lobau, Chardel, Schonen, Audry de Puyraveau, Deputirte.

17. Adresse der Munizipalität von Paris an die französische Armee vom 30. Juli 1830 ***)

Tapfere Soldaten! Die Einwohner von Paris machen euch nicht für Befehle verantwortlich, die euch ertheilt wurden. Kommt zu uns, wir werden euch als Brüder empfangen. Reiht euch unter die Befehle eines jener tapfern Generale, der bei so vielen Gelegenheiten sein Blut vergoß für die Vertheidigung des Vaterlandes — General Gérard. Die Sache der Armee konnte nicht lange von der Sache der Nation und der Freiheit getrennt seyn; ist ihr Ruhm nicht unser theuerstes Erbtheil? Sie wird aber auch nie vergessen, daß die Vertheidigung unsrer Unabhängigkeit und unsrer Freiheiten ihre erste Pflicht seyn muß. Sehen wir daher Freunde, da unsere Interessen und unsre Rechte gemeinsam sind. General Lafayette erklärt im Namen der ganzen Bevölkerung von Paris, daß sie gegen die französischen Militärs kein Gefühl des Hasses und der Feindseligkeit hegt; sie ist bereit sich mit allen Denen zu

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

***) Aus dem Moniteur vom 1. Aug.

Digitized by Google

verbrüdern, die zurückkehren zur Sache des Vaterlandes und der Freiheit. Mit allen ihren Wünschen ruft sie den Augenblick herbei, wo die Bürger und die Militärs unter derselben Fahne, in denselben Gesinnungen vereinigt, endlich das Glück und die glorreiche Bestimmung unsers schönen Vaterlandes werden erfüllen können. Es lebe Frankreich!

(Unterz.) General Lafayette.

18. Offizieller Artikel über die Vorgänge auf dem Stadthause am 31. Juli 1830. *)

Der Herzog von Orleans begab sich in Begleitung der Deputirten nach dem Stadthaus; General Lafayette, umgeben von der Munizipalkommission und den Eleven der polytechnischen Schule, ging dem Prinzen entgegen, Beide umarmten sich mit Herzlichkeit. In dem großen Wahlensaale angekommen wurde von einem der Deputirten, Herrn Viennet, eine Adresse voll Freimüthigkeit gesprochen, auf welche der Prinz mit großer Einfachheit erwiderte, indem er die Garantien herzählte, welche dem Land zu gewähren seyen. Bei der Zurückkehr des Herzogs vom Stadthause äußerte sich die allgemeine Freude des Volkes.

19. Proklamation der in Paris vereinigten Deputirten der Departements an das französische Volk. 31. Juli 1830. **)

Franzosen! Frankreich ist frei. Die absolute Gewalt erhob ihre Fahne; die heroische Bevölkerung von Paris hat sie niedergeworfen. Paris, angegriffen, ließ durch die Waffen die geheiligte Sache triumphiren, welche vergeblich durch die Wahlen triumphirt hat. Eine Gewalt, die unsere Rechte usurpirte und Freiheit und Ordnung zugleich bedrohte. Keine

*) Aus dem Moniteur vom 1. Aug.

**) Aus dem Moniteur vom 1. Aug.

Digitized by Google

Furcht ist mehr für unsere erworbenen Rechte, keine Schranken zwischen uns und den Rechten, welche uns noch fehlen.

Eine Regierung, welche unverzüglich uns diese Güter garantirt, ist heute das erste Bedürfniß des Vaterlandes. Franzosen, jene eurer Deputirten, welche sich schon in Paris befinden, haben sich vereinigt, und in Anbetracht der regelmäßigen Dazwischenkunft der Kammern haben sie einen Franzosen, der nie gefochten hat, als nur für Frankreich, den Herzog von Orleans eingeladen, die Funktionen eines Generallieutenants des Königreichs zu übernehmen. Dieß ist in ihren Augen das sicherste Mittel, schnell durch den Frieden die Erfolge eines höchst gesetzlichen Widerstandes zu krönen.

Der Herzog von Orleans ist der Sache der Nation und der Konstitution ergeben; er hat immer ihre Interessen vertheidigt, ihre Grundsätze ausgesprochen. Er wird unsere Rechte achten, denn er erhält die seinen von uns. Wir werden uns durch Gesetze alle nöthigen Garantien, die Freiheit stark und dauernd zu machen, sichern:

Die Wiederherstellung der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Nationalgardisten an der Wahl ihrer Offiziere;

die Theilnahme der Bürger an der Bildung der Departemental- und Munizipalverwaltung;

eine Jury für die Preßvergehen;

eine gesetzlich organisirte Verantwortlichkeit der Minister und der untergeordneten Agenten der Verwaltung;

eine gesetzlich gesicherte Stellung der Militärpersonen;

die Wiedererwählung der zu öffentlichen Verrichtungen beförderten Deputirten.

Wir werden endlich unsern Institutionen, in Uebereinstimmung mit dem Chef des Staates, die Entwickelungen, welche sie nöthig haben, geben.

Franzosen! Der Herzog von Orleans hat schon selbst gesprochen und seine Sprache ist die, welche einem freien Lande zukömmt: „die Kammern werden sich vereinigen," sagt er

Digitized by Google

euch, „sie werden auf Mittel denken, das Reich, die Gesetze und die Aufrechthaltung der Rechte der Nation zu sichern.“

„Die Charte wird künftig eine Wahrheit seyn.“

Gegenwärtig waren die Herren Deputirten:

Millevert, Moselle.
Laisne de Villevesque, Lairet.
Delaborde, Seine.
Ternaux, Vienne.
Bernard, Allier.
Bernard, Ille u. Vilaine.
Tribert, Deux-Sevres.
Baillot, Seine u. Marne.
Benjamin Constant, Bas Rhin.
Leveque de Pouilly, Aisne.
Benjamin Delessert, Maine und Loire.
Agier, Deux-Sevres.
Firmin Didot, Eure u. Loir.
Gaetan de Larochefoucauld-Liancourt, Cher.
Henneffy, Charente.
Alexandre de Larochefoucauld, Oise.
Le General Tirlet, Marne.
Lepelletier d'Aulnay, Nievre.
Perier (Auguftin), Iſere.
Hely d'Oyſſel, Seine-Inferieure.
Deſtourmel, Nord.
De Montguyon, Oiſe.
Dugas Montbel, Rhone.
Saint Aignan (Auguſte), Vendee.
Keratry, Vendee.
Duchaffault, Vendee.
Hartmann, Haut-Rhin.
Eugéne d'Harcourt, Seine u. Marne.
Odier, Seine.
Viennet, Herault.
Sebaſtiani, Aisne.
Jobert (Lucas) Marne.
Girod de l'Ain, Indre u. Loire.
Vatiſmenil, Nord.
Jars, Rhone.
Cormenin, Loiret.
Pairhans, Moſelle.
J. Lefevre, Seine.
Duvergier de Hauranne, Seine-Inferieure.
Lecarcher, Aisne.
Camille Perier, Sarthe.
De Bondy, Indre.
Mechin, Aisne.
Bazile (Louis), Cote d'Or.
Nau de Champlouis, Vosges.
Agier-Bouchotte, Moſelle.
La Pommeraye, Calvados.
Mathieu Dumas, Seine.
Dumeylet, Eure.
Ceſar Bacot, Indre u. Loire.
de Drée, Saone u. Loire.
Salverte, Seine.

Digitized by Google

Cunin-Gridaine, Ardennes.
Jacquinot, Vosges.
Vassal, Seine.
Dupont de l'Eure, Eure.
Corcelles, Seine.
Jacques Lafitte, Basses-Pyrenées.
Tronchon, Oise.
Daunou, Finistere.
Marlin Lafitte, Seine Inferieure.
André Gallot, Charente.
Audry de Puyraveau, Charente.
Bignon, Eure.
Duris-Dufresne, Indre.
Charles Lameth, Seine u. Oise.
Köchlin, Haut-Rhin.
General Clausel, Ardennes.
Labbey de Pompières, Aisne.
Alexandre Perier, Loiret.
Gottier, Eure.
Martin, Seine-Inferieure.
Legendre, Eure.
Prevot Leygonie, Dordogne.
Louis Blaise, Ille u. Vilaine.
Perin, Dordogne.
Berard, Seine u. Oise.
d'Arroz, Meuse.
Jouvencel, Seine u. Oise.
Villemain, Eure.
Dupin d. ä., Nièvre.
Baron Dupin, Seine.
Caumartin, Saone.
Persil, Gers.
Morin, Drome.
Etienne, Meuse.
Garcias, Pyrennées-Orientales.
Bessières, Dordogne.
Demimuy-Moreau, Meuse.

Nachträgliche Unterschriften nach dem Moniteur vom 2. August.

Bertin de Vaux, Seine u. Oise.
General Minot, dito.
Le Pelletier d'Aulnay, Seine und Oise.
Marchal, Meurthe.
General Baillot, Manche.
Bevaud, Charente-Inferieure.

20. Proklamation der Munizipalkommission von Paris an die Bewohner dieser Stadt 31. Juli 1830. *)

Bewohner von Paris! Karl X. hat aufgehört über Frankreich zu herrschen. Nicht im Stande, den Ursprung seiner Au-

*) Aus dem Moniteur vom 1. Aug.

Digitized by Google

Autorität zu vergessen, betrachtete er sich stets als einen Feind unsers Vaterlandes und seiner Freiheiten, die er nicht fassen konnte. Nachdem er plötzlich durch Alles, was Heuchelei und Trug als Mittel an die Hand gab, unsere Institutionen angriff und sich stark genug glaubte, sie offen zu zerstören, entschloß er sich auch noch, sie im Blute der Franzosen zu ertränken. Dank eurem Heldenmuthe: die Verbrechen seiner Gewalt sind zu Ende.

Einige Augenblicke reichten hin, diese verdorbene Regierung zu vernichten, die nur eine permanente Verschwörung gegen Frankreichs Freiheit und Glück war. Die Nation allein steht aufrecht, mit jenen Nationalfarben geschmückt, die sie mit ihrem Blute erkaufte; sie will eine ihrer würdige Regierung, will ihrer würdige Gesetze.

Welches Volk der Welt verdiente mehr der Freiheit; Ihr waret Helden im Gefechte; der Sieg ließ jene Gefühle der Mäßigung und Menschlichkeit an euch erblicken, die in so hohem Grade die Fortschritte unserer Civilisation bezeichnen. Sieger und euch selbst überlassen, ohne Polizei und Magistrate, haben eure Tugenden die Stelle aller Organisation vertreten; nie wurden die Rechte eines Jeden gewissenhafter geachtet.

Bewohner von Paris! Wir sind stolz eure Brüder zu seyn. Von den Umständen ein wichtiges und schwieriges Mandat empfangend, wollte sich eure Munizipalkommission eurer Ergebenheit und euren Anstrengungen beigesellen; ihre Mitglieder fühlen das Bedürfniß, euch die Bewunderung und den Dank Frankreichs auszudrücken.

Ihre Gefühle und Grundsätze sind die eurigen; statt einer von fremden Waffen auferlegten Gewalt werdet ihr eine Regierung haben, die ihren Ursprung euch verdankt; die Tugenden sind in allen Klassen; alle Klassen haben dieselben Rechte; diese Rechte sind gesichert. — Es lebe Frankreich! Es lebe das Volk von Paris! Es lebe die Freiheit!

Lobau, Audry de Puyraveau, Mauguin, de Schonen.

Digitized by Google

21. Bekanntmachung der Munizipalkommission vom 1. August 1830, die Ernennung provisorischer Kommissäre für die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung am 31. Jul. 1830 betreffend. *)

Es war nöthig, für jeden Zweig der Staatsverwaltung Kommissionen zu ernennen, die beauftragt sind, provisorisch die Administration zu ersetzen, die so eben mit Karls X. Gewalt gefallen ist. Die Mittheilung einer Note gab zu Irrthümern Anlaß, die berichtigt werden müssen. Als provisorische Kommissarien sind ernannt: beim Justizdepartement Hr. Dupont de l'Eure; für die Finanzen Baron Louis; für den Krieg General Gérard; für die Marine Hr. v. Rigny; für die auswärtigen Angelegenheiten Hr. Bignon; für den öffentlichen Unterricht Hr. Guizot; für das Innere und die öffentlichen Arbeiten Herzog von Broglie. Paris auf dem Stadthause, 31. Juli 1830.

Lobau. Audry v. Puyraveau. Mauguin.
von Schonen.

22. Proklamation der Polizeipräfektur an die Pariser; 30. Juli 1830. **)

Alle Maaßregeln für den freien Verkehr seyen getroffen; die Bewohner werden aufgefodert den Dienst in der Nationalgarde fortzusetzen und zu ordnen; wenig erübrige noch zur Erlangung der Freiheit zu thun; die geheiligte Sache des Vaterlandes habe gesiegt; der öffentliche Ruhestand, die schätzbare Institution der französischen Ehre, die Freiheit, die mit einem über alles Lob erhabenen Muth erobert worden, werde der Preis der fortgesezten Anstrengungen seyn.

23. Proklamation des provisorischen Präfekten des Departements der Seine, Alex. Delaborde, an die Bewohner von Paris 30. Juli 1830. ***)

Der provisorische Präfekt bezeugt, wie sehr er sich geschmei-

*) Aus dem Moniteur vom 1. Aug.
**) Aus dem Moniteur vom 1. Aug.
***) Aus dem Moniteur vom 1. Aug.

Digitized by Google

heit finde, daß ihm eine eben so angenehme als schwer zu erfüllende Funktion übertragen worden sey; er ertheilt der Bevölkerung, deren heldenmäßiges Betragen Frankreich die Freiheit und die Civilisation gerettet hat, und die in sich Alles vereinige, was der Handel, der Grundbesitz, die Magistratur, die Wissenschaften, die Künste Ausgezeichnetes besitzen, Lobeserhebungen, und versichert daß die Magistrate den Bewohnern ihre Gegenwart nur durch Wohlthaten werden fühlen machen, dagegen aber von denselben Unterstützung in ihren Bestreben erwarten.

24. Beschluß des Generals Lafayette und der Munizipalkommission, die Errichtung einer mobilen Nationalgarde betreffend. 31. Jul. 1830. *)

Der General Lafayette und die Munizipalkommission von Paris beschließen:

1. Es wird eine mobile Nationalgarde errichtet; sie wird aus 20 Regimentern bestehen und kann außer Paris zur Vertheidigung des Vaterlandes verwendet werden.

2. Alle waffenfähigen Bürger sind eingeladen sich in dieselbe einschreiben zu lassen; zu dem Ende werden sie sich sogleich in ihre Mairien begeben, wo Listen eröffnet sind.

3. Die mobile Nationalgarde wird einen für Offiziere und Unteroffiziere in der Folge zu bestimmenden Sold empfangen; für den Soldaten besteht derselbe in 30 Sous täglich. Der Sold dauert bis zur Auflösung und fünfzehn Tage hernach; die Auflösung wird stattfinden, sobald die Macht nicht mehr nöthig ist.

4) Die mobile Nationalgarde ist den Befehlen des Generals Gérard untergeben, der auch schon das Kommando der Linientruppen hat; er wird Alles thun, was zur Formirung und Organisation nöthig ist; zu dem Ende wird er sich so viele Of-

*) Aus dem Moniteur vom 1. Aug.

Digitized by Google

fiziere beigeben, als ihm anpassend scheint. Die Listen der Mairien und das Bureau der Nationalgarde im Stadthause sind seiner Verfügung überlassen.

Lafayette.

Die Mitglieder der Kommission:
Lobau, Audry de Puyraveau, Mauguin, Casimir Perier.

25. Bekanntmachung der Munizipalkommission von Paris, die Ernennung der Maire und Adjunkten der Stadt Paris betreffend. 31. Jul. 1830. *)

Enthält bloß das Namensverzeichniß der für die 12 Arrondissements ernannten Maire und Adjunkten.

26. Bekanntmachung der Munizipalkommission, die Krondiamanten betreffend; vom 31. Jul. 1830. **)

Die Munizipalkommission gibt Nachricht, daß die Krondiamanten demjenigen, der mit deren Aufbewahrung beauftragt war, vom Herrn de la Bouillerie gegen Empfangschein abgenommen worden seyen; da der Hof St. Cloud in der Eile verlassen habe, so hoffte man auf die Zurückgabe dieses kostbaren öffentlichen Eigenthums, für welches übrigens Herr de la Bouillerie, welcher den Empfangschein unterschrieben habe, persönlich verantwortlich sey.

27. Bekanntmachung des Kommissärs bei den Finanzdepartements, die Errichtung einer Generalintendanz der Civilliste betreffend; Paris 31. Jul. 1830. ***)

Die Herren Anselm de Varante und Empis werden mit der Verwaltung der Civilliste, der Kron- und Privatdomänen

*) Aus dem Moniteur vom 1. Aug.
**) Aus dem Moniteur vom 1. Aug.
***) Aus dem Moniteur vom 1. Aug.

Digitized by Google

und Zugehör beauftragt, um unter den Befehlen des Finanzdepartements alle dem Generalintendanten durch die Ordonnanzen vom 1. November 1820 und 17. Mai 1827, und durch das Gesetz vom 8. November 1814 übertragenen Funktionen auszuüben.

28. Proklamation des Herzogs von Orleans an die Bewohner von Paris. 1. Aug. 1830. *)

Bewohner von Paris! Frankreichs in diesen Augenblick in Paris versammelte Deputirte haben mir den Wunsch ausgedrückt, daß ich mich in diese Hauptstadt begebe, um dort die Funktion eines Generallieutenants des Königreichs auszuüben.

Ich habe keinen Anstand genommen, eure Gefahren zu theilen, mich in die Mitte eurer heldenmüthigen Bevölkerung zu stellen und alle meine Kräfte anzuwenden, um euch vor den Plagen des Bürgerkriegs und der Anarchie zu bewahren.

Indem ich wieder in die Stadt Paris eintrat, trug ich mit Stolz die glorreichen Farben, die ihr wieder angenommen habt und die ich selbst lange Zeit getragen hatte.

Die Kammern werden sich vereinen, und auf Mittel denken das Reich, die Gesetze und die Aufrechthaltung der Rechte der Nation zu sichern.

Die Charte wird künftig eine Wahrheit syn.

Ludwig Philipp von Orleans.

29. Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Nationalfarben betreffend. Paris 1. Aug. 1830. **)

Generallieutenantschaft des Königreichs.

Art. 1. Die französische Nation nimmt ihre Farben wieder an. Es wird keine andere Kokarde als die dreifarbige getragen.

*) Aus dem Moniteur vom 2. Aug.
**) Aus dem Moniteur vom 2. Aug.

Digitized by Google

Art. 2. Die provisorisch mit den verschiedenen Departementen des Ministeriums beauftragten Kommissäre werden jeder in seinem Wirkungskreise für die Vollziehung der gegenwärtigen Ordonnanzen sorgen.

Paris, den 1. August 1830.

Louis Philipp von Orleans.

weiter unten: Der provisorische, mit dem Kriegsministerium beauftragte Kommissär.

Graf Gérard.

30. Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Versammlung der Pairskammer und der Deputirtenkammer betreffend. Paris 1. Aug. 1830. *)

Die Pairskammer und die Kammer der Deputirten werden sich am 3. August in dem gewöhnlichen Lokal versammeln.

Paris, den 1. August 1830.

Louis Philipp von Orleans.

weiter unten: Der mit dem Ministerium des Innern provisorisch beauftragte Kommissär.

Guizot.

31. Ordonnanzen des Generallieutenants des Königreichs, verschiedene Ernennungen zu hohen Staatsämtern betreffend. Paris 1. August 1830. **)

Herr Dupont de l'Eure zum Kommissär bei dem Justizdepartement;

Graf Gérard Kommissär von dem Kriegsdepartement;

Herr von Guizot, Kommissär bei dem Departement des Innern;

Baron Louis provisorischer Kommissär bei dem Departement der Finanzen;

Herr Girod de l'Ain Polizeipräfekt.

---

*) Aus dem Moniteur vom 2. August.

**) Aus dem Moniteur vom 2. August.

Digitized by Google

32. Proklamation des Generals Lafayette an die Bürger von Paris. Paris 31. Juli 1830. *)

Die Versammlung der gegenwärtig in Paris befindlichen Deputirten theilte dem Obergeneral die Entschließung mit, die in der Dringlichkeit der Umstände den Herrn Herzog von Orleans zum Lieutenant-Général des Königreichs ernannte. In drei Tagen wird die Kammer, dem Mandat ihrer Kommittenten gemäß, in regelmäßiger Sitzung vereinigt seyn, um sich mit ihren patriotischen Pflichten zu beschäftigen, die noch viel wichtiger und ausgedehnter wurden durch das glorreiche Ergebniß, das das französische Volk wieder in den vollen Besitz seiner unveränderlichen Rechte einsezt. Ehre der Pariser Bevölkerung! Dann werden die Repräsentanten der Wahlkollegien, beehrt mit der Zustimmung von ganz Frankreich, dem Vaterlande, vor den sekondären Betrachtungen und Regierungsformen, alle Bürgschaften der Freiheit, der Gleichheit und der öffentlichen Ordnung sichern, welche die souveräne Natur unsrer Rechte und der feste Wille des französischen Volkes fodern. Schon unter der Regierung von fremdem Ursprung und Einfluß, die so eben zu Ende ging, Dank der heldenmüthigen, raschen und volksmäßigen Anstrengung eines gerechten Widerstandes gegen den kontrerevolutionären Eingriff, war es anerkannt, daß in der gegenwärtigen Session die Foderungen der elektiven Gemeinde- und Departementalverwaltungen, die Bildung der Nationalgarden von Frankreich nach den Grundlagen des Gesetzes von 1791, die Ausdehnung der Anwendung des Geschwornengerichts, die Fragen in Betreff des Wahlgesetzes, der Freiheit des Unterrichts, der Verantwortlichkeit der Agenten der Gewalt, und der nothwendige Gang zu Verwirklichung dieser Verantwortlichkeit, Gegenstände legislativer Diskussion seyn müssen, die jeder Subsidienbewilligung vorauszugehen haben. Um wie viel stärker sind die Gründe, nach denen diese und alle

*) Aus dem Moniteur vom 2. August.

Digitized by Google

andern Bürgschaften, welche die Freiheit und Gleichheit fodern können, der Bewilligung der definitiven Gewalt vorausgehen müssen, deren Uebertragung Frankreich für passend halten sollte. Indessen weiß Frankreich, daß der von der Kammer berufene Lieutenant-Général des Königreichs einer der jungen Patrioten von 1789, einer der ersten Generale war, die der dreifarbigen Fahne den Sieg verliehen. Freiheit, Gleichheit und öffentliche Ordnung waren stets mein Wahlspruch: ich werde ihm getreu bleiben. Lafayette.

2.

Griechen. Aktenstücke, den am 6. Jul. 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XVIII. Band Seite 226 abgebrochenen Aktenstücke.)

71. Schreiben des Präsidenten von Griechenland an Herrn Eynard. Nauplia, 6. April 1830. *)

Mit den Kourieren, welche den HH. Residenten der verbündeten Höfe Befehle in Bezug auf die Vollziehung der Uebereinkünfte der Konferenz von London überbrachten, habe ich, mein lieber Eynard, Ihre Depeschen und Ihre Privatbriefe bis zum 7. März, so wie auch ein Schreiben Sr. königl. Hoheit des Prinzen Leopold an mich vom 28. Februar erhalten. Ich lege so großen Werth darauf, meine Antwort an den Prinzen so schnell als möglich in dessen Hände zu bringen, daß ich Ihnen einen besondern Kourier damit absende, damit Sie es ihm einhändigen lassen, wenn er sich selbst noch zu London befinden sollte,

*) Aus dem Moniteur.

Digitized by Google

Ich habe den Fürsten Gustav Wrede, einen Kavallerieoffizier, der Griechenland mit Auszeichnung gedient hat, mit diesem Schreiben beauftragt. So wie er zu Marseille oder zu Toulon angekommen seyn wird, soll er Ihnen durch Staffette ein kurzes Schreiben von mir zusenden, und Sie werden alsdann die Gefälligkeit haben, durch eine sichere Person bei ihm das ihm von mir anvertraute Paket abholen zu lassen. Darin werden Sie dieses und das Schreiben an den Prinzen Leopold finden. Wenn er zu Paris ist, so wird er es vielleicht für zweckmäßig halten, das Paket durch eine Person von seiner Wahl abholen zu lassen, obgleich es an Sie überschrieben ist. Bei Eröffnung desselben wird er das Schreiben an ihn und an Sie finden. Hr. v. Wrede wird seine Quarantäne machen und gerne wieder noch vor Vollendung derselben nach Griechenland zurückkehren, wenn Se. königl. Hoheit ihm Depeschen anvertrauen wollte. Im entgegengesezten Falle wird er die Ehre haben, dem Prinzen seine Aufwartung zu machen, und dessen Befehle einzuholen.

Ich habe bis jezt die Akten der Konferenz von London nur überblickt, und die HH. Residenten von Rußland und England haben in Erwartung ihres Kollegen, der von Aegina eintreffen soll, nur einige vertrauliche Unterhaltungen mit mir gehabt; das Ganze der eingezogenen Erkundigungen gibt mir aber die Ueberzeugung, daß die Anordnungen, welche die verbündeten Höfe definitiv getroffen haben, absolut und peremtorisch sind.

Es war meine Pflicht, vor Allem die Aufmerksamkeit des Prinzen Leopold auf die Schwierigkeiten zu lenken, welche, ich sage nicht ihre Annahme, sondern ihre Vollziehung erleiden dürfte. Griechenland hat nur zu gehorchen, und es wird gehorchen. Dieß ist aber nicht Alles: es soll auch Beweis von der Dankbarkeit ablegen, welche ihm die zahlreichen Wohlthaten seiner erlauchten Beschützer einflößen, und ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß es diese Pflicht auf eine ehrenwerthe Art

Digitized by Google

erfüllen wird. Es wird von nun an sein ganzes Vertrauen in die edlen und väterlichen Absichten seines Souveräns setzen, alle seine Wünsche und seine Hoffnungen bei ihm niederlegen, und es wird dann die Sache Sr. königl. Hoheit seyn, das Uebrige zu thun. So denke ich mir den Plan zu dem von mir zu befolgenden Betragen, um sowohl den Mittheilungen der verbündeten Höfe zu entsprechen, als um den Griechen die Vortheile begreiflich zu machen, welche ihnen die Uebereinkünfte zu London gewähren.

Dieß ist auch der wesentliche Inhalt der Depesche und des langen Privatschreibens, das ich heute an den Prinzen erlassen habe. Ich beweise Sr. königl. Hoheit, daß seine Pflichten, so wie seine theuersten Interessen ihn veranlassen müssen, sich unverzüglich nach Griechenland zu begeben.

Die Operationen in Bezug auf die Begränzung sind schwierig und schmerzhaft, und nur er ist im Stande sie so zu leiten, daß die Folgen davon für Griechenland nicht verhängnißvoll und für die verbündeten Höfe peinlich werden.

Ich sage Ihnen nichts Weiteres über diese ernsten Fragen. Se. königl. Hoheit wird vielleicht selbst geruhen, sich mit Ihnen darüber zu unterhalten, und in diesem Falle bitte ich Sie, Alles anzuwenden, was von Ihnen abhängt, den Prinzen zu bestimmen, daß er die Wünsche, die ich ihm für seine schnelle Hieherkunft ausdrücke, erfülle. Je mehr mir am Herzen liegt, das Vertrauen der Griechen und dasjenige, womit mich deren Souverän beehrt, zu rechtfertigen, um so mehr muß ich darauf bestehen, daß Se. königl. Hoheit sich unter ihnen in dem Augenblicke, wo sie eine Krise zu bestehen haben, befinden soll. Nur er allein kann durch seinen Eifer und seine Bemühungen die Folgen derselben mildern. Wie sollte er auch nicht diese erste Gelegenheit er-

Digitized by Google

greifen, seinem neuen Vaterlande die großherzigen Gesinnungen die ihn beseelen, zu beurkunden? Ich schreibe auch an Se. königl. Hoheit ein Wort über unsre Noth, und bitte ihn, sich von Ihnen über die uns drängenden Bedürfnisse nähere Auskunft geben zu lassen. Außer dem vierteljährigen Solde, den man dem Heere zu bezahlen hat, muß man auch für die Vorschüsse sorgen, die die Regierung nothwendig den zahlreichen Familien bewilligen muß, die wegen der Gränzbestimmung nach Griechenland übergehen werden. Sie verlassen in den westlichen Provinzen Felder, die sie nur mittelst der ihnen von mir im verflossenen Herbste geliehenen Hülfsleistungen einsäen konnten. Sie werden nun kommen, um eine Hütte und Brod zu suchen.

Eben so wird es sich vielleicht mit den unglücklichen Einwohnern der Ebenen vieler Bezirke von Kandia, Samos und anderer Inseln verhalten, die außerhalb der neuen Gränze liegen. Was soll aus allen diesen Opfern in einem Lande werden, das selbst kaum aus dem tiefsten Elende sich aufgerichtet hat? Ich lege hier ein kleines Schreiben an den Grafen Pozzo bei. Wollen Sie die Güte haben, es ihm zu überliefern. Ich kann unmöglich heute Zeit finden, alle Ihre Briefe zu beantworten. Inzwischen kann ich mich nicht des Vergnügens berauben, Ihnen von Grund des Herzens dafür zu danken. Die mir von Ihnen mitgetheilten Details werfen ein klares Licht über die Vergangenheit, die Gegenwart und vielleicht selbst über die Zukunft dieses Landes. Ich werde Ihnen in wenigen Tagen schreiben; wenn mich nämlich meine schwachen Kräfte nicht verlassen. Ich erliege unter der Last einer Arbeit, die täglich in Betracht der Umstände drückender wird. Jeder Grieche will erfahren, was aus seinem Vaterlande werden soll. Meine Thüre ist offen; und mitten unter diesen peinlichen Unterhaltungen muß ich persönlich, mehr als jemals, die laufenden

Digitized by Google

Geschäfte unterzeichnen, und persönlich mit den fremden Agenten über die Vollziehung der absoluten Befehle, mit denen sie beauftragt sind, mich unterhalten. Das, was ich Ihnen gesagt habe, wiederhole ich Ihnen; ich lasse den Muth nicht sinken, und Gott wird mir beistehen. Unter herzlichem Händedruck u. s. w.

(Unterz.) Capodistrias.

72. Ferneres Schreiben des Präsidenten von Griechenland an Herrn Eynard. Napoli di Romania, 24. April 1830. *)

Mein theurer Eynard! Ich verdanke der Gefälligkeit des Baron von Rouen das Vergnügen, Ihnen diese Zeilen durch den Kourier übersenden zu können, den er an seinen Hof mit den Resultaten der Mission abfertigt, die er im Verein mit seinen Kollegen an dem Sitze der griechischen provisorischen Regierung erfüllte. Ich will mich nicht über die Mittheilungen verbreiten, die ich von den Residenten der verbündeten Höfe erhielt, noch über meine darauf ertheilte Antwort. Sie werden damit bekannt gemacht werden, und jedenfalls sollen Sie bei erster Gelegenheit Abschriften derselben erhalten.

Die Dokumente, die ich nun Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Leopold vorlege, werden, wie ich hoffe, wenn sie zusammen betrachtet werden, seine Billigung erhalten; ich werde indessen höchst erfreut seyn, wenn ich höre, daß es so ist. In wenigen Worten habe ich ihm meinen Wunsch ausgedrückt, daß Se. königl. Hoheit, sobald als nur immer möglich, in Griechenland eintreffe, und daß er unverzüglich zum Wenigsten eine Million Franken sende. Bloß unter diesen beiden Bedingungen, die unumgänglich sind, kann ich diesem Lande und Sr. königl. Hoheit für jezt oder für die Zukunft von irgend einem Nutzen seyn.

*) Aus Galignani's Messenger.

Digitized by Google

Die umfangreichen Depeschen, die ich ihm zuschickte/ werden ihm beweisen, daß ich je mehr ich mich seines Vertrauens würdig zu zeigen wünsche, ihm desto getreuer auch die gegenwärtige kritische Lage dieses Landes und die Mittel darzulegen habe, welche Se. königl. Hoheit anwenden kann und soll, um die übeln Folgen davon abzuwenden.

Sie müssen indessen mein Schreiben vom 6. April durch den Fürsten Wrede erhalten haben. Seit damals wurde die öffentliche Stimmung aufgeregt und beunruhigt, mehr durch die in der offiziellen Note der Residenten gegebenen Erläuterungen, als durch den Inhalt des Protokolls vom 4. Febenar. Ich beruhigte und beruhige fortwährend jeden, und schmeichle mir gern, daß ich mit Gottes Beihülfe noch darin glücklich seyn werde, aber ich wiederhole, daß wenn der Prinz seine Ankunft in Griechenland nicht beeilt, und mir mittlerweile nicht die Geldunterstützungen sendet, um die ich ihn gebeten habe, ich nicht länger für irgend etwas verantwortlich seyn kann, denn ohne Mittel ist es unmöglich zu handeln.

Versuchen Sie, mein theurer Eynard, zu bewirken, daß die Zusendungen zeitlich geschehen. Am 23. Mai werde ich mich aufgefodert sehen, den dem Heere schuldigen Vierteljahrssold zu bezahlen; urtheilen Sie, was die Folgen seyn würden, wenn in diesem kritischen Augenblicke das Heer genöthigt wäre, sich aufzulösen. Die Soldaten würden ausrufen: „Unser Vaterland steht auf dem Punkte, unter die Herrschaft der Türken zurückkehren, und auch uns will man dazu zwingen — die Regierung hält unsern Sold zurück.“ Dieß würde 8000 Mann zu Verzweiflung und Plünderung bringen. Lassen Sie uns gegen dieses Aeußerste Vorsorge treffen.

Mein Herz ist voll, aber ich bin nicht entmuthigt. Gott wird uns helfen.

(Unterz.) Capodistrias.

Digitized by Google

mehr vorhanden seyn. Einige Schwierigkeiten dürften sich allerdings bei Ermittlung der für den neuen Staat festgesezten Begränzungslinie ergeben; es läßt sich aber nicht annehmen, daß dieselben bei Substituirung einer andern Gränze als derjenigen, über welche man übereingekommen, vermieden werden konnten. Auf jeden Fall wird die Gegenwart der Gränzkommissarien, die Erleichterungen (facilities), welche durch ihre Instruktionen geboten, und die Unterstützung, welche sie in der Ausführung ihrer Arbeiten erhalten werden, alle Hindernisse einer schleunigen Erledigung dieses fraglichen Punktes (all obstacles to the speedy settlement of this part of the subject) erledigen.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Zustand von Griechenland, wie Se. königl. Hoheit bemerkt, von der Art ist, daß er ein erleuchtetes Urtheil erfodert, und daß dieß Regierungsgeschäft nothwendig eine Aufgabe schwieriger und zarter Natur seyn muß. Die Unterzeichneten würden aber ihre eigne Ueberzeugung verläugnen, wenn sie anständen zu erklären, daß Se. königl. Hoheit unter unendlich günstigern Umständen und nach vollständiger gehobenen Schwierigkeiten, als man anfangs erwartet hatte, von der Souveränetät Besitz ergreifen werden. Die Unterzeichneten können nicht umhin, ferner zu bemerken, daß selbst nach den Briefen des Grafen Capodistrias die zwei Gegenstände, welche Griechenland am feurigsten wünscht, und welche zu seinem Glück und seiner Ruhe äußerst wesentlich sind, die Gegenwart seines Fürsten und solche pekuniäre Hülfsquellen sind, die für die unmittelbaren Bedürfnisse des Staats erfodert werden. Se. königl. Hoheit wird den Unterzeichneten erlauben zu bemerken, daß es ganz in der Macht Sr. königl. Hoheit steht, diesen beiden Anständen zu begegnen.

Die Bevollmächtigten beziehen sich auf ihre gestrige Note, und bitten um Erlaubniß wiederholen zu dürfen, daß wenn es der Wunsch Sr. königl. Hoheit wäre, Hochdenselben innerhalb vierundzwanzig Stunden eine mehr denn hinreichende Summe

zur

Digitized by Google

zur Bestreitung des höchsten Kultus der gegenwärtigen Bedürfnisse des griechischen Staates zur Verfügung stünde. Dem Grafen Capodistrias erscheint die unmittelbare Gegenwart des souveränen Fürsten in Griechenland von dringendster Wichtigkeit, und die Bevollmächtigten können nicht umhin auszusprechen, daß sie derselben Ueberzeugung sind. Sie wagen ehrerbietigst, aber ernstlich zu erklären, daß Se. königl. Hoheit es Ihrem eigenen Charakter, den verbündeten Mächten und der griechischen Nation schuldig ist, die Erfüllung des wichtigen und höchst ehrenvollen Auftrags, den Hochdieselbe übernommen, nicht länger zu verschieben.

Die Unterzeichneten haben die Ehre ꝛc.

(Unterz.) Montmorency-Laval. Aberdeen. Lieven.

75. Schreiben des Lord Aberdeen an den Prinzen Leopold. Foreign-Office 18. Mai 1830. *)

Ich bitte um Erlaubniß einen Auszug einer Depesche von Herrn Dawkins beizuschließen, worin dieser seine Regierung von dem Eindrucke benachrichtigt, welchen die Kenntniß der Ernennung Sr. königl. Hoheit zur Souveränetät von Griechenland auf das Publikum gemacht hat.

Ich habe die Ehre ꝛc. Aberdeen.

Beischluß.

Herr Dawkins an Lord Aberdeen. Napoli di Romania, 20. April 1830. (Erhalten den 14. Mai.)

(Auszug.) Ich habe das Vergnügen zu berichten, daß die Griechen die unermeßlichen Wohlthaten, welche sie aus den Händen der Verbündeten empfangen haben, in vollem Maaße würdigen und dankbar anerkennen; als die erste derselben, nach der Erwerbung ihrer Unabhängigkeit, betrachten sie die Wahl

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg. Die Ernennung Sr. königl. Hoheit ist für sie besonders erfreulich und schmeichelhaft, da sie dieselbe als die Erfüllung der Wünsche betrachten, welche sie durch die in einer frühern Periode ihrer Revolution nach England gesendete Deputation ausgedrückt hatten.

76. AbdikationsSchreiben des Prinzen Leopold an die Bevollmächtigten der drei verbündeten Höfe in London. London 21. Mai 1830. *)

Der Unterzeichnete ist nach reiflicher Ueberlegung nicht im Stande, die den Bevollmächtigten der verbündeten Höfe in seiner Note vom 15. dieses Monats mitgetheilte Ansicht zurückzunehmen. Er kann nicht zugeben, daß die Antwort des Präsidenten von Griechenland an die Residenten einen vollen und gänzlichen Beitritt zu dem Protokolle enthalte. Nach seiner Ansicht kündigt sie eine gezwungene Unterwerfung unter den Willen der verbündeten Mächte an, und selbst diese gezwungene Unterwerfung ist von Vorbehalten höchster Wichtigkeit begleitet.

Der Präsident erklärt den Residenten ausdrücklich, daß die provisorische Regierung, den Dekreten der Versammlung zu Argos gemäß, nicht die Macht habe, die Zustimmung der griechischen Nation auszusprechen; daß es den Residenten, welche gegenwärtig waren, wohlbekannt sey, wie nach Inhalt der angeführten Dekrete keine von der provisorischen Regierung mit den verbündeten Mächten eingegangenen Verkehrungen für die griechische Nation verbindlich seyen, bis sie von deren Repräsentanten anerkannt und bestätigt werden; daß wenn die Repräsentanten zusammenberufen werden sollten, sie den Instruktionen ihrer Konstituenten nicht entsprechen würden, wenn sie in die Propositionen der verbündeten Mächte willigten. Aber der letzte Theil von der Note des Präsidenten spricht noch stärker

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

für die Ansichten über die in Rede stehende Angelegenheit, die sich dem Unterzeichneten aufdringen; denn der Präsident sagt: daß hinsichtlich des ganzen Arrangements die Regierung sich die Befugniß vorbehalte, dem Prinzen mit der Abschrift der Note solche Bemerkungen vorzulegen die sie ihm nicht verbürgen dürfe, ohne ihre Pflicht gegen Griechenland und ihn selbst zu verrathen.

Hier fühlt der Unterzeichnete für angemessen, ein Mißverständniß zu berichtigen, das aus dem Ausdrucke des Briefs des Präsidenten vom 6. April entstehen könnte. Der Unterzeichnete gab dem Präsidenten nie Grund zu glauben, daß er die griechische Religion anzunehmen geneigt sey.

Mit der Antwort der provisorischen Regierung an die Residenten stehen jene Bemerkungen und Details in Verbindung, welche der Unterzeichnete den Bevollmächtigten am 15. dieses Monats übermachte. Sie sind sehr wichtig, da sie die Ansichten aussprechen, welche der griechische Senat in Bezug auf die Bestimmungen des Protokolls hat, und ihr Geist und ihre Tendenz kann keinen Augenblick mißverstanden werden, noch kann man sich über ihre Folgen täuschen. Der Präsident gibt ausdrücklich an, daß die Mittheilung des Protokolls von dem Senate mit düsterm Stillschweigen aufgenommen wurde; — daß nach reiflicher Ueberlegung der Senat ihm erklärte, daß sie nicht die Befugniß hätten, das Protokoll vom 3. Februar anzunehmen, und daß, selbst wenn sie von der Nation die Befugniß erhalten hätten, sie dieselbe nicht ausgeübt haben würden, ohne ihre Pflicht gegen ihre Brüder zu verletzen; daß sie nie einwilligen würden, daß der Präsident im Namen und zum Behufe der Nation mit der Vollziehung der Protokolle beauftragt werde; daß die verbündeten Mächte ihre Entschließung in Vollzug setzen möchten, daß aber sie denselben stets fremd bleiben würden, und daß, wenn Befehle zu ihrer Vollziehung in den Provinzen gegeben würden, Niemand denselben gehorchen werde.

In einer andern Depesche datirt vom 22. April, die mit-

Digitized by Google

hin später ist die seine Antwort an die Residenten vom 26. April, auf welche die Bevollmächtigten anspielen, als hebe sie ihre Besorgnisse, sagt der Präsident, daß der Senat endlich seine Antwort an die Residenten billige, und mit einer Zuschrift und mit einem Bittgesuch beschäftigt sey, in Folge seiner vorgängigen Mittheilungen, worin die Gründe seiner Weigerung den von den Verbündeten eingegangenen Arrangements zu willfahren, niedergelegt sind. Diese Depesche hebt die durch die frühere Ankündigung erregten Besorgnisse nicht nur nicht, sondern bestätigt sie sogar vollkommen; denn der Präsident bezieht sich wieder auf die Bemerkungen, welche seiner offiziellen Antwort an die Residenten beigefügt waren, und das Ganze beweist dem Unterzeichneten klar, daß die wirkliche und ungeschwächte Meinung des griechischen Senats und Volks den Entscheidungen der verbündeten Mächte fest und unwiderruflich feindselig ist. Die angeführten Dokumente sind der gegenwärtigen Note beigelegt und mit A B C bezeichnet. Der Unterzeichnete hält es nicht verträglich mit seinem Charakter und seinen Gesinnungen, daß er sich einem Volke wider dessen Willen aufzwingen ließe und in seinen Augen mit dem Gedanken an ein verkleinertes Gebiet, an die Hintansetzung dessen Waffenbrüder — und, die Räumung ihrer Länder und Häuser, aus denen sie bisher die Türken außer bei gelegentlichen Einfällen, niemals vertrieben hatten, zusammengestellt werde. Diese Resultate befürchtete stets der Unterzeichnete. In seiner ersten Besprechung mit dem ersten Lord der Schatzkammer am 9. Februar erklärte er, daß er nicht hinreisen werde, um die Griechen in Folge eines Traktats zu regieren, der zum Blutvergießen und zur Ermordung ihrer Brüder führen möchte; er wendete ein, daß die Gränzen in militärischer Hinsicht zu schwach und unsicher wären, und sprach für die Griechen das Recht an, sich seiner Ernennung zu widersetzen.

Der Unterzeichnete muß hier bemerken, daß in keiner Periode der Unterhandlungen Schritte gethan wurden zur Schlie-

Digitized by Google

sung eines Traktats, wozu das Protokoll von ihm stets nur als Grundlage betrachtet wurde, und auf dessen Wichtigkeit er in derselben Note die Aufmerksamkeit des Herzogs von Wellington zu richten suchte. Wenn dieser Vertrag verschoben wurde, so wurde er nicht durch die Schuld des Unterzeichneten verschoben. Er verhehlte den Bevollmächtigten nie, daß, wie sehr er auch geneigt sey, für das Wohl der Griechen persönliche Opfer zu bringen, sie doch kein Recht hätten zu erwarten, daß er in jenes Land gehen würde, ohne jene Sicherheit für sich selbst und die Griechen, welche allein in den Vorkehrungen eines feierlichen und ratifizirten Vertrags gefunden werden konnte. Auch in seiner Zuschrift vom 8. März sprach er sich wieder in gleich entschiedenen Ausdrücken aus; er behauptete, daß es nöthig seyn würde, die abgetretenen Provinzen von den Griechen zu erobern, um sie den Türken zu geben; und daß der neue Souverän seine Herrschaft nicht mit Maaßregeln der Politik beginnen könne, welche die Griechen zwängen, ihre eigene Heimath zu verlassen.

Wenn der griechische Senat überall keine Ansicht, oder wenigstens in einer Sprache ausgedrückt hätte, die die wahrscheinliche Hoffnung seiner Beipflichtung zu diesen Maaßregeln gäbe, so hätte sich vielleicht der Unterzeichnete, wenn auch ungern, dazu verstanden, das Werkzeug der Ausführung von den Entscheidungen der verbündeten Mächte zu werden, und sich bestrebt, so viel als möglich deren Härte zu mildern, und deren Tendenz zu begegnen; allein die Sprache des Senats ist ebenso unzweideutig, als seine Gefühle natürlich sind.

Der Unterzeichnete ist so in die peinvolle Lage gesezt, daß seine Ernennung mit jenen Zwangsmaaßregeln durch ein und dasselbe Protokoll in Zusammenhang gestellt wird. Sein erster Akt als Souverän würde seyn, seine eigenen Unterthanen durch fremde Waffengewalt zur Abtretung ihrer Gebiete und Besitzthümer an ihre Feinde zu zwingen, oder mit ihnen vereinigt sich der Ausführung eines Theils desselben Vertrags, der

Digitized by Google

ihn auf den Thron von Griechenland hob, zu widersetzen, oder sie zu vereiteln.

Daß die eine oder die andere dieser Alternativen von ihm gefodert werden würde, ist gewiß, weil das Land zwischen den zwei Linien — Akarnanien und ein Theil von Aetolien — die nun an die Türken abgetreten werden sollen, sammt den festen Plätzen im friedlichen Besitze der Griechen ist. Es ist das Land, aus welchem Griechenland sich am besten mit Zimmerholz zu seinem Schiffbau versehen kann. Es ist das Land, welches während des Kriegs die besten Soldaten geliefert hat. Die ersten Kriegshäupter der Griechen stammen aus akarnanischen und ätolischen Familien. Als das Protokoll vom 22. März 1829 in Griechenland ankam, und die Zustimmung der Türken zu dem ausgedehnten Gebietsumfange in dem Traktate von Adrianopel bekannt wurde, kehrten alle Familien, welche den Krieg überlebt hatten, zurück, und begannen ihre Häuser und Städte wieder an zu bauen, und ihre Ländereien zu kultiviren. Diese Bevölkerung wird ohne Widerstand sich nicht mehr unter das Joch der Türken fügen, und die andern Griechen werden und können nicht sie ihrem Schicksale überlassen.

Unter diesen Umständen ist die Pflicht, welche der Unterzeichnete gegen Griechenland zu erfüllen hat, klar und gerade bezeichnet. Während aller dieser Verhandlungen hatte er allein die Interessen jenes Landes im Auge gehabt, und sowohl in seinen schriftlichen Mittheilungen, als auch in seinen persönlichen Besprechungen mit den Ministern von England und den Bevollmächtigten der verbündeten Höfe unablässig dagegen protestirt, daß die Griechen zu keinen ihren Wünschen voraussetzlich zuwiderlaufenden Anordnungen, welche, wie der Präsident mit Recht bemerkt, sie jener Ansprüche berauben, auf welchen zu bestehen sie ihre großen Opfer berechtigen.

Als der Unterzeichnete die hohe Auszeichnung, der Souverän von Griechenland zu werden, in Erwägung nahm, so geschah es mit dem Wunsche, von der griechischen Nation frei und

Digitized by Google

einmüthig anerkannt und von ihr als Freund bewillkommt zu werden, durch dessen Vermittelung ihre langen und heroischen Kämpfe durch die Sicherheit ihrer Provinzen und die Begründung ihrer Unabhängigkeit auf einer bleibenden und dauerhaften Basis, vergolten werden sollten.

Mit dem tiefsten Bedauern sieht der Unterzeichnete diese Hoffnungen vernichtet, und ist zu der Erklärung gezwungen, daß die Anordnungen der verbündeten Mächte und der Widerstand der Griechen ihn außer Stand setzen dieses heilige und ruhmvolle Vorhaben auszuführen, und ihm eine Verpflichtung von ganz anderer Art auferlegen würden, nämlich diejenige eines Delegaten der verbündeten Mächte, von ihnen ausersehen, Griechenland durch die Gewalt ihrer Waffen in Unterwerfung zu halten. Ein solcher Auftrag würde gleich sehr seinen Gefühlen widerstreben, und seinen Charakter bloßstellen, da derselbe in geradem Widerspruche mit den Zwecken (objects) des Traktats vom 6. Jul. steht, nach welchem sich die drei Mächte vereinigt haben, um die Pazifikation des Osten zu erzielen.

Der Unterzeichnete legt daher förmlich in die Hände der Bevollmächtigten ein Amt nieder, das die Umstände ihm nicht länger erlauben, mit Ehre für sich selbst, zur Wohlthat für Griechenland, oder zum Vortheile für die allgemeinen Interessen Europa's zu bekleiden. Er ersucht die Bevollmächtigten ꝛc.

Leopold, Prinz von Sachsen.

77. Schreiben des Prinzen Leopold an Lord Aberdeen. Marlborough-House, 23. Mai 1830.*)

Mein theurer Lord! Obgleich ich meine Kommunikationen mit den Bevollmächtigten als völlig geschlossen betrachte, so halte ich es dennoch für angemessen, denselben die beiliegende Denkschrift zu übersenden, da ich mich in meinem Abdikationsschreiben auf dieselbe bezogen habe, und ich muß bitten, daß

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

eine Abschrift derselben dem letzten Schreiben hinzugefügt werde. Ich verbleibe ꝛc.

Leopold.

Beilage.

Denkschrift, enthaltend die Bemerkungen des Senats über das am 3. Febr. (22. Jan.) in London unterzeichnete Protokoll, so wie über die Note, mittelst welcher dieses Aktenstück der griechischen Regierung von den bei derselben beglaubigten Repräsentanten der drei verbündeten Mächte mitgetheilt worden ist.

Der heiße Wunsch, sich von dem Joche einer langen Sklaverei zu befreien und ihre Unabhängigkeit wieder zu erlangen, bestimmte die griechische Nation, den Krieg gegen die Türkei zu unternehmen. Dasselbe Gefühl flößte ihr in dem ungleichen Kampfe den Muth ein, dem Tode zu trotzen, und gab ihr Kraft, die grausamsten Entbehrungen zu ertragen. Indem der Senat jezt sieht, daß diese den Griechen so theuren Segnungen ihnen durch die Großmuth ihrer erhabenen Beschützer verbürgt sind, fühlt er sowohl als die ganze Nation sich von tiefer Dankbarkeit durchdrungen. Kaum hatte Griechenland die Waffen ergriffen, als es auch schon, den Mangel an Ordnung einsehend, diejenige Regierungsform annahm, die es damals für seine Lage am geeignetsten hielt. In einer späteren Zeit, auf dem Kongreß von Trözene, übergab es für sieben Jahre die Leitung der Geschäfte den Händen eines Mannes, den es damals, so wie noch jezt, seines Vertrauens würdig hielt. Höhere politische Rücksichten veränderten damals dieses Verwaltungssystem, und Griechenland, dazu bestimmt, von einem Monarchen regiert zu werden, soll jezt einen solchen in Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold erhalten. Die Wahl eines weisen und tugendhaften Fürsten, dem ein hoher Ruf vorangeht, gewährt Griechenland die Hoffnung einer glücklichen

Zukunft. Es erfreut sich dessen um so mehr, da es in Erfahrung gebracht, daß der Prinz sich edelmüthiger Weise geweigert hat, den ruhmvollen und schwierigen Beruf, das Glück einer Nation zu machen, eher zu übernehmen, bevor Se. königl. Hoheit sich der Zustimmung dieser Nation versichert haben. Der Grundsatz, der Se. königl. Hoheit veranlaßte, einen so edelmüthigen Entschluß zu fassen, so wie die Rechtlichkeit seines Charakters, sind die sichersten Bürgen für seine Absicht, die Nationalfreiheiten zu befestigen, die Griechenland in vier Versammlungen heiligte, und die es für eben so nothwendig und kostbar hält, als das Daseyn selbst. Noch andere gleichfalls aus Dankbarkeit entspringende Bande fesseln schon jezt die Nation an Se. königl. Hoheit. Mit Rührung haben die Griechen erfahren, welche angelegentliche Fürsorge Se. königl. Hoh. gezeigt haben, die Hauptinteressen des Staates zu vertheidigen.

Der Senat betrachtet die Ausdehnung der Gränzen als so innig verbunden mit der wahren Unabhängigkeit Griechenlands; er betrachtet sie als so nothwendig für die Erfüllung der edelmüthigen Absichten der Mächte, die das Protokoll vom 3. Febr. unterzeichneten, daß er es sich nicht versagen kann, folgende Bemerkungen zu machen:

1) Auf dem festen Lande haben die Provinzen, die mit einer Bevölkerung von ungefähr 190,000 Seelen vom neuen griechischen Staate getrennt werden sollen, oft dem verwüstenden Strom der ottomanischen Truppen Schranken gesezt. Zur See haben die Inseln, Candia, die neun Jahre lang allen Schrecknissen des Kriegs ausgesezt war, Samos, von wo des Feindes Truppen so häufig zurückgetrieben wurden, Ipsara und Kassos, die nur erst nach einem heldenmüthigen Widerstande fielen, als eben so viele Bollwerke gegen die Flotten von Byzanz und Alexandrien gedient. Mit welchem Gefühle sollen die Bewohner dieser unglücklichen Eilande sehen, daß sie, die ersten Vertheidiger der Sache, wieder in Sklaverei versinken, während ihre Kampfgenossen der Freiheit wiedergegeben wer-

Digitized by Google

den? Sollen die Einen von einem Grund und Boden weggewiesen werden, den die Türken nie zu betreten wagten, und die Andern aus einem mit ihrem Blute getränkten Lande, das ihnen die ruhmvollen Siege und die Namen ihrer berühmtesten Anführer ins Gedächtniß zurückruft? Ist nicht zu befürchten, daß sie, durch Verzweiflung aufs Aeußerste gebracht, die blutigen Scenen von Missolunghi und Ipsara erneuern? Wir kennen den Enthusiasmus, mit dem die Bewohner dieser Gegenden an ihrem vaterländischen Boden hängen — wir kennen auch den Charakter dieser kriegerischen Geschlechter, und es schaudert uns, daran zu denken, daß in Kurzem die Niedermetzelung eines ganzen Volkes das theilnehmende Gefühl der erhabenen Souveräne, die uns beschützen, betrüben sollte.

2) Die dem kontinentalen Theile des Staates angewiesenen Gränzen sind weder durch schwer zu übersteigende Berge, noch durch tiefe Flüsse gesichert. Der Achelous und Sperchius sind, besonders während des Sommers, kleine auf mehrern Stellen zu durchwatende Ströme. Die Gränzlinie, fern von durchkreuzenden Abgründen und Schlünden, zieht sich über ein flaches und ödes Land hin, das keine Vertheidigungsmittel darbietet. Zur Beschützung solcher Gränzen bedürfte es eines Kordons von mehrern tausend Soldaten und ungeheurer Geldsummen, um entweder Festungswerke anzulegen, oder den Truppen Schutz zu verschaffen. Wenn Candien vom griechischen Staat ausgeschlossen wird, und solchergestalt der Archipelagus nach der afrikanischen Seite zu bloßgestellt bleibt, so würde es nothwendig seyn, beständig eine beträchtliche Seemacht zu unterhalten. Griechenland in seiner dermaligen Lage, obgleich im Besitz der Provinzen, die von ihm getrennt werden sollen, und gleichergestalt der für diplomatische Verbindungen erfoderlichen Ausgaben enthoben, so wie einer vollkommenen innern Organisation sich erfreuend, kann kaum mit seinen Einkünften ein Drittheil seiner jährlichen Ausgaben bestreiten. Wie sollen denn diese Einkünfte hinreichen, wenn Griechenland zerstückelt

Digitized by Google

und durch Gränzen beschränkt wird, deren Vertheidigung ungeheure Ausgaben erheischen würde?

3) Die den Türken abgetretenen rumelischen Provinzen liefern zwei Drittheile unserer Landtruppen. Kehren diese Truppen in ihre Heimath zurück, so muß Griechenland sich der Hauptnerven seiner Kraft, derselben Arme beraubt sehen, die Missolunghi und Athen so heldenmüthig vertheidigten. Wenn sie aber unter uns im Innern des Landes oder an den Gränzen bleiben, werden sie dann ruhige Zuschauer ihres Unglücks seyn oder den Frieden treulich halten? Die Ausschließung der Inseln Candien, Samos, Ipsara, Kapos, Scio, Ikaria, Patmos, Sero, Kalymos, Astypalea, Karpathos und mehrerer anderer wird unfehlbar Veranlassung zur Auswanderung von krieggewöhnten, zur Verzweiflung getriebenen Männern geben, die, begünstigt durch die Nähe so vieler unbewohnter Buchten und wüster, unvertheidigter Ufer, sich dem Seeraube hingebend, eine Pest der griechischen Gewässer werden müssen. Was soll dann aus dem keimenden griechischen Staate werden? Wo soll dann die Ruhe auf dem Lande, wo die Sicherheit des Handels auf der See gefunden werden? Wo sollte das unabhängige Griechenland hinlängliche Mittel finden, eine große Flotte zu unterhalten und eine zahlreiche Truppenmasse zu bezahlen?

4) Die getrennten Provinzen Rumeliens, weit entfernt davon, dem ottomanischen Reiche beträchtliche Einkünfte zu gewähren, dienten von jeher einem freien und kriegerischen Volke als Zufluchtsorte, das der Pforte fast beständige Unruhe und Kosten verursachte. Werden diese Provinzen, deren unabhängiger und kriegerischer Geist durch einen neunjährigen Krieg einen frischen Impuls erhielt, und die so zu sagen an den Thoren der beiden Staaten liegen, nicht Stoffe liefern, die bereit sind, sich durch den geringsten Zufall zu entzünden, und die kaum erloschene Kriegsflamme wieder anzuschüren? Wollen

Digitized by Google

wir jedoch auch voraussetzen, daß jeder Bewegungsgrund zu einem neuen Kampfe aufgehört habe, und der kriegerische Charakter dieses den Türken abgetretenen Volks besänftigt sey; so werden die Türken doch alle festen Gränzpunkte in den Bergen besetzen und jeden Augenblick den griechischen Staat bedrohen; sie werden künftig einen Einfluß ausüben, der mit den erhabenen Planen der hohen Monarchen, die dessen Schicksal bestimmten, unvereinbar ist.

5) Wenn selbst die Pforte einen dauernden Frieden ernstlich wünschen sollte, werden deßhalb ihre von Alters her an Insubordination gewohnten Unterthanen sich ruhig ihren Wünschen fügen, und werden nicht die unabhängigen Griechen der Gränzprovinzen unbeschützt durch eine von Natur starke Gränze, immerwährend den plötzlichen Einfällen albanesischer und asiatischer Horden ausgesetzt seyn? Worin würde dann die Bürgschaft eines dauernden Friedens zwischen Griechen und Ottomanen bestehen? Hat man etwa Mittel von den griechischen Staaten getrennten Provinzen praktische Mittel verliehen, ihr Eigenthum sicher zu stellen, im Falle sie ihrem Vaterlande entsagen wollen? Nein, denn wenn, dem Protokoll vom 3. Februar zufolge, es den türkischen Einwohnern des griechischen Staats, gleich den griechischen Bewohnern des türkischen Reichs, frei steht, ihr Eigenthum zu verkaufen und auszuwandern, so ist es klar, daß den erstern, wie z. B. den Türken von Euböa, ein solcher Verkauf möglich und vortheilhaft werden kann, weil ihr Eigenthum sich in einem Lande befindet, das dazu bestimmt ist, die Wohlthaten und Vortheile einer geregelten Verwaltung zu genießen; ganz anders aber würde der Fall mit den Griechen seyn, in Akarnanien z. B., wo ein solcher Verkauf entweder mit nur unbedeutendem Gewinn oder wohl gar nicht zu bewerkstelligen seyn möchte. In Wahrheit, welcher vernünftige Mann würde in Akarnanien, in einem Lande ein Eigenthum kaufen, wo nur allein Willkür herrscht, und das eine Beute der Unordnung ist? Unabhängig von diesen unglück-

Digitized by Google

lichen Resultaten, würde die Beschränkung der Gränzen in das unabhängige Griechenland eine große Anzahl dürftiger Menschen hinein ziehen, die mit Thränen der Verzweiflung ihr zur Sklaverei verdammtes Geburtsland verließen. Dürfen die mit ihnen verbrüderten und durch feierliche Eide verbundenen Bewohner des griechischen Staates sie ihrem Elende überlassen? Dürfen sie ein schon so häufig durch den Tod dezimirtes Volk Leiden aller Art und der Geißel epidemischer Krankheiten preisgeben? Verdienen diese unglücklichen Menschen, als Glieder der griechischen Familie, keinen Beistand in ihren Kümmernissen? Wie soll ihnen aber geholfen werden? Etwa mit Nationalländereien, oder mit baarem Gelde aus der Schatzkammer? Die Nationalländereien!

Im 5ten Artikel des Protokolls heißt es: „Die Amnestieakte der Pforte soll erklären, daß kein Grieche, in der ganzen Ausdehnung ihrer Besitzungen, in Folge des Antheils, den er an der griechischen Insurrektion genommen, seines Eigenthums verlustig gehen, noch auf irgend eine Weise belästigt werden solle. Die Amnestieakte der griechischen Regierung soll denselben Grundsatz zu Gunsten der Muselmänner oder Christen proklamiren, die gegen deren Sache gewesen; auch soll es ferner sich verstehen und bekannt gemacht werden, daß die Muselmänner, die es wünschen möchten, Bewohner der Griechenland zugetheilten Gebiete und Inseln zu verbleiben, ihr darin besitzliches Eigenthum behalten sollen ꝛc.“ Wir wollen uns nicht bei der Bemerkung aufhalten, daß die Amnestie, die bereits griechischerseits de facto besteht, bei den Türken niemals anders als illusorisch war und seyn wird. Wir wollen die Thatsache mit Stillschweigen übergehen, daß der auf die Amnestie sich beziehende Artikel einer großen Anzahl Griechen nicht erwähnt, die in Elend versunken den Türken verkauft wurden, und hinsichtlich deren Schicksal es der Nation schmerzlich ist, gar nichts erwähnt zu sehen. Wir wollen uns über diese Gegenstände, so äußerst wichtig sie auch sind, nicht aus-

Digitized by Google

lassen, sondern einen andern Punkt untersuchen, der die höchste Aufmerksamkeit verdient.

Hat der besagte Artikel bei Aufstellung der Unverletzbarkeit muselmännischen Eigenthums nur zwei Gegenstände im Auge gehabt? Erstlich die in Griechenland als Kaufleute, Handwerker oder Besitzer kürzlich erworbener Ländereien wieder erscheinenden Türken; und zweitens die Türken von Euböa, die zur Zeit der Vollziehung des Protokolls Landbesitzer de facto sind? Oder bezieht sich dieser Punkt auch auf die Rückgabe des Eigenthums, das den Türken früher gehörte — eine Rückgabe, die mit der Existenz des neuen Staats durchaus unverträglich ist? Diese früher den Griechen gehörenden Besitzungen, später von den Türken in den Tagen ihrer Macht usurpirt und jezt mit Strömen von Blut wieder erkauft, geriethen entweder zu verschiedenen Zeiten in fremde Hände, oder wurden während der Unterhandlung über die in London gemachten Anleihen als Unterpfand gegeben. In diesem Augenblicke unterhalten sie fast Dreiviertheile einer beinahe nackten Bevölkerung und sind einst dazu bestimmt, als Entschädigungen oder zur Liquidation alter im Innern gemachten Staatsschulden zu dienen. Es würde ein nie wieder gut zu machendes Unglück, eine Katastrophe seyn, von der sich Griechenland nie erholen würde, wenn die Rückgabe dieser Ländereien stattfinden sollte. Der Senat, der von dieser Maasregel nichts als die allernachtheiligsten Resultate erwartet, hält es für seine heilige Pflicht, Sr. königl. Hoheit vorzustellen, wie schwer ihm die Voraussetzung wird, daß das griechische Volk in seinen Rechten und theuersten Interessen gekränkt, die Früchte seiner Arbeiten geduldig verlieren, und sein gegenwärtiges sowohl als sein künftiges Wohl auf das Spiel gestellt sehen werde.

Gesezt aber auch, daß die Griechen, aus Gründen der Klugheit, durch gebieterische Umstände herbeigerufen, ruhig blieben, würden sie nicht mitten unter Türken, die mächtig genug wären, sie zu unterdrücken, in Kurzem in eine Heerde von

Digitized by Google

Sklaven verwandelt werden, während von der andern Seite, nach den dem Protokoll vom 3. Febr. beigefügten Aktenstücken, die Ottomanen zu allen öffentlichen Aemtern wählbar seyn und als griechische Bürger und vermittelst ihres Reichthums das ausschließliche Recht, gewählt zu werden, besitzen würden; würde in diesem Fall die Unabhängigkeit, dieses kostbare Geschenk der verbündeten Souveräne, eine wirkliche Wohlthat für Griechenland seyn? Was würden die Griechen nach einem blutigen neunjährigen Kampf gewonnen haben? In einer Wüste unter den Gebeinen ihrer hingemetzelten Verwandten lebend, würden sie ihre ewige Sklaverei nur legitimirt haben.

Noch mehr; wenn auch die Rückgabe nicht stattfände, so reichen die Nationalländereien nicht einmal hin, denen unserer Brüder Beistand zu leisten, die bei uns einen Zufluchtsort suchen dürften: sollten daher nicht pekuniäre Hülfsmittel nothwendig werden, um die innere Organisation zu vervollkommnen und zu befestigen und auf einige Jahre den Ausfall in den Staatseinkünften zu decken? In der amtlichen Note der Residenten der verbündeten Höfe, welche die der griechischen Regierung übersendete Akte vom 3. Febr. begleitete, heißt es daß die Anleihe, dieses neue Unterpfand der Geneigtheit unserer Beschützer, zur Bezahlung und zum Unterhalt der Truppen verwendet werden soll, die der souveräne Fürst in seinen Dienst zu nehmen für nöthig erachten möchte. Die Griechen schmeicheln sich indessen, daß das Wiederaufleben der Wissenschaften, die Aufmunterung von Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel, die der Flotte und den Landtruppen schuldigen Entschädigungen, so wie die Belohnungen, auf welche eine große Anzahl von Mitbürgern, die, durch ihre Thaten ausgezeichnet, sich in tiefem Elende befinden, gerechten Anspruch haben, die ersten Gegenstände der väterlichen Sorgfalt Sr. königl. Hoheit seyn werden.

Jezt bleibt uns nur noch Eine Bemerkung übrig. Die Residenten der verbündeten Höfe erklären in ihrer der griechi-

Digitized by Google

schen Regierung gemachten amtlichen Mittheilung, daß eine zwischen Sr. allerchristlichsten Majestät und Sr. königl. Hoheit getroffene Uebereinkunft den Griechen der abendländischen Kirche den Genuß aller politischen Rechte sichert. Diese Konzession, die größtentheils mit den auf bürgerliche Rechte sich beziehenden Landesgesetzen übereinstimmt, ist freilich allein schon hinreichend uns zu überzeugen, daß die griechische Religion die herrschende im Staate seyn solle.

Wie groß aber würde die Freude der Nation seyn, wenn die Religion, der die Griechen ihr politisches Daseyn, die Kenntnisse, die sie besitzen, und die Sprache ihrer Vorfahren verdanken, sie durch heilige Bande mit Sr. königl. Hoheit vereinen würde! Wie groß würde ihr Enthusiasmus seyn, wenn sie denjenigen, der der Vater ihres Landes seyn soll, in denselben Tempeln mit ihnen den ewigen Vater anbeten sähen!

Napoli, den 10. April 1830.

Der Präsident Georg Sisini.

Der Sekretär Panajoti Soutzos.

Für getreue Abschrift, Napoli den (12.) 24. April 1830.

Der Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten und der Handelsmarine J. Rizo.

3.

Preußen und Rußland. Kartelkonvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am (17.) 29. März 1830 *)

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Nachdem die zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preu-

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. Nro. 12, von 1830.

Digitized by Google

Ihrem und Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen, unterm (13.) 25. Mai 1816 abgeschlossene Kartelkonvention abgelaufen ist, einige ihren Bestimmungen einer näheren Erläuterung und größeren Uebereinstimmung fähig erachtet worden sind, und andere aufgehört haben auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar zu seyn; so haben Ihre Majestäten es nützlich und angemessen gefunden, eine neue Kartelkonvention abzuschließen, und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen,

den Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren Staats-, Kabinets- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, Ritter des preußischen großen schwarzen und rothen Adlerordens, des russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens Ister Klasse, so wie des polnischen weißen Adlerordens, Großkreuz des königlich-ungarischen St. Stephansordens und der französischen Ehrenlegion, Ritter des spanischen Ordens vom goldenen Vließ und Großkreuz des spanischen Ordens Karls III., Ritter des dänischen Elephantenordens und Großkreuz des dänischen Dannebrogordens, wie auch des sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienstordens, Ritter des serbischen hohen Tapferkeitsordens, Großkreuz des hannöverschen Guelphenordens, des Ordens der würtembergischen Krone, des kurfürstlich hessischen goldenen Löwenordens und des großherzoglich hessischen Ludwigsordens, der badischen Orden der Treue und des Zähringer Löwen, so wie des sachsen-weimarischen weißen Falkenordens,

und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen,

den Grafen David von Alopeus, Ihren wirklichen geheimen Rath und wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Ritter des

Digitized by Google

St. Alexander-Newsky, St. Wladimir- und St. Anna-ordens 1ster Klasse, des polnischen weißen Adlerordens und Großkreuz der französischen Ehrenlegion;

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, diejenige Kartellkonvention abgeschlossen und unterzeichnet haben, deren wörtlicher Inhalt folgendermaaßen lautet:

Artikel I. Die gegenwärtige, von dem Tage ihrer Ratifikation an in Kraft tretende Konvention erstreckt sich:

a. auf alle aus dem aktiven Dienste der beiderseitigen Armeen desertirten Individuen und die von ihnen mitgenommenen Militäreffekten, als Pferde, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke;

b. auf die aus dem aktiven Dienste, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demselben, beurlaubten, mithin zur Kriegsreserve gehörigen Individuen;

c. auf alle, nach den Gesetzen des Staates, welchen sie mit oder ohne Absicht der Rückkehr verlassen haben, wenn auch erst für die Folge, zum Militärdienste verpflichteten Individuen;

d. auf diejenigen Individuen, welche, nachdem sie in einem der beiden Staaten Verbrechen begangen, sich der Untersuchung und Bestrafung desselben durch die Flucht auf das Gebiet des andern Staats zu entziehen gewußt haben.

Art. 2. Die im vorstehenden Artikel unter a bezeichneten Individuen sind, wenn sie in militärischer Bekleidung, oder mit andern Gegenständen der militärischen Ausrüstung betroffen werden, oder wenn überhaupt darüber, daß sie aus dem aktiven Dienste des andern Staates entwichen sind, kein Zweifel obwaltet, sofern, ohne daß es dazu einer vorgängigen Requisition Seitens dieses Staates bedarf, zu verhaften, und mit den bei ihnen gefundenen Militäreffekten zur Gränze, welche beide Staaten trennt, zu transportiren, um daselbst an die zu ihrer Empfangnahme beauftragte jenseitige Behörde abge-

liefert zu werden. Bei denjenigen Individuen, deren Desertion nicht offenbar, sondern in Folge besonderer Umstände oder ihrer eigenen Aussagen nur wahrscheinlich ist, muß von den Militär- oder Civilbehörden, welche von ihrem Aufenthalte Kenntniß erhalten haben, sofort für ihre Sicherheit gesorgt werden. Demnächst haben sie darüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen, und solches der jenseitigen Provinzialmilitärbehörde mitzutheilen, welche hierauf zu erklären hat, ob das bezeichnete Individuum wirklich desertirt ist oder nicht, demnächst, im Bejahungsfalle, der Deserteur ihr auf die oben erwähnte Weise auszuliefern ist.

Was die im vorigen Artikel unter b. und c. bezeichneten Individuen betrifft, so findet deren Verhaftung oder Auslieferung nicht anders statt, als in Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requisition von Seite der kompetenten Behörde desjenigen Staats, welchem sie angehören.

Art. 3. Die Auslieferung der zu den Klassen a, b und c des Artikels 1. gehörigen Individuen wird jedoch nicht statt finden, wenn dieselben, ehe sie sich in den zuletzt von ihnen verlassenen Staat begeben oder daselbst Dienste genommen hatten, Unterthanen desjenigen Staats waren, wohin sie sich bei ihrer Entweichung geflüchtet haben, und diejenigen Verhältnisse, welche für sie aus dieser Eigenschaft entspringen, nicht nach den in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgelöst worden sind. Doch werden, selbst in diesem Falle, die von solchen Individuen bei ihrer Entweichung mitgenommenen Pferde und Militäreffekten zurückgegeben.

Eben so kann die Auslieferung eines zu diesen drei Klassen gehörigen Individuums, wenn dasselbe sich in dem Staate, wohin es entwichen ist, ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, bis zur Abbüßung der nach den Gesetzen dieses Staats dafür verwirkten Strafe verweigert werden.

In den Fällen endlich, wo, nach Inhalt des Artikels 2., die Verhaftung und Auslieferung eines Individuums nur in Folge vorheriger Requisition geschieht, ist, wenn seit der De-

Digitized by Google

sertion oder dem Austritte desselben bereits ein Zeitraum von fünf Jahren verstrichen seyn sollte, der requirirte Theil nicht verpflichtet, der an ihn ergehenden Auslieferungsrequisition Folge zu leisten.

Art. 4. Die im Artikel 2 vorgeschriebenen Mittheilungen wegen der Desertion aus dem Dienste der jenseitigen Macht Verdächtigen, werden königl. preußischerseits an den Kommandirenden en Chef, und an die der Auslieferung der Deserteure vorgesetzten Offiziere, kaiserlich-russischer oder königlich-polnischer seits aber an das Generalkommando der nächsten preußischen Provinz gerichtet; wogegen die Requisitionen, welche sich auf Individuen der im Art. 1 unter b. und c. erwähnten Klassen beziehen, königlich preußischerseits an die nächsten russischen oder polnischen Militär- und Civilbehörden, und kaiserlich russischer oder königlich polnischerseits an die nächste preußische Provinzialregierung zu richten sind.

Art. 5. Da der Fall eintreten könnte, daß ein Individuum, bevor es aus dem Dienste des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souveräns oder eines andern Staats, mit welchem einer der hohen kontrahirenden Theile eine Kartelkonvention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Art. 6. Den beiderseitigen Militär- und Civilbehörden ist ausdrücklich untersagt, ein Individuum, dessen Desertion aus dem jenseitigen aktiven Dienste als gewiß oder selbst nur wahrscheinlich anzunehmen ist, in den Militär- oder Civildienst ihres Souveräns aufzunehmen; auch dürfen sie keine Unteroffiziere oder Soldaten der jenseitigen Armee auf der Gränze durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Passe oder Abschiede von dem Chef oder Kommandeur des Truppentheils, dem sie anzugehören vorgeben, versehen sind.

Jedes ohne einen solchen Paß oder Abschied von ihnen

Digitized by Google

betroffene oder von ihren Untergebenen ihnen angezeigte Individuum, welches in Folge äußerer Merkmale, oder sonstiger Umstände den Truppen des andern Staats anzugehören verdächtig ist, haben sie, mit sämmtlichen bei ihm befindlichen Effekten, sofort zu verhaften, und zu Protokoll nehmen zu lassen, welchem nächst nach den im Artikel 2 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist.

Art. 7. Die hohen kontrahirenden Theile werden darauf halten, daß den an ihre Behörden zu richtenden, die Individuen der Klassen b. und c. betreffenden Requisitionen schnell und ohne Rückhalt genügt werde. Auch soll eine etwa inzwischen stattgefundene Einstellung solcher Individuen in den Dienst der Macht, auf deren Gebiete sie sich befinden, auf die aus dem gegenwärtigen Artikel entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen von keinem Einflusse seyn.

Art. 8. Sollten über die Richtigkeit irgend eines in dem Requisitionsschreiben angeführten Umstandes Zweifel entstehen, so können diese die im Artikel 3 erwähnten Fälle ausgenommen, eine Verweigerung der Auslieferung nicht begründen.

Art. 9. Bei der Auslieferung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen ist jederzeit und ohne Ausnahme nicht allein das bei seiner Verhaftung über die Veranlassung und Umstände derselben aufgenommene Protokoll, sondern es sind auch, wenn derselbe zur Klasse der nach Artikel 2 von Amts wegen Auszuliefernden gehört, die Militäreffekten, durch welche seine Desertion sich ergeben hat, sofort mit zu überliefern. Gehört er dagegen zu den erst nach vorheriger Kommunikation mit den respektiven Militärbehörden oder in Folge einer besondern Requisition auszuliefernden Individuen, so ist bei seiner Auslieferung, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß dieselbe den im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Grundsätzen gemäß sey, allemal das Original des ihn betreffenden Requisitionsschreibens vorzuzeigen.

Digitized by Google

Art. 10. Die gegenwärtig zur ordnungsmäßigen Auslieferung bestimmten Gränzorte werden auch ferner, und zwar so lange zu diesem Zwecke beibehalten, als die beiderseitigen Behörden nicht etwa über eine Abänderung in dieser Beziehung sich vereinbaren. Die an diesen Orten mit dem Auslieferungsgeschäfte beauftragten Beamten sind, je nachdem sie zum Militär- oder Civilstande gehören, von Seite der betreffenden Militär- oder Civilbehörde der jenseitigen namhaft zu machen.

Art. 11. An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur oder Militärpflichtigen, von dem Tage an, wo er, zum Zwecke seiner von Amts wegen oder auf Requisition zu bewirkenden Auslieferung verhaftet worden ist, zwei Groschen preußisch Kourant oder fünfzehn Groschen polnisch täglich vergütet. Hat der Deserteur ein Dienstpferd mit sich genommen, so werden, von dem eben gedachten Zeitpunkte ab täglich, auf dasselbe zwei Metzen Haber und acht Pfund Heu, nebst dem nöthigen Stroh, gut gethan, und diese Fourrage wird nach den jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt.

Die Auslieferung des Deserteurs wird spätestens acht Tage nach seiner bei dessen Entdeckung sofort stattfindenden Verhaftung erfolgen, und die Kosten für seinen Unterhalt sollen auch gegenseitig nur für den Zeitraum von acht Tagen erstattet werden, es sey denn, daß seine Auslieferung an die betreffenden Behörden, wegen der Entfernung des Ortes, wo derselbe ergriffen worden, oder wegen anderer hinreichend nachgewiesener Umstände, über jenen Zeitraum hinaus verzögert werden müßte. Ist der Ueberläufer Krankheit halber in ein Hospital aufgenommen worden, so werden die deßfallsigen Kosten von dem reklamirenden Gouvernement mit ein und zwanzig Groschen polnisch täglich für die ganze Zeit seines Aufenthaltes daselbst erstattet.

Art. 12. Demjenigen, der einen Deserteur, von welcher Truppengattung derselbe auch seyn mag, oder einen reklamirten Militärpflichtigen dergestalt entdeckt, daß er sofort zur

Digitized by Google

Haft gebracht werden kann, wird von Seite desjenigen der hohen kontrahirenden Theile, an welchen die Auslieferung geschieht, eine Belohnung von sieben und zwanzig Gulden polnisch zugebilligt. Wird mit einem Deserteur zugleich das von ihm mitgenommene Dienstpferd entdeckt, und dem Staate, welchem es gehört, zurückgegeben, so wird diese Belohnung auf fünf und vierzig Gulden polnisch erhöht.

Art. 13. Zur Berichtigung dieser Belohnung, so wie der im Artikel 11 bemerkten Unterhaltungskosten, welche in keinem Falle erhöht werden dürfen, werden die hohen kontrahirenden Theile bei den mit dem Auslieferungsgeschäfte in den dazu bestimmten Gränzorten beauftragten Beamten eine gewisse Summe Geldes niederlegen lassen, von welchen diese Beamten die vorgedachte Belohnung sowohl, als die Unterhaltungskosten sofort bei Uebergabe des Deserteurs oder Militärpflichtigen und des Dienstpferdes, auf den Grund einer Berechnung zu berichtigen haben, welche bei der Auslieferung von der dazu beauftragten jenseitigen Behörde mit zu übergeben ist. Sollte diese Berechnung für unrichtig gehalten werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung des Satzes der Belohnung und der Unterhaltungskosten nicht leicht wird stattfinden können, so soll dennoch die Zahlung der aufgerechneten Summe erfolgen, und erst später in eine deßfallsige Reklamation zu untersuchen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der im Artikel 9 enthaltenen Bestimmung wegen gleichzeitiger Ueberlieferung der bei einem Deserteur gefundenen Militäreffekten oder Vorzeigung des Originalrequisitionsschreibens nicht genügt wäre, indem alsdann weder die Fangeprämie noch die Unterhaltungskosten bezahlt werden.

Art. 14. Da weder von Deserteuren noch von ausgetretenen Militärpflichtigen Schulden kontrahirt werden können, die den auf ihre Person Anspruch habenden Staat zu deren Erstattung rechtlich verpflichten, so kann auch die Bezahlung solcher Schulden bei der Auslieferung nie einen Gegenstand der

Erörterung zwischen den Behörden beider Staaten bilden. Hat ein solches Individuum während seines Aufenthaltes in dem Staate, von welchem es auszuliefern ist, Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen übernommen, an deren Erfüllung es durch die Auslieferung verhindert wird, so bleibt dem dadurch verletzten Theile nur übrig, seinen Schuldner bei dessen kompetenter vaterländischen Behörde zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen.

Eben so befreit die persönliche Haft, in welcher ein Deserteur oder ausgetretener Militärpflichtiger sich im Augenblicke seiner Reklamation befindet, wegen eingegangener Privatverbindlichkeiten denjenigen Staat, an welchen die Reklamation gerichtet ist, keineswegs von der Verpflichtung zur sofortigen Auslieferung des reklamirten Individuums.

Art. 15. Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souveräns ein Kriminalverbrechen begehen, oder eines solchen angeschuldigt oder verdächtig sind, und darauf entfliehen und in das Gebiet des andern Souveräns sich begeben, werden gegenseitig und auf die erste Requisition, welche auf die unten im Artikel 16 bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeschuldigten oder Verdächtigen, machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, wes Standes es auch sey, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigener, ein Soldat oder vom Civilstande.

Ist aber der erwähnte Verbrecher oder der Angeschuldigte ein Unterthan desjenigen Souveräns, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern Souveräns ein Verbrechen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht statt, sondern der Souverän, dessen Unterthan er ist, wird denselben sofort zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Kriminalverbrechen oder irgend ein Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, deßhalb verhaftet worden ist, so kann der Souverän

Digitized by Google

des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, dasselbe zur Untersuchung ziehen und die verwirkte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre.

Art. 16. In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen erfolgt die Requisition von Seite der obersten Justizbehörde derjenigen Provinz, in welcher der Verbrecher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll, oder bereits gezogen ist, und wird an die oberste Justizbehörde derjenigen Provinz gerichtet, in welcher derselbe muthmaaßlich einen Zufluchtsort gesucht hat.

Sollte es jedoch zunächst darauf ankommen, ein Individuum zu ermitteln, und in polizeilichem Wege dessen Sicherstellung bewirkt zu sehen, so können die hierauf sich beziehenden Requisitionen auch von den Provinzialpolizeibehörden der hohen kontrahirenden Theile an einander gerichtet werden.

In allen Fällen aber, wo es sich um die wirkliche Auslieferung eines Verbrechers handelt, muß das dieserhalb erlassene Requisitionsschreiben die näheren Umstände hinsichtlich des begangenen Verbrechens enthalten, damit man sich davon überzeugen könne, daß die dem Verbrecher zur Last gelegte Handlung solcher Art sey, daß sie auch nach den Gesetzen des requirirten werdenden Staats eine Kriminaluntersuchung gegen ihn nach sich ziehen würde. Ist diesen Bedingungen genügt und durch Vernehmung des Angeschuldigten die Identität seiner Person gehörig festgestellt worden, so geschieht dessen Auslieferung, und zwar in der Art, daß der Verbrecher unter Bedeckung bis an die Gränze gebracht und den betreffenden Behörden des requirirenden Gouvernements gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert wird.

Art. 17. Von dem Tage der Verhaftung eines verfolgten Verbrechers an werden für dessen Unterhalt täglich fünfzehn Groschen polnisch und an Aufbewahrungskosten zweiundzwanzig und einen halben Groschen polnisch täglich bezahlt.

Digitized by Google

Art. 18. Weder Deserteure, noch Militärpflichtige, noch Verbrecher, können von Seite des reklamirenden Souveräns auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise in den Staaten des andern Souveräns verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß zu diesem Zwecke irgend ein Militär- oder Civilkommando, oder geheimer Abgeordneter die Gränzen beider Staaten überschreite. Ist von Seite der reklamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteure oder Militärpflichtiger, oder geflüchteter Verbrecher mittelst eines Militär- oder Civilkommando's, oder auf andere Art verfügt worden, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter als bis zur Gränze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Kommando Halt machen, und nur Ein Mann darf die Gränze überschreiten. Dieser muß sich, bei Enthaltung jeder Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht, unter Vorzeigung des Requisitionsschreibens seiner Vorgesetzten, an die kompetente Militär- oder Civilbehörde wenden und auf die Auslieferung antragen. Ein solcher Abgeordneter wird mit denjenigen Rücksichten, welche beide Gouvernements sich gegenseitig schuldig sind, empfangen werden, und das weitere Verfahren erfolgt sodann nach der Vorschrift des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 19. Jedes in dem Lande, wo es sich eine Gesetzesverletzung hat zu Schulden kommen lassen, ergriffene Individuum, wird vor das nächste, mit der Untersuchung von Militärbefehlen beauftragte Gericht dieses Landes gestellt werden.

Dieses Gericht hat die Thatsache aufzuklären, die Zeugen abzuhören und die Akten bis zu dem Punkte zu führen, wo das Urtheil gesprochen werden kann. Die Akten werden hierauf an den Oberbefehlshaber derjenigen Truppen, zu welchen der Schuldige gehört, eingesandt, damit das Urtheil nach den Gesetzen eines jeden Landes erfolge. Das Urtheil wird dem mit der Untersuchung beauftragten Gerichte zur Publikation an den bis dahin von demselben in Arrest gehaltenen Angeklagten zugefertigt. Je nachdem die Sentenz lautet, wird der letztere so-

Digitized by Google

fort in Freiheit gesezt, oder, zur Abbüßung der ihm zuerkannten Strafe, der nächsten jenseitigen Behörde überliefert.

Die Untersuchung soll ohne Unterbrechung geführt und möglichst beschleunigt werden. Begehrt das Gericht, welches das Urtheil zu sprechen hat, zuvor noch anderweite Aufklärungen, so sollen ihm selbige, auf seine deßfallsige Requisition, durch die Untersuchungsbehörde mitgetheilt werden.

Wenn Zweifel über die Gebietsverletzung oder deren besonderen Umstände entstehen, so wird eine gemischte Kommission niedergesezt, in welcher die Kommissarien des verletzten Theils den Vorsitz führen. Sobald die Entscheidungen dieser Kommission, welche lediglich über die erfolgte oder nicht erfolgte Gebietsverletzung zu urtheilen hat, die Bestätigung der beiderseitigen Souveräne erhalten haben, so soll die Bestrafung des Schuldigen möglichst schnell nach den Gesetzen und auf Verfügung der Behörden desjenigen Gouvernements statt finden, dessen Unterthan derselbe ist.

Art. 20. Beide hohe kontrahirende Theile verbieten ihren Behörden oder Unterthanen, einen Deserteur, bereits Militärpflichtigen, oder zur Auslieferung geeigneten Verbrecher zu verbergen, oder demselben nach anderen entfernten Gegenden fortzuhelfen, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen.

Wider diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden die beiderseitigen Gouvernements, nach Maaßgabe ihrer respektiven Landesgesetze, verfahren, und die Behörden beider Staaten werden einander zu ihrer Genugthuung Kenntniß davon geben, daß und auf welche Weise die Kontravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind.

Art. 21. Die hohen kontrahirenden Theile werden ihren respektiven Eingesessenen auf das strengste untersagen, von irgend einem Individuum, auch wenn dasselbe als Deserteur noch nicht erkannt oder reklamirt seyn sollte, Effekten anzukaufen, welche den Charakter von Staatseigenthum unverkennbar an

Digitized by Google

sich tragen, und sollen dieselben ganz besonders vor dem Ankaufe des von einem Deserteur mitgebrachten Dienstpferdes gewarnt werden. Eine nicht minder ernste Warnung wollen beide hohe kontrahirende Theile hinsichts des fahrlässigen Ankaufs der von einem flüchtig gewordenen Verbrecher mitgebrachten, widerrechtlich von ihm besessenen Sachen an ihre respektiven Unterthanen ergehen lassen. Sie werden alle ihnen durch die Landesgesetze zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um sich gegenseitig zur unentgeldlichen Wiedererlangung dieser Gegenstände, so wie der obgedachten Militäreffekten, behülflich zu seyn.

Art. 22. Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, Militärpflichtigen oder Verbrechers der oben bezeichneten Art in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie nach dieser Konvention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum durch Flucht wieder in das Land zurückkehrt, dem dasselbe hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverän dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Art. 23. Kein dem einen Staate zur Last fallendes Individuum soll, auch wenn selbiges erweislich in diesem Staate weder seinen Geburtsort noch ein Wohnsitzrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen desselben anzusprechen haben möchte, dem andern Staate ohne dessen vorherige ausdrückliche Zustimmung zugewiesen werden, selbst wenn ein solches Individuum oder dessen Eltern in dem andern Staate geboren wären, oder demselben in staatsbürgerlicher Beziehung früher angehört hätten. Beabsichtigt daher der eine Staat die Ausweisung eines ihm lästigen Individuums in den andern Staat, so müssen sich zuvor die zunächst liegenden Provinzbehörden dieses leztern zu dessen Annahme bereits erklärt haben. Die Gränzbehörden sind zu einer Annahme desselben ohne eine dergleichen vorhergegangene Vereinigung weder ermächtigt noch verpflichtet.

Nur in dem Falle bedarf es derselben nicht, wo der eine der beiden Staaten die Ausweisung eines von dem andern Staate mit einem vorschriftsmäßigen, auf eine bestimmte Zeit lau-

Digitized by Google

tenden, Reisepasse versehenen Individuums anzuordnen für gut findet; vielmehr verpflichten sich die beiden hohen kontrahirenden Theile, die Wiederaufnahme eines solchen nicht nur bis zum Ablaufe des Passes, sondern auch, falls derselbe nicht erneuert oder verlängert worden seyn sollte, demnächst noch bis zur Hälfte der Dauer seiner ursprünglichen Gültigkeit, insofern diese die Frist von sechs Monaten nicht übersteigt, unverweigerlich eintreten zu lassen. Erfolgt dagegen eine Verständigung über die Annahme eines Individuums, so hat der ausweisende Staat das auszuweisende Individuum auf seine Kosten bis zur Gränze seines Landes zu befördern. Wenn indessen die kaiserlich russische oder die königlich polnische Regierung in den Fall kommen sollte, sich eines Individuums entledigen zu wollen, dessen Transportirung in seine Heimath nicht füglich anders als durch das preußische Gebiet geschehen könnte, so wird die königlich preußische Regierung ihre Einwilligung hierzu nie versagen, wenn, bei Ueberlieferung des Auszuweisenden an die preußischen Gränzbehörden, diesen zugleich

1) eine bescheinigte Annahmeerklärung derjenigen Landesregierung, welcher der Auszuweisende angehört, und
2) der vollständige Betrag der Transport- und Unterhaltungskosten des Auszuweisenden für den ganzen Weg bis in seine Heimath

übergeben wird.

Ohne die vollständige Erfüllung der beiden vorstehenden Bedingungen kann sich die königlich preußische Regierung bei den zwischen ihr und andern Staaten in dieser Beziehung bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines, einem dritten Staate zuzuweisenden, Individuums nicht verstehen.

Art. 24. Die Dauer der gegenwärtigen Konvention, deren sämmtliche Bestimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, ist auf zwölf Jahre festgesezt.

Art. 25. Die gegenwärtige Konvention wird ratifizirt

Digitized by Google

ungeräumt, und die betreffenden Ratifikationsinstrumente sollen in Berlin binnen sechs Wochen, oder noch früher, wenn es thunlich ist, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben wir, die beiderseitigen Bevollmächtigten, solche unterzeichnet und mit unserem Siegel versehen.

Geschehen zu Berlin, den siebenzehnten (neunundzwanzigsten) März im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Dreißig.

(L. S.) Graf v. Bernstorff. (L. S.) Graf v. Alopeus.

Die vorstehende Kartellkonvention ist von Seiner Majestät dem Könige am 8. April 1830 und von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland am 19. April (a. St.) 1830 ratifizirt worden.

Nassau. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahre 1829 betreffend.

1. Rede bei Eröffnung der Ständeversammlung, gehalten auf herzoglichen Spezialbefehl von dem dirigirenden Staatsminister am 16. März 1829. *)

2. Vortrag über die vierjährige Landeserigenz, gehalten in der Sitzung der Landesdeputirten am 17. März von dem Rechnungskammervicepräsidenten. **)

Hochzuverehrende Herren! Der Landeserigenzetat gehört be-

*) Siehe Neuste Staatsakten und Urkunden, den XIV. Band. S. 154 ff.

**) Aus den landständischen Verhandlungen des Herzogthums Nassau vom Jahre 1829.

Digitized by Google

kanntlich zu den wichtigsten Gegenständen Ihrer Berathungen. Dasselbe wurde Ihnen deshalb bisher gewöhnlich in der ersten Sitzung nach der Eröffnungsrede des Landtags mitgetheilt, und ich ermangle nicht, Ihnen solches auch jetzt mit allen dazu gehörigen Anlagen vorzulegen.

Nachdem sämmtliche Behörden ihre besonderen Etats eingeschickt hatten, so hat die herzogliche Rechnungskammer auf den Grund derselben den beikommenden Generaletat der für das Jahr 1829 aus der Landsteuerkasse zu bestreitenden Ausgaben aufgestellt und in dem Begleitungsbericht bei den ständischen Titeln zugleich alle Abweichungen von dem vorjährigen Etat umständlich erläutert. In diesem Generaletat sind nun die Aufoderungen jener Behörden zu . . . 1,637,094 fl. 31 kr. berechnet.

Nach der in dem Staatsrathe vollzogenen Prüfung sämmtlicher Etats, und den hierauf gefaßten Beschlüssen, können indessen, besage der hier ebenfalls beikommenden Verhandlungen, von den von herzogl. Landesregierung und herzoglichem Generalkommando in Aussicht genommenen Ausgaben vorerst noch ausgesetzt werden . . 81,816 fl. 52 kr.

und es bleiben also noch zu bestreiten . 1,555,277 = 39 =

nämlich:

1)	für herzogl. Staatsministerium	493,450	= =
2)	= = Oberappellationsgericht	27,002	= 58 =
3)	= = Generalkommando	424,548	= 3 =
4)	= = Landesregierung	421,137	= 3 =
5)	= = Rechnungskammer	56,874	= = =
6)	= = Generalsteuerdirektion	68,108	= = =
7)	= = Staatsrassendirektion	5,675	= = =
8)	= = Hof- und Appellationsgericht dahier	21,040	= 36 =

Digitized by Google

9) für Herzogl. Hof- und Appellationsgericht in Dillenburg	19,072	=	—
10) Kriminalgericht in Wiesbad.	13,659	=	11
11) Kriminalger. zu Dillenburg	12,900	=	—
zusammen	1,558,277	=	39

Für das verflossene Jahr wurden bewilligt:

a) anfänglich von den Landständen . . . 1,542,862 fl. 41 kr.

b) die nachträglichen Bewilligungen haben nach d. oben angeführten Generaletat betragen u. sind die davon bestrittenen Ausgaben in §. 4 der Anlage Lit. A. zu dem in dem Staatsrathe abgehaltenen Protokoll nachgewiesen . . 42,658 = 41 =

zusammen 1,585,521 = 22 =

Es werden also jezt weniger gefodert, als die Gesammtbewilligung des vorigen Jahres betragen hat . . . . . 30,243 = 43 =

dahingegen mehr, als die anfängliche Bewilligung . . . . . 12,414 = 58 =

Zur Bestreitung der diesjährigen Ausgaben werden nun folgende Mittel vorgeschlagen:

a) der aus dem Verwaltungsjahr 1828 in das von 1829 übergehende Ueberschuß wird nach der von herzoglicher Rechnungskammer unter dem 31. Januar laufenden Jahres aufgestellten und dem Protokoll des Staatsraths beigefügten Berechnung betragen, einschließlich der Zinsen, welche der Landessteuerkasse mit 8560 fl. 8 kr. von diesem Ueberschuß zu vergüten sind . . . . . 51,148 fl. 59 kr.

mit-

mithin 37,577 fl. 51 kr. mehr, als solcher in den vorjährigen Sitzung nach S. 119 des Sitzungsprotokolls berechnet war, und diese Mehreinnahme in dem Berichte herzoglicher Rechnungskammer, durch alle Titel nachgewiesen.

b) Die indirekten Steuern werden von herzoglicher Generalsteuerdirektion berechnet zu . . . . . 720,830 fl. — kr.

c) Der muthmaaßliche Zinsertrag aus den Militärmassefonds wird pro 1829 in runder Summe angenommen zu . . . . . 4,550 = — =

zusammen . . .	776,528 =	59 =
Nach Abzug dieser	776,528 =	59 =
Von der oben berechneten Erfodernis zu . . .	1,555,277 =	39 =
bleiben also noch zu decken übrig . . .	778,748 =	40 =
Diese werden gedeckt durch 3½ Simpeln direkter Steuern im Betrag zu . . .	770,000 =	— =
bis auf	8,748 =	40 =

und es bleiben also, nach Abzug der bereits erhobenen zwei Simpeln, noch 1½ Simpel zu bewilligen übrig, wenn nicht etwa beschlossen werden sollte, die im Staatsrathe vorläufig gestrichenen Auffoderungen für öffentliche Bauten ganz oder theilweise zur Ausführung zu bringen.

3. Spezialausschußbericht, den Etat über die Einnahmen der Landsteuerkasse für das Jahr 1829 betreffend; vorgetragen in der Sitzung der Landesdeputirten vom 10. April 1829 *)

Wir beehren uns, den, über den muthmaaßlichen Ertrag der direkten und indirekten Steuern, uns obliegenden Bericht zu erstatten.

Was das Simplum der Feldgrund-, Wald-, Gebäude-, Rent- und Gewerbsteuer anbelangt, so ist solches mit 220,000 fl. — kr.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

die muthmaaßlich rein zur Kasse fließen können, in Anschlag gebracht worden.

Wir glauben, diesen Anschlag um so mehr anerkennen zu müssen, als er sich auf die Erfahrung des lezt verflossenen Jahres gründet, solchemnach würden 3½ Stempeln eine reine Einnahme von . . . . . 700,000 fl. — kr. liefern.

In Beziehung auf die indirekten Steuern ist unter Kapitel II. der Stempelertrag aus den Magazinen

zu . . . . . 147,700 fl. — kr.
und jener durch Kollegialüberträge zu . . 17,200 — —

also die ganze Stempeleinnahme auf 164,900 — —
berechnet.

Sein Ertrag ist also, gegen jenen des vorigen Jahres, um . . . . . 2,950 fl. — kr. höher angeschlagen.

Zu Beanstandung dieses Anschlags liegt kein Grund vor. — Er kann also unbedenklich anerkannt werden.

Was bei Kapitel III. die Zollgefälle anlangt, so sind sie, wie im vorigen Jahre veranschlagt zu . 170,000 fl. — kr.

Der neue mitteldeutsche Zollverein hat solchemnach weder auf ihre Vermehrung, noch auf ihre Verminderung eingewirkt, und wird voraussichtlich auch nicht darauf einwirken, weil unsere Zollsätze gegen alle Staaten ohne Unterschied, sie gehören zum neuen Zollverbande oder nicht, durchaus die nämlichen geblieben sind.

Da indessen früher mehrmal für eine schickliche Handelsverbindung mit anderen deutschen Staaten, nach dem Beispiele, das der bayerische und würtembergische, dann der preußische und hessische Zollverein zur Nachahmung gegeben haben, schon Wünsche und gutachtliche Anträge in dieser hochansehnlichen Versammlung ausgesprochen worden sind, und nachdem die öffentliche Meinung sich schon lange in der Ueberzeugung ver-

Digitized by Google

einigt hatte, daß nur allein auf diesem Wege die Interessen der Gesammtheit, zu Erzielung eines weniger beengten und erschwerten Verkehrs, befriedigt werden könnten; so verdient der inmittelst erfolgte Beitritt unserer Staatsregierung zu dem sogenannten mitteldeutschen Handelsvereine eine nähere Würdigung, rücksichtlich seines Werthes oder Unwerthes.

Derselbe hat bekanntlich schon in öffentlichen Blättern manche leidenschaftliche Anfechtung und unfreundliche Beurtheilung erstehen müssen. — Auch mögen viele von unseren Mitbürgern sich, bei seiner ersten Bekanntwerdung, zu voreilig überspannten Hoffnungen und großen Erwartungen von seiner künftigen Einwirkung auf ihren Glücks- und Wohlstand, hingegeben haben.

In dieser Hinsicht mag es nicht unnütz seyn, seinen Zweck und seine Folgen, überhaupt seinen Werth oder Unwerth für uns, etwas näher zu würdigen.

Eine möglichst weit ausgedehnte Handelsfreiheit war von jeher das großartige Prinzip und die unverkennbarste Tendenz der älteren deutschen Reichsgesetze; daher war jede Anlegung neuer Zölle, jede Erhöhung der, auf den bestehenden schon lange festgesezten, Tarifsätze streng verboten, und die lezte kaiserliche Wahlkapitulation vom Jahre 1792 machte es sogar dem Kaiser zur Pflicht, durch Unterhandlungen mit benachbarten Staaten, den deutschen Waaren einen freien Eingang in dieselben zu erwirken.

Auch die deutsche Bundesakte athmete diesen Geist, indem sie für einen freien Handelsverkehr, innerhalb der Gränzen der deutschen Bundeslande und durch diesen für eine möglichst gleiche Handelsreziprozität mit den benachbarten Staaten, sich theils ausdrücklich, theils stillschweigend ausgesprochen hat, und gerade durch ersteren das Band unter den einzelnen Staaten des Bundes enger und fester zu knüpfen bemüht war. — Die allenthalben in den einzelnen Staaten des Bundes mehr oder weniger eingetretenen Finanzverlegenheiten haben nur zu frühe

Digitized by Google

die Erwartungen und Bemühungen der erhabenen Stifter der Bundeseinigung vereitelt. — Alle einzelnen Staaten schlossen sich von nun an, durch sorgsam bewachte Mauthlinien gegen einander, ängstlich ab; brachten sofort den Gemeinsinn und das gemeinsame deutsche Handelsinteresse ihrem Aeraxialinteresse zum Opfer.

Von dieser Periode an glaubte jeder deutsche Bundesstaat, trotz seiner Beschränktheit und trotz der, durch die Vereinzelung noch mehr fühlbar werdenden, Schwäche und Abhängigkeit seiner Nothdurft und seiner Landeswohlfahrt aus eigenen Kräften genügen zu können.

Es währte indessen nicht lange, so verschwand auch diese Täuschung, und das Bedürfniß eines erweiterten Handels- und Zollverbandes gab sich nun laut und unabweisbar zu erkennen. — Die Unterhandlungen zu Darmstadt sollten der Isolirung so vieler einzelnen deutschen Bundesstaaten begegnen und zu einem süddeutschen, möglichst weit ausgedehnten Handelsvereine führen. Die großen Erwartungen, die man von den deßhalbigen, so lange angedauerten Verhandlungen gehegt hatte, wurden nicht befriedigt; und es blieb Alles beim früheren Isolirungs- und Abschließungssysteme.

Unmittelst ging doch das einmal angeregte Streben, durch eine Vereinigung mehrerer Staaten Deutschlands der Handels- und Gewerbsindustrie, den Produkten des Grund und Bodens, auch des Kunstfleißes einen ausgedehntern Spielraum und erweiterten Markt zu verschaffen, die Selbstständigkeit der deutschen Staaten hierdurch solider zu gründen und dem benachbarten Auslande eine, für beide Theile gleich vortheilhafte, Handelsreziprozität abzunöthigen, nicht ganz verloren.

Als Folge derselben bildete sich der bayerische und würtembergische, der preußische und hessische und zuletzt dann auch der mitteldeutsche Zoll- und Handelsverein. — Jeder derselben trägt die Tendenz an der Stirne, den Zweck seiner Existenz durch den, anderen Bundesstaaten offen gelassenen und gleich

Digitized by Google

same empfohlenen Beitritt möglichst zu erweitern und mehr und mehr zu vervollkommnen.

Von der wohlwollenden Denkungsart der deutschen Regierungen, von ihrem angebornen großartigen Bestreben, das Wohl ihrer Regierten auf jede thunliche Weise zu fördern, war mit voller Zuversicht zu erwarten, daß, nachdem die früher beabsichtigte, allgemeine, deutsche Handelsverbindung noch zur Zeit in das Gebiet der frommen Wünsche verwiesen werden mußte, ihnen wenigstens der Abschluß von Partikularvereinigungen mit denjenigen Staaten angenehm und erwünscht seyn werde, mit welchen der wechselseitige Austausch der Produkte und Fabrikate, überhaupt jeder erleichterte und erweiterte Handelsverkehr gleich vortheilhaft und ersprießlich seyn werde, um auf solche Weise die, leider!, durch das vereinzelte Mauthsystem so vieler deutschen Bundesstaaten anfänglich erzwungene Absonderung und Isolirung der mannichfaltigen Handels- und Gewerbsinteressen wieder, wenigstens theilweise, aufzuheben und diesen sofort einen vergrößerten Flächenraum und vermehrte Population zu ihrer verstärkten Betriebsamkeit frei geben zu können.

Nachdem, wie schon gedacht, alle Hoffnungen für einen allgemeinen, lediglich gegen das Ausland zu richtenden, deutschen Handelsverein und für eine allgemeine Handelsfreiheit im Innern von Deutschland gescheitert waren, und nachdem die verschiedenen Handelsinteressen der deutschen Bundesstaaten sich abermals in besonderen, mehr oder weniger ausgedehnten, Partikularvereinen isolirt und gegen einander gekehrt hatten; so mußte nothwendig jeder einzelne Partikularverein wieder andere, den besonderen Lokal- und Landesinteressen angepaßte, hervorrufen und so dieselben in Deutschland vervielfältigen.

Möchte es nun dem mitteldeutschen Handelsvereine, der bis jezt neunzehn Staaten verschiedener Größe, nämlich zwei Königreiche, ein Kurthum, ein Großherzogthum, sechs Herzogthümer und sieben Fürstenthümer, dann zwei freie Städte

Digitized by Google

und eine Bevölkerung von beinahe sechs Millionen Menschen in sich faßt, gelingen, daß die anderen Partikularvereine sich wieder zu einer, auf billige Grundlagen gestützten, Handelsreziprozität geneigt finden lassen würden; so könnte, wenigstens auf diesem Wege, Deutschland nach und nach, durch ein einverständliches Handels- und Staatsinteresse, enger und herzlicher, wie bisher vereinigt, die in der Bundesakte sanktionirte deutsche Handelsfreiheit mit erwünschtem Erfolge erzielt und gepflegt, sofort Deutschlands Wohlfahrt und Selbstständigkeit, gegen dereinstige innere und äußere Anfeindungen, dauerhafter gegründet und geschützt werden.

Die einzelnen kleinern Bundesstaaten müssen es nothwendig schmerzlich fühlen, daß die Abgeschlossenheit durch Gränzmauthen ihre Abhängigkeit von den größeren Staaten noch mehr vermehrte, die landwirthschaftliche und Gewerbsindustrie, und alle Fortschritte derselben, in ihren Staaten benachtheiligte und lähmte, und daß nur allein durch möglichst ausgedehnte Zollvereine in die Wagschale der europäischen Handelsbilance ein Gewicht gelegt werden könne, das auch dem deutschen Handelsinteresse eine billige Einwirkung zu sichern geeigenschaftet sey.

Diese Rücksichten und die Besorgniß, durch die bestehenden und mehr und mehr auszudehnenden Vereine ganz abgesondert, beengt und von einem, nur etwas erweiterten, Markte für unsere Produkte verdrängt zu werden, können allein zu dem, hier in Frage liegenden Zollvereine geführt haben.

Weit entfernt, sich durch denselben gegen andere deutsche Handelsverbindungen in Opposition zu setzen, mußte seine Tendenz allein dahin gerichtet werden, den Nachtheilen, die den einzelnen, jezt vereinigten, Staaten die frühere Vereinzelung und Abschließung brachte, zu begegnen und sich gegen diese, im natürlichen Drange zur Selbsterhaltung und Vertheidigung, durch jene natürlichen und den bisherigen Besitzstand nicht verrückenden, innern Hülfsmittel, die der Verein mehrerer, zu einem und demselben Zwecke, ihnen an die Hand gab, zu ver-

Digitized by Google

wahren, auch die Handelseifersucht nur in so weit zu reizen, als sie einen löblichen Wetteifer der Vereinten, zur Erstrebung eines und des nämlichen, gemeinnützlichen Zieles erzeugt, zu industriellen Fortschritten, zu neuen Erfindungen und Verbesserungen führt und gegen Rückschritte in der Nationalindustrie sichert.

Unser Staat, als ackerbauender, bedarf an und für sich ungleich weniger als andere Manufaktur- und Fabrikstaaten einer, über alle Natur- und Kunsterzeugnisse sich verbreitenden, Zoll- und Handelsverbindung, indem eine solche nur einigen wenigen, für die Nachbarstaaten geeigneten Produkten, wie z. B. dem Weine, den Mineralwässern, dem Eisen und Holze ꝛc., einen erweiterten Absatz und erleichterten Gang auf einer Seite verschaffen könnte, dagegen aber auch wieder auf der andern Seite den, zum Verbande gehörigen Manufaktur- und Fabrikstaaten für ihre Fabrik- und Manufakturwaaren geeignete Begünstigungen und Erleichterungen zugestehen müßte.

In dieser Hinsicht scheint der mitteldeutsche Handelsverein sich vorzüglich dadurch für unsern Beitritt empfohlen zu haben, weil er die bisher bestandenen Zollverhältnisse nicht verändert, weil er mehr in negativer als in positiver Hinsicht auf unser Interesse einzuwirken scheint. — Er soll nämlich nur verhüten, daß wir nicht von allen benachbarten Staaten, sowohl für die von Auswärts benöthigten, als für die nach Auswärts abzusetzenden Bedürfnisse und Handelsgegenstände durch die, allein im einseitigen Interesse derselben zu reglirenden Mauthanstalten und Zollsätze nach mehr beengt und benachtheiliget und so von allen Seiten abgeschlossen werden.

Solchemnach dürfen wir uns freilich keinen täuschenden Erwartungen hingeben und glauben, daß, nachdem allein durch einzelne Handelsvereine für die verschiedenen deutschen Bundesstaaten ein erweiterter und freier Handelsverkehr zu erwarten stehet, auf diesem Wege für kleine Staaten ein großes Glück zu erzielen seyn werde.

Digitized by Google

Alle Vortheile, die bei solchen Verbindungen den kleinern Staaten von den größern zugestanden werden, werden in der Regel wieder durch mancherlei Nachtheile und Belästigungen, welche sich die Mindermächtigen, zum Vortheile der Mächtigern, gefallen lassen müssen, überwogen, indem der Mächtige nur durch das, bei der Bilancirung der beiderseitigen Vortheile und Nachtheile, sich für ihn herausstellende Uebergewicht zu einer solchen Vereinigung vermocht werden kann.

In dem Kasseler mittelteutschen Handelsvereine, vom 24. September vorigen Jahres sind alle Zoll- und Konsumtionsauflagen der vereinten Staaten durchaus die nämlichen geblieben, wie sie vor dem Vereine bestanden haben. Nur hat man gegen jede Erhöhung oder Verschlimmerung derselben, zum Nachtheile der vereinten Staaten, Vorsehung gethan. — Man hat nur in einzelnen Verhältnissen die gemeinsame Handelsverbindung erleichtert und im §. 3 die Hoffnungen zu neuen, mehr ausgedehnten Handelsverbindungen und zu einer größern Vervollkommnung der Zwecke des Vereins geweckt. — Wir wollen daher gern den Bestimmungen des §. 16 der Vereinsurkunde das Vertrauen widmen, daß die, dem Vereine beigetretenen Regierungen den wechselseitigen Austausch ihrer verschiedenartigen Landes- und Handelsprodukte möglichst zu erleichtern und zu befördern geneigt seyn werden, und daß der gegenwärtige Verein, nach dem §. 18 der Vereinsakte, nur den weitern Uebergang zu neuen Handelsverbindungen und Erleichterungen vorbereitet und gebnet hat.

Nach dieser, hoffentlich nicht ganz unpassenden Abschweifung von der abzuhandelnden Prüfung aller Steuereinnahmen kehren wir zu unserer eigentlichen Aufgabe zurück.

Das Kapitel IV., Barriergefälle, ist, wie im vorigen Jahre, veranschlagt zu 38,000 fl. — kr. Obgleich voraussichtlich dieser Betrag sich in gegenwärtigem Jahre bedeutend erhöhen wird; so ist dieser muthmaaßliche Ueberschuß um deßwillen hier doch in keinen Anschlag gebracht, weil er schon einer

Digitized by Google

besondern Bestimmung, nämlich der Wortifizirung der Nassauer Brückenschuld, gewidmet ist.

Unter Kapitel V., Regalien, ist Titel 1., das Bergregal, wie im vorigen Jahre, mit . . . . . 50 fl. in Ansatz gebracht.

Der Titel 2., Wasserregalien, begreift nachstehende Unterabtheilungen:

a) von der Fischerei auf dem Rhein, dem Main und der Lahn	1,250 fl.
b) von Wasserlaufzinsen	19,300 "
c) von Alluvionen	30 "
d) vom Rheinoktroi	106,100 "
e) von Haifter- und Leinpfadgeldern . . .	250 "
f) von Ueberfahrten auf dem Rhein, dem Main und der Lahn	2,000 "
g) von Hafengefällen	200 "

Bei dem Ertrage aus Fischereien hat eine Erhöhung von 150 fl., und bei jenen von Haifter- und Leinpfadsgeldern von 10 fl. dagegen bei der Einnahme aus Alluvionen eine Minderung von 20 fl. und bei jenem aus Ueberfahrtgeldern eine solche von 100 fl. stattgefunden.

Bei den übrigen Ansätzen sind die Summen vom vorigen Jahre beibehalten worden.

Die Minderung des Ertrags aus Alluvionen hat darin ihren Grund, weil der Weidenschnitt auf der Aue bei Schierstein nicht begeben werden konnte, sondern zum Anbaue verwendet werden mußte. Und jene aus Ueberfahrtgeldern wird durch den geminderten Ertrag der Verleihungen gerechtfertigt.

Ueberhaupt sind alle Ansätze so begründet und speziell nachgewiesen, daß sie nothwendig anerkannt werden müssen.

Bei Titel 3., Postregal, zu . . . . . 6,000 fl. ist der alte Ansatz beibehalten worden, der so lange als ständig betrachtet werden muß, bis ein neuer Vertrag eine Erhöhung oder Minderung herbeiführen wird.

Digitized by Google

Unter Titel 4., Münzregal, das im vorigen Jahre, ohne die, von dem Münzertrage bestrittenen Besoldungen, auf einen Reingewinn von 7000 fl. berechnet war, erscheint keine Einnahme, weil der Münze das bisher genuzte Gebäude entzogen, sie auf solche Weise in Stillstand gebracht und ihr noch jezt kein anderes Gebäude zu ihrem Betriebe angewiesen worden ist. Wir hätten allerdings wünschen müssen, daß man von dem, durch die Entziehung der Münzstätte nothwendig herbeigeführten Stillstande auch für ein neues Lokal, zu ihrer Unterbringung und fortgesezten Aktivität, gesorgt und nicht die Steuerkasse in zweifachen Nachtheil, ohne ihr Verschulden und ohne ihr Zuthun, gesezt haben möge, nämlich einmal durch eine kostspielige Translokation der Münzgeräthschaften und das anderemal durch den langen Stillstand der Münze und des Münzgewinns.

Unter Kapitel VI., Krahnengefälle, die im vorigen Jahre zu 250 fl. in Anschlag genommen waren, erscheint keine Einnahme, weil die neuen Anschaffungen für den Krahnen zu Höchst jede Reineinnahme aus den Krahnen für dieses Jahr verschlingen.

Bei Kapitel VII., Monopolien, ist der Ertrag aus dem Salzdebit, der im vorigen Jahre zu 110,000 fl. — kr. veranschlagt war, jezt auf 118,200 fl. — kr.

in Anschlag genommen, also auf 8,200 fl. — kr. erhöhet worden.

Der Ausfall in der Einnahme durch den geminderten Salzpreis war ursprünglich zu 38,000 fl. berechnet. Er hat sich aber nur mit 30,000 fl. ergeben.

Ein sicherer Beweis, daß die Herabsetzung des Salzpreises per 1 Pfund 3½ kr. auf 2½ kr., verglichen mit den Vortheilen, die sie der Gesammtheit bringt, in der Wesenheit zur Vermehrung des Wohlstandes und zu einer gleichheitlichen Besteuerung geführt hat. Statt der früher jährlich aus dem Salzmagazin für die Konsumtion des Publikums abgegebenen 24,000 Säcke,

Digitized by Google

kann man jezt auf 30,000 Säcke rechnen. Nicht zu gedenken, daß durch die Minderung des Salzpreises selbst der, früher in vielen Aemtern eingeführt gewesene, höchst lästige Salzbann fast durchaus aufgehoben, dem, der Moralität so nachtheiligen, Schmuggelunwesen begegnet und die unbemittelten Landesbewohner in den Kosten für eines ihrer unentbehrlichsten Bedürfnisse fühlbar erleichtert werden könnten.

Nicht leicht wird sich daher irgend eine Finanzmaaßregel so wohlthätig, wie die eben berührte, bewähren, indem sie den Besteuerten eine Erleichterung von wenigstens 105,000 fl. bringen muß, während sie bei der Steuerkasse nur einen Ausfall von 30,000 fl. zur Folge hat, und den handgreiflichen Beweis liefert, daß nicht allemal 2 mal 2 — 4 machen. —

Der Ertrag aus kleinern Monopolien ist zu 3,400 fl.
berechnet, im vorigen Jahre war er zu . . . 4,500 "

veranschlagt, es erscheint also hier eine Mindereinnahme von . . . . . 1,100 "

Diese Minderung hat sich vorzüglich bei dem Ertrage aus Hazardspielen ergeben, welcher jezt, nach Abzug von 1/5tel, das zu Ems und Schlangenbad, des Lokals wegen, zur Domänenkasse wie immer erfällt, zu . . . . . 3,200 fl. 24 kr. in Ansatz gebracht ist.

Der Ertrag aus der Lumpensammlung
ist zu . . . . . 41 " — "
und jener aus dem Waisenmeistereimonopol 201 " 41 "
berechnet.

So sehr die vormaligen Einnahmen unter der Rubrik: Monopolien, die in der Vorzeit in manchen Staaten, wie z. B. unter Friedrich dem Großen, durch das bekannte Kaffeemonopol, im Kirchenstaate durch den, erst in neuerer Zeit aufgehobenen, ausschließlichen Fruchtverkauf, und in Spanien durch das Monopol des Stockfischhandels, dann in Frankreich durch das schon so lange eingeführte Salz- und Tabaksmonopol für die Staats-

Digitized by Google

die Erwartungen und Bemühungen der erhabenen Stifter der Bundeseinigung vereitelt. — Alle einzelnen Staaten schlossen sich von nun an, durch sorgsam bewachte Mauthlinien gegen einander, ängstlich ab; brachten sofort den Gemeinsinn und das gemeinsame deutsche Handelsinteresse ihrem Asexualinteresse zum Opfer.

Von dieser Periode an glaubte jeder deutsche Bundesstaat, trotz seiner Beschränktheit und trotz der, durch die Vereinzelung noch mehr fühlbar werdenden, Schwäche und Abhängigkeit seiner Nothdurft und seiner Landeswohlfahrt aus eigenen Kräften genügen zu können.

Es währte indessen nicht lange, so verschwand auch diese Täuschung, und das Bedürfniß eines erweiterten Handels- und Zollverbandes gab sich nun laut und unabweisbar zu erkennen. — Die Unterhandlungen zu Darmstadt sollten der Isolirung so vieler einzelnen deutschen Bundesstaaten begegnen und zu einem süddeutschen, möglichst weit ausgedehnten Handelsvereins führen. Die großen Erwartungen, die man von den deßhalbigen, so lange angedauerten Verhandlungen gehegt hatte, wurden nicht befriedigt; und es blieb Alles beim früheren Isolirungs- und Abschließungssysteme.

Inmittelst ging doch das einmal angeregte Streben, durch eine Vereinigung mehrerer Staaten Deutschlands der Handels- und Gewerbsindustrie, den Produkten des Grund und Bodens, auch des Kunstfleißes einen ausgedehntern Spielraum und erweiterten Markt zu verschaffen, die Selbstständigkeit der deutschen Staaten hierdurch solider zu gründen und dem benachbarten Auslande eine, für beide Theile gleich vortheilhafte, Handelsreziprozität abzunöthigen, nicht ganz verloren.

Als Folge derselben bildete sich der bayerische und würtembergische, der preußische und hessische und zuletzt dann auch der mitteldeutsche Zoll- und Handelsverein. — Jeder derselben trägt die Tendenz an der Stirne, den Zweck seiner Existenz durch den, anderen Bundesstaaten offen gelassenen und gleich-

Digitized by Google

same empfohlenen Beitritt möglichst zu erweitern und mehr und mehr zu vervollkommnen.

Von der wohlwollenden Denkungsart der deutschen Regierungen, von ihrem angebornen großartigen Bestreben, das Wohl ihrer Regierten auf jede thunliche Weise zu fördern, war mit voller Zuversicht zu erwarten, daß, nachdem die früher beabsichtigte, allgemeine, deutsche Handelsverbindung noch zur Zeit in das Gebiet der frommen Wünsche verwiesen werden mußte, ihnen wenigstens der Abschluß von Partikularvereinigungen mit denjenigen Staaten angenehm und erwünscht seyn werde, mit welchen der wechselseitige Austausch der Produkte und Fabrikate, überhaupt jeder erleichterte und erweiterte Handelsverkehr gleich vortheilhaft und ersprießlich seyn werde, um auf solche Weise die, leider! durch das vereinzelte Mauthsystem so vieler deutschen Bundesstaaten anfänglich erzwungene Absonderung und Isolirung der mannichfaltigen Handels- und Gewerbsinteressen wieder, wenigstens theilweise, aufzuheben und diesen sofort einen vergrößerten Flächenraum und vermehrte Population zu ihrer verstärkten Betriebsamkeit frei geben zu können.

Nachdem, wie schon gedacht, alle Hoffnungen für einen allgemeinen, lediglich gegen das Ausland zu richtenden, deutschen Handelsverein und für eine allgemeine Handelsfreiheit im Innern von Deutschland gescheitert waren, und nachdem die verschiedenen Handelsinteressen der deutschen Bundesstaaten sich abermals in besonderen, mehr oder weniger ausgedehnten, Partikularvereinen isolirt und gegen einander gekehrt hatten; so mußte nothwendig jeder einzelne Partikularverein wieder andere, den besonderen Lokal- und Landesinteressen angepaßte, hervorrufen und so dieselben in Deutschland vervielfältigen.

Möchte es nun dem mitteldeutschen Handelsvereine, der bis jezt neunzehn Staaten verschiedener Größe, nämlich zwei Königreiche, ein Kurthum, ein Großherzogthum, sechs Herzogthümer und sieben Fürstenthümer, dann zwei freie Städte

Digitized by Google

und eine Bevölkerung von beinahe sechs Millionen Menschen in sich faßt, gelingen, daß die anderen Partikularvereine sich wieder zu einer, auf billige Grundlagen gestützten, Handelsreziprozität geneigt finden lassen würden; so könnte, wenigstens auf diesem Wege, Deutschland nach und nach, durch ein einverständliches Handels- und Staatsinteresse, enger und herzlicher, wie bisher vereinigt, die in der Bundesakte sanktionirte deutsche Handelsfreiheit mit erwünschtem Erfolge erzielt und gepflegt, sofort Deutschlands Wohlfahrt und Selbstständigkeit, gegen dereinstige innere und äußere Anfeindungen, dauerhafter gegründet und geschützt werden.

Die einzelnen kleinern Bundesstaaten müssen es nothwendig schmerzlich fühlen, daß die Abgeschlossenheit durch Gränzmauthen ihre Abhängigkeit von den größeren Staaten noch mehr vermehrte, die landwirthschaftliche und Gewerbsindustrie, und alle Fortschritte derselben, in ihren Staaten benachtheiligte und lähmte, und daß nur allein durch möglichst ausgedehnte Zollvereine in die Wagschale der europäischen Handelsbilance ein Gewicht gelegt werden könne, das auch dem deutschen Handelsinteresse eine billige Einwirkung zu sichern geeigenschaftet sey.

Diese Rücksichten und die Besorgniß, durch die bestehenden und mehr und mehr auszudehnenden Vereine ganz abgesondert, beengt und von einem, nur etwas erweiterten, Markte für unsere Produkte verdrängt zu werden, können allein zu dem, hier in Frage liegenden Zollvereine geführt haben.

Weit entfernt, sich durch denselben gegen andere deutsche Handelsverbindungen in Opposition zu setzen, mußte seine Tendenz allein dahin gerichtet werden, den Nachtheilen, die den einzelnen, jezt vereinigten, Staaten die frühere Vereinzelung und Abschließung brachte, zu begegnen und sich gegen diese, im natürlichen Drange zur Selbsterhaltung und Vertheidigung, durch jene natürlichen und den bisherigen Besitzstand nicht verrückenden, innern Hülfsmittel, die der Verein mehrerer, zu einem und demselben Zwecke, ihnen an die Hand gab, zu ver-

Digitized by Google

wahren, auch die Handelseifersucht nur in so weit zu reizen, als sie einen löblichen Wetteifer der Vereinten, zur Erstrebung eines und des nämlichen, gemeinnützlichen Zieles erzeugt, zu industriellen Fortschritten, zu neuen Erfindungen und Verbesserungen führt und gegen Rückschritte in der Nationalindustrie sichert.

Unser Staat, als ackerbauender, bedarf an und für sich ungleich weniger als andere Manufaktur- und Fabrikstaaten einer, über alle Natur- und Kunsterzeugnisse sich verbreitenden, Zoll- und Handelsverbindung, indem eine solche nur einigen wenigen, für die Nachbarstaaten geeigneten Produkten, wie z. B. dem Weine, den Mineralwässern, dem Eisen und Holze ꝛc., einen erweiterten Absatz und erleichterten Gang auf einer Seite verschaffen könnte, dagegen aber auch wieder auf der andern Seite den, zum Verbande gehörigen Manufaktur- und Fabrikstaaten für ihre Fabrik- und Manufakturwaaren geeignete Begünstigungen und Erleichterungen zugestehen müßte.

In dieser Hinsicht scheint der mitteldeutsche Handelsverein sich vorzüglich dadurch für unsern Beitritt empfohlen zu haben, weil er die bisher bestandenen Zollverhältnisse nicht verändert, weil er mehr in negativer als in positiver Hinsicht auf unser Interesse einzuwirken scheint. Er soll nämlich nur verhüten, daß wir nicht vor allen benachbarten Staaten, sowohl für die von Auswärts benöthigten, als für die nach Auswärts abzusetzenden Bedürfnisse und Handelsgegenstände durch die, allein im einseitigen Interesse derselben zu regulirenden Mauthanstalten und Zollsätze noch mehr beengt und benachtheiliget und so von allen Seiten abgeschlossen werden.

Solchemnach dürfen wir uns freilich keinen täuschenden Erwartungen hingeben und glauben, daß, nachdem allein durch einzelne Handelsvereine für die verschiedenen deutschen Bundesstaaten ein erweiterter und freier Handelsverkehr zu existiren stehet, auf diesem Wege für kleine Staaten ein großes Ziel zu erzielen seyn werde.

Digitized by Google

Alle Vortheile, die bei solchen Verbindungen den kleinern Staaten von den größern zugestanden werden, werden in der Regel wieder durch mancherlei Nachtheile und Belästigungen, welche sich die Minder-Mächtigen, zum Vortheile der Mächtigern, gefallen lassen müssen, überwogen, indem der Mächtige nur durch das, bei der Bilancirung der beiderseitigen Vortheile und Nachtheile, sich für ihn herausstellende Uebergewicht zu einer solchen Vereinigung vermocht werden kann.

In dem Kasseler mittelteutschen Handelsvereine, vom 24. September vorigen Jahres sind alle Zoll- und Konsumtionsauflagen der vereinten Staaten durchaus die nämlichen geblieben, wie sie vor dem Vereine bestanden haben. Nur hat man gegen jede Erhöhung oder Veränderung derselben, zum Nachtheile der vereinten Staaten, Vorsehung gethan. — Man hat nur in einzelnen Verhältnissen die gemeinsame Handelsverbindung erleichtert und im §. 3 die Hoffnungen zu neuen, mehr ausgedehnten Handelsverbindungen und zu einer größern Vervollkommnung der Zwecke des Vereins geweckt. — Wir wollen daher gern den Bestimmungen des §. 16 der Vereinsurkunde das Vertrauen widmen, daß die, dem Vereine beigetretenen Regierungen den wechselseitigen Austausch ihrer verschiedenartigen Landes- und Handelsprodukte möglichst zu erleichtern und zu befördern geneigt seyn werden, und daß der gegenwärtige Verein, nach dem §. 18 der Vereinsakte, nur den weitern Uebergang zu neuen Handelsverbindungen und Erleichterungen vorbereitet und gebahnet hat.

Nach dieser, hoffentlich nicht ganz unpassenden Abschweifung von der abzuhandelnden Prüfung aller Steuereinnahmen kehren wir zu unserer eigentlichen Aufgabe zurück.

Das Kapitel IV., Barriergefälle, ist, wie im vorigen Jahre, veranschlagt zu 38,000 fl. — kr. Obgleich voraussichtlich dieser Betrag sich in gegenwärtigem Jahre bedeutend erhöhen wird; so ist dieser muthmaaßliche Ueberschuß um deßwillen hier doch in keinen Anschlag gebracht, weil er schon einer

Digitized by Google

besonderer Bestimmung, nämlich der Wortifizirung der Nassauer Brückenschuld, gewidmet ist.

Unter Kapitel V., Regalien, ist Titel 1., das Bergregal, wie im vorigen Jahre, mit . . . . . 50 fl. in Ansatz gebracht.

Der Titel 2., Wasserregalien, begreift nachstehende Unterabtheilungen:

a)	von der Fischerei auf dem Rhein, dem Main und der Lahn	1,250 fl.
b)	von Wasserlaufzinsen	19,300 "
c)	von Alluvionen	30 "
d)	vom Rheinoktroi	106,100 "
e)	von Halfter- und Leinpfadgeldern . . .	250 "
f)	von Ueberfahrten auf dem Rhein, dem Main und der Lahn	2,000 "
g)	von Hafengefällen	200 "

Bei dem Ertrage aus Fischereien hat eine Erhöhung von 150 fl., und bei jenen von Halfter- und Leinpfadgeldern von 10 fl. dagegen bei der Einnahme aus Alluvionen eine Minderung von 20 fl. und bei jenem aus Ueberfahrtgeldern eine solche von 100 fl. stattgefunden.

Bei den übrigen Ansätzen sind die Summen vom vorigen Jahre beibehalten worden.

Die Minderung des Ertrags aus Alluvionen hat darin ihren Grund, weil der Weidenschnitt auf der Aue bei Schierstein nicht begeben werden konnte, sondern zum Anbaue verwendet werden mußte. Und jene aus Ueberfahrtgeldern wird durch den geminderten Ertrag der Verleihungen gerechtfertigt.

Ueberhaupt sind alle Ansätze so begründet und speziell nachgewiesen, daß sie nothwendig anerkannt werden müssen.

Bei Titel 3., Postregal, zu . . . . . 6,000 fl. ist der alte Ansatz beibehalten worden, der so lange als ständig betrachtet werden muß, bis ein neuer Vertrag eine Erhöhung oder Minderung herbeiführen wird.

Digitized by Google

Unter Titel 4., Münzregal, das im vorigen Jahre, ohne die, von dem Münzertrage bestrittenen Besoldungen, auf einen Reingewinn von 7000 fl. berechnet war, erscheint keine Einnahme, weil der Münze das bisher genuzte Gebäude entzogen, sie auf solche Weise in Stillstand gebracht und ihr noch jezt kein anderes Gebäude zu ihrem Betriebe angewiesen worden ist. Wir hätten allerdings wünschen müssen, daß man von dem, durch die Entziehung der Münzstätte nothwendig herbeigeführten Stillstande auch für ein neues Lokal, zu ihrer Unterbringung und fortgesezten Aktivität, gesorgt und nicht die Steuerkasse in zweifachen Nachtheil, ohne ihr Verschulden und ohne ihr Zuthun, gesezt haben möge, nämlich einmal durch eine kostspielige Translokation der Münzgeräthschaften und das anderemal durch den langen Stillstand der Münze und des Münzgewinns.

Unter Kapitel VI., Krahnengefälle, die im vorigen Jahre zu 250 fl. in Anschlag genommen waren, erscheint keine Einnahme, weil die neuen Anschaffungen für den Krahnen zu Höchst jede Reineinnahme aus den Krahnen für dieses Jahr verschlingen.

Bei Kapitel VII., Monopolien, ist der Ertrag aus dem Salzdebit, der im vorigen Jahre zu 110,000 fl. — kr. veranschlagt war, jezt auf 118,200 fl. — kr.

in Anschlag genommen, also auf 8,200 fl. — kr. erhöhet worden.

Der Ausfall in der Einnahme durch den geminderten Salzpreis war ursprünglich zu 38,000 fl. berechnet. Er hat sich aber nur mit 30,000 fl. ergeben.

Ein sicherer Beweis, daß die Herabsezung des Salzpreises per 1 Pfund 3½ kr. auf 2½ kr., verglichen mit den Vortheilen, die sie der Gesammtheit bringt, in der Wesenheit zur Vermehrung des Wohlstandes und zu einer gleichheitlichen Besteuerung geführt hat. Statt der früher jährlich aus dem Salzmagazin für die Konsumtion des Publikums abgegebenen 24,000 Säcke,

Digitized by Google

kann man jezt auf 30,000 Säke rechnen. Nicht zu gedenken, daß durch die Minderung des Salzpreises selbst der, früher in vielen Aemtern eingeführt gewesene, höchst lästige Salzbann fast durchaus aufgehoben, dem, der Moralität so nachtheiligen, Schmuggelwesen begegnet und die unbemittelten Landesbewohner in den Kosten für eines ihrer unentbehrlichsten Bedürfnisse fühlbar erleichtert werden könnten.

Nicht leicht wird sich daher irgend eine Finanzmaaßregel so wohlthätig, wie die eben berührte, bewähren, indem sie den Besteuerten eine Erleichterung von wenigstens 105,000 fl. bringen muß, während sie bei der Steuerkasse nur einen Ausfall von 30,000 fl. zur Folge hat, und den handgreiflichen Beweis liefert, daß nicht allemal 2 mal 2 — 4 machen. —

Der Ertrag aus kleinern Monopolien ist zu 3,400 fl.
berechnet, im vorigen Jahre war er zu . . . 4,500 "

veranschlagt, es erscheint also hier eine Mindereinnahme von . . . . . 1,100 "

Diese Minderung hat sich vorzüglich bei dem Ertrage aus Hazardspielen ergeben, welcher jezt, nach Abzug von ⅛tel, das zu Ems und Schlangenbad, des Lokals wegen, zur Domänenkasse wie immer erfällt, zu . . . . . 3,200 fl. 24 kr. in Ansatz gebracht ist.

Der Ertrag aus der Lumpensammlung
ist zu . . . . . 41 " — "
und jener aus dem Waisenmeistereimonopol 201 " 41 "
berechnet.

So sehr die vormaligen Einnahmen unter der Rubrik: Monopolien, die in der Vorzeit in manchen Staaten, wie z. B. unter Friedrich dem Großen, durch das bekannte Kaffeemonopol, im Kirchenstaate durch den, erst in neuerer Zeit aufgehobenen, ausschließlichen Fruchtverkauf, und in Spanien durch das Monopol des Stockfischhandels, dann in Frankreich durch das schon so lange eingeführte Salz- und Tabaksmonopol für die Staats-

Digitized by Google

kasse sehr ergiebige Beiträge zu den Staatskosten lieferten, durch die Bemühungen unserer wohlwollenden und einsichtsvollen Regierung vermindert und gemildert, auch nur bei drei einzigen Gegenständen beibehalten worden sind; so möchte doch die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden auch noch auf das sogenannte Wasenmeistereimonopol vorzugsweise gelenkt zu werden verdienen, weil dessen Ertrag mit dem Drucke und mit den Nachtheilen, die es bei Einzelnen zur nothwendigen Folge haben muß, in grellem Mißverhältnisse steht, und zugleich eine mehr oder weniger fühlbare Ungleichheit in der, verfassungsmäßig jedem Staatsbewohner zugesicherten, möglichst gleichen Steuerbeiziehung zur Folge hat.

Der ganze Ertrag desselben ist, wie schon gedacht, zu 201 fl. 41 kr. berechnet.

Wenn man diesen gegen die Nachtheile, die es gegen Einzelne wirkt, unbefangen abwiegen will, so wird keinem einsichtsvollen und billigdenkenden Staatsbewohner der Verzicht auf eine so geringfügige Einnahme schwer fallen, zumal wenn er zugleich in Erwägung ziehen will, daß sie nur aus einigen, nicht aus allen Aemtern des Herzogthums erfällt, sonach in der Wesenheit schon eine ungleiche und lästige Besteuerung herbeiführt.

Zum Hängen, Rädern, Köpfen, zur Anwendung der Tortur, zur Stäupung und andern, den Wasenmeistern früher ausschließlich vorbehaltenen und als infamirend angesehenen Verrichtungen bedarf man dieser Leute entweder gar nicht, oder höchst selten mehr, und wird es nirgendswo an Leuten fehlen, die gegen eine, zumal gewöhnlich ganz gute Bezahlung sich solchen Funktionen unterziehen.

Ihre Hauptbeschäftigung beschränkt sich jezt auf das Ausschleifen des gefallenen Viehes. — Der arme Mann, dem ein Stück Vieh fällt, entbehrt durch dieses Monopol nicht allein jede Einnahme, die ihm die Haut des gefallenen Viehes, und so manche Theile desselben, welche zu manchen landwirthschaftlichen Bedürfnissen, wie z. B. Wagenschmier, Leimleder,

Digitized by Google

zur Düngung ꝛc. ganz unschädlich verwendet werden können, gebracht haben würde, sondern er muß auch noch dem Wasenmeister das Ausschleifen des gefallenen Viehes, mehr oder weniger theuer bezahlen. — Auf solche Weise wird ihm jede noch mögliche Beihülfe zur Milderung des, durch den Viehfall erwachsenen, oft sehr empfindlichen Schadens und nicht selten auch die Möglichkeit zur baldigen Ersetzung des Verlornen und für seine Lebensnothdurft, oder für sein Gewerbe ganz unentbehrlichen Stückes Vieh durch ein Monopol entzogen oder doch erschwert und erbittert, weil der Monopolist von diesem Unfalle allen noch möglichen Gewinn, ausschließlich für sein Interesse, anspricht. Ja er muß auch diesem noch den Gewinn, den ihm schon sein gefallenes Stück Vieh bringt, durch einen baaren, für ihn in dieser Unglücksperiode oft sehr drückenden, Geldaufwand vermehren helfen.

Dabei gibt das in Frage befangene Monopol auch noch zu manchen Neckereien und Chikanen, zum Nachtheile der Viehhalter, Veranlassung. — Jedes Vieh, sobald es nur erkrankt, beachtet der Wasenmeister als seinem Wasen verfallen; daher findet der Eigenthümer sich vermüssigt, es dem Wasenmeister in diesem Falle entweder todt oder lebendig zu übergeben, wenn auch die Krankheit nichts weniger als tödtlich, ja nur ein äußerlicher Schaden ist, und etwa nur zur Heilung so viele Kosten und Zeit erfodert, daß hierdurch der eigentliche Werth des Viehes verschlungen wird, und der Wasenmeister klagt gegen ihn, wegen Beeinträchtigung seines Monopols und auf Entschädigung, sobald er, wenn auch nur zur Gewinnung der Haut und des Fettes und für jeden andern unschädlichen Gebrauch, das für ihn nicht mehr brauchbare Stück Vieh — selbst unter der Aufsicht der geschwornen Fleischbeschauer — abschlachten läßt. — So zeigt sich allenthalben bei diesem Monopol eine unbillige Begünstigung des Monopolisten, zum Schaden so vieler, oft sehr dürftiger Staatsbewohner und fodert wenigstens bei eintretenden Veränderungen eine billige und gerechte Abhülfe.

Digitized by Google

Beim Kapitel VIII., Polizeintraden, welches die eigentliche Judensteuer in sich begreift, zeigt sich eine Mindereinnahme von 10 fl., indem sie gegenwärtig auf 9,890 fl. — kr. berechnet ist, wobei nichts zu erinnern seyn kann.

Beim Kapitel IX., Konfirmationstaxen

hat sich der vorjährige Ansatz von . . .	47,850	:	— :
auf	49,050	:	— :
mithin um	1,200	:	— :

erhöhet.

Beim Kapitel X., Strafen, zu . . 8,650 : — :
hat sich, aus dem eben angegebenen Grunde
eine Minderung von . . . . . 50 : — :
ergeben.

Das Kapitel XI., Ertrag aus Landesgebäuden, hat, gegen den Absatz des vorigen Jahres, zu . . . . . 2,800 : — :
sich in diesem Jahre um . . . . . 500 : — :
niedriger gestellt.

Diese Minderung hat ihren Grund darin:

a) daß die, dem Herrn Geheimenrathe Diel zu Diez verpachtet gewesene Wohnung im Zuchthause zu . . . . . 50 : — :
zur nöthigen Erweiterung der Zuchthauseinrichtung benutzt worden ist;

b) daß die Einnahme von dem zu Dillenburg verkauften Amthause, dessen Kaufschilling bisher unter diesem Rubrik verrechnet worden, im vorigen Jahre mit dem letzten Ziele zu . . . . . 416 : 40 :
zum letztenmal erfallen ist;

c) daß der Gartenpacht des Herrn Archivdirektors zu Idstein zu . . . . . 25 : — :

Digitized by Google

wegen Unbedeutenheit des Objekts, künftig kassirt und

d) jener vom Gärtchen hinter dem alten Rechnungskammergebäude zu . . . . 11 fl. 20 kr.

wegen Verkaufs des Gebäudes selbst, aufhört.

Es kann solchemnach der Ansatz unter diesem Titel nicht beanstandet werden.

Bei Kapitel XII., Konfiskationen, ist der alte Ansatz von . . . . . 2,000 fl.

beibehalten und

fürs Kapitel XIII., Steuertabellformularien wie im vorigen Jahre, auf keine Einnahme gerechnet worden.

Das lezte und XIV. Kapitel, außerordentliche Einnahmen, enthält nachstehende Unterrubriken, nämlich:

1) Königlich niederländische Beiträge zu Militärpensionen	5,700 fl.
2) Pensionsbeiträge aus den Civilwittwenkassen zu	1,220 =
3) Ab- und Zuschreibgebühren	6,200 =
4) Chausseeabnutzungen	420 =
5) Ersatz aus Kriminaluntersuchungen	2,480 =
6) Sonstige zufällige Einnahmen	3,200 =
	19,220 =
Der Ertrag des vorigen Jahres war . . .	18,700 =
Der Mehrbetrag zu	520 =

hat sich mit Einrechnung einiger, künftig nicht mehr erfallenden Pensionsbeiträge, hauptsächlich bei den wieder zu ersetzenden Pensionsbeiträgen, herausgestellt.

Das Plus und Minus der einzelnen Ansätze ist durch Durchschnittsberechnungen gegründet.

Bei den außerordentlichen Einnahmen, pos. 6., erschei-

Digitized by Google

nen noch die Beiträge von sechs ausländischen Taubstummen
mit . . . . . 182 fl. — kr.
und die Sprunggelder des Landgestüts mit 757 = 20 =
im Ansatze und weisen insbesondere die letzteren nach, daß sich
die Zahl der, von den Beschälern des Gestütes jährlich bedeckt
werdenden Stuten von Jahr zu Jahr vermehrt.

Im Allgemeinen ist der Ertrag
aus direkten Einnahmen auf . . . . . 720,830 fl.
berechnet und verspricht gegen den Einnahmenetat
des vorigen Jahres von . . . . . 716,690 =
einen Mehrbetrag von . . . . . 4,140 =

Die eigentlichen Einnahmserhöhungen bilden
unter den verschiedenen Kapiteln und Titeln die
Summe von . . . . . 11,810 =

Da aber auch unter andern Rubriken wieder
eine Minderung von . . . . . 7,670 =
stattgefunden hat; so konnte der ganze Etat sich
nur um . . . . . 4,140 =
höher stellen. Im Allgemeinen glauben wir, daß
die von herzoglicher Generalsteuerdirektion aufgestellte Berechnung des Reinertrags der indirekten Einnahmen zu . . . . . 720,830 =
unsere Anerkennung verdient.

Nach beendigtem Vortrage dieses Berichts im allgemeinen Ausschusse äußerten die landesherrlichen Herren Kommissarien, daß sie, zu Berichtigung der berichtlichen Bemerkungen in Ansehung des Stillstandes der Münze, sich auf das, was zum Bericht über den Bauetat und über die Herstellung eines passenden Münzgebäudes bemerkt hätten, beziehen, und ihre alda gegebene Erläuterung wiederholen wollten.

In Betreff der, zur Aufhebung des Waffenmeistereimonopols in dem Berichte enthaltenen Wünsche müsse in Erwägung gezogen werden, daß dieses Monopole zu größtentheils

auf

Digitized by Google

auf Erbverleihungen gegründeten, somach zu Aufhebung derselben eine gütliche Abfindung mit den Erbleihträgern, wie es bisher auch in einzelnen Fällen geschehen sey, werde versucht werden müssen, wofür sich denn auch der größere Theil der Versammlung beifällig ausgesprochen hat.

Wiesbaden, den 8. April 1829.

Jung. Ruß. Baldus. Merk.

4. Allgemeiner Ausschußbericht, die Zusammenstellung aller Ausgaben und Einnahmen der Landsteuerkasse, wie sie durch die Berichte und Verwilligungen der Landesdeputirtenversammlung festgesezt worden sind, die Verwilligung der zu Deckung des Bedarfs erfoderlichen direkten Steuererhebungen der für unvorhergesehene Fälle erfoderlich werdenden Kreditsumme, auch der für den Anfang des kommenden Jahres nöthig werdenden Erhebungen und Steuersimpeln betreffend; vorgetragen in der Landtagsdeputirtenversammlung den 14. April 1829. *)

Nachdem in den bisherigen Sitzungen die den einzelnen Behörden des Staats bewilligten Bedarfssummen festgesezt, auch der Betrag der muthmaaßlichen indirekten Steuereinnahmen berechnet und festgestellt worden, so befinden wir uns nun im Stande, die Zusammenstellung aller einzelnen Bedarfssummen zu dem Ende zu erwirken, um die zu ihrer Aufbringung nöthigen Steuerbeiträge ermessen und deren Erhebung begutachten zu können.

I. Dem herzoglichen Staatsministerium ist für seinen berechneten dießjährigen Bedarf die Summe von 493,450 fl. — kr. verwilligt worden.

Unter dieser Summe sind jene 150 fl. nicht begriffen, welche die Kammer dem

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Sekretär Schweiger für die drei letzten Quartale dieses Jahres belassen zu können wünschte, und meßwegen sie einer willfährigen höchsten Entschließung noch entgegensehen zu dürfen glaubt.

II. Dem herzoglichen Oberappellationsgerichte sind die in Anforderung gebrachten 27,002 fl. 50 kr.

III. und dem herzoglichen Generalkommando ist der im Staatsrathe um 2800 fl. geminderte Bedarf von . . . . 421,548 = 8 = zugestanden worden.

IV. Der von herzoglicher Landesregierung mit 500,173 fl. 55 kr. angefoderte Bedarf hat im Staatsrathe schon eine Ermäßigung von . . 79,016 fl. 52 kr. erlitten. Durch die Abstimmung der verehrlichen Versammlung sind noch weiter abgekürzt worden, die Diäten für die Thierärzte mit . . . . 400 = — = dann die Kosten für das Amthaus und Amtsgeschäftslokal im Amte Meudt zu . . . 7,727 = 3 = die ganze Abkürzung beträgt sonach . . . 87,143 = 55 = und bleiben als verwilligt übrig . . 413,030 = — =

Hierbei muß bemerkt werden, daß zwar für ein neu zu errichtendes Münzgebäude 7000 fl. als Beitrag zu der Landessteuerkasse, verwilligt worden sind; da diese aber unter der Summe der im Staatsrathe aner-

Digitized by Google

kannten Bedürfnisse der herzoglichen Landesregierung nicht begriffen sind, werden sie, wenn von der Verwilligung Gebrauch gemacht werden will, auf den Ministerialkredit verwiesen werden müssen.

V. Der herzoglichen Rechnungskammer sind die abgefoderten	56,674	fl.	— kr.
VI. der herzoglichen Generalsteuerdirektion gleichmäßig die berechneten	63,100	=	— =
VII. der herzoglichen Staatskassendirektion der berechnete Bedarf mit	5,675	=	— =
und			
VIII. dem herzoglichen Hof- und Appellationsgericht dahier derselbe mit . .	21,040	=	32 =
IX. dem herzoglichen Hof- u. Appellationsgericht zu Dillenburg derselbe mit .	19,072	=	— =
X. dem herzoglichen Kriminalgerichte zu Wiesbaden der in Anfoderung gebrachte Bedarf mit	13,658	=	11 =
XI. dem herzoglichen Kriminalgerichte zu Dillenburg derselbe mit	12,900	=	— =
verwilligt worden.			
Die Gesammtsumme aller Verwilligungen beträgt sonach	1,547,150	=	36 =
Hierzu liefern die indirekten Einnahmen, nach der Verwilligung in der vorhergehenden Sitzung, einen Beitrag von	720,830	fl.	— kr.
Der beiläufige Rechnungsabschluß v. dem vorhergegangenen Jahre, mit Einschluß der Zinsenvergütung aus			

Digitized by Google

der Amortisationskasse von den Ueberschüssen u. Vorräthen d. Steuerkasse zu 11,585 fl. 50 kr. weist einen Vorrath von . . .	51,148 fl. 59 kr.	
nach.		771,978 fl. 59 kr.
Durch die direkte Steuererhebung würden sonach noch aufzubringen seyn .		775,171 = 37 =
Wenn hierzu 3½ Steuersimpeln bestimmt werden wollten, die		770,000 = — =
betragen, so würde sich ein Defizit von ergeben.		5,171 = 37 =

Da dieses geringe Manco voraussichtlich durch einen Mehrertrag der Einnahmen und Ersparungen in den Ausgaben gedeckt werden dürfte, so können wir uns für eine höhere direkte Steuererhebung nicht wohl gutachtlich aussprechen.

Da nun schon zwei ordinäre Steuersimpeln im Voraus zu erheben verwilligt waren und schon erhoben worden sind, so werden noch deren 1½ Simpel in zwei, am Ende des zweiten und dritten Quartals schicklichen Terminen zu verwilligen und zu erheben seyn.

Ferner macht es die Natur der Sache sowohl, als die bisherige Observanz zur unbedingten Nothwendigkeit, dem herzoglichen Staatsministerium für unvorhergesehene Fälle und für jene Staatsbedürfnisse, die sich in der Folge erst herausstellen können, die gewöhnliche Kreditsumme von 40,000 fl., endlich fürs kommende Jahr die Erhebung von zwei direkten Steuersimpeln, am Anfange des Jahres und im Monat März, zu Befriedigung der in dieser Zeit wieder erscheinenden Bedürfnisse, u verwilligen, worauf wir daher gutachtlich antragen wollen.

Wiesbaden, den 12. April 1829.

J. G. Herber, Rud. Jung.

Digitized by Google

5.

Preußen und die fürstlichen Häuser Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein u. Ebersdorf. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zollverbande betreffend. Vom 9. Dezember 1829. *)

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf ist zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen und durch die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel 1. Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf erklären sich bereit, mit Ihren Landen dem Zollverbande der östlichen preußischen Provinzen oder dem bayerisch-würtembergischen Zollvereine beizutreten, wie es dem gemeinsamen Interesse der betheiligten Staaten am angemessensten befunden werden wird.

Diese Zollvereinigung soll nach vorhergegangener nähern Vereinbarung über die Bedingungen und Modalitäten sowohl in Absicht der Theilnahme an den Zolleinkünften, als auch der Einrichtung der Zollverwaltung in Ausführung gebracht werden, sobald derselben die früher von Ihren fürstlichen Durchlauchten mit andern Staaten in Beziehung auf Zoll- und Handelsverhältnisse getroffenen Verabredungen nicht mehr entgegenstehen.

Bis dahin, spätestens bis zum 1. Januar 1835, ist man

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten Nro. 13, vom Jahre 1830.

Digitized by Google

über nachstehende gegenseitige Erleichterungen des Verkehrs und Gewerbebetriebs übereingekommen.

Art. 2. Zwischen folgenden preußischen Landestheilen, als:

a) dem Landkreise Erfurt,

b) dem Kreise Schleusingen,

c) dem Kreise Ziegenrück

einerseits und den Landen Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf andererseits, soll vom 1. März künftigen Jahres an dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art überall den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgend einem Binnenzolle, es mag dieser unter dem Namen Geleit oder einem andern Namen bis dahin bestanden haben, ferner unterliegen sollen.

Ausgenommen von dieser gegenseitigen Freiheit des Verkehrs sind:

a) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Gegenständen den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleibt;

b) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Der freie Verkehr mit diesen Gegenständen aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einschränkung statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Art. 3. In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den gedachten fürstlich Reußischen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anbelangt, sollen vom 1.

Digitized by Google

März künftigen Jahres an die beiderseitigen Unterthanen dergestalt gleich behandelt werden, daß einerseits die fürstlichen Unterthanen in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den eigenen preußischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den fürstlich preußischen Landen alle die Vortheile und Begünstigungen zu Statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Kreise nach Art. 2 in den fürstlich preußischen Landen Anspruch machen können.

Art. 4. Vom 1. März k. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von königlich preußischen und fürstlich reußischen Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind. Dieß soll auch insbesondere von solchen Handels- und Gewerbsleuten gelten, welche die Märkte des Handels wegen besuchen.

Art. 5. Die Art und Weise der Ausstellung der Ursprungszeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen, bleibt besonderer Verabredung vorbehalten.

Art. 6. Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle wollen sich beide kontrahirende Theile gegenseitig unterstützen. Daher wollen auch Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf gestatten, daß die preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das fürstliche Gebiet verfolgen, und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung der fürstlich reußischen Gefälle den fürstlichen Beamten eine gleiche Befugniß in dem preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger sollen die Behörden

Digitized by Google

den für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze erforderlichen Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen, und auf deßfallsigen Antrag die von Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll möglichst bald zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen sind dieselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 8. Dezember 1829.

(L. S.) Albrecht Friedrich Gustav Adolph von Eichmann, (L. S.) Strauch,

königlich preußischer Geheimer Legationsrath. fürstlich reußischer Kanzler, Regierungs- u. Konsistorialpräsident.

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 17. April 1830, und von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf resp. am 5. und 8. März 1830 ratifizirt worden.

Freie Stadt Frankfurt. Urkunde, die Dotation für den evangelisch-lutherischen Religionscultus daselbst betreffend; vom 2. Febr. 1830. *)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt urkunden und bekennen hiermit:

Um der Vorschrift des Art. 39 der Konstitutionsergän-

*) Publizirt zu Frankfurt am 13. März 1830.

gänzungsakte, wonach für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religionskultus und Schulwesens gesorgt worden, und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen sollen, nachdem der Bedarf dieser Dotation ausgemittelt worden, Folge zu geben, wird andurch für die evangelisch-lutherische Gemeinde auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 12., 19., 23. und 30. Dezember 1829, 3. und 6. Januar 1830, Folgendes festgesezt:

§. 1.

Kirchen.

Es werden der evangelisch-lutherischen Gemeinde folgende Kirchen:

1) die Barfüßer-
2) Sankt Katharinen-
3) Sankt Peters-
4) Weißfrauen-
5) Drei-Königs- und
6) die heilige Geistkirche, oder im Falle die lezte eingehen würde, die Nikolai- oder auch eine andere passende Kirche, für deren Kultus, zum immerwährenden alleinigen Gebrauche mit der Versicherung bestimmt, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen, und daß das Aerar oder die hiezu verbundenen Stiftungen die Kirchengebäude und Zubehörungen, wie die Orgeln und dergleichen fortwährend in gutem Stande erhalten werden. Kleine Reparaturen, bis zum Belaufe von fünfzig Gulden jährlich für jede Kirche können vom kirchlichen Gemeindevorstand, ohne Ermächtigung einer andern Behörde vorgenommen und direkt an die Staatskasse angewiesen werden.

§. 2.

Kirchenstühle.

Alle vakanten oder vakant werdenden Plätze in diesen Kirchen sollen, unbeschadet der Rechte der etwaigen Eigenthümer

Digitized by Google

künftig weder verunstaltet, noch verkauft, sondern frei gelassen werden. Das Ab- und Zuschreiben der, im Privateigenthum verbleibenden Plätze wird dem Kirchenvorstande, gegen Vergütung seiner Auslagen von Seiten der Eigenthümer übertragen.

§. 3.

Kirchengeräthschaften ꝛc.

Sämmtliche, in den oben (§. 1) genannten Kirchen befindlichen oder dazu behörigen Geräthschaften, Gemälde u. s. w., verbleiben denselben.

§. 4.

Pfarrhäuser.

Es werden der evangelisch-lutherischen Gemeinde zwölf Wohnungen für die zwölf Pfarrer dieser Gemeinde zum immerwährenden Gebrauche für diesen Zweck, mit der Versicherung überwiesen, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen, und daß das Aerar oder die hiezu verbundenen Stiftungen solche fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

§. 5.

Vorsänger- und Glöcknerwohnungen.

Da die Gehalte der Vorsänger und Glöckner von der evangelisch-lutherischen Gemeinde in der Weise regulirt werden, daß sich dieselben ihre Wohnungen selbst stellen können, so werden keine solche vom Aerar für sie bestimmt.

§. 6.

Lokale des Kirchenvorstandes.

Dem kirchlichen Gemeindevorstand wird ein angemessenes und anständiges Lokale für seine Sitzungen, die Aufbewahrung seiner Kasse, Akten, Dokumente, den Kommunionwein ꝛc. eingeräumt und übergeben werden.

§. 7.

Naturalien.

Die Verabreichung von Naturalien aus dem Aerare hört

Digitized by Google

gänzlich auf, bis auf 96 Klafter vier Schuh langes Buchenscheitholz an die 12 Pfarrer, und 2¼ Klafter dreischuhiges Eichen-, 2 Klafter vierschuhiges Buchen- und 1½ Klafter dreischuhiges Buchenscheitholz, für den Bedarf der St. Katharinen-, St. Peters- und drei Königskirche, so wie der Stube des Predigerkonvents, welche das Aerar fortwährend in natura zu dem bezeichneten Zwecke abgibt.

Bei der Wiedereröffnung der Barfüßer- und Nikolaikirche soll der verhältnißmäßige Mehrbedarf für diese beiden Kirchen ebenfalls aus dem Aerar in natura abgegeben werden.

§. 8.

Gehalte der Pfarrer.

Zur festen Verwendung für die Besoldungen der Pfarrer erhält die evangelisch-lutherische Gemeinde jährlich:

1) Für die Besoldung des Seniors	2000 fl.	
der 11 Pfarrer zu 1600 fl.	17600 =	
zusammen	19,600 =	
geschrieben neunzehntausend sechshundert Gulden im 24 fl. Fuß, und zur Remunerirung der Kandidaten	263 =	
geschrieben zweihundert drei und sechzig Gulden im 24 fl. Fuße,		
mithin zusammen:	19,863 =	

geschrieben neunzehntausend achthundert drei und sechzig Gulden im 24 fl. Fuß.

§. 9.

Kultuskosten und niedre Kirchenoffizianten.

Der freien Verfügung des Kirchenvorstandes zur zweckmäßigsten Verwendung und Vertheilung behufs des Kultus werden überlassen:

1) für Kommunion-, Wein und Hostien	1210 fl.	— kr.
2) für Organisten und Vorsänger . . .	3600 =	— =
3) für Kalkanten	479 =	14 =
4) für Glöckner	2000 =	— =
6) für das Stimmen der Orgeln	200 =	— =

Digitized by Google

6) für das Reinhalten der Kirchen, die Unterhaltung der Geräthschaften, Beleuchtung und Druckkosten	583	= 36	=
7) für die Kosten der Geschäftsführung des Kirchenvorstandes, für Vikariatsgehalte und andere nicht vorherzusehende kleine Ausgaben	564	= 10	=
Zusammen	8637	= —	=

Geschrieben achttausend sechshundert sieben und dreißig im 24 fl. Fuß.

§. 10.

Kirchenmusik.

Die für Kirchenmusik bestehenden Legate sollen ihre ursprüngliche Bestimmung behalten; das Aerar trägt jedoch nichts mehr zur Unterhaltung der Kirchenmusik bei.

§. 11.

Emeritirungsgehalte und Unterstützungen.

Wenn wir einen Pfarrer pro emerito erklären, so soll derselbe nach den darüber auf gesetzlichem Wege zu treffenden Bestimmungen als Maximum seinen ganzen Gehalt an Geld, statt der an seinen Nachfolger zu überlassenden Wohnung eine Vergütung von vierhundert Gulden im 24. fl. Fuß und acht Klafter Buchenscheitholz in natura aus dem Aerar jährlich lebenslänglich zu beziehen haben.

Bei den niedern Kirchenoffizianten findet keine Emeritirung statt; es wird jedoch, nach Befund der Umstände und nach von uns geschehener Prüfung derselben, eine Unterstützung aus dem Aerar bewilligt werden.

§. 12.

Predigerswittwen.

Die Unterstützung der Predigerswittwen und das etwa denselben zu verwilligende Gnadenquartal verbleiben ganz in ihrem bisherigen Verhältniß.

Digitized by Google

§. 13.

Wenn Jemand, der eine Pension aus der Staatskasse bezieht, zu einem Kirchendienst verwendet wird, so liegt der Kirchengemeinde ob, denselben aus dem Dotationsfonds zu salariren, und die Auszahlung der Pension aus der Staatskasse cessirt insoweit, als der Betrag des, von der Kirchengemeinde bezogenen Salars reicht.

§. 14.

Dotationsmodus.

Die evangelisch-lutherische Gemeinde hat den Gesammtbetrag der ihr verliehenen Dotation von acht und zwanzigtausend fünfhundert Gulden im 24. fl. Fuß, und acht und neunzig Klafter vierschuhiges, ein und eine halbe Klafter dreischuhiges Buchenscheitholz, so wie zwei und eine halbe Klafter dreischuhiges Eichenscheitholz, mit Einschluß der im §. 7 alleinig vorbehaltenen weiteren Verabreichung als ewige, unablösbare und unveräußerliche Rente, und zwar den Geldbetrag in vierteljährigen, anticipando zu entrichtenden Raten, aus der Staatskasse und zwar mit dem 1. April 1830 anfangend, zu erhalten, und wie solche alsbald in den Bezug des ganzen Betrags gesezt wird, so hat es hiebei für immer, und ohne daß eine weitere Leistung dem Aerar, außer in den in gegenwärtiger Dotationsurkunde speziell ausgedrückten Fällen, angesonnen werden könnte, sein Verbleiben.

§. 14.

Abgabenfreiheit.

Die gedachte Gemeinde hat von dieser ewigen Rente keine Steuern und Abgaben zu entrichten, jedoch unabhängig derjenigen Leistungen, welche den einzelnen Perzipienten in ihrem Verhältniß zum Staate obliegen.

§. 18.

Rechnungsablage und Nachweis der Verwendung.

Der evangelisch-lutherische kirchliche Gemeindevorstand hat

Digitized by Google

die Verwaltung und Verwendung der ihm überwiesenen Dotation, unter unserer verfassungsmäßigen Oberaufsicht zu besorgen, und dem evangelisch-lutherischen Konsistorium über die gehörige und vorschriftmäßige Verwaltung und Verwendung der zu beziehenden ewigen Rente Rechnung und Nachweis vorzulegen.

§. 17.

Dotation der Schulen.

Den Schulen der beiden evangelisch-protestantischen Gemeinden:

1) der Katharinen- oder Mittelschule,
2) der Weißfrauen-
3) der Allerheiligen- und
4) der Dreikönigsschule,

werden die zum Schulgebrauch dermalen angewiesenen Lokalitäten eigenthümlich und für immer gewidmet und überlassen, auch die Freiheit von allen Lasten für diese Gebäulichkeiten gewährt.

Außerdem erklären wir das städtische Aerar für verpflichtet, denjenigen Bedarf dieser Gemeindeschulen, welcher durch das Schulgeld oder deren sonstige Einkünfte nicht gedeckt seyn wird, jederzeit aus den Staatsmitteln unmittelbar zu ergänzen.

So geschehen Frankfurt den zweiten Februar eintausend achthundert und dreißig.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt.

(L. S.)

(unterz.) Freih. v. Malapert.
(unterz.) vdt. Dr. Harnier.

Digitized by Google

7.

Freie Stadt Frankfurt. Urkunde, die Dotation für das Kirchen- und Schulwesen der dasigen katholischen Gemeinde betreffend. Vom obigen Datum *)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt urkunden und bekennen hiermit:

Um der Vorschrift des Art. 39 der Konstitutionsergänzungsakte, wonach für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religionskultus und Schulwesens gesorgt werden und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen sollen, nachdem der Bedarf dieser Dotation ausgemittelt worden, Folge zu geben, wird andurch für die katholische Gemeinde auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 12., 19., 23., 30. Dezember 1829, 3. und 6. Januar 1830 Folgendes festgesezt.

§. 1.

Kirchen.

Es werden der katholischen Gemeinde folgende Kirchen:

1) die St. Bartholomäus-
2) die Liebfrauen- und
3) die St. Leonhardskirche,

für deren Kultus, zum immerwährenden alleinigen Gebrauche mit der Versicherung bestimmt, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen, und daß das Aerar die Kirchengebäude und Zubehörungen, wie die Orgeln u. dgl. fortwährend in guten Stand erhalten werde. Kleine Reparaturen, bis zum Belaufe von fünfzig Gulden jährlich für jede Kirche können vom kirchlichen Gemeindevorstand, ohne Ermächtigung einer andern

*) Publizirt zu Frankfurt am vorbemeldeten Tage.

Digitized by Google

über nachstehende gegenseitige Erleichterungen des Verkehrs und Gewerbebetriebs übereingekommen.

Art. 2. Zwischen folgenden preußischen Landestheilen, als:

a) dem Landkreise Erfurt,

b) dem Kreise Schleusingen,

c) dem Kreise Ziegenrück

einerseits und den Landen Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf andererseits, soll vom 1. März künftigen Jahres an dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art überall den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgend einem Binnenzolle, es mag dieser unter dem Namen Geleit oder einem andern Namen bis dahin bestanden haben, ferner unterliegen sollen.

Ausgenommen von dieser gegenseitigen Freiheit des Verkehrs sind:

a) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Gegenständen den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleibt;

b) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Der freie Verkehr mit diesen Gegenständen aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einschränkung statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Art. 3. In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den gedachten fürstlich Reußischen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anbelangt, sollen vom 1.

Digitized by Google

März künftigen Jahres an die beiderseitigen Unterthanen dergestalt gleich behandelt werden, daß einerseits die fürstlichen Unterthanen in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den eigenen preußischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise Schlettstadt und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den fürstlich preußischen Landen alle die Vortheile und Begünstigungen zu Statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Kreise nach Art. 2 in den fürstlich preußischen Landen Anspruch machen können.

Art. 4. Vom 1. März k. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von königlich preußischen und fürstlich reußischen Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind. Dieß soll auch insbesondere von solchen Handels- und Gewerbsleuten gelten, welche die Märkte des Handels wegen besuchen.

Art. 5. Die Art und Weise der Ausstellung der Ursprungszeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen, bleibt besonderer Verabredung vorbehalten.

Art. 6. Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle wollen sich beide kontrahirende Theile gegenseitig unterstützen. Daher wollen auch Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf gestatten, daß die preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das fürstliche Gebiet verfolgen, und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung der fürstlich reußischen Gefälle den fürstlichen Beamten eine gleiche Befugniß in dem preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger sollen die Behörden

Digitized by Google

den für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen, und auf deßfallsigen Antrag die von Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen ist dieselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 9. Dezember 1829.

(L. S.)	(L. S.)
Albrecht Friedrich Eichhorn,	Gustaph Adolph von Strauch,
königlich preußischer Geheimer Legationsrath.	fürstlich reußischer Kanzler, Regierungs- u. Konsistorialpräsident.

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 7. April 1830, und von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf resp. am 5. und 8. März 1830 ratifizirt worden.

6.

Freie Stadt Frankfurt. Urkunde, die Dotation für den evangelisch-lutherischen Religionscultus daselbst betreffend; vom 2. Febr. 1830. *)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt urkunden und bekennen hiermit:

Um der Vorschrift des Art. 39 der Konstitutionsergän-

*) Publizirt zu Frankfurt am 23. März 1830.

gänzungsakte, wonach für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religionskultus und Schulwesens gesorgt worden, und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen sollen, nachdem der Bedarf dieser Dotation ausgemittelt worden, Folge zu geben, wird andurch für die evangelisch-lutherische Gemeinde auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 12., 19., 23. und 30. Dezember 1829, 3. und 6. Januar 1830, Folgendes festgesezt:

§. 1.

Kirchen.

Es werden der evangelisch-lutherischen Gemeinde folgende Kirchen:

1) die Barfüßer-
2) Sankt Katharinen-
3) Sankt Peters-
4) Weißfrauen-
5) Drei-Königs- und
6) die heilige Geistkirche, oder im Falle die lezte eingehen würde, die Nikolai- oder auch eine andere passende Kirche, für deren Kultus, zum immerwährenden alleinigen Gebrauche mit der Versicherung bestimmt, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen, und daß das Aerar oder die hiezu verbundenen Stiftungen die Kirchengebäude und Zubehörungen, wie die Orgeln und dergleichen fortwährend in gutem Stande erhalten werden. Kleine Reparaturen, bis zum Belaufe von fünfzig Gulden jährlich für jede Kirche können vom kirchlichen Gemeindevorstand, ohne Ermächtigung einer andern Behörde vorgenommen und direkt an die Staatskasse angewiesen werden.

§. 2.

Kirchenstühle.

Alle vakanten oder vakant werdenden Plätze in diesen Kirchen sollen, unbeschadet der Rechte der etwaigen Eigenthümer

Digitized by Google

den für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze erge-
henden Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen, und
auf deshalfsigen Antrag die von Unterthanen des einen Theils
gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife
eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie ge-
gen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll möglichst bald zur Ratifi-
kation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkun-
den spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen ist dieselbe von den beiderseitigen Be-
vollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet
worden.

Berlin, den 8. Dezember 1829.

(L. S.) (L. S.)

Albrecht Friedrich Gustav Adolph von
Eichmann, Strauch,
königlich preußischer Geheimer Legationsrath. fürstlich reußischer Kanzler, Regierungs- u. Konsistorialpräsident.

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 17. April 1830, und von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf resp. am 5. und 8. März 1830 ratifizirt worden.

Freie Stadt Frankfurt. Urkunde, die Dotation für den evangelisch-lutherischen Religionscultus daselbst betreffend; vom 2. Febr. 1830. *)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt urkunden und bekennen hiermit:

Um der Vorschrift des Art. 39 der Konstitutionsergän-

*) Publizirt zu Frankfurt am 13. März 1830.

Digitized by Google

gänzungsakte, wonach für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religionskultus und Schulwesens gesorgt worden, und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen sollen, nachdem der Bedarf dieser Dotation ausgemittelt worden, Folge zu geben, wird andurch für die evangelisch-lutherische Gemeinde auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 12., 19., 23. und 30. Dezember 1829, 3. und 6. Januar 1830, Folgendes festgesezt:

§. 1.

Kirchen.

Es werden der evangelisch-lutherischen Gemeinde folgende Kirchen:

1) die Barfüßer-
2) Sankt Katharinen-
3) Sankt Peters-
4) Weißfrauen-
5) Drei-Königs- und
6) die heilige Geistkirche, oder im Falle die lezte eingehen würde, die Nikolai- oder auch eine andere passende Kirche, für deren Kultus, zum immerwährenden alleinigen Gebrauche mit der Versicherung bestimmt, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen, und daß das Aerar oder die hiezu verbundenen Stiftungen die Kirchengebäude und Zubehörungen, wie die Orgeln und dergleichen fortwährend in gutem Stande erhalten werden. Kleine Reparaturen, bis zum Belaufe von fünfzig Gulden jährlich für jede Kirche können vom kirchlichen Gemeindevorstand, ohne Ermächtigung einer andern Behörde vorgenommen und direkt an die Staatskasse angewiesen werden.

§. 2.

Kirchenstühle.

Alle vakanten oder vakant werdenden Plätze in diesen Kirchen sollen, unbeschadet der Rechte der etwaigen Eigenthümer

Digitized by Google

künftig weder verwüstet, noch verkauft, sondern frei gelassen werden. Das Ab- und Zuschreiben der, im Privateigenthum verbleibenden Plätze wird dem Kirchenvorstande, gegen Vergütung seiner Auslagen von Seiten der Eigenthümer übertragen.

§. 3.

Kirchengeräthschaften ꝛc.

Sämmtliche, in den oben (§. 1) genannten Kirchen befindlichen oder dazu behörigen Geräthschaften, Gemälde u. s. w., verbleiben denselben.

§. 4.

Pfarrhäuser.

Es werden der evangelisch-lutherischen Gemeinde zwölf Wohnungen für die zwölf Pfarrer dieser Gemeinde zum immerwährenden Gebrauche für diesen Zweck, mit der Versicherung überwiesen, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen, und daß das Aerar oder die hiezu verbundenen Stiftungen solche fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

§. 5.

Vorsänger- und Glöcknerwohnungen.

Da die Gehalte der Vorsänger und Glöckner von der evangelisch-lutherischen Gemeinde in der Weise regulirt werden, daß sich dieselben ihre Wohnungen selbst stellen können, so werden keine solche vom Aerar für sie bestimmt.

§. 6.

Lokale des Kirchenvorstandes.

Dem kirchlichen Gemeindevorstand wird ein angemessenes und anständiges Lokale für seine Sitzungen, die Aufbewahrung seiner Kasse, Akten, Dokumente, den Kommunionwein ꝛc. eingeräumt und übergeben werden.

§. 7.

Naturalien.

Die Verabreichung von Naturalien aus dem Aerare hört

Digitized by Google

gänzlich auf, bis auf 96 Klafter vier-Schuh langes Buchenscheitholz an die 12 Pfarrer, und 2¼ Klafter dreischuhiges Eichen-, 2 Klafter vierschuhiges Buchen- und 1½ Klafter dreischuhiges Buchenscheitholz, für den Bedarf der St. Katharinen-, St. Peters- und drei Königskirche, so wie der Stube des Predigerkonvents, welche das Aerar fortwährend in natura zu dem bezeichneten Zwecke abgibt.

Bei der Wiedereröffnung der Barfüßer- und Nikolaikirche soll der verhältnißmäßige Mehrbedarf für diese beiden Kirchen ebenfalls aus dem Aerar in natura abgegeben werden.

§. 8.

Gehalte der Pfarrer.

Zur festen Verwendung für die Besoldungen der Pfarrer erhält die evangelisch-lutherische Gemeinde jährlich:

1) Für die Besoldung des Seniors	2000 fl.	
der 11 Pfarrer zu 1600 fl.	17600	
zusammen	19,600	

geschrieben neunzehntausend sechshundert Gulden im 24 fl. Fuß, und zur Remunerirung der Kandidaten 263 geschrieben zweihundert drei und sechzig Gulden im 24 fl. Fuße,

mithin zusammen: 19,863

geschrieben neunzehntausend achthundert drei und sechzig Gulden im 24 fl. Fuß.

§. 9.

Kultuskosten und niedre Kirchenoffizianten.

Der freien Verfügung des Kirchenvorstandes zur zweckmäßigsten Verwendung und Vertheilung behufs des Kultus werden überlassen:

1) für Kommunion-, Wein und Hostien	1210 fl.	— kr.
2) für Organisten und Vorsänger . . .	3600	—
3) für Kalkanten	479	14
4) für Glöckner	2000	—
6) für das Stimmen der Orgeln	200	—

Digitized by Google

6) für das Reinhalten der Kirchen, die Unterhaltung der Geräthschaften, Beleuchtung und Druckkosten . . . . . 583 = 36 =

7) für die Kosten der Geschäftsführung des Kirchenvorstandes, für Vikariatsgehalte und andere nicht vorherzusehende kleine Ausgaben . . . . . 564 = 10 =

Zusammen . . . . 8637 = — =

Geschrieben achttausend sechshundert sieben und dreißig im 24 fl. Fuß.

§. 10.

Kirchenmusik.

Die für Kirchenmusik bestehenden Legate sollen ihre ursprüngliche Bestimmung behalten; das Aerar trägt jedoch nichts mehr zur Unterhaltung der Kirchenmusik bei.

§. 11.

Emeritirungsgehalte und Unterstützungen.

Wenn wir einen Pfarrer pro emerito erklären, so soll derselbe nach den darüber auf gesetzlichem Wege zu treffenden Bestimmungen als Maximum seinen ganzen Gehalt an Geld, statt der an seinen Nachfolger zu überlassenden Wohnung eine Vergütung von vierhundert Gulden im 24. fl. Fuß und acht Klafter Buchenscheitholz in natura aus dem Aerar jährlich lebenslänglich zu beziehen haben.

Bei den niedern Kirchenoffizianten findet keine Emeritirung statt; es wird jedoch, nach Befund der Umstände und nach von uns geschehener Prüfung derselben, eine Unterstützung aus dem Aerar bewilligt werden.

§. 12.

Predigerswittwen.

Die Unterstützung der Predigerswittwen und das etwa denselben zu verwilligende Gnadenquartal verbleiben ganz in ihrem bisherigen Verhältniß.

Digitized by Google

§. 13.

Wenn Jemand, der eine Pension aus der Staatskasse bezieht, zu einem Kirchendienst verwendet wird, so liegt der Kirchengemeinde ob, denselben aus dem Dotationsfonds zu salariren, und die Auszahlung der Pension aus der Staatskasse cessirt insoweit, als der Betrag des, von der Kirchengemeinde bezogenen Salars reicht.

§. 14.

Dotationsmodus.

Die evangelisch-lutherische Gemeinde hat den Gesammtbetrag der ihr verliehenen Dotation von acht und zwanzigtausend fünfhundert Gulden im 24. fl. Fuß, und acht und neunzig Klafter vierschuhiges, ein und eine halbe Klafter dreischuhiges Buchenscheitholz, so wie zwei und eine halbe Klafter dreischuhiges Eichenscheitholz, mit Einschluß der im §. 7 alleinig vorbehaltenen weiteren Verabreichung als ewige, unablösbare und unveräußerliche Rente, und zwar den Geldbetrag in vierteljährigen, anticipando zu entrichtenden Raten, aus der Staatskasse und zwar mit dem 1. April 1830 anfangend, zu erhalten, und wie solche alsbald in den Bezug des ganzen Betrags gesezt wird, so hat es hiebei für immer, und ohne daß eine weitere Leistung dem Aerar, außer in den in gegenwärtiger Dotationsurkunde speziell ausgedrückten Fällen, angesonnen werden könnte, sein Verbleiben.

§. 14.

Abgabenfreiheit.

Die gedachte Gemeinde hat von dieser ewigen Rente keine Steuern und Abgaben zu entrichten, jedoch unabhängig derjenigen Leistungen, welche den einzelnen Perzipienten in ihrem Verhältniß zum Staate obliegen.

§. 18.

Rechnungsablage und Nachweis der Verwendung.

Der evangelisch-lutherische kirchliche Gemeindevorstand hat

Digitized by Google

die Verwaltung und Verwendung der ihm überwiesenen Dotation, unter unserer verfassungsmäßigen Oberaufsicht zu besorgen, und dem evangelisch-lutherischen Konsistorium über die gehörige und vorschriftmäßige Verwaltung und Verwendung der zu beziehenden ewigen Rente Rechnung und Nachweis vorzulegen.

§. 17.

Dotation der Schulen.

Den Schulen der beiden evangelisch-protestantischen Gemeinden:

1) der Katharinen- oder Mittelschule,
2) der Weißfrauen-
3) der Allerheiligen- und
4) der Dreikönigsschule,

werden die zum Schulgebrauch dermalen angewiesenen Lokalitäten eigenthümlich und für immer gewidmet und überlassen, auch die Freiheit von allen Lasten für diese Gebäulichkeiten gewährt.

Außerdem erklären wir das städtische Aerar für verpflichtet, denjenigen Bedarf dieser Gemeindeschulen, welcher durch das Schulgeld oder deren sonstige Einkünfte nicht gedeckt seyn wird, jederzeit aus den Staatsmitteln unmittelbar zu ergänzen.

So geschehen Frankfurt den zweiten Februar eintausend achthundert und dreißig.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt.

(L. S.) (unterz.) Freih. v. Malapert.
(unterz.) vdt. Dr. Harnier.

Digitized by Google

7.

Freie Stadt Frankfurt. Urkunde, die Dotation für das Kirchen- und Schulwesen der dasigen katholischen Gemeinde betreffend. Vom obigen Datum *)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt urkunden und bekennen hiermit:

Um der Vorschrift des Art. 39 der Konstitutionsergänzungsakte, wonach für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religionskultus und Schulwesens gesorgt werden und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen sollen, nachdem der Bedarf dieser Dotation ausgemittelt worden, Folge zu geben, wird andurch für die katholische Gemeinde auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 12., 19., 23., 30. Dezember 1829, 3. und 6. Januar 1830 Folgendes festgesezt.

§. 1.

Kirchen.

Es werden der katholischen Gemeinde folgende Kirchen:

1) die St. Bartholomäus-
2) die Liebfrauen- und
3) die St. Leonhardskirche,

für deren Kultus, zum immerwährenden alleinigen Gebrauche mit der Versicherung bestimmt, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen, und daß das Aerar die Kirchengebäude und Zubehörungen, wie die Orgeln u. dgl. fortwährend in guten Stand erhalten werde. Kleine Reparaturen, bis zum Belaufe von fünfzig Gulden jährlich für jede Kirche können vom kirchlichen Gemeindevorstand, ohne Ermächtigung einer andern

*) Publizirt zu Frankfurt am vorbemeldeten Tage.

Digitized by Google

Behörde vorgenommen und direkt an die Staatskasse angewiesen werden.

§. 2.

Kirchengeräthschaften ꝛc.

Sämmtliche, in den oben (§. 1.) genannten Kirchen befindliche oder dazu gehörige Geräthschaften, Gemälde u. s. w. verbleiben denselben.

§. 3.

Pfarrhäuser und Oberglöcknerwohnungen.

Es werden der katholischen Gemeinde drei geräumige und anständige Pfarrhäuser und drei Oberglöcknerwohnungen in der Nähe der resp. Kirchen zum immerwährenden Gebrauche für diesen Zweck, mit der Versicherung überwiesen, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen und daß das Aerar solche fortwährend in gutem Stande erhalten werde.

§. 4.

Naturalien.

Die Verabreichung von Naturalien aus dem Aerar hört gänzlich auf.

§. 5.

Gehalte der Pfarrer.

Zur festen Verwendung für die Besoldungen der Pfarrer und Kirchendirektoren erhält die katholische Gemeinde jährlich

1) für den Pfarrer zu St. Bartholomäus . . 2000 fl.
2) für die Direktoren der Liebfrauen und Leonhardskirche zu 1700 fl. . . . . 3400 fl.

zusammen . . 5400 fl.

geschrieben fünftausend vierhundert Gulden im 24 fl. Fuße und für Heben Kavläne . . . . . 5850 fl.

geschrieben fünftausend achthundert und fünfzig Gulden im 24 Gulden Fuße, mithin zusammen:

Eilftausend zweihundert und fünfzig Gulden im 24 fl. Fuß.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Kultusbedürfnisse und niedere Kirchenbedienstete.

Der freien Verfügung des Kirchenvorstandes zur zweckmäßigsten Verwendung und Vertheilung behufs des Kultus werden überlassen:

1) für Oberglöckner	1250 fl.
2) für Unterglöckner	500 "
3) für Organisten	700 "
4) für Balkentreter	120 "
5) für Vorsänger, Sakristeibedarf und unvorhergesehene Fälle	2156 "
unter Ueberlassung an die Gemeinde des Ertrags des Geläutes bei Sterbfällen und Anniversarien;	
6) Für insgemein	324 "
mithin zusammen	5050 "

geschrieben fünftausend und fünfzig Gulden im 24 fl. Fuß. Außerdem soll die erste Instandsetzung und Wiederherstellung der Kirchengeräthschaften dem erweislichen Bedarf gemäß, aus dem Aerar bestritten werden.

§. 7.

Emeritirungsgehalte und Unterstützungen.

Wenn wir einen Pfarrer pro emerito erklären, so soll derselbe nach den darüber auf gesetzlichem Wege zu treffenden Bestimmungen als maximum seinen ganzen Gehalt an Geld, statt der an seinen Nachfolger zu überlassenden Wohnung eine Vergütung von vierhundert Gulden im 24 fl. Fuß aus dem Aerar jährlich lebenslänglich zu beziehen haben.

Bei den Kaplänen und niedern Kirchenoffizianten findet keine Emeritirung statt; es wird jedoch nach Befund der Umstände und nach von uns geschehener Prüfung derselben, eine Unterstützung aus dem Aerar bewilligt werden.

Digitized by Google

§. 8.

Wenn Jemand, der eine Pension aus der Staatskasse bezieht, zu einem Kirchendienst verwendet wird, so liegt der Kirchengemeinde ob, denselben aus dem Dotationsfonds zu salariren und die Auszahlung der Pension aus der Staatskasse cessirt insoweit, als der Betrag des von der Kirchengemeinde bezogenen Salars reicht.

§. 9.

Dotationsmodus.

Die katholische Gemeinde hat den Gesammtbetrag der ihr verliehenen Dotation von sechszehntausend dreihundert Gulden im 24 fl. Fuß als ewige, unablösbare und unveräußerliche Rente in vierteljährigen, anticipando zu entrichtenden Raten aus der Staatskasse und zwar mit dem 1. April 1830 anfangend, zu erhalten und wie solche alsbald in den Bezug des ganzen Betrags gesezt wird, so hat es hierbei für immer, und ohne daß eine weitere Leistung dem Aerar, außer in den, in gegenwärtiger Dotationsurkunde spezial ausgedrückten Fällen, angesonnen werden könnte, sein Verbleiben.

§. 10.

Abgabenfreiheit.

Die gedachte Gemeinde hat von dieser ewigen Rente keine Steuern und Abgaben zu entrichten, jedoch unabbrüchig derjenigen Leistungen, welche den einzelnen Perzipienten in ihrem Verhältniß zum Staate obliegen.

§. 11.

Rechnungsablage und Nachweis der Verwendung.

Der katholische kirchliche Gemeindevorstand hat die Verwaltung und Verwendung der ihm überwiesenen Dotation unter unserer verfassungsmäßigen Oberaufsicht zu besorgen und der katholischen Kirchen- und Schulkommission über die gehörige und vorschriftsmäßige Verwaltung und Verwendung der zu beziehenden ewigen Rente Rechnung und Nachweis vorzulegen.

Digitized by Google

§. 12.

Dotation der Schulen.

Den Schulen der katholischen Gemeinde:

1) der Selektenschule,

2) der Domschule,

3) der englischen Fräulein- und

4) Rosenberger-Einigungsschule

werden die zum Schulgebrauch derselben angewiesenen Lokalitäten eigenthümlich und für immer gewidmet und überlassen, auch die Freiheit von allen Lasten für diese Gebäulichkeiten gewährt.

Außerdem erklären wir das städtische Aerar für verpflichtet denjenigen Bedarf dieser Gemeindeschulen, welcher durch das Schulgeld oder deren sonstige Einkünfte nicht gedeckt seyn wird, jederzeit aus den Staatsmitteln unmittelbar zu ergänzen.

So geschehen Frankfurt den zweiten Februar eintausend achthundert und Freißig.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt.

(unterz.) Freih. v. Malapert.

(L. S.)

(unterz.) vdt. Dr. Harnier.

8.

Freie Stadt Frankfurt. Urkunde, die Dotation für das Schulwesen der beiden evangelisch-protestantischen Gemeinden daselbst betreffend, vom obigen Datum *)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt urkunden und bekennen hiemit:

Um der Vorschrift des Artikel 39 der Konstitutionsergänzungsakte, wonach für die eigene Dotation des Schulwesens gesorgt werden soll, Folge zu geben, wird andurch für die beiden evangelisch-protestantischen Gemeinden, auf verfassungsmäßigen

*) Publizirt zu Frankfurt am vorgenannten Tage.

Digitized by Google

künftig weder vermiethet, noch verkauft, sondern frei gelassen werden. Das Ab- und Zuschreiben der, im Privateigenthum verbleibenden Plätze wird dem Kirchenvorstande, gegen Vergütung seiner Auslagen von Seiten der Eigenthümer übertragen.

§. 3.

Kirchengeräthschaften ꝛc.

Sämmtliche, in den oben (§. 1) genännten Kirchen befindlichen oder dazu behörigen Geräthschaften, Gemälde u. s. w., verbleiben denselben.

§. 4.

Pfarrhäuser.

Es werden der evangelisch-lutherischen Gemeinde zwölf Wohnungen für die zwölf Pfarrer dieser Gemeinde zum immerwährenden Gebrauche für diesen Zweck, mit der Versicherung überwiesen, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen, und daß das Aerar oder die hiezu verbundenen Stiftungen solche fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

§. 5.

Vorsänger- und Glöcknerwohnungen.

Da die Gehalte der Vorsänger und Glöckner von der evangelisch-lutherischen Gemeinde in der Weise regulirt werden, daß sich dieselben ihre Wohnungen selbst stellen können, so werden keine solche vom Aerar für sie bestimmt.

§. 6.

Lokale des Kirchenvorstandes.

Dem kirchlichen Gemeindevorstand wird ein angemessenes und anständiges Lokale für seine Sitzungen, die Aufbewahrung seiner Kasse, Akten, Dokumente, den Kommunionwein ꝛc. eingeräumt und übergeben werden.

§. 7.

Naturalien.

Die Verabreichung von Naturalien aus dem Aerare hört

Digitized by Google

gänzlich auf, bis auf 96 Klafter vier-Schuh langes Buchen-scheitholz an die 12 Pfarrer, und 2¼ Klafter dreischuhiges Eichen-, 2 Klafter vierschuhiges Buchen- und 1½ Klafter dreischuhiges Buchenscheithalz, für den Bedarf der St. Katharinen-, St. Peters- und drei Königskirche, so wie der Stube des Predigerkonvents, welche das Aerar fortwährend in natura zu dem bezeichneten Zwecke abgibt.

Bei der Wiedereröffnung der Barfüßer- und Nikolaikirche soll der verhältnißmäßige Mehrbedarf für diese beiden Kirchen ebenfalls aus dem Aerar in natura abgegeben werden.

§. 8.

Gehalte der Pfarrer.

Zur festen Verwendung für die Besoldungen der Pfarrer erhält die evangelisch-lutherische Gemeinde jährlich:

1) Für die Besoldung des Seniors	2000	fl.
der 11 Pfarrer zu 1600 fl.	17600	=
zusammen	19,600	=
geschrieben neunzehntausend sechshundert Gulden im 24 fl. Fuß, und zur Remunerirung der Kandidaten	263	=
geschrieben zweihundert drei und sechzig Gulden im 24 fl. Fuße,		
mithin zusammen:	19,863	=

geschrieben neunzehntausend achthundert drei und sechzig Gulden im 24 fl. Fuß.

§. 9.

Kultuskosten und niedre Kirchenoffizianten.

Der freien Verfügung des Kirchenvorstandes zur zweckmäßigsten Verwendung und Vertheilung behufs des Kultus werden überlassen:

1) für Kommunion-, Wein und Hostien	1210	fl. — kr.
2) für Organisten und Vorsänger . . .	3600	= — =
3) für Kalkanten	479	= 14 =
4) für Glöckner	2000	= — =
6) für das Stimmen der Orgeln	200	= — =

Digitized by Google

6) für das Reinhalten der Kirchen, die Unterhaltung der Geräthschaften, Beleuchtung und Druckkosten	583	=	36 =
7) für die Kosten der Geschäftsführung des Kirchenvorstandes, für Vikariatsgehalte und andere nicht vorherzusehende kleine Ausgaben	564	=	10 =
Zusammen	8637	=	— =

Geschrieben achttausend sechshundert sieben und dreißig im 24 fl. Fuß.

§. 10.

Kirchenmusik.

Die für Kirchenmusik bestehenden Legate sollen ihre ursprüngliche Bestimmung behalten; das Aerar trägt jedoch nichts mehr zur Unterhaltung der Kirchenmusik bei.

§. 11.

Emeritirungsgehalte und Unterstützungen.

Wenn wir einen Pfarrer pro emerito erklären, so soll derselbe nach den darüber auf gesetzlichem Wege zu treffenden Bestimmungen als Maximum seinen ganzen Gehalt an Geld, statt der an seinen Nachfolger zu überlassenden Wohnung eine Vergütung von vierhundert Gulden im 24. fl. Fuß und acht Klafter Buchenscheitholz in natura aus dem Aerar jährlich lebenslänglich zu beziehen haben.

Bei den niedern Kirchenoffizianten findet keine Emeritirung statt; es wird jedoch, nach Befund der Umstände und nach von uns geschehener Prüfung derselben, eine Unterstützung aus dem Aerar bewilligt werden.

§. 12.

Predigerswittwen.

Die Unterstützung der Predigerswittwen und das etwa denselben zu verwilligende Gnadenquartal verbleiben ganz in ihrem bisherigen Verhältniß.

Digitized by Google

§. 13.

Wenn Jemand, der eine Pension aus der Staatskasse bezieht, zu einem Kirchendienst verwendet wird, so liegt der Kirchengemeinde ob, denselben aus dem Dotationsfonds zu salariren, und die Auszahlung der Pension aus der Staatskasse cessirt insoweit, als der Betrag des, von der Kirchengemeinde bezogenen Salars reicht.

§. 14.

Dotationsmodus.

Die evangelisch-lutherische Gemeinde hat den Gesammtbetrag der ihr verliehenen Dotation von acht und zwanzigtausend fünfhundert Gulden im 24. fl. Fuß, und acht und neunzig Klafter vierschuhiges, ein und eine halbe Klafter dreischuhiges Buchenscheitholz, so wie zwei und eine halbe Klafter dreischuhiges Eichenscheitholz, mit Einschluß der im §. 7 alleinig vorbehaltenen weiteren Verabreichung als ewige, unablösbare und unveräußerliche Rente, und zwar den Geldbetrag in vierteljährigen, anticipando zu entrichtenden Raten, aus der Staatskasse und zwar mit dem 1. April 1830 anfangend, zu erhalten, und wie solche alsbald in den Bezug des ganzen Betrags gesezt wird, so hat es hiebei für immer, und ohne daß eine weitere Leistung dem Aerar, außer in den in gegenwärtiger Dotationsurkunde speziell ausgedrückten Fällen, angesonnen werden könnte, sein Verbleiben.

§. 14.

Abgabenfreiheit.

Die gedachte Gemeinde hat von dieser ewigen Rente keine Steuern und Abgaben zu entrichten, jedoch unabhängig derjenigen Leistungen, welche den einzelnen Perzipienten in ihrem Verhältniß zum Staate obliegen.

§. 18.

Rechnungsablage und Nachweis der Verwendung.

Der evangelisch-lutherische kirchliche Gemeindevorstand hat

Digitized by Google

die Verwaltung und Verwendung der ihm überwiesenen Dotation, unter unserer verfassungsmäßigen Oberaufsicht zu besorgen, und dem evangelisch-lutherischen Konsistorium über die gehörige und vorschriftmäßige Verwaltung und Verwendung der zu beziehenden ewigen Rente Rechnung und Nachweis vorzulegen.

§. 17.

Dotation der Schulen.

Den Schulen der beiden evangelisch-protestantischen Gemeinden:

1) der Katharinen- oder Mittelschule,
2) der Weißfrauen-
3) der Allerheiligen- und
4) der Dreikönigsschule,

werden die zum Schulgebrauch dermalen angewiesenen Lokalitäten eigenthümlich und für immer gewidmet und überlassen, auch die Freiheit von allen Lasten für diese Gebäulichkeiten gewährt.

Außerdem erklären wir das städtische Aerar für verpflichtet, denjenigen Bedarf dieser Gemeindeschulen, welcher durch das Schulgeld oder deren sonstige Einkünfte nicht gedeckt seyn wird, jederzeit aus den Staatsmitteln unmittelbar zu ergänzen.

So geschehen Frankfurt den zweiten Februar eintausend achthundert und dreißig.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt.

(L. S.)

(unterz.) Freih. v. Malapert.
(unterz.) vdt. Dr. Harnier.

Digitized by Google

7.

Freie Stadt Frankfurt. Urkunde, die Dotation für das Kirchen- und Schulwesen der dasigen katholischen Gemeinde betreffend. Vom obigen Datum *)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt urkunden und bekennen hiermit:

Um der Vorschrift des Art. 39 der Konstitutionsergänzungsakte, wonach für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religionskultus und Schulwesens gesorgt werden und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen sollen, nachdem der Bedarf dieser Dotation ausgemittelt worden, Folge zu geben, wird andurch für die katholische Gemeinde auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 12., 19., 23., 30. Dezember 1829, 3. und 6. Januar 1830 Folgendes festgesezt.

§. 1.

Kirchen.

Es werden der katholischen Gemeinde folgende Kirchen:

1) die St. Bartholomäus-
2) die Liebfrauen- und
3) die St. Leonhardskirche,

für deren Kultus, zum immerwährenden alleinigen Gebrauche mit der Versicherung bestimmt, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen, und daß das Aerar die Kirchengebäude und Zubehörungen, wie die Orgeln u. dgl. fortwährend in guten Stand erhalten werde. Kleine Reparaturen, bis zum Belaufe von fünfzig Gulden jährlich für jede Kirche können vom kirchlichen Gemeindevorstand, ohne Ermächtigung einer andern

*) Publizirt zu Frankfurt am vorbemeldeten Tage.

Digitized by Google

Behörde vorgenommen und direkt an die Staatskasse angewiesen werden.

§. 2.

Kirchengeräthschaften ꝛc.

Sämmtliche, in den oben (§. 1.) genannten Kirchen befindliche oder dazu gehörige Geräthschaften, Gemälde u. s. w. verbleiben denselben.

§. 3.

Pfarrhäuser und Oberglöcknerwohnungen.

Es werden der katholischen Gemeinde drei geräumige und anständige Pfarrhäuser und drei Oberglöcknerwohnungen in der Nähe der resp. Kirchen zum immerwährenden Gebrauche für diesen Zweck, mit der Versicherung überwiesen, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen und daß das Aerar solche fortwährend in gutem Stande erhalten werde.

§. 4.

Naturalien.

Die Verabreichung von Naturalien aus dem Aerar hört gänzlich auf.

§. 5.

Gehalte der Pfarrer.

Zur festen Verwendung für die Besoldungen der Pfarrer und Kirchendirektoren erhält die katholische Gemeinde jährlich

1) für den Pfarrer zu St. Bartholomäus . . 2000 fl.
2) für die Direktoren der Liebfrauen und Leonhardskirche zu 1700 fl. . . . . 3400 fl.

zusammen . . 5400 fl.

geschrieben fünftausend vierhundert Gulden im 24 fl. Fuße und für sieben Kavläne . . . . . 5850 fl.

geschrieben fünftausend achthundert und fünfzig Gulden im 24 Gulden Fuße, mithin zusammen:

Eilftausend zweihundert und fünfzig Gulden im 24 fl. Fuß.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Kultusbedürfnisse niederer Kirchenoffizianten.

Der freien Verfügung des Kirchenvorstandes zur zweckmäßigsten Verwendung und Vertheilung behufs des Kultus werden überlassen:

1) für Oberglöckner	1250 fl.
2) für Unterglöckner	500 "
3) für Organisten	700 "
4) für Balkentreter	120 "
5) für Vorsänger, Sakristeibedarf und unvorhergesehene Fälle	2156 "

unter Ueberlassung an die Gemeinde des Ertrags des Geläutes bei Sterbfällen und Annivers arien;

6) Für insgemein	324 "
mithin zusammen	5050 "

geschrieben fünftausend und fünfzig Gulden im 24 fl. Fuß. Außerdem soll die erste Instandsetzung und Wiederherstellung der Kirchengeräthschaften, dem erweislichen Bedarf gemäß, aus dem Aerar bestritten werden.

§. 7.

Emeritirungsgehalte und Unterstützungen.

Wenn wir einen Pfarrer pro emerito erklären, so soll derselbe nach den darüber auf gesetzlichem Wege zu treffenden Bestimmungen als maximum seinen ganzen Gehalt an Geld, statt der an seinen Nachfolger zu überlassenden Wohnung eine Vergütung von vierhundert Gulden im 24 fl. Fuß aus dem Aerar jährlich lebenslänglich zu beziehen haben.

Bei den Kaplänen und niedern Kirchenoffizianten findet kein Emeritirungsfall statt; es wird jedoch nach Befund der Umstände und nach von uns geschehener Prüfung derselben, eine Unterstützung aus dem Aerar bewilligt werden.

Digitized by Google

§. 8.

Wenn Jemand, der eine Pension aus der Staatskasse bezieht, zu einem Kirchendienst verwendet wird, so liegt der Kirchengemeinde ob, denselben aus dem Dotationsfonds zu salariren und die Auszahlung der Pension aus der Staatskasse cessirt insoweit, als der Betrag des von der Kirchengemeinde bezogenen Salars reicht.

§. 9.

Dotationsmodus.

Die katholische Gemeinde hat den Gesammtbetrag der ihr verliehenen Dotation von sechszehntausend dreihundert Gulden im 24 fl. Fuß als ewige, unablösbare und unveräußerliche Rente in vierteljährigen, anticipando zu entrichtenden Raten aus der Staatskasse und zwar mit dem 1. April 1830 anfangend, zu erhalten und wie solche alsbald in den Bezug des ganzen Betrags gesezt wird, so hat es hierbei für immer, und ohne daß eine weitere Leistung dem Aerar, außer in den in gegenwärtiger Dotationsurkunde speziell ausgedrückten Fällen, angesonnen werden könnte, sein Verbleiben.

§. 10.

Abgabenfreiheit.

Die gedachte Gemeinde hat von dieser ewigen Rente keine Steuern und Abgaben zu entrichten, jedoch unabbrüchig derjenigen Leistungen, welche den einzelnen Perzipienten in ihrem Verhältniß zum Staate obliegen.

§. 11.

Rechnungsablage und Nachweis der Verwendung.

Der katholische kirchliche Gemeindevorstand hat die Verwaltung und Verwendung der ihm überwiesenen Dotation unter unserer verfassungsmäßigen Oberaufsicht zu besorgen und der katholischen Kirchen- und Schulkommission über die gehörige und vorschriftsmäßige Verwaltung und Verwendung der zu beziehenden ewigen Rente Rechnung und Nachweis vorzulegen.

Digitized by Google

§. 12.

Dotation der Schulen.

Den Schulen der katholischen Gemeinde:

1) der Selektenschule,

2) der Domschule,

3) der englischen Fräulein- und

4) Rosenberger-Einigungsschule

werden die zum Schulgebrauch dermalen angewiesenen Lokalitäten eigenthümlich und für immer gewidmet und überlassen, auch die Freiheit von allen Lasten für diese Gebäulichkeiten gewährt.

Außerdem erklären wir das katholische Aerar für verpflichtet denjenigen Bedarf dieser Gemeindeschulen, welcher durch das Schulgeld oder deren sonstige Einkünfte nicht gedeckt seyn wird, jederzeit aus den Staatsmitteln unmittelbar zu ergänzen.

So geschehen Frankfurt den zweiten Februar eintausend achthundert und Freißig.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt.

(L. S.) (unterz.) Freih. v. Malapert.

(unterz.) vdt. Dr. Harnier.

8.

Freie Stadt Frankfurt. Urkunde, die Dotation für das Schulwesen der beiden evangelisch-protestantischen Gemeinden daselbst betreffend, vom obigen Datum *)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt urkunden und bekennen hiemit:

Um der Vorschrift des Artikel 39 der Konstitutionsergänzungsakte, wonach für die eigene Dotation des Schulwesens gesorgt werden soll, Folge zu geben, wird andurch für die beiden evangelisch-protestantischen Gemeinden, auf verfassungsmäßigen

*) Publizirt zu Frankfurt am vorgenannten Tage.

Digitized by Google

Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Januar 1830, Folgendes festgesetzt:

Den Schulen der beiden evangelisch-protestantischen Gemeinden:

1) der Katharinen- oder Mittelschule,

2) der Weißfrauen-,

3) der Allerheiligen- und

4) der drei Königsschule,

werden die zum Schulgebrauch dermalen angewiesenen Lokalitäten eigenthümlich und für immer gemeldet und überlassen, auch die Freiheit von allen Lasten für diese Gebäulichkeiten gewährt.

Außerdem erklären wir das städtische Aerar für verpflichtet, denjenigen Bedarf dieser Gemeindeschulen, welcher durch das Schulgeld oder deren sonstige Einkünfte nicht gedeckt seyn wird, jederzeit aus den Staatsmitteln unmittelbar zu ergänzen.

So geschehen Frankfurt den zweiten Februar eintausend achthundert und dreißig.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt.

(L. S.) (unterz.) Freih. v. Malapert.

(unterz.) vdt. Dr. Harnier.

Digitized by Google

9.

Frankreich. Aktenstücke, die in Folge der königlichen Ordonnanzen vom 25. Julius 1830 erfolgte Staatsveränderung betreffend.

(Fortsetzung der im XIX. Bande Seite 56 abgebrochenen Aktenstücke.)

33. Beschluß der Munizipalkommission von Paris, die bei den lezten Ereignissen Verwundeten betreffend. Paris 1. August 1830. *)

Jede Arrondissementsmunizipalität solle sich in die Hospitäler oder Privathäuser begeben, wo sich bei den lezten Ereignissen Verwundete befinden, ihr Alter, ihren Stand, ihre Familie und die Hülfsmittel eines jeden Verwundeten zu erheben, ihnen den Dank für ihre edle Ergebenheit für das Vaterland auszudrücken und sie zu versichern, daß die Stadt Paris sich gegen sie mit einer heiligen Pflicht beladen betrachte.

34. Verordnung König Karls X., die Zurücknahme der Ordonnanzen vom 25. Jul. und den Zusammentritt der Kammern auf den 3. August betreffend. Rambouillet 1. Aug. 1830. **)

Indem der König den Uebeln ein Ziel setzen will, die in der Hauptstadt und in einem Theile Frankreichs bestehen, und

*) Aus dem Moniteur vom 2. August.

**) Aus dem Moniteur vom 4. August, wo diese Urkunde im nicht offiziellen Theil aufgenommen ist.

Digitized by Google

auf die aufrichtige Anhänglichkeit seines Vetters, des Herzogs von Orleans zählt, ernennt er denselben zum Generallieutenant des Reiches.

Da es der König für angemessen gehalten, seine Ordonnanzen vom 25. Jul. zurückzunehmen, so billigt er den Zusammentritt der Kammern auf den 3. August und lebt der Hoffnung, daß sie Frankreichs Ruhe herstellen werden.

Der König wird hier die Rückkehr der Person erwarten, die mit der Ueberbringung dieser Deklaration nach Paris beauftragt ist.

Sollte man dem Leben des Königs und seiner Familie oder ihrer Freiheit zu nahe zu treten suchen, so wird er sich bis zum Tode vertheidigen.

Gegeben zu Rambouillet den 1. August 1830.

Karl.

35. Tagsbefehl des Generallieutenants und Kommandanten der Infanterie, Graf Roguet, vom 1. August 1830. *)

Die Truppen der Garnison sollen den Dienst des Platzes wieder übernehmen, die Chefs derselben sollen alle Mittel anwenden, um bei denselben die Ordnung herzustellen; es sey Befehl gegeben, daß diejenigen die sich entfernen auf der Stelle angehalten und zurückgeführt werden.

36. Schreiben des Königs und des Dauphins an den Herzog von Orleans, ihre Thronentsagung zu Gunsten des Herzogs von Bordeaux betreffend. Rambouillet, 2. August 1830. **)

Mein Vetter, ich bin zu tief hinsichtlich der Uebel, welche Meine Völker betrüben oder sie bedrohen könnten, bekümmert,

*) Aus dem Moniteur vom 2. August.
**) Aus dem Moniteur vom 4. August.

Digitized by Google

als daß Ich nicht, um ihnen zuvorzukommen, hätte ein Mittel suchen sollen. Ich faßte daher den Entschluß, auf die Krone zu Gunsten Meines Enkels, des Herzogs von Bordeaux, zu verzichten.

Der Dauphin, welcher Meine Gesinnungen theilt, verzichtet auch auf seine Rechte zu Gunsten seines Neffen.

Sie werden daher, in Ihrer Eigenschaft als Generallieutenant des Reiches die Gelangung Heinrichs V. zur Krone proklamiren lassen und überdieß alle Maaßregeln ergreifen, die Sie betreffen, um die Formen der Regierung während der Minderjährigkeit des neuen Königs zu reguliren. Ich beschränke Mich hier, diese Gesinnungen zur Kenntniß zu bringen, da durch dieses Mittel neue Uebel verhütet werden können.

Sie werden Meine Absichten dem diplomatischen Korps mittheilen und Mir so bald als möglich die Proklamation vor Augen legen, wodurch Mein Enkel als König unter dem Namen Heinrich V. anerkannt wird.

Ich beauftrage den Generallieutenant Vicomte von Foissac-Latour, Ihnen dieses Schreiben zu übermachen. Er hat Befehl, sich mit Ihnen hinsichtlich der Anordnungen zu benehmen, die zu Gunsten der Personen zu treffen sind, die Mich begleitet haben, so wie hinsichtlich der Anordnungen, die in Betreff Meiner und Meiner übrigen Familie angemessen sind.

Wir werden hierauf die andern Maaßregeln in Ordnung bringen, die die Folge dieser Regierungsveränderung seyn werden.

Ich erneuere Ihnen, Mein Vetter, die Versicherung der Gefühle, womit Ich bin Ihr geneigter Vetter

Karl Ludwig Anton.

37. Tagsbefehl des Generals Lafayette, die Uebernahme des Kommando's der Nationalgarde betreffend. Paris 2. Aug. 1830. *)

In der ruhmwürdigen Krisis, wo die Energie der Pariser

*) Aus dem Moniteur vom 3. Aug.

Digitized by Google

unsere Rechte wieder eroberte, bleibt Alles noch provisorisch: nichts ist definitiv, als die Souveränetät dieser Nationalrechte und die ewige Erinnerung an die große Woche des Volks; aber in der Mitte der verschiedenen Gewalten, hervorgerufen durch das Bedürfniß unserer Lage, ist die Wiedereinrichtung der Nationalgarde von allen Seiten als nothwendig zur Vertheidigung und Aufrechthaltung der Ordnung verlangt worden. Der Gedanke des Fürsten, welcher die hohe Funktion eines Generallieutenants des Königreichs ausübt, war für mich sehr ehrenvoll, nämlich der, daß ich für den Augenblick das Kommando der Nationalgarde übernehmen solle. Ich hatte dasselbe 1790, von drei Millionen meiner Kameraden dazu berufen, ausgeschlagen, weil diese Funktion permanent war und deßhalb eines Tags gefährlich werden konnte; heute, wo die Umstände verschieden sind, glaubte ich nur der Freiheit und dem Vaterlande zu dienen und die Stelle eines Generalkommandanten der Nationalgarde von Frankreich annehmen zu müssen.

Lafayette.

38. Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Unwirksamkeit der wegen politischer Preßvergehen ausgesprochenen Verurtheilungen betreffend. Paris 2. August 1830.*)

Art. 1. Die wegen politischer Preßvergehen ausgesprochenen Verurtheilungen bleiben ohne Wirkung.

Art. 2. Die um solcher Gründe willen verhafteten Personen werden auf der Stelle in Freiheit gesezt.

Es werden auch, unter dem bloßen Vorbehalt der Rechte Dritter, die Strafen und andere Kosten zurück gestellt.

Die bis diesen Tag begonnenen Verfolgungen hören unverzüglich auf.

Paris, 2. August 1830.

Louis Philipp d'Orleans.

Der provisorische Kommissär im Justizdepartement,
Dupont de l'Eure.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

39. Ordnung des Generallieutenants des Königreichs, die Ernennung des Herrn Chardel zum provisorischen Kommissär bei der Generalpostdirektion betreffend. Paris 2. August 1830. *)

40. Auffoderung des Generals Lafayette an die provisorischen Chefs der Legionen vom 2. Aug. 1830. **)

Der Generalkommandant en Chef fodert die provisorischen Chefs jeder Legion auf, die Formation der Kompagnien so bald wie möglich zu betreiben, damit man, so wie sie 120 Mann zählen, zur Wahl der Offiziere und Unteroffiziere schreiten könne. Die Generalorganisation würde auf die Prinzipien der Formation von 1791 gebaut, mit Ausnahme, daß die Nationalgarde aus 12 Infanterielegionen und 1 Kavallerielegion bestünde; die Uniform bleibe bis auf eine kleine Veränderung.

Der Generalkommandant wird die verschiedenen Legionen der Nationalgarde den 7. auf dem Marsfelde die Revüe passiren lassen.

41. Beschluß des Departements der Seine vom 2. August 1830. ***)

Die Anlagen, Boulevards und Spaziergänge von Paris als öffentliches Eigenthum werden der Aufsicht der Nationalgarde anvertraut, und ist verboten die noch stehenden Bäume niederzuhauen oder die niedergehauenen zu beschädigen; diese werden zu Unterstützung der Wittwen und Kinder der Opfer der lezten Ereignisse verkauft.

42. Rede des Generallieutenants des Königreichs bei Eröffnung der Kammern am 3. Aug. 1830. ****)

Meine Herren Pairs und meine Herren Deputirte!

*) Im Moniteur vom 7. Aug. (Da der wesentliche Inhalt dieser Urkunde, so wie einiger nachfolgenden aus deren Titel zu entnehmen ist, so glaubt sich die Redaktion [illegible] beschränken zu sollen.)

**) Aus dem Moniteur vom 3. Aug.

***) Aus dem Moniteur vom 4. Aug.

****) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Paris, in seiner Ruhe gestört durch eine beweinenswerthe Verletzung der Charte und der Gesetze, vertheidigte sie mit heroischem Muthe.

In Mitte dieses blutigen Kampfes bestand keine der Garantien gesellschaftlicher Ordnung mehr; Personen, Eigenthum, Rechte, alles was Menschen und Bürgern werth und theuer ist, lief die größten Gefahren.

Bei diesem Mangel aller öffentlichen Gewalt wandte sich die Stimme meiner Mitbürger zu mir; sie hielten mich für würdig, mit Ihnen zum Wohle des Vaterlandes zu wirken; sie luden mich ein, die Funktionen eines Generallieutenants des Königreiches zu übernehmen.

Ihre Sache schien mir gerecht, die Gefahr unermeßlich, die Nothwendigkeit gebietend, meine Pflicht heilig. Ich eilte in die Mitte dieses tapfern Volkes, begleitet von meiner Familie und geschmückt mit diesen Farben, welche nun schon zum zweitenmale bei uns den Triumph der Freiheit bezeichneten.

Ich eilte herbei, fest entschlossen, mich allem Dem zu weihen, was die Umstände in der Lage, in welche sie mich versezt, von mir foderten, um die Herrschaft der Gesetze herzustellen, die bedrohte Freiheit zu retten, und die Rückkehr so großer Uebel unmöglich zu machen, indem ich für immer die Macht dieser Chaire, deren Nahmen während dem Kampfe und nach dem Siege ungerufen wurde, sicherte.

Bei der Vollbringung dieses edlen Strebens sind es die Kammern, auf deren Unterstützung ich zähle.

Alle Rechte müssen dauerhaft gesichert seyn; alle zu ihrer vollen und freien Ausübung nöthigen Institutionen müssen die Entwickelungen erhalten, die sie nöthig haben.

Durch mein Herz und meine Ueberzeugung zu den Grundsätzen einer freien Regierung hingezogen, nehme ich schon im Voraus alle ihre Folgen an. Ich glaube, gleich heute, Ihrer Aufmerksamkeit die Organisation der Nationalgarden, die Anwendung der Jury auf Preßvergehen, die Formation der

Digitized by Google

Departemental- und Munizipalverwaltung und vor Allem jenen so gehässig ausgelegten Art. 14 der Charte empfehlen zu müssen.

Mit diesen Gesinnungen, meine Herren, eröffne ich die Sitzung.

Schmerzlich ist für mich das Geschehene; ich beweine die Unfälle, welchen ich vorbeugen wollte; aber mitten in diesem erhabenen Aufschwunge der Hauptstadt und aller Städte Frankreichs, erhebt, bei dem Anblicke der mit einer so bewundernswerthen Schnelligkeit auf einen von allen Ausschweifungen freien Widerstand gefolgten Ordnung, ein gerechter Nationalstolz mein Herz, und ich sehe mit Vertrauen auf die Zukunft des Vaterlandes.

Ja, meine Herren, dieses mir so theure Frankreich wird glücklich und frei seyn; es wird Europa zeigen, daß es, nur mit seiner inneren Wohlfahrt beschäftigt, den Frieden eben so sehr als die Freiheit liebt, und nur das Wohl und die Ruhe seiner Nachbarn will.

Die Ehrfurcht vor allen Rechten, die Sorge für alle Interessen, das redliche Vertrauen in die Regierung sind die besten Mittel, die Parteien zu entwaffnen und in die Gemüther jenes Vertrauen zu den Institutionen, jene Stabilität zurückzuführen, welche die einzigen Bürgen des Wohles der Völker und die Kraft der Staaten sind.

Meine Herren Pairs und meine Herren Deputirte, sobald die Kammern konstituirt sind, werde ich Ihnen die Abdankungsakte Sr. Maj. Karls X. zur Kenntniß bringen; durch dieselbe Akte verzichtet auch Se. königl. Hoheit Ludwig Anton von Frankreich, der Dauphin, auf seine Rechte. Diese Akte wurde gestern den 2. August um 11 Uhr Abends in meine Hände gelegt. Ich befehle heute deren Hinterlegung in den Archiven der Pairskammer und lasse sie in den offiziellen Theil des Moniteurs einrücken.

Digitized by Google

43. Ordonnanzen des Generallieutenants des Königreichs, die Verleihung des Großkreuzes der Ehrenlegion an seine Söhne die Herzoge von Chartres und Nemours betreffend. Paris 3. Aug. 1830. *)

44. Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Ausfertigung gerichtlicher Urkunden betreffend. Paris 3. Aug. 1830. **)

Die Ausfertigung soll unter nachstehender Formel geschehen:

Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, Generallieutenant des Königreichs, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß. Der Gerichtshof . . . oder das Tribunal . . . hat ꝛc. . . . (hier folgt die Abschrift des Beschlusses oder Erkenntnisses) befehlen und verordnen daher ꝛc.

45. Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Ermächtigung seiner Söhne, der Herzoge von Chartres und von Nemours, während der gegenwärtigen Sitzung der Pairskammer den ihnen gebührenden Rang und Platz einzunehmen, betreffend. Paris 3. August 1830. ***)

(Diese Ermächtigung erfolgte, nach dem Eingang der Ordonnanz auf den Bericht des provisorischen Kommissärs vom Justizdepartement.)

46. Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Ernennung des Barons Pasquier, Pairs von Frankreich, zum Präsidenten der Pairskammer betreffend. Paris 3. Aug. 1830. ****)

(Diese Ernennung erfolgte in Folge der vom Marquis

*) Im Moniteur vom 6. Aug.
**) Im Moniteur vom 4. Aug.
***) Ebenfalls.
****) Ebenfalls.

Digitized by Google

von Pasquier nachgesuchten Entlassung von den Funktionen und dem Titel eines Kanzlers von Frankreich.)

47. Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Ernennung des Marschalls Grafen von Jourdan zum provisorischen Kommissär bei den Departement der auswärtigen Angelegenheiten betreffend. Paris 3. Aug. 1830. *)

48. Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Ernennung des Barons Bignon zum provisorischen Kommissär bei dem Departement des öffentlichen Unterrichts betreffend. Paris 3. Aug. 1830. **)

49. Schreiben der nach Rambouillet gesendeten Kommission an den Generallieutenant des Königreichs. Rambouillet 3. Aug. 1830. 10 Uhr Abends. ***)

Der König habe sich entschlossen mit seiner ganzen Familie abzureisen; die Kommission werde ihm auf seiner Reise bis Cherbourg folgen; alle Truppen haben die Richtung nach Evernon erhalten; morgen werde bestimmt werden, welche dem König definitiv folgen werden.

Unterschrieben: De Schonen, der Marquis Maison, Odilon-Barrot.

50. Bekanntmachung der Munizipalkommission, daß Karl X. mit seiner Familie am 3. Aug. 10 Uhr Abends von Rambouillet abgereiset sey, und sich nach Chartres gewendet habe. Paris 4. Aug. 1830. ****)

51. Beschluß der Munizipalkommission von Paris. Auf dem Stadthaus 4. Aug. 1830. †)

Ernennung einer Kommission von vier Mitgliedern in je-

*) Im Moniteur vom 4. Aug.
**) Ebendaselbst.
***) Im Moniteur vom 5. Aug.
****) Im Moniteur vom 5. Aug.
†) Im Moniteur vom 5. Aug.

Digitized by Google

dem Arrondissement, um den Arbeitsleuten, welche an der Vertheidigung des Vaterlandes Theil genommen haben, so wie ihren Weibern und Kindern Unterstützung auszutheilen.

52. Beschluß derselben Kommission. Paris 4. August 1830. *)

Ernennung einer Kommission von zwei Mitgliedern eines jeden Arrondissements, um die denkwürdigen Handlungen von den lezten Ereignissen, so wie die Namen derjenigen, welche unterlegen sind, zu sammeln. Errichtung von Trauermonumenten an allen Orten, wo die sterblichen Reste der für das Vaterland gestorbenen Bürger ruhen.

53. Beschluß des provisorischen Kommissärs des Departements der Finanzen, die Wiedererdffnung der Börse am 5. August, und die Liquidation der Prämien vom 9. bis 25. August betreffend. **)

54. Beschluß der Munizipalkommission von Paris vom 4. August 1830. ***)

Es soll eine Erzählung aller Züge von Heldenmuth und Menschlichkeit, in den lezten Tagen des Monats Julius berühmt, öffentlich bekannt gemacht werden. Herr Plougoulen, Advokat bei dem Gerichtshof zu Paris, ist mit der Redaktion beauftragt.

55. Lezter Tagsbefehl im Namen Königs Karl X. Maintenon 4. August 1830. ****)

Tagsbefehl.

Maintenon, 4. August 1830.

Sogleich nach der Abreise des Königs werden sich alle

*) Im Moniteur vom 5. Aug.
**) Im Moniteur vom 6. Aug.
***) Ebendaselbst.
****) Aus dem Moniteur vom 10. Aug.

Digitized by Google

Regimenter der Infanterie und Artillerie der Garde und der Gendarmerie nach Chartres in Marsch setzen, wo sie alle ihnen nöthigen Lebensmittel erhalten werden. Die Herren Chefs der Korps werden, sobald sie ihre Regimenter zusammengezogen, denselben erklären, daß sich Se. Majestät mit dem größten Schmerze genöthigt sehen, sich von ihnen zu trennen; daß der König sie beauftragt, ihnen seine Zufriedenheit und die Versicherung auszudrücken, daß Se. Majestät immer ihr schönes Benehmen, ihre Ergebenheit und Standhaftigkeit in Ertragung aller Beschwerden und Entbehrungen, womit sie während jener unglücklichen Verhältnisse bedrückt waren, im Gedächtnisse behalten werde. Der König übermacht zum Leztenmale seine Befehle den tapfern Truppen der Garde und denen der Linie, die ihn begleitet haben; sie werden sich nach Paris begeben, um sich dort dem Generallieutenant des Reiches zu unterwerfen, der alle nöthigen Maaßregeln für ihre Sicherheit und ihr künftiges Wohl ergriffen hat.

Der Marschall Herzog von Ragusa.

56. Tagsbefehl des Obergenerals Lafayette vom 5. August 1830. *)

Die lezte Woche war durch so viele Wunder ausgezeichnet, daß wenn es sich von Muth und Hingebung handelt, man über nichts mehr erstaunen darf. Der Obergeneral glaubt inzwischen, den öffentlichen Dank sowohl als den seinigen für die Schnelligkeit und den Eifer ausdrücken zu müssen, womit die Nationalgarde und die freiwilligen Korps sich auf die Straße von Rambouillet gestürzt haben, um dem lezten Widerstande der vorigen königlichen Familie (l'ex-famille royale) ein Ende zu machen. Er ist auch den Tapfern von Rouen, Louviers und Elbeuf Dank schuldig, die als Brüder zu uns gekommen, ihr

*) Aus dem Moniteur vom 6. Aug.

rem Zweck nicht besser erreichen zu können glaubten, als wenn sie sich der Expeditionsarmee, unter dem Befehle des Generals Pajol und des Obristen Jacqueminot, anschlossen.

Inmitten der dem Vaterlande durch die Pariser Bevölkerung und die jungen Leute der Schulen geleisteten Dienste, gibt es keinen guten Bürger, der nicht mit Bewunderung, Vertrauen, ich möchte selbst sagen, Ehrfurcht, bei dem Anblicke jener ruhmvollen Uniform der polytechnischen Schule durchdrungen wäre, die im Augenblicke der Krise aus jedem Individuum eine Macht zur Eroberung der Freiheit und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gemacht hat. Der Obergeneral bittet die Zöglinge der polytechnischen Schule, eines ihrer Mitglieder zu bezeichnen, das als Adjutant bei ihm bleiben soll.

Der Oberst Pacque, Adjutant des Obergenerals war seit vier Tagen durch die provisorische Kommission und durch ihn abgeordnet worden, um die Bewegung der königl. Truppen zu beobachten, und ihre Sendung der Vaterlandsliebe und der Großmuth zu vollziehen. Als er die Rückkehr eines Parlamentärs erwartete, wurde auf ihn geschossen und er schwer verwundet. Es wird eine strenge Untersuchung über diesen Frevel angestellt werden.

Der Obergeneral beschränkt sich in diesem Augenblicke darauf, das unerschrockene, einsichtsvolle und großmüthige Betragen des Obristen Pacque zur öffentlichen Kunde zu bringen, und zugleich dem jungen Herrn Dubois Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, der bei diesem Anlasse bemerkenswerthen Muth und Verstand bewiesen hat, so wie dem tapfern Brigadier des Kürassiere, und einigen Andern, die bei dem Obristen waren. Die tapfern Freiwilligen, die unter dem Befehle ihres unerschrockenen Chefs Vollbart an den drei großen Tagen so viel gethan haben, zeichneten sich neuerdings unter dem Befehle desselben, ihres wahrhaft würdigen Chefs durch ihren Eifer bei der Expedition nach Rambouillet aus. Unsre Waffenbrüder der patriotischen Stadt Havre waren ebenfalls zu unserm Ar-

Digitized by Google

stunde aufgebrochen; sie sind gestern in die Hauptstadt eingezogen, um sich mit uns zu verbrüdern.

(Unterz.) Lafayette.
Obrist Carbonnel.

57. Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Uniformirung und die Fahnen der Nationalgarde betreffend. Paris 5. Aug. 1830 *)

Die Fahnen der Nationalgarde von Paris sollen auf der Spitze den gallischen Hahn, und auf einer Seite die Inschrift: Freiheit, Gleichheit, öffentliche Ordnung haben; die nämlichen Worte sollen auch auf den Uniformsknöpfen stehen.

58. Halboffizielle Bekanntmachung der zu Entfernung des Königs Karl X. von Rambouillet getroffenen Maaßregeln und deren Erfolge. Paris, 5. Aug. 1830. **)

Alle Episoden der Revolution müssen den allgemeinen Charakter der Mäßigung und Großmuth tragen, welcher sie bis jezt bezeichnete.

Karl X. hatte zu Rambouillet ein Lager aufgeschlagen und daselbst verschiedene Korps der königlichen Garde versammelt. Man konnte unter den Thoren der Hauptstadt keine bewaffnete Macht bestehen lassen, die nicht von der neu errichteten Regierung abhing, und welche schon allein durch ihre Gegenwart in der Nähe von Paris dessen Bevölkerung in eine gefährliche Aufregung versezte; in der That mehrte sich die Bewegung in der Hauptstadt auf eine beängstigende Weise, und jeden Augenblick mußte man fürchten, daß sich Volksmassen erheben und von selbst nach Rambouillet marschiren würden.

Der General-Lieutenant des Königreichs erkannte alsbald

*) Aus dem Moniteur vom 7. Aug.

**) Aus dem Moniteur vom 6. Aug.

Digitized by Google

die Nothwendigkeit, dieser Bewegung, welche der verlängerte Aufenthalt Karls X. in Rambouillet veranlassen mußte, zuvorzukommen, indem er an ihre Spitze Chefs stellte, welche sie regulirten und dadurch alle möglichen Excessen verhinderten. Er fühlte, daß seine persönlichen Gefühle von Zuneigung und Verwandschaft ihm dieselben Maaßregeln diktirten, welche ihm durch seine Pflichten gegen das Vaterland, und vor Allem durch die Pflicht, Blutvergießen zu verhindern, und zu hintertreiben, daß sich Franzosen von Neuem ergürgten, befohlen wurden. Der Generallieutenant beschloß also, augenblicklich eine schnelle und kräftige Maaßregel zu ergreifen. Er befahl deßhalb dem General Lafayette, 6000 Mann der Nationalgarde gegen Rambouillet marschiren zu lassen, und hoffte, daß diese Demonstration hinreiche, die Volksbewegung zu leiten und Karl X. zu dem einzigen Ausweg, welchen so viele vereinigte Umstände ihm zeigten, zu bewegen, zu dem, sich zu entfernen und die um sich versammelte Menge auseinander gehen zu lassen. Aber kaum sah man die Nationalgarde sich zum Abmarsche rüsten, als die Zahl derer, welche sich freiwillig anschlossen, sich so vermehrte, daß sich alsbald 40 bis 50000 Mann mit dem Eifer, welcher die Franzosen bei ihren Unternehmungen charakterisirt, auf den Weg machten: die Schnelligkeit, die Energie dieser Bewegung zeigte, was das französische Volk könne, wenn es in Grundsätzen und That mit der Regierung übereinstimmt.

Indem der Herzog von Orleans auf diese Weise mit so vieler Entschlossenheit seine Pflichten als Chef des Staats erfüllte, that er Alles, was er dem Unglücke und der Würde Frankreichs schuldig war. Er ernannte drei Kommissäre, den Marschall Maison, Hrn. v. Schonen und Hrn. Odilon-Barrot, welche sich zu Karl X. begeben und für seine Sicherheit bis zur Gränze zu wachen hatten.

Niemand, der diese unermeßliche Menge, welche die Straße von Paris nach Versailles bedeckte und gegen Rambouillet eilte, um zu kämpfen, sah, konnte an neuem Blutvergießen zweifeln.

Digitized by Google

Aber nein, die Kommissäre gehen einige Stunden vor der Kolonne ab; sie sehen den König, beschwören ihn bei dem Namen der Menschlichkeit, nicht unnütz französisches Blut vergießen zu lassen, und bewegen ihn endlich zur Abreise. Wie die Pariser Armee die Nachricht von der Abreise des Königs hört, hält sie an und will selbst nicht nach Rambouillet vorrücken, aus Furcht, Unordnung zu veranlassen. Indessen rückt eine Avantgarde von 300 Mann dort ein; und der einzige Mißbrauch des Siegs, welchen man sich vorzuwerfen hat, ist, daß die Sieger sich einiger Wagen des Königs bemächtigten und sich in selbigen nach Paris fahren ließen.

Dieselben Gefühle beseelen die Bevölkerung der andern Theile von Frankreich. Nachdem Karl X. seine Infanterie entlassen hatte, schlug er den Weg nach Dreux ein. Die Stadt hatte die dreifarbige Fahne aufgepflanzt; die Nationalgarde hatte die Vorposten besezt und die Offiziere, welche mit Bereitung von Wohnungen beauftragt waren, angehalten. Die Kommissäre zeigen sich und vor ihrer dreifarbigen Schärpe öffnen sich alle Barrieren. Umgeben von der Nationalgarde, eröffnen sie ihr, daß die Feindseligkeiten beendigt seyen, daß Karl X. aufgehört habe, Souverän dieses Landes zu seyn, daß er jedoch unglücklich sey, und daß er deßhalb ein Recht auf die Rücksichten habe, die man erhabenem Unglücke schuldig ist. Die Nationalgarden geben ihre Beistimmung durch Akklamationen zu erkennen, ja sie haben sogar das Zartgefühl, so viel wie möglich bei der Durchreise des Königs die dreifarbigen Kokarden zu verbergen, um ihn nicht zu verwunden.

Ein Volk, welches zugleich so vieler Tapferkeit und Großmuth fähig ist, ist wohl der Freiheit würdig.

59. Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die Ernennung des Herrn Casimir Perier zum Präsidenten der Deputirtenkammer betreffend. Paris, 6. Aug. 1830 *)

*) Im Moniteur vom 7. Aug.

Digitized by Google

60. Ordonnanz des Generallieutenants des Königreichs, die den Eleven der polytechnischen Schule bewilligten Auszeichnungen betreffend. Paris, 6. August 1830 *)

1. Alle Eleven, welche an der Vertheidigung von Paris Antheil genommen haben, erhalten den Grad von Lieutenants; 2. diejenigen von ihnen die in Zivildienste übertreten, werden eine analoge Beförderung erhalten; 3. sie werden bei dem Austritt aus der polytechnischen Schule keiner Prüfung unterworfen, sondern nach den während ihres Aufenthalts in derselben erhaltenen Noten klassifizirt; 4. es wird ihnen ein Urlaub von drei Monaten bewilligt; 5. bei der Schwierigkeit unter so vielen Tapfern diejenigen zu kennen, welche am würdigsten sind das Kreuz der Ehrenlegion zu erhalten, werden die Eleven selbst zwölf aus ihnen bezeichnen, um diese Dekoration zu erhalten.

61. Schreiben der Eleven der polytechnischen Schule an den Herrn Kommissär des Kriegsdepartements. Paris, 7. Aug. 1830. **)

Die Eleven bitten, ihnen zu erlauben die ihnen zugedachten Dekorationen nicht annehmen zu dürfen, da diese Belohnung für ihre Dienste zu groß sey, und zu dem keiner von ihnen glaube derselben würdiger zu seyn als seine Kameraden. Sie empfehlen dem Wohlwollen des Herrn Kommissärs den Vater eines am 27. Juli gefallenen Kameraden Vanneau, und den vom General Bordessoulle aus der polytechnischen Schule ausgeschlossenen Kameraden Charras, um dessen Wiederaufnahme sie bitten.

62. Ordonnanzen des Generallieutenants des Königreichs, die den Eleven der medizinischen- und der Rechtsschule bewilligten Auszeichnungen betreffend. Paris, 6. Aug. 1830. ***)

Die Eleven jeder der beiden genannten Schulen erhalten wegen

*) Im Moniteur vom 7. Aug.
**) Im Moniteur vom 9. Aug.
***) Im Moniteur vom 7. Aug.

Digitized by Google

wegen der der Sache der Freiheit am 27, 28 und 29. Juli geleisteten Dienste vier Dekorationen der Ehrenlegion, um sie an diejenigen aus ihrer Mitte zu vertheilen, welche sie für die würdigsten erachten.

63. Erklärung der Deputirtenkammer, die Erledigung des französischen Thrones, und die Abänderungen in der Verfassungsurkunde betreffend. Paris 7. August 1830. *)

Indem die Deputirtenkammer die gebieterische Nothwendigkeit, welche aus den Ereignissen vom 26, 27 und 29 und die darauf folgenden Tage hervorgeht und die allgemeine Lage, in welcher sich Frankreich durch die Verletzung der konstitutionellen Charte versezt sieht, in Erwägung zieht;

indem sie ferner erwägt, daß in Folge dieser Verletzung und des heldenmüthigen Widerstandes der Bürger von Paris Se. Majestät Karl X., Se. königl. Hoheit Ludwig Anton Dauphin und alle Glieder der ältern Linie des königl. Hauses in diesen Augenblick das Gebiet von Frankreich verlassen;

erklärt sie, daß der Thron faktisch und rechtlich vakant, und daß es unumgänglich nothwendig ist, deßhalb Vorsorge zu treffen.

Die Kammer der Deputirten erklärt zweitens, daß nach dem Wunsche und in dem Interesse der französischen Nation der Eingang der konstitutionellen Charte aufgehoben sey, da er die Nationalwürde verlezt, indem es nach ihm schiene, als seyen den Franzosen Rechte bloß bewilliget, welche ihnen wesentlich zustehen; und daß folgende Artikel derselben Charte entweder aufzuheben oder auf die nachfolgend bemerkte Weise zu ändern sind:

Art. 6. Unterdrückt.

Art. 7. Die Diener der katholischen, apostolischen und römischen Religion, zu welcher sich die Mehrzahl der Franzosen

*) Aus dem Moniteur vom 8. August.

Digitized by Google

bekennt und jene der übrigen christlichen Religionen erhalten aus dem Staatsschatze Besoldungen.

Art. 84. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinung öffentlich bekannt zu machen und drucken zu lassen, indem sie sich nach den Gesetzen richten. Die Censur kann niemals wieder eingeführt werden.

Art. 14. Der König ist der oberste Chef des Staats, er befehliget die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz und Handelsverträge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Reglements und Ordonnanzen, ohne jemals die Gesetze selbst suspendiren oder von ihrer Vollziehung dispensiren zu können.

Eine fremde Truppe kann nur durch ein Gesetz zu dem Dienste des Staates zugelassen werden.

Art. 15. Die Worte „der Departements" sind zu unterdrücken.

Art. 16 und 17. Der Vorschlag der Gesetze steht dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten zu. — Nichtsdestoweniger muß jedes Steuergesetz zuerst von der Kammer der Deputirten votirt werden.

Art. 19, 20 und 21 sind zu unterdrücken und an ihre Stelle zu setzen:

Wenn ein Gesetzvorschlag von einer der drei Gewalten verworfen ist, kann er in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 26. Jede Versammlung der Kammer der Pairs, welche außer der Zeit der Session der Kammer der Deputirten statt findet, ist unerlaubt und von Rechts wegen nichtig, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo sie als Gerichtshof versammelt ist; in diesem Falle kann sie aber nur richterliche Funktionen ausüben.

Art. 30. Die Prinzen von Geblüt sind durch ihre Geburt schon Pairs; sie sitzen unmittelbar nach dem Präsidenten.

Digitized by Google

Art. 31. Unterdrückt.

Art. 32. Die Sitzungen der Kammer der Pairs sind öffentlich, wie jene der Deputirten.

Art. 36. Unterdrückt.

Art. 37. Die Deputirten sind für fünf Jahre erwählt.

Art. 38. Kein Deputirter kann in die Kammer gelassen werden, wenn er nicht 30 Jahr alt ist und die übrigen gesetzlich bestimmten Bedingungen in sich vereinigt.

Art. 39. Sollten sich jedoch in einem Departement nicht 50 Personen von dem angezeigten Alter finden, welche den durch das Gesetz bestimmten Wählbarkeitscensus bezahlen, so soll ihre Zahl durch die nach der Censustaxe am höchsten Besteuerten ergänzt werden, und diese können gleichfalls wie die erstern gewählt werden.

Art. 40. Keiner ist Wähler, wenn er weniger als 25 Jahre zählt, und in sich nicht die durch das Gesetz bestimmten Bedingungen vereinigt.

Art. 41. Die Präsidenten der Wahlkollegien werden von den Wählern ernannt.

Art. 43. Der Präsident der Kammer der Deputirten wird durch selbige bei Eröffnung jeder Session erwählt.

Art. 46 und 47. Unterdrückt (eine Folge der Initiative.)

Art. 56. Unterdrückt.

Art. 63. Es können dem zufolge keine außerordentlichen Kommissionen oder Tribunale errichtet werden, unter welchem Titel oder welcher Benennung es sey.

Art. 73. Die Kolonien werden nach Partikulargesetzen regiert.

Art. 74. Der König und seine Nachfolger schwören bei ihrem Regierungsantritte in Gegenwart beider Kammern, die konstitutionelle Charte treu zu halten.

Art. 75. Gegenwärtige Charte und alle Rechte, welche sie gewährt, sind der Vaterlandsliebe und dem Muthe

Digitized by Google

der Nationalgarden und aller französischen Bürger anvertraut.

Art. 76. Frankreich nimmt wieder seine Farben an, es wird keine andere Kokarde als die dreifarbige getragen.

Art. 75 und 76. Unterdrückt.

Besondere Bestimmung.

Alle Ernennungen und neuen Kreationen von Pairen, welche unter der Regierung Karls X. vorgenommen wurden, sind für nichtig und für ungeschehen erklärt.

Der Art. 14 der Charte wird in der Session von 1831 einer neuen Prüfung unterworfen. Die Kammer der Deputirten erklärt ferners, daß es nothwendig ist, allmählich durch besondere Gesetze, welche in der möglichst kürzesten Zeit erlassen werden, für folgende Gegenstände Vorsorge zu treffen.

1. Die Anwendung der Jury bei Preß- und politischen Vergehen.

2. Die Verantwortlichkeit der Minister und der andern Agenten der Regierung.

3. Die Wiedererwählung der Deputirten, welche zu besoldeten öffentlichen Funktionen ernannt werden.

4. Die jährliche Votirung des Armeekontingents.

5. Die Organisation der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Nationalgardisten an der Wahl ihrer Offiziere.

6. Bestimmungen, welche auf eine gesetzliche Weise die Lage der Offiziere jedes Grades, sowohl der Land- als Seemacht sichern.

7. Departemental- und Munizipaleinrichtungen gegründet auf ein Wahlsystem.

8. Der öffentliche Unterricht und die Freiheit des Unterrichts.

9. Abschaffung des doppelten Votums und Festsetzung der Bedingungen aktiver und passiver Wählbarkeit.

10. Die Erklärung, daß alle Gesetze und Ordonnanzen,

Digitized by Google

welche mit den Bestimmungen der reformirten Charte im Widerspruche stehen, für die Gegenwart und Zukunft nichtig und abrogirt sind.

Mittelst der Annahme dieser Bestimmungen und Vorschläge erklärt die Kammer der Deputirten endlich, daß das allgemeine und dringende Interesse des französischen Volks zum Throne ruft: Se. königl. Hoheit Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, Generallieutenant des Königreichs und seine Nachfolger in alle Zukunft, im Mannsstamme, nach dem Erstgeburtsrechte mit steter Ausschließung des weiblichen Geschlechts und seiner Nachfolger.

Diesem zu Folge wird Se. königl. Hoheit Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, Generallieutenant des Königreichs eingeladen werden, anzunehmen und zu beschwören vorgenannte Klauseln und Verbindlichkeiten, die Beobachtung der konstitutionellen Charte und der angezeigten Modifikationen, und nachdem er dieß vor den versammelten Kammern gethan, den Titel eines Königs der Franzosen anzunehmen.

Deliberirt in dem Palaste der Kammer der Deputirten den 7. August 1830.

Der Präsident und die Sekretäre.

Laffitte, Vizepräsident.

Jacqueminot, Pavée de Vandeuvre, Cunin-Gridaine, Jars.

Mit dem Original kollationirt von uns, Präsident und Sekretäre,

Laffitte,
Jars,
Jacqueminot,
Pavée de Vandeuvre, Deputirter der Aube.
Cunin-Gridaine, Deputirter der Ardennen.

Digitized by Google

64. Nachricht von Uebertragung der Königswürde an den Herzog von Orleans und seine männliche Deszendenz am 7. August 1830. *)

Dieser Tag hat das Geschick Frankreichs fest bestimmt; der Friede hat die Freiheit gekrönt. Der Herzog von Orleans, stark durch das Zeugniß seines Gewissens und die Wünsche des Vaterlandes, erwartete mit Ruhe die Entscheidung der Kammer, während das Volk ungeduldig war, den Händen dieses Fürsten die souveräne Gewalt anvertraut zu sehen, die dem provisorischen Zustande ein Ende machen sollte, der endlich einer Anarchie gleich gekommen wäre. Die Sitzung der Kammer war eine der erhabensten, die man noch gesehen hatte. Alle Gefühle, alle Meinungen, alle bedauernden Rückblicke wurden geachtet, und noch niemals bot eine berathschlagende Versammlung ein bewundernswertheres Schauspiel der Ruhe und der Würde dar. Nachdem mit Einstimmigkeit die Erklärung, wodurch sie dem Herzog von Orleans die Krone anbot, beschlossen ward, begab sich die ganze Kammer, unter dem Vortritte der Nationalgarde, nach dem Palais royal. Hier empfing der Herzog von Orleans, von seiner Familie umgeben, die HH. Deputirten. Hr. Lafitte nahm das Wort und las dem Prinzen die Konstitutionsakte vor.

Der Herzog antwortete hierauf: „Ich empfange mit tiefer Rührung die mir von Ihnen vorgelegte Erklärung; ich betrachte sie als den Ausdruck des Nationalwillens, und sie scheint mir den politischen Grundsätzen, die ich mein ganzes Leben hindurch bekannt habe, angemessen.

„Voll von Erinnerungen, die mich immer hatten wünschen lassen, nie zur Besteigung des Thrones bestimmt zu seyn, von Ehrgeiz entfernt, und an das friedliche Leben, daß ich in meiner Familie führte, gewöhnt, kann ich Ihnen nicht alle Ge-

*) Aus dem Moniteur vom 8. August, datirt Paris 7. August, Abends 11 Uhr.

Digitized by Google

„fühle verbergen, die mein Herz bei dieser großen Lage ergrei-
„fen; es gibt aber eines, das sie alle beherrscht, nämlich die
„Liebe zu meinem Vaterlande: ich fühle, was sie mir vorschreibt,
„und ich werde es thun.“

Se. königl. Hoheit war aufs Tiefste ergriffen, und endigte mit Thränen seine Rede. Die Rührung des Prinzen, die Herzlichkeit, mit der er Hrn. Lafitte umarmte, der rührende Anblick seiner ihn umgebenden Familie, der Enthusiasmus, der die ganze Versammlung ergriffen hatte, die Rufe: Es lebe der König! Es lebe die Königin! Es lebe die königliche Familie! welche von allen Seiten ertönten, die Thränen, die allen Augen entrollten, der tausendfache Ruf, der in den Höfen des Palastes unzählig verbreiteten Masse, Alles trug dazu bei, aus diesem Auftritte das schönste und rührendste Drama zu machen, das sich jemals in den Annalen der Nationen dargeboten hat. Tausende von Stimmen baten hierauf um das Erscheinen des Prinzen. Er trat in Begleitung des Hrn. Lafayette auf den Balkon heraus, und beide wurden durch Beifallsruf begrüßt, der sich noch verdoppelte, als die Frau Herzogin von Orleans ihre Kinder dem Volke vorstellte. Hr. Lafayette, von dieser Allgemeinheit der Gefühle und Huldigungen hingerissen, sagte, indem er die Hand des Herzogs von Orleans faßte: „Wir ha-
ben hier etwas Treffliches gethan; Sie sind der Fürst, wie wir ihn brauchen; dieß ist die beste der Republiken!“ Nach der Tafel verlangte eine unzählige Menge den Prinzen zu sehen, und der Herzog von Orleans erschien mit seiner ganzen Familie. Welcher Tag! Welche Nation! Wie groß wird die Stellung Frankreichs in den Augen von Europa, und wie schön ist es, berufen zu seyn, ein so tapferes, so großherziges, der Anhänglichkeit so fähiges und der Liebe so würdiges Volk zu regieren!

Die Pairskammer, Hrn. Baron Pasquier an der Spitze verfügte sich nach dem Palais royal, um dem Herzog von Orleans

Digitized by Google

ihre Huldigung und ihre Zustimmung zur Deklaration der Deputirtenkammer zu überbringen.

Anrede der Pairskammer an Se. königl. Hoheit den Herzog von Orleans.

Gnädigster Herr! Die Pairskammer überbringt Ew. königl. Hoheit die Akte, die unser Schicksal sicher stellen soll. Sie haben früher mit den Waffen in der Hand unsere neuen, noch ungeprüften Freiheiten vertheidigt; heute werden Sie dieselben durch Einrichtungen und Gesetze bestätigen.

Ihre hohe Einsicht, Ihre Neigungen, das Andenken an Ihr ganzes Leben versprechen uns einen Bürgerkönig! Sie werden unsere Bürgschaften, die auch die Ihrigen sind, achten. Diese edle Familie, die wir um Sie her erblicken, auferzogen in der Liebe zum Vaterlande, zur Gerechtigkeit und Wahrheit, wird unsern Kindern den ruhigen Genuß der Charte sichern, die Sie beschwören werden, so wie die Segnungen einer Regierung, welche zugleich fest und frei ist.

Antwort des Herzogs von Orleans an die Pairskammer.

Meine Herren! Indem Sie mir diese Erklärung überreichen, bezeugen Sie mir ein Vertrauen, das mich tief rührt. Durch Ueberzeugung den konstitutionellen Prinzipien zugethan, wünsche ich nichts so sehr als das gute Einverständniß beider Kammern. Ich danke Ihnen, daß Sie mir das Recht geben, darauf zu zählen. Sie legen mir eine große Pflicht auf; ich werde mir Mühe geben, mich derselben würdig zu zeigen.

65. Beschluß der Munizipalkommission von Paris, die Zurücknahme des Beschlusses vom 31. Juli wegen Errichtung einer mobilen Nationalgarde betreffend. Paris 8. Aug. 1830. *)

(Als Grund dieses Beschlusses wird im Eingange desselben

*) Aus dem Moniteur vom 8. Aug., der Beschluß vom 31. Juli ist oben S. 51 abgedruckt.

Digitized by Google

angeführt, weil die bedenklichen Umstände, wegen deren die mobile Nationalgarde errichtet wurde, aufgehört haben.)

66. Königliche Bekanntmachung, die Erhebung des Generallieutenants des Königreichs, Ludwig Philipp Herzogs von Orleans, auf den französischen Thron betreffend. Paris 9. Aug. 1830. *)

Ludwig Philipp König der Franzosen ꝛc.

Wir haben verordnet und verordnen wie folgt:

Erklärung der Deputirtenkammer.

Indem die Deputirtenkammer ꝛc.

Note. Hier folgt die oben Ziffer 63 gegebene Erklärung der Kammer der Deputirten, und die mit derselben ganz gleichlautende Erklärung der Pairskammer, letztere unterzeichnet wie folgt:

Der Präsident und die Sekretäre:

Pasquier Präsident,

die Herren von Mortemart,

der Herzog von Piacenza,

der Graf Lanjuinais.

Für die gleichlautende Abschrift:

Pasquier Präsident,

Mortemart,

der Herzog von Piacenza,

der Graf Lanjuinais.

Protokoll der Sitzung der vereinigten Kammern der Pairs und der Deputirten.

Im Jahre 1830, den 9. August, vereinigten sich, zusammenberufen von dem Herrn Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, Generallieutenant des Königreichs, die Herren Pairs und die Herren Deputirten im Palaste der Kammer der Deputirten; Se. königl. Hoheit traten ein, begleitet

*) Aus dem Moniteur vom 10. August.

Digitized by Google

von II. kk. HH. den Herzogen von Chartres und Nemours und von den Offizieren ihres Hauses, und begaben sich auf den ihnen auf der Estrade vor dem Throne bestimmten Platz.

Die Pairs und Deputirten standen unbedeckt. Nachdem Se. königl. Hoheit Platz genommen hatte, sagten Dieselben zu den Pairs und Deputirten: „Meine Herren, setzen sie sich."

Hierauf wendeten Sie sich zu dem Präsidenten der Kammer der Deputirten und sprachen:

„Herr Präsident der Kammer der Deputirten, wollen Sie die Erklärung der Kammer lesen."

Der Herr Präsident las dieselbe und überreichte sie Sr. königl. Hoheit, welcher sie dem provisorisch mit dem Ministerium des Innern beauftragten Kommissär übergab.

Auf dieselbe Weise sprach Se. königl. Hoheit zu dem Hrn. Präsidenten der Kammer der Pairs:

„Herr Präsident der Kammer der Pairs, wollen Sie mir die Zustimmungsakte der Kammer der Pairs übergeben."

Dieß geschah; der Herr Präsident legte die Urkunde in die Hände Sr. königl. Hoheit, welcher sie dem provisorischen Kommissär des Justizministeriums übergab.

Hierauf las der Herzog seine Annahme, welche so lautet:

„Meine Herren Pairs und meine Herren Deputirte, Ich habe die Erklärung der Deputirtenkammer und die Beipflichtung der Pairskammer mit großer Aufmerksamkeit gelesen. Ich habe jeden Ausdruck derselben abgewogen und überlegt. Ich nehme ohne Beschränkung noch Rückhalt die in dieser Erklärung enthaltenen Klauseln und Verpflichtungen, und den Titel König der Franzosen, den mir dieselbe ertheilt, an. Ich bin bereit deren Beobachtung zu beschwören."

Se. königl. Hoheit erhoben sich hierauf, entblößten ihr Haupt und leisteten folgenden Eid:

„In Gegenwart Gottes schwöre Ich, die Verfassungsür-

Digitized by Google

kunde mit den in der Erklärung der Deputirtenkammer ausgesprochenen Aenderungen getreu zu befolgen, nur durch die Gesetze und allen Gesetzen gemäß zu regieren; einem Jeden, nach Maaßgabe seiner Befugniß, gutes, richtiges Recht zu ertheilen und in allen Stücken bloß im Interesse, zum Glück und Ruhm des französischen Volks zu handeln."

Der Herr provisorische Kommissär des Justizdepartements überreichte hierauf Sr. königlichen Hoheit eine Feder, und derselbe unterzeichnete Gegenwärtiges in drei Originalien, welche niedergelegt werden in den königlichen Archiven, und in denen der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten.

Se. Majestät, Ludwig Philipp I., König der Franzosen nahmen hierauf auf dem Throne Platz, wo sie durch den tausendfältig wiederholten Ruf „es lebe der König" begrüßt wurden.

Nachdem die Stille wieder hergestellt war, hielten Se. Majestät folgende Rede:

„Meine Herren Pairs und meine Herren Deputirten."

„Ich habe so eben einen großen Akt vollzogen; ich fühle auf das innigste die ganze Ausdehnung der Pflichten, die er mir auflegt; ich habe das Bewußtseyn, daß ich sie erfüllen werde. Mit voller Ueberzeugung habe ich den Vereinigungsvertrag, welcher mir vorgelegt worden, angenommen.

„Ich hätte lebhaft gewünscht, nie diesen Thron einnehmen zu dürfen, auf welchen der Wunsch der Nation mich berief, aber Frankreich in seinen Freiheiten angegriffen, sah die öffentliche Ordnung in Gefahr; die Verletzung der Charte hatte Alles erschüttert; man mußte die Thätigkeit der Gesetze wieder herstellen, und es war Aufgabe der Kammern, dafür Vorsorge zu treffen. Sie haben es gethan, meine Herren; die weisen Modifikationen, welche wir so eben an der Charte vorgenommen haben, garantiren die Sicherheit der Zukunft; und Frankreich wird, ich hoffe es, glücklich im Innern, geehrt

Digitized by Google

von Außen, und der Friede von Europa immer mehr befestiget seyn."

Der provisorische Kommissär des Departements der Justiz lud hierauf die Herren Pairs und die Herren Deputirten ein, sich in ihre respektiven Kammern zurückzuziehen, wo jeder einzelne dem Könige, der konstitutionellen Charte und den Gesetzen des Königreiches Treue schwöre.

Die Sitzung wurde aufgehoben.

Gegenwärtiges Protokoll wurde gemacht und abgefaßt zu Paris den 9. August 1830.

Ludwig Philipp.

Pasquier, Präsident der Kammer der Pairs. Marquis von Mortemart, Herzog v. Piacenza; Graf Lanuinais, Sekretäre der Kammer der Pairs;

Casimir Perier, Präsident der Kammer der Deputirten;

J. Lafitte, Vizepräsident, Dupin d. ä., Vizepräsident, B. Delessert, Vizepräsident; Jacqueminot, Cunin-Gridaine, Pavée de Vandeuvre, Jars, Sekretäre der Deputirtenkammer;

Dupont (de l'Eure) provisorischer Kommissär im Departemente der Justiz.

Guizot, provisorischer Kommissär im Departement des Innern.

Wir geben Befehl allen unsern Gerichtshöfen und Tribunalen, Präfekten, Administrativkollegien und allen Uebrigen, daß sie Gegenwärtiges aufbewahren und erhalten, aufbewahren, beobachten und erhalten lassen; und daß sie, um es Allen mehr bekannt zu machen, es überall, wo es nöthig seyn wird publiziren und einregistriren lassen; endlich daß die Sache für immer fest und beständig sey, haben wir unser Siegel beifügen lassen.

Digitized by Google

Gegeben im Palais-Royal den 9. Tag des Monats August im Jahre 1830.

Ludwig Philipp.

Gesehen und mit dem großen Siegel gesiegelt: Der provisorische Kommissär des Departements der Justiz.
Dupont (de l'Eure).

Durch den König
der provisorische Kommissär im Departement des Innern
Guizot.

67. Königliche Ordonnanz, die Auflösung der königlichen Garde du Korps unter Karl X., und die weitere Bestimmung der in derselben befindlichen Individuen betreffend; vom 11. Aug. 1830. *)

Ludwig Philipp, König der Franzosen ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres provisorischen Kommissärs im Kriegsdepartement haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

1. Der Generalstab und die Korps aller Waffen, welche die königliche Garde Karls X. ausmachten, sind aufgelöst.

2. Die Generale, die Mitglieder der Militärintendanz und die Offiziere des königlichen Korps des Generalstabs werden in Verfügbarkeit zurücktreten. Alle Offiziere der Truppen sollen nach Hause zurückkehren mit dem Urlaubssolde des Grads, wovon sie das Patent haben; sie sollen fähig bleiben in der Folge mit demselben Grade in den Korps der Armee wieder angestellt zu werden.

3. Alle Offiziere, die durch vierjährigen Dienst, der Ordonnanz vom 25. Oktober 1820 gemäß, den Rang des höhern Grades erworben haben, sollen gleichfalls zu dem Urlaubssolde dieses höhern Grades zugelassen werden; zu dem Ende werden sie das Patent dazu unter dem Datum ihres unbeschränkten Urlaubs erhalten. Diejenigen unter ihnen, die vorziehen soll-

*) Aus dem Moniteur vom 15. August.

Digitized by Google

69. Adresse der Pairskammer an den König, durch die große Deputation derselben überbracht und von dem Präsidenten, Baron Pasquier, vorgetragen. Paris 12. Aug. 1830. *)

Sire! Ihre getreuen Unterthanen die Pairs von Frankreich, noch durchdrungen von den großen Ereignissen die stattgefunden haben, nähern sich Ew. Majestät, um Ihnen für Ihre Hingebung für Frankreich zu danken. Eine einhellige Stimme verkündigt, daß nur Ihre Thronbesteigung das allgemeine Wohl sichern konnte; diese so heldenmäßig vertheidigten Freiheiten können nur unter Ihrer Regierung von uns in Frieden genossen werden. Unentbehrlich seyn einem großen Volke, welches dieses Bedürfniß frei und mit Ruhe anerkennt, welcher Königstitel war jemals edler und gegründeter. Hatte die Vorsehung je eine deutlichere Sprache?

Dieser Vertrag, den Sie mit Frankreich geschlossen haben, dieser durch Vernunft und Ehre ausgesprochene Schwur sind Verpflichtungen gleich würdig des Prinzen der sie eingeht, und der Nation welche sie annimmt.

Auch unsere Schwüre sind nicht durch einen kurzsichtigen Enthusiasmus oder ein verblendetes Gefühl eingegeben worden. Wir schwören Ihnen Treue mit der innigsten Ueberzeugung, daß wir eine heilige Verpflichtung gegen das Vaterland erfüllen.

Nun nachdem diese feierliche Handlung vollendet ist, wird Frankreich in den regelmäßigen Gang seiner gesetzlichen Existenz wieder zurücktreten. Es geschah zur Vertheidigung seiner Gesetze, daß es sich bewaffnet hat; es geschah, um nicht mehr nöthig zu haben zu deren Aufrechthaltung zur Gewalt die Zuflucht zu nehmen, daß es neue Garantien festgesetzt hat. Der Friede im Innern und nach Außen, die öffentliche Ordnung, die freie Entwicklung der Fähigkeiten und der Industrie,

dieß

*) Aus dem Moniteur vom 13. Aug.

Digitized by Google

dieß war der Zweck seiner Anstrengungen, dieß muß der Preis seines Sieges seyn.

Die Kammer der Pairs wird sich angelegen seyn lassen zu den Arbeiten, welche unsere Gesetzgebung verbessern und unsern Wohlstand sichern werden, mitzuwirken. Ihr mehr als einmal glückliches Bestreben für das allgemeine Beste, ist zu oft darauf beschränkt worden das Uebel aufzuhalten oder zu vermindern; nun steht ihr eine schönere Laufbahn offen; Eure Majestät haben keinen andern Gedanken als Frankreichs Wohl; dieß wird die Grundlage einer unvermeidlichen Vereinigung zwischen dem König und den Kammern seyn.

70. Antwort des Königs auf die voranstehende Adresse. *)

Meine Herren Pairs! Ich schätze mich glücklich Sie aussprechen zu hören, daß die Treue, die Sie mir geschworen haben, auf die innige Ueberzeugung gegründet ist, daß Sie eine heilige Pflicht gegen das Vaterland erfüllen. Eben diese Ueberzeugung hat mein Benehmen geleitet, und ich habe ebenfalls gefühlt, daß ich dieser heiligen Pflicht gehorche, indem ich mich den ruhigen Gewohnheiten entzog, die bisher die Freude meines Lebens waren, um mich ganz dem zu widmen, was das Land von mir fodert. Ich habe dem Nationalwillen mit dem festen Vorsatz nachgegeben alle meine Verpflichtungen zu erfüllen, um den Frieden im Innern und nach Außen zu befestigen, und das Reich der Gesetze zu sichern. Ich rechne, meine Herren, auf Ihre loyale und aufrichtige Mitwirkung, um die mir gemachte Aufgabe leichter zu machen, und empfange mit lebhaftem Vergnügen den Ausdruck Ihrer Gesinnungen für mich.

71. Königliche Ordonnanz, das künftige Staatssiegel betreffend. Paris 13. Aug. 1830. **)

Ludwig Philipp, König der Franzosen ꝛc.

*) Ebendaselbst.

**) Aus dem Moniteur vom 14. Aug.

Digitized by Google

Auf den Bericht Unseres Siegelbewahrers, Ministerstaatssekretärs beim Justizdepartement, haben wir befohlen und befehlen, was folgt:

Die ehemaligen Staatssiegel sind abgeschafft. In Zukunft wird das Staatssiegel das Wappen von Orleans vorstellen, oben mit geschlossener Krone, mit dem Scepter und der Hand der Gerechtigkeit kreuzweis übereinander gelegt und dreifarbigen Fahnen hinter dem Schilde, und der Exergo: Louis Philippe I., Roi des Français.

72. Königliche Ordonnanz, die künftigen Namen und Titel der königlichen Kinder betreffend. Paris 13. Aug. 1830. *)

Ludwig Philipp ꝛc.

Da Unsere Throngelangung es nöthig macht die Namen und Titel zu bestimmen, welche künftighin die Prinzen und Prinzessinnen Unsere Kinder, so wie Unsere vielgeliebte Schwester, zu führen haben, so haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

Die Prinzen und Prinzessinnen, Unsere vielgeliebten Kinder, so wie auch Unsere vielgeliebte Schwester, werden fortwährend die Namen und das Wappen von Orleans führen. Unser vielgeliebter ältester Sohn, der Herzog von Chartres, wird den Titel: Herzog von Orleans annehmen. Unsere vielgeliebten Töchter und Unsere vielgeliebte Schwester werden keinen andern Titel, als den: Prinzessinnen von Orleans, führen, und sich bloß durch ihre Taufnamen von einander unterscheiden.

73. Berichtigung und folglich ächte Fassung der vorstehenden Ordonnanz. Paris 13. Aug. 1830. **)

Ludwig Philipp ꝛc.

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus dem Moniteur vom 15. Aug.

Digitized by Google

Da Unsere Thronbesteigung es nothwendig macht, die Namen und Titel zu bestimmen, welche die Prinzen und Prinzessinnen, Unsere Kinder, so wie Unsere vielgeliebte Schwester, in Zukunft führen sollen, so haben Wir verordnet und verordnen was folgt:

Die Prinzen und Prinzessinnen, Unsere vielgeliebten Kinder, so wie Unsere vielgeliebte Schwester, werden nach wie vor den Namen und das Wappen von Orleans führen.

Unser vielgeliebter erstgeborner Sohn, der Herzog von Chartres wird als Kronprinz (Prince-Royal) den Titel: Herzog von Orleans führen.

Unsere vielgeliebten nachgebornen Söhne werden die Titel, die sie bisher geführt haben, beibehalten. —

Unsere vielgeliebten Töchter und Unsere vielgeliebte Schwester werden keinen andern Titel, als den: Prinzessinnen von Orleans führen, und sich von einander nur durch ihre Taufnamen unterscheiden.

Es werden demzufolge in den Registern des Civilstats des königlichen Hauses, in den Archiven der Pairskammer alle die Berichtigungen gemacht werden, die sich aus vorstehenden Anordnungen hervorgehen.

Unser Siegelbewahrer, Ministerstaatssekretär beim Justizdepartement ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt, die ins Gesetzbulletin eingerückt werden soll.

Paris, den 13. August 1830.

Ludwig Philipp.

Auf Befehl des Königs:
Der Siegelbewahrer, Ministerstaatssekretär beim Justizdepartement:
Dupont (de l'Eure).

Digitized by Google

74. Königliche Ordonnanz, die Dekoration der Ehrenlegion betreffend. Paris 13. Aug. 1830. *)

Ludwig Philipp ꝛc.

Wir haben verordnet und verordnen wie folgt:

1) Die Dekoration der Ehrenlegion wird fortwährend auf der einen Seite das Bildniß Unseres Ahnherrn Heinrich IV. glorreichen Andenkens mit seinem Namen als Exerge, und auf der andern Seite, im Innern des Medaillons, den Wahlspruch: Ehre und Vaterland, führen.

2) Der Ordensstern der Großkreuze wird dasselbe Bildniß mit demselben Wahlspruch als Exerge führen, und die fünf Spitzen, welche ihn umgeben, sollen durch Stangen von dreifarbigen Fahnen getheilt werden.

75. Königliche Ordonnanz, die Abschaffung des den Mitgliedern des Ministerraths bisher ertheilten Titels „Monseigneur" betreffend. Paris 13. August 1830. **)

Ludwig Philipp ꝛc.

Wir haben verordnet und verordnen wie folgt:

Den Mitgliedern Unseres Ministeraths soll nicht mehr der Titel: Monseigneur gegeben werden. Man wird sie Herr Minister nennen.

76. Königliche Ordonnanz, die Errichtung von drei Admiralsstellen und den Rang der Admirale betreffend. Paris 13. August 1830. ***)

Ludwig Philipp ꝛc.

In Erwägung, daß die Marine keinen, dem Marschallsgrade bei der Landarmee entsprechenden Grad hat, haben Wir

*) Aus dem Moniteur vom 14. Aug.
**) Aus der nämlichen Quelle.
***) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

auf den Vortrag Unseres Ministers des Seewesens und der Kolonien verordnet und verordnen, wie folgt:

1) Bei dem Korps der königlichen Marine werden drei Admiralsstellen kreirt.

2) Der Grad eines Admirals wird in allen Punkten dem eines Marschalls von Frankreich gleich gestellt.

Die Admirale werden die Ehren und Gehalte, wie die Marschälle von Frankreich genießen, und mit selben, nach dem Datum ihrer Diplome, konkurriren.

77. Königliche Ordonnanz, die Ernennung des Vizeadmirals Duperré zum Admiral betreffend. Paris 13. August 1830. *)

78. Königliche Ordonnanz, die Ernennung des Marschalls Soult und des Admirals Duperré zu Pairs von Frankreich betreffend. Paris 13. August 1830. **)

79. Königliche Ordonnanz, die Civilliste betreffend. Paris 13. August 1830. ***)

Ludwig Philipp ꝛc.

In Erwägung, daß erfoderlich ist, für die Konstatirung, Aufnahme und Erhaltung der vorigen Civilliste und alles dazu gehörigen fahrenden und liegenden Besitzthumes Sorge zu tragen, und mit Reduktion der Ausgaben auf die alleinige Erhaltung und Bewahrung, die nöthig gewordenen Reformen und Ersparnisse zu bewerkstelligen, so haben Wir, auf den Bericht Unseres Ministerstaatssekretärs beim Finanzdepartement verordnet und verordnen, wie folgt:

1) Es wird eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission gebildet werden, welche sich mit der Konstatirung des

*) Ebendaselbst.
**) Ebendaselbst.
***) Aus dem Moniteur vom 17. Aug.

Digitized by Google

Etats der vorigen Civilliste, mit der Erhaltung der Güter und Valuten aller Art, aus denen sie besteht, zu befassen, alle Ausgaben auf den Fuß des einfachen Unterhalts zu bringen, alle Rechnungen des vorigen Generalintendanten zusammen zu tragen, und alle Elemente der Liquidation vorzubereiten hat.

2) Zu Mitgliedern dieser Kommission sind ernannt: der Herr Graf von Montalivert, Pair von Frankreich, Herr von Schonen und Herr Duvergier de Hauranne, Mitglieder der Deputirtenkammer. Ihre Funktionen werden unentgeltlich versehen.

3) Die Kommission wird von Unserm Finanzminister, der mit Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt ist, die erfoderlichen Instruktionen erhalten.

Paris den 13. August 1830.

Ludwig Philipp.

Auf Befehl des Königs:

Der Ministerstaatssekretär der Finanzen.

Louis.

80. Proklamation des Königs an die Franzosen. Paris 15. August 1830. *)

Franzosen! Ihr habt Eure Freiheiten gerettet, habt mich berufen, Euch nach den Gesetzen zu regieren. Euer Werk ist glorreich vollführt; das meinige beginnt. An mir liegt es, der gesetzlichen Ordnung, die Ihr errungen habt, Achtung zu verschaffen. Ich darf Niemanden erlauben, sich davon auszunehmen, denn ich bin ihr selbst unterworfen.

Die Administration nehme überall wieder ihren Lauf. Schon wurden zahlreiche Veränderungen gemacht: andere bereiten sich vor. Die Autorität muß sich in den Händen von Männern befinden, die der Nationalsache fest ergeben sind. Eine so schnelle, so umfassende Bewegung konnte nicht ohne

*) Aus dem Moniteur vom 16. August.

Digitized by Google

augenblickliche Verwirrung vor sich gehen; sie nähert sich ihrem Ziele. Ich verlange von allen guten Bürgern, daß sie ihre Obrigkeiten umgeben und ihnen zum Nutzen Aller Beistand leisten, um die Ordnung und die Freiheit aufrecht zu erhalten.

In allen Zweigen des Staatsdienstes sind Reformen von Nöthen. Die Erhebung gewisser Abgaben drückt das Land mit schwerer Last. Man wird Gesetze vorschlagen, um hier Abhülfe zu leisten. Bei ihrer Prüfung soll keine Reklamation erstickt, kein Interesse vergessen, kein Faktum übersehen werden; während wir aber die neuen Gesetze erwarten, sind wir den bestehenden Gehorsam schuldig; die öffentliche Vernunft verlangt es, die Sicherheit des Staats befiehlt es. Mögen alle Rechtschaffenen ihren Einfluß anwenden, um ihre Mitbürger davon zu überzeugen. Was mich betrifft, ich werde weder für die Zukunft hinter meinen Versprechungen, noch für die Gegenwart hinter meinen Pflichten zurückbleiben.

Franzosen! Europa betrachtet mit einer Bewunderung, die mit einigem Erstaunen gemischt ist, unsere ruhmvolle Revolution; es frägt sich, ob dieß wirklich die Macht der Civilisation und der Arbeit ist, daß solche Ereignisse ablaufen können, ohne daß die Gesellschaft davon erschüttert wurde. Verscheuchen wir diese leztern Zweifel; möge eine eben so regelmäßige als volksthümliche Regierung schnell auf die Niederlage der unumschränkten Gewalt folgen. Freiheit, öffentliche Ordnung, dieß ist der Wahlspruch, den die Nationalgarde von Paris auf ihren Fahnen trägt. Dieß sey auch das Schauspiel, welches Frankreich Europa darbietet. Wir werden in einigen Tagen das Glück und den Ruhm des Vaterlandes für Jahrhunderte gesichert haben.

Paris 15. August 1830.

Ludwig Philipp.

Der Siegelbewahrer ꝛc. ꝛc.

Dupont (de l'Eure).

Digitized by Google

81. Protokoll, die Einschiffung Karls X. und seiner Familie betreffend. Cherbourg 16. Aug. 1830.*)

Wir, delegirte Kommissäre bei dem Könige Karl X., um ihn und seine Familie nach Cherbourg zu führen und über ihre Sicherheit zu wachen, haben uns an Bord des amerikanischen Schiffes, the Great Britain, begeben, um daselbst zu konstatiren, daß Karl X., Ihre königlichen Hoheiten Ludwig Anton, Dauphin, die Frau Dauphine, der Herr Herzog von Bordeaux, die Frau Herzogin von Berry und Mademoiselle, auf diesem Fahrzeuge den 16. August um 2 Uhr eingeschifft worden und genau um 3 Uhr das Ufer Frankreichs verlassen haben, um nach Englands Küste überzusegeln. Ueber welches Alles wir das Protokoll aufgenommen, dasselbe unterzeichnet und den, bei besagter Einschiffung gegenwärtigen Seepräfekten des Hafens von Cherbourg haben unterzeichnen lassen.

Gethan zu Cherbourg, 16. August 1830.

Der Marschall Marquis Maison; de Schonen; de la Pommeraye; Odilon-Barrot.

Der Seepräfekt: Pouyer.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Ministerstaatssekretär des Innern: Guizot.

82. Konstitutionelle Charte. Paris 14. Aug. 1830.**)

Ludwig Philipp ꝛc.

Wir haben befohlen und befehlen, daß die konstitutionelle

CHARTE CONSTITUTIONNELLE.

Paris, le 14. Août 1830.

LOUIS PHILIPPE, Roi des Français,

A tous présens et à venir, salut.

Nous avons ordonné et ordonnons que la Charte constitution-

*) Aus dem Moniteur vom 19. August.

**) Aus dem Moniteur vom 19. August.

Digitized by Google

Charte von 1814, so wie sie durch die beiden Kammern unterm 7. August verbessert und am 9. angenommen wurde, aufs Neue in nachfolgender Fassung bekannt gemacht werde.

Staatsrecht der Franzosen.

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und Rang seyen übrigens, welche sie wollen.

2. Sie tragen ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens, zu den Lasten des Staates bei.

3. Sie können alle ohne Unterschied, zu den Civil- und Militärämtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

5. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz.

6. Die Diener der römisch-katholisch-apostolischen Religion, zu welcher sich die Mehrheit der Franzosen bekennt, und

---

nelle de 1814, telle qu'elle a été amendée par les deux chambres le 7 Août et acceptée par nous le 9, sera de nouveau publiée dans les termes suivans:

Droit Public des Français.

Art. 1. Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs.

2. Ils contribuent indistinctement, dans la proportion de leur fortune, aux charges de l'état.

3. Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires.

4. Leur liberté individuelle est également garantie, personne ne pouvant être poursuivi ni arrêté que dans les cas prévus par la loi et dans la forme qu'elle prescrit.

5. Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection.

6. Les ministres de la religion catholique, apostolique et ro-

Digitized by Google

jene der übrigen christlichen Religionen erhalten ihre Besoldungen aus dem Staatsschatz.

7. Die Franzosen haben das Recht ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen richten.

Die Censur kann niemals wieder eingeführt werden.

8. Alles Eigenthum ist, ohne Ausnahme desjenigen, welches man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht.

9. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entschädigung.

10. Alle Untersuchungen wegen Meinungen und Abstimmungen, welche bis zur Restauration geäußert wurden, sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit ist den Gerichten und Bürgern befohlen.

11. Die Konscription ist abgeschafft. Die Rekrutirung des Land- und Seeheeres wird durch ein Gesetz festgesezt.

---

maine, professée par la majorité des Français, et ceux des autres cultes chrétiens, reçoivent des traitemens du trésor public.

7. Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois.

La censure ne pourra jamais être rétablie.

8. Toutes les propriétés sont inviolables, sans aucune exception de celles qu'on appelle nationales, la loi ne mettant aucune différence entre elles.

9. L'état peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'intérêt public légalement constaté, mais avec une indemnité préalable.

10. Toutes recherches des opinions et des votes émis jusqu'à la restauration sont interdites: le même oubli est commandé aux tribunaux et aux citoyens.

11. La conscription est abolie. Le mode de recrutement de l'armée de terre et de mer est déterminé par une loi.

Digitized by Google

Formen der Regierung des Königs.

12. Die Person des Königs ist unverletzbar und heilig. Die Minister sind verantwortlich. Nur dem König kömmt die Vollziehungsgewalt zu.

13. Der König ist das Oberhaupt des Staats; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, macht Friedens-, Allianz- und Handelstraktate, ernennt zu allen Anstellungen bei der Staatsverwaltung und macht die zur Ausübung der Gesetze nöthigen Anordnungen und Ordonnanzen, ohne aber jemals die Gesetze selbst aufzuheben oder von ihrer Vollziehung zu entbinden.

Fremde Truppen können jedenfalls nur kraft eines Gesetzes in den Staatsdienst aufgenommen werden.

14. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Abgeordneten ausgeübt.

15. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten zu.

Formes du Gouvernement du Roi.

12. La personne du Roi est inviolable et sacrée. Ses ministres sont responsables. Au Roi seul appartient la puissance exécutive.

13. Le Roi est le chef suprême de l'état; il commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique, et fait les réglemens et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois, sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles-mêmes ni dispenser de leur exécution.

Toutefois aucune troupe étrangère ne pourra être admise au service de l'etat qu'en vertu d'une loi.

14. La puissance législative s'exerce collectivement par le Roi, la chambre des pairs et la chambre des députés.

15. La proposition des lois appartient au Roi, à la chambre des pairs et à la chambre des députés.

Digitized by Google

Das Abgabengesetz muß jedoch zuerst von der Deputirtenkammer votirt werden.

16. Jedes Gesetz muß von der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern berathen und darüber frei abgestimmt werden.

17. Wird ein Gesetzesvorschlag von einer der drei Gewalten verworfen, so darf er in derselben Sitzung nicht wieder vorgebracht werden.

18. Der König allein sanktionirt und promulgirt die Gesetze.

19. Die Civilliste wird für die ganze Dauer der Regierung von der ersten gesetzgebenden Versammlung, nach der Thronbesteigung des Königs, festgesezt.

Von der Pairskammer.

20. Die Pairskammer ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Macht.

21. Sie wird von dem König zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten zusammenberufen. Die Sitzung der einen beginnt und endet zu gleicher Zeit mit der der andern.

Néanmoins toute loi d'impôt doit être d'abord votée par la chambre des députés.

16. Toute loi doit être discutée et votée librement par la majorité de chacune des deux chambres.

17. Si une proposition de loi a été rejetée par l'un des trois pouvoirs, elle ne pourra être représentée dans la même session.

18. Le Roi seul sanctionne et promulgue les lois.

19. La liste civile est fixée pour toute la durée du règne par la première legislature assemblée depuis l'avènement du Roi.

De la Chambre des Pairs.

20. La chambre des pairs est une portion essentielle de la puissance législative.

21. Elle est convoquée par le Roi en même tems que la chambre des députés. La session de l'une commence et finit en même tems que celle de l'autre.

Digitized by Google

22. Jede Versammlung der Pairskammer, welche außer der Zeit der Sitzung der Deputirtenkammer statt fände, ist ungesetzmäßig und null und nichtig von Rechts wegen, den Fall allein ausgenommen, wo sie als Gerichtshof vereinigt ist und wo sie alsdann nur richterliche Funktionen ausüben kann.

23. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem König zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt: er kann ihnen verschiedene Würden verleihen, und sie, nach seinem Willen, auf lebenslänglich oder erblich ernennen.

24. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit 25 Jahren, berathende Stimme aber nur mit 30 Jahren.

25. Die Pairskammer wird von dem Kanzler von Frankreich präsidirt; und in seiner Abwesenheit, von einem vom König dazu ernannten Pair.

26. Die Prinzen von Geblüt sind Pairs durch das Recht der Geburt; sie nehmen ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten ein.

27. Die Sitzungen der Pairskammer sind öffentlich wie die der Kammer der Deputirten.

---

22. Toute assemblée de la chambre des pairs qui serait tenue hors du tems de la session de la chambre des députés, est illicite et nulle de plein droit, sauf le seul cas où elle est réunie comme cour de justice, et alors elle ne peut exercer que de fonctions judiciaires.

23. La nomination de pairs de France appartient au Roi. Leur nombre est illimité: il peut en varier les dignités, les nommer à vie ou les rendre héréditaires, selon sa volonté.

24. Les pairs ont entrée dans la chambre à vingt-cinq ans, et voix délibérative à trente ans seulement.

25. La chambre des pairs est présidée par le chancelier de France, et, en son absence, par un pair nommé par le Roi.

26. Les princes du sang sont pairs par droit de naissance; ils siègent immédiatement après le président.

27. Les séances de la chambre des pairs sont publiques, comme celles de la chambre des députés.

Digitized by Google

28. Die Pairskammer erkennt über Hochverrathsverbrechen und über frevelhafte Unternehmungen gegen die Sicherheit des Staats, welche gesetzlich bestimmt werden sollen.

29. Ein Pair kann nur auf Befehl der Kammer verhaftet und in peinlichen Sachen nur von ihr gerichtet werden.

Von der Deputirtenkammer.

30. Die Deputirtenkammer wird zusammengesezt aus den Deputirten, welche die Wahlkollegien, deren Organisation durch Gesetze bestimmt werden wird, wählen.

31. Die Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt.

32. Kein Deputirter kann in der Kammer zugelassen werden, wenn er nicht 30 Jahr alt ist und die übrigen durch das Gesetz bestimmten Eigenschaften besizt.

33. Finden sich jedoch in einem Departement nicht 50 Personen von dem angegebenen Alter, die den gesetzlich bestimmten Wählbarkeitszensus entrichten, so soll ihre Zahl aus den Höchstbesteuerten unter jenem Steuersbetrage ergänzt,

---

28. La chambre des pairs connaît des crimes de haute-trahison et des attentats à la sûreté de l'état, qui seront définis par la loi.

29. Aucun pair ne peut être arrêté que de l'autorité de la chambre, et jugé que par elle en matière criminelle.

De la chambre des Députés.

30. La chambre des députés sera composée des députés élus par les collèges électoraux, dont l'organisation sera déterminée par des lois.

31. Les députés sont élus pour cinq ans.

32. Aucun député ne peut être admis dans la chambre, s'il n'est âgé de trente ans, et s'il ne réunit les autres conditions déterminées par la loi.

33. Si néanmoins il ne se trouvait pas dans le département cinquante personnes de l'âge indiqué payant le cens d'éligibilité déterminé par la loi, leur nombre sera complété par les plus im-

Digitized by Google

und diese können alsdann gemeinschaftlich mit jenen gewählt werden.

34. Niemand ist Wähler, der nicht wenigstens 25 Jahr alt ist, und der nicht die übrigen gesetzlich bestimmten Eigenschaften besitzt.

35. Die Präsidenten der Wahlkollegien werden von den Wählern ernannt.

36. Wenigstens die Hälfte der Deputirten muß von Wahlfähigen gewählt werden, die ihren politischen Wohnsitz im Departement haben.

37. Der Präsident der Deputirtenkammer wird von ihr bei der Eröffnung einer jeden Sitzung erwählt.

38. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich, aber das Verlangen von 5 Mitgliedern ist hinreichend, daß sie sich in geheimes Komité bilde.

39. Die Kammer theilt sich in Bureaux zur Erörterung der ihr von dem König vorgelegten Gesetzentwürfe.

40. Keine Auflage kann eingeführt noch erhoben werden,

---

posés au-dessous du taux de ce cens, et ceux-ci pourront être élus concurremment avec les premiers.

34. Nul n'est électeur, s'il a moins de vingt-cinq ans, et s'il ne réunit les autres conditions déterminées par la loi.

35. Les présidens des collèges électoraux sont nommés par les électeurs.

36. La moitié au moins des députés sera choisi parmi les éligibles qui ont leur domicile politique dans le département.

37. Le président de la chambre des députés est élu par elle à l'ouverture de chaque session.

38. Les séances de la chambre sont publiques, mais la demande de cinq membres suffit pour qu'elle se forme en comité secret.

39. La chambre se partage en bureaux pour discuter les projets qui lui ont été présentés de la part du Roi.

40. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu, s'il n'a été

Digitized by Google

die nicht von beiden Kammern bewilligt und vom König bestätigt ist.

41. Die Grundsteuer wird nur auf ein Jahr bewilligt; die indirekten Auflagen können es auf mehrere Jahre werden.

42. Der König beruft jedes Jahr beide Kammern ein; er vertagt dieselben, und kann die der Deputirten auflösen, allein in diesem Fall muß er innerhalb drei Monaten eine neue wieder einberufen.

43. Keine Haft kann gegen ein Mitglied der Kammer, während der Sitzung noch in den sechs Wochen vor oder nach derselben, verfügt werden.

44. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Session in Kriminalsachen, ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, verfolgt oder arretirt werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

45. Jede Eingabe an die eine oder die andere Kammer kann nur schriftlich bewerkstelligt und vorgelegt werden; das Gesetz verbietet, solche in eigener Person und vor die Schranken zu bringen.

Von

---

consenti par les deux chambres et sanctionné par le Roi.

41. L'impôt foncier n'est consenti que pour un an. Les impositions indirectes peuvent l'être pour plusieurs années.

42. Le Roi convoque chaque année les deux chambres: il les proroge, et peut dissoudre celle des députés; mais, dans ce cas, il doit en convoquer une nouvelle dans le délai de trois mois.

43. Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un membre de la chambre durant la session et dans les six semaines qui l'auront précédée ou suivie.

44. Aucun membre de la chambre ne peut, pendant la durée de la session, être poursuivi ni arrêté en matière criminelle, sauf le cas de flagrant délit, qu'après que la chambre a permis sa poursuite.

45. Toute pétition à l'une ou à l'autre des chambres ne peut être faite et présentée que par écrit: la loi interdit d'en apporter en personne et à la barre.

Des

Digitized by Google

Von den Miniſtern.

46. Die Miniſter können Mitglieder der Pairs- oder der Deputirtenkammer ſeyn; außerdem haben ſie Eintritt in die eine oder andere Kammer und ſollen angehört werden, wenn ſie es verlangen.

47. Die Deputirtenkammer hat das Recht, die Miniſter anzuklagen und vor die Pairskammer zu ziehen, die allein das Recht hat, dieſelben zu richten.

Von der Gerichtsverfaſſung.

48. Alle Rechtspflege geht vom König aus. Sie wird in ſeinem Namen von Richtern verwaltet, die er ernennt und einſetzt.

49. Die vom König ernannten Richter ſind unentſetzbar.

50. Die jetzigen gewöhnlichen Gerichtshöfe und Gerichte ſind beibehalten. Nichts wird von ihnen geändert, als vermöge eines Geſetzes.

51. Die jetzige Inſtitution der Handelsrichter wird beibehalten.

Des Ministres.

46. Les ministres peuvent être membres de la chambre des pairs ou de la chambre des députés.

Ils ont en outre leur entrée dans l'une ou l'autre chambre, et doivent être entendus quand ils le demandent.

47. La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seul a celui de les juger.

De l'ordre judiciaire.

48. Toute justice émane du Roi; elle s'administre en son nom par des juges qu'il nomme et qu'il institue.

49. Les juges nommés par le Roi sont inamovibles.

50. Les cours et tribunaux ordinaires actuellement existans sont maintenus; il n'y sera rien changé qu'en vertu d'une loi.

51. L'institution actuelle des juges de commerce est conservée.

Digitized by Google

52. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obschon vom König ernannt, sind nicht unentsetzbar.

53. Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

54. Demnach können keine Kommissarien, keine außerordentlichen Gerichte, aus irgend einem Grunde noch unter irgend einer Benennung errichtet werden.

55. Die Debatten in peinlichen Prozessen sind öffentlich; es sey denn, daß die Oeffentlichkeit für Ordnung und Sitten gefährlich wäre: in diesem Fall erklärt solches das Gericht durch ein Urtheil.

56. Die Institution der Geschwornen wird beibehalten; die nach längerer Erfahrung etwa für nöthig erachteten Aenderungen können nur durch ein Gesetz verfügt werden.

57. Die Strafe der Gütereinziehung ist abgeschafft und kann nicht wieder eingeführt werden.

58. Der König hat das Recht zu begnadigen und die Strafen zu ändern.

---

52. La justice de paix est également conservée. Les juges de paix, quoique nommés par le Roi, ne sont point inamovibles.

53. Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels.

54. Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et de tribunaux extraordinaires à quelque titre et sous quelque dénomination que ce puisse être.

55. Les débats seront publics en matière criminelle, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre et les moeurs; et, dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement.

56. L'institution des jurés est conservée. Les changemens qu'une plus longue expérience ferait juger nécessaires ne peuvent être effectués que par une loi.

57. La peine de la confiscation des biens est abolie et ne pourra pas être rétablie.

58. Le Roi a le droit de faire grâce et celui de commuer les peines.

Digitized by Google

59. Das bürgerliche Gesetzbuch und diejenigen Gesetze, die gegenwärtiger Verfassungsurkunde nicht zuwider sind, bleiben gültig, bis sie gesetzlich aufgehoben werden.

Besondere vom Staat garantirte Rechte.

60. Die dienstthätigen Militärs, die Offiziere und Soldaten in Ruhestand, die pensionirten Wittwen, Offiziere und Soldaten behalten ihre Grade, Ehrenstellen und Gehalte.

61. Die Staatsschuld ist garantirt. Jede Art von Verbindlichkeit des Staats gegen seine Gläubiger ist unverletzbar.

62. Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an; der neue behält die seinigen. Der König ernennt Adelige nach Belieben; ertheilt ihnen aber nur Rang und Ehrenerweisung, ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

63. Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre innern Reglements und ihre Dekoration festsetzen.

64. Die Kolonien werden durch besondere Gesetze regiert.

---

59. Le Code civil et les lois actuellement existantes qui ne sont pas contraires à la présente Charte, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Droits particuliers garantis par l'état.

60. Les militaires en activité de service, les officiers et soldats en retraite, les veuves, les officiers et soldats pensionnés, conserveront leurs grades, honneurs et pensions.

61. La dette publique est garantie. Toute espèce d'engagement pris par l'état avec ses créanciers est inviolable.

62. La noblesse ancienne reprend ses titres, la nouvelle conserve les siens. Le Roi fait des nobles à volonté; mais il ne leur accorde que des rangs et des honneurs, sans aucune exemption des charges et des devoirs de la société.

63. La Légion-d'Honneur est maintenue. Le Roi déterminera les réglemens intérieurs et la décoration.

64. Les colonies sont régies par des lois particulières.

Digitized by Google

65. Der König und seine Nachfolger schwören, bei ihrer Thronbesteigung in Gegenwart der versammelten Kammern, die Verfassungsurkunde treu zu beobachten.

66. Die gegenwärtige Charte, und alle durch sie geheiligten Rechte bleiben dem Vaterlandssinn und dem Muthe der Nationalgarden und aller französischen Bürger anvertraut.

67. Frankreich nimmt seine Farben wieder an. Künftig wird keine andere Kokarde als die dreifarbige getragen.

Besondere Bestimmungen.

68. Alle unter der Regierung des Königs Karls X. geschehenen Pairsernennungen werden für null und nichtig erklärt.

Der Artikel 23 der Charte soll in der Session von 1831 einer neuen Prüfung unterworfen werden.

69. Es wird nach einander und in der möglichst kurzen Frist durch besondere Gesetze für nachfolgende Gegenstände Fürsorge getroffen werden:

1. Die Anwendung des Geschwornengerichts auf Preß- und politische Vergehen;

---

65. Le Roi et ses successeurs jureront, à leur avènement, en présence des chambres réunies, d'observer fidèlement la Charte constitutionnelle.

66. La présente Charte et tous les droits qu'elle consacre demeurent confiés au patriotisme et au courage des gardes nationales et de tous les citoyens français.

67. La France reprend ses couleurs. A l'avenir, il ne sera plus porté d'autre cocarde que la cocarde tricolore.

Dispositions particulières.

68. Toutes les nominations et créations nouvelles de pairs, faites sous le règne du Roi *Charles X.* sont déclarées nulles et non avenues.

L'art. 23 de la Charte sera soumis à un nouvel examen dans la session de 1831.

69. Il sera pourvu successivement par des lois séparées et dans le plus court délai possible aux objets qui suivent:

1. L'application du jury aux délits de la presse et aux délits politiques;

Digitized by Google

2. Die Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsbeamten;

3. Die Wiedererwählung der zu besoldeten öffentlichen Aemtern beförderten Deputirten;

4. Die jährliche Bewilligung des Truppenkontingents;

5. Die Organisation der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Gardisten an der Wahl ihrer Offiziere;

6. Bestimmungen, die den Stand der Offiziere der Land- und Seemacht jeglichen Grades auf eine gesetzliche Weise feststellen;

7. Departemental- und Munizipalinstitutionen, gestützt auf ein Wahlsystem;

8. Der öffentliche Unterricht und die Freiheit der Unterweisung;

9. Die Abschaffung des doppelten Votums und die Feststellung der Stimmfähigkeits- und Wählbarkeitsbedingungen;

70. Alle Gesetze und Verordnungen insofern sie den gegenwärtigen behufs einer Reform der Charte angenommenen

---

2. La responsabilité des ministres et des autres agens du pouvoir;

3. La réélection des députés promus à des fonctions publiques salariées;

4. Le vote annuel du contingent de l'armée;

5. L'organisation de la garde nationale, avec intervention des gardes nationaux dans le choix de leurs officiers;

6. Des dispositions qui assurent d'une manière légale l'état des officiers de tout grade de terre et de mer;

7. Des institutions départementales et municipales fondées sur un système électif;

8. L'instruction publique et la liberté de l'enseignement;

9. L'abolition du double vote et la fixation des conditions électorales et d'éligibilité.

70. Toutes les lois et ordonnances, en ce qu'elles ont de contraire aux dispositions adoptées pour la réforme de la Charte, sont dès à présent et demeurent annulées et abrogées.

Digitized by Google

Bestimmungen entgegenlaufen, sind und bleiben von nun an ungültig und abgeschafft.

Wir tragen Unsern Stellen und Gerichtshöfen, den Verwaltungs- und allen andern Behörden auf, die gegenwärtige konstitutionelle Charte zu bewahren und aufrecht zu halten, bewahren und aufrecht halten zu machen, und dieselbe allgemein bekannt zu machen in allen Munizipalitäten des Königreichs und allenthalben, wo es nöthig ist, publiziren zu lassen, und damit dieses für immer fest und unverbrüchlich sey, haben Wir Unser Siegel hier beidrucken lassen.

Geschehen im Palais-Royal zu Paris, den 14. August 1830.

Ludwig Philipp.

Gesehen und besiegelt mit dem großen Siegel.
Der Siegelbewahrer, Ministerstaatssekretär im Justizdepartement.
Dupont (de l'Eure).

Durch den König:
Der Ministerstaatssekretär im Departement des Innern.
Guizot.

Donnons en mandement à nos cours et tribunaux, corps administratifs et tous autres, que la présente Charte constitutionnelle ils gardent et maintiennent, fassent garder, observer et maintenir; et, pour la rendre plus notoire à tous, ils la fassent publier dans toutes les municipalités du Royaume, et partout où besoin sera; et, afin que ce soit chose ferme et stable à toujours, nous y avons fait mettre notre sceau.

Fait au Palais-Royal, à Paris, le 14e jour du mois d'août, l'an mil huit cent trente.

LOUIS-PHILIPPE,

Vu et scellé du grand sceau:
Le garde des sceaux, ministre secrétaire d'état au département de la justice,
Dupont (de l'Eure).

Par le Roi:
Le ministre secrétaire d'état au département de l'intérieur,
Guizot.

Digitized by Google

10.

Deutscher Bund. Aktenstücke, das von den meisten protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Konkordat betreffend.

(Fortsetzung der im XVI. Bande Seite 346 — 360 enthaltenen Aktenstücke.)

14. Kurhessische Verordnung, die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche in Kurhessen betreffend. Kassel 30. Jan. 1830. *)

Ist mit der großherzoglich hessischen Verordnung vom 30. Januar 1830 (XVI. Bd. Seite 352) übereinstimmend.

15. Verordnung der freien Stadt Frankfurt, die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz betreffend. Frankfurt 2. März 1830. **)

Ebenfalls mit der großherzoglich hessischen Verordnung vom 30. Jan. 1830 übereinstimmend.

11.

Hessen (Großherzogthum.) Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen der Ständeversammlung in den Jahren 1829 und 1830 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XVI. Band Seite 417 abgebrochenen Aktenstücke.)

4. Vortrag des Herrn Präsidenten ꝛc. Freiherrn von Hofmann über das Staatsschuldenwesen. ***)

Auf dem lezten Landtage sind Ihnen, meine hochverehrtesten

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1830. Nro. 2.

**) Publizirt im Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt vom 5. März 1830.

***) Aus den Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1829. Beilagenband I. Seite 51 ff.

Digitized by Google

und hochgeehrtesten Herren, die von der Rechnungskammer abgehörten Rechnungen der Staatsschuldentilgungskasse von den Jahren 1821, 1822 und 1823 vorgelegt worden. Sie haben solche geprüft und anerkannt, und es ist daher dieses der ersten Finanzperiode angehörige Rechnungswesen vollständig abgethan.

Die Rechnungen für die Jahre 1824, 1825 und 1826 sind nun ebenfalls aufgestellt und von großherzoglicher Kammer abgehört.

Ich übergebe Ihnen solche hierbei und hoffe, daß Sie nach aufzustellender Prüfung derselben keinen Anstand finden werden, sie ebenfalls ihrem ganzen Inhalte nach als richtig anzuerkennen. Die Direktion der Staatsschuldentilgungskasse wird Ihnen mit Bereitwilligkeit alle Aufklärung ertheilen, deren Sie, um möglichst bald zu einer richtigen Ansicht über dieses Rechnungswesen zu gelangen, noch etwa bedürfen könnten, einstweilen aber übergebe ich Ihnen eine summarische Uebersicht der Resultate desselben.

Die Rechnungen von den Jahren 1827 und 1828 sind zwar aufgestellt, allein von der Rechnungskammer noch nicht abgehört, und es muß daher die förmliche Prüfung derselben dem nächsten Landtage vorbehalten bleiben. Dieß hindert indessen nicht, daß ich Ihnen schon jetzo auch von den Resultaten dieser beiden Rechnungen eine summarische Uebersicht übergebe, aus welcher Sie, — vorbehaltlich der durch die Rechnungsrevision etwa entstehenden, wahrscheinlich nur sehr unbedeutenden Abänderungen, — den Stand dieser Verwaltung bis zu Ende des Jahres 1828 genau ersehen können.

In zwei weiteren Anlagen übergebe ich Ihnen zugleich eine genaue Uebersicht des Standes der Staatsschuld des Großherzogthums, so wie solcher am Ende des Jahres 1828 bestand, und eine Uebersicht über die verschiedenen Veränderungen, welche in dem Stande der Staatsschuld in den Jahren 1821 bis 1828 inklusive vorgegangen sind. Aus allen diesen Akten-

Digitized by Google

stücken werden Sie, meine hochverehrtesten und hochgeehrtesten Herren, Folgendes entnehmen:

Die der Staatsschuldentilgungskasse definitiv überwiesene Staatsschuld betrug ursprünglich die Summe von 12,949,178 fl.

Dieser Summe gingen im Laufe der Jahre 1821 bis 1828 inklusive nach und nach zu:

1) aus der unliquidirten Staatsschuld die inmittelst liquid gestellten Posten mit	717,068—
2) von den zur provisorischen Verzinsung übernommenen gewesenen Kapitalien diejenigen, welche seitdem definitiv übernommen werden mußten, im Betrage von	272,728—
3) ein am 1. Mai 1822 mit Ihrer Bewilligung theils zum Straßenbau, theils zum Reservefonds aufgenommenes Kapital von	340,000—
4) das ebenfalls mit Ihrer Bewilligung in den Jahren 1824 bis 1826 zu den Kosten des Straßenbaues aufgenommene Kapital von	350,000—

Die gesammte definitive Staatsschuld war daher im Laufe der bemerkten Jahre gestiegen auf die Summe von 14,828,974 —

Davon wurden jedoch in den Jahren 1821 bis 1828 abgetragen 1,902,421 —

und die Staatsschuld hat sich daher bis zum Ende des Jahres 1828 vermindert auf 12,926,421 —

Außerdem bestehen noch 70,440 fl. Kapital, welche die Staatsschuldentilgungskasse provisorisch zu verzinsen hat, und über deren definitive Uebernahme noch nicht entschieden werden konnte; in Beziehung auf den Rest der unliquidirten Staatsschuld aber kann ich hier nur dasjenige wiederholen, was Ihnen darüber bereits auf dem lezten Landtage eröffnet wurde

Digitized by Google

da über die hieher gehörenden hauptsächlichsten Posten inmittelst noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Wenn Sie, meine hochverehrtesten und hochgeehrtesten Herren, auf die Verhältnisse zurückblicken, welche in den 8 Jahren, von denen hier die Rede ist, bestanden, und zum Theil auf die Staatseinnahmen so nachtheilig gewirkt, zum Theil aber so viele Staatsausgaben von außerordentlicher Art veranlaßt haben, so hoffe ich, daß Sie dieses Resultat als unerwartet günstig erkennen, und mit mir die Hoffnung theilen werden, daß die Tilgung der Staatsschulden des Großherzogthums von nun an immer rascher vorschreiten werde, zumal, da von neuen Anleihen auf die Staatsschuldentilgungskasse auch jetzo keine Rede ist, und der fernere Zugang aus der unliquidirten Casse wahrscheinlich nicht mehr sehr bedeutend seyn wird.

Das schon in der vorigen Finanzperiode mit dem Hause von Rothschild zu Frankfurt abgeschlossene Anlehen von 6½ Millionen, ist im Laufe der jetzigen vollständig realisirt, und mittelst desselben die Reduktion des Zinsfußes der fünfprozentigen Staatsschuld auf 4pzt. eben so vollständig bewirkt worden.

Indessen bestand zu Anfang des Jahres 1828 noch eine 4½ prozentige Staatsschuld im Betrag von 1,280,970 fl., deren Reduktion auf 4pzt. eben so sehr im Interesse des Staats lag, und es ist auch hier den vereinten Bemühungen des Finanzministeriums und der Staatsschuldentilgungskassedirektion gelungen, mit unbedeutenden Fonds und ohne nennenswerthe Opfer zu bringen, diese Reduktion zu bewirken.

Es bestehen also, da inmittelst auch der Zinsfuß der Dienstkautionen auf 4pzt. herabgesezt worden ist, dermalen bei der Staatsschuldentilgungskasse außer dem Reste des Anlehens vom 1. Mai 1822, dessen frühere Ablage vertragswidrig gewesen seyn würde, welches aber im Jahre 1831 vollständig getilgt werden wird, keine fünfprozentigen und keine vier und ein halb prozentigen Kapitalien mehr.

Die wichtigste, im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode

Digitized by Google

in Beziehung auf die Staatsschuld vorgenommene Operation war der Ankauf von 71,967 Stück Partialschuldscheinen des Anlehens von 6½ Millionen, zu welchen theils vierprozentige theils aber zu diesem Zwecke eigens kreirte dreiprozentige Staatsschuldentilgungskassenobligationen verwendet wurden.

Aus den Verhandlungen des vorigen Landtags werden Sie sich erinnern, welche Betrachtungen zu diesem Unternehmen Veranlassung gegeben haben, und in welcher Art Ihre Zustimmung zu demselben ertheilt worden ist.

Der Ausführung gingen die sorgfältigsten Prüfungen und Berechnungen voraus, und ich kann Ihnen nun mit Vergnügen sagen, daß der Erfolg den Erwartungen vollständig entsprochen hat.

Durch diese Operation ist nämlich:

1) der früher so sehr gesunkene Kurs der Partialschuldscheine des Anlehens von 6½ Millionen bedeutend gehoben, und ihrem wahren Werthe näher gebracht worden, ohne dadurch dem Kredit der verzinslichen Staatsschuld zu schaden.

2) für die Staatsschuldentilgungskasse, nach der von derselben aufgestellten Berechnung, welche ich Ihnen hiemit übergebe, eine Summen von 263,879 fl. gewonnen worden, welche derselben schon jetzo planmäßigen Antheil an den jährlich verloost werdenden Prämien versichert, endlich aber

3) die Nothwendigkeit beseitigt worden, einestheils das sich in Folge des Plans über das Anlehen von 6½ Millionen Gulden, in der zweiten Hälfte von dessen Dauer anhäufende Geld, anders als durch Abtragung von Staatsschulden, nützlich, das heißt, wenigstens zu 4pzt. jährlichen Zinsen zu verwenden, anderntheils aber, in den lezten zehn Jahren jenes Anlehens, große Kapitalien aufzunehmen.

Allerdings muß sich zwar nun die Staatsschuldentilgungs-

Digitized by Google

kasse mit den 71,967 Stück Partialobligationen, welche sie selbst besizt, gleich den übrigen Inhabern, den Wechselfällen der Verloosung unterwerfen; allein nach den mit der größten Sorgfalt angestellten Wahrscheinlichkeitsberechnungen ist hierbei im Verlauf der ganzen Verloosungsperiode kein Nachtheil zu befürchten, und daß diese Berechnungen auf möglichst soliden Voraussetzungen beruhen, möchte selbst für denjenigen, der nicht in dem Falle ist, solche prüfen zu können, daraus überzeugend hervorgehen, daß noch vor Kurzem Frankfurter Banquiers das Anerbieten gemacht haben, die etwaigen Nachtheile der Operation, gegen Ueberlassung des bei dem Eintausch der Partialschuldscheine sich ergeben habenden Gewinns von 263,879 fl. zu übernehmen, und dafür hinlängliche Sicherheit zu stellen.

Das Finanzministerium hat im Einverständniß mit der Staatsschuldentilgungskassedirektion nicht für angemessen gehalten, auf dieses Anerbieten einzugehen, und ist vielmehr der Ansicht, den dermaligen formellen Zustand der Verbindlichkeiten der Staatsschuldentilgungskasse so viel wie möglich unverrückt bestehen zu lassen, da hierdurch diese Kasse gegen alle in andern Verhältnissen etwa durch Aufkündigungen entstehen könnenden Verlegenheiten gesichert ist, und die Schuldentilgung ihren gesetzlichen und regelmäßigen Gang ruhig und ungestört fortgehen kann.

Durch die reichliche Dotation, welche der Staatsschuldentilgungskasse seit dem vorigen Landtage zu Theil geworden ist, haben sich die Kräfte derselben bedeutend vermehrt, und diese Kräfte werden nun bald in schneller Progression noch mehr heranwachsen, da alle Zinsenersparnisse zu Kapitalablagen verwendet werden, und hieraus weitere Zinsersparnisse entstehen.

Daß bis zum Jahre 1825 die gesetzlichen Verloosungen stattgefunden haben, ist Ihnen, meine hochverehrtesten und hochgeehrtesten Herren, auf dem vorigen Landtage bereits nachgewiesen worden.

Digitized by Google

In den Jahren 1826, 1827 und 1828 haben folgende weitere Verloosungen stattgefunden:

A. Von der ältern Staatsschuld:

im Jahr 1826 mit	101,700 fl.
im Jahr 1827 mit	100,900 —
im Jahr 1829 mit	199,897 —
Zu sammen mit	402,497 —

Davon sind jedoch von den Interessenten 132,881 fl. nicht erhoben, sondern zu 4 Prozent stehen gelassen und daher zur Abtragung der 4½ prozentigen Staatsschuld mit verwendet worden.

B. Von der Anleihe von 540,000 fl. vom 1. Mai 1822

am 5. Dezember 1827 mit	140,000 fl.
am 30. Dezember 1828 mit	100,000 —
Zusammen mit	240,000 —

Auch von dieser Summe sind 14,500 fl. in den Verfallterminen nicht erhoben worden, welche daher von dieser Zeit an nicht mehr verzinset werden.

C. Von den Rothschildischen Anlehen von 6½ Millionen erfolgte planmäßig die erste Verloosung am 2. Januar 1827

mit	250,000 fl.
die zweite Verloosung am 2. Januar 1828 mit	200,000 —
die dritte am 2. Januar 1829 mit	180,000 —
Zusammen mit	630,000 —

Mit allen diesen Verloosungen wird auch fernerhin nach den vorliegenden gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen fortgefahren werden.

Der Kredit der Staatsschuldentilgungskasse läßt nichts zu wünschen übrig. Täglich werden ihr Kapitalien zu 4 Prozent Zinsen auf halbjährige Aufkündigung angeboten, indessen können diese Anerbietungen nur selten mehr angenommen werden, vielmehr ist die Staatsschuldentilgungskassedirektion darauf

Digitized by Google

bedacht sich derjenigen Kapitalien, welche sie früher zu solchen Bedingungen angenommen hatte, nach und nach ganz zu entledigen.

Die vierprozentigen Obligationen der Staatsschuldentilgungskasse haben das Pari erreicht, ohne daß es nöthig gewesen wäre, zur Hebung ihres Kurses künstliche Mittel anzuwenden, und da solche täglich mehr in feste Hände übergehen, so läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß sie sich auf diesem Stande erhalten werden.

Die gesetzliche öffentliche Rechnungsablage über die Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse ist von den Jahren 1821, 1822, 1823, 1824, 1825 und 1826 in Nr. 40 des Regierungsblattes vom Jahre 1828 erfolgt.

Die von den Jahren 1827 und 1828 ist bereits bearbeitet, und wird ganz in der Kürze ebenfalls bekannt gemacht werden.

5. Vortrag Ebendesselben über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832.*)

Hochachtbare Versammlung! Auf Befehl Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs überreiche ich Ihnen hierbei den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832, nebst dem Entwurf des Finanzgesetzes für diese Periode zu Ihrer Prüfung und verfassungsmäßigen Beschlußnahme.

Wie ich schon bei der Rechenschaftsablage für die vergangene Zeit zu bemerken die Ehre hatte, sind in dieses Budget, den von Ihnen geäußerten Wünschen gemäß, alle und jede Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche den bestehenden Einrichtungen zufolge, demnächst in den Staatsrechnungen in Einnahme und Ausgabe erscheinen werden, also auch die-

*) Ebend. S. 194 ff.

Digitized by Google

jenigen Posten, welche in das frühere Staatsbudget, als bloß durchlaufend, und den Charakter wahrer Staatseinnahmen und Staatsausgaben nicht an sich tragend, nicht eingereiht worden waren.

Damit diese Abweichung von der bisherigen Form, in Folge welcher das jetzige Budget, sowohl in Einnahme als in Ausgabe um 314,841 fl. höher erscheint, als das vorige, ohne daß darum eine Erhöhung der bisherigen wirklichen Einnahme und Ausgabe stattfindet, Ihnen die Beurtheilung und Vergleichung der einzelnen Anfoderungen nicht beschweren möge, übergebe ich Ihnen:

1) ein spezielles Verzeichniß derjenigen Posten, welche dermalen der Einnahme und Ausgabe des Staatsbudgets selbst eingereicht worden sind, welche aber früher nur in den Anlagen desselben zu finden waren und welche, wie ich schon bemerkt habe, die Summe von jährlich 314,841 fl. ausmachen; sodann

2) eine Zusammenstellung und Vergleichung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten:

des Staatsbudgets für die Periode von 1827—1829 mit dem Hauptvoranschlage für die Periode von 1830 bis 1832.

Zum Behuf dieser Vergleichung hat indessen nothwendig das Staatsbudget der laufenden Finanzperiode in die Form des neuen Hauptvoranschlags gebracht werden müssen, und damit Ihnen darüber, daß diese Operation richtig vollzogen worden sey, kein Zweifel übrig bleiben möge, übergebe ich Ihnen noch ferner ein spezielles Verzeichniß derjenigen einzelnen Posten, welche für die laufende Finanzperiode, als bloß in den Anlagen des Budgets enthalten, in die Einnahme und Ausgabe des zu vergleichenden Budgets dieser Periode wieder aufgenommen worden sind, und endlich einen Abschluß des Budgets der laufenden Finanzperiode, so wie sich derselbe ergibt, wenn diese Aufnahme vollzogen worden ist.

Ich muß Sie bitten, meine Herren, diese veränderte

Digitized by Google

Stellung des Staatsbudgets im Auge zu behalten, indem Ihnen gegenfalls manche Zahlen, die ich anzugeben im Begriff stehe, unrichtig scheinen könnten, ohne daß sie darum wirklich unrichtig sind.

Es wird durch diese Aenderung eine völlige Uebereinstimmung des Staatsbudgets mit den Formen der Staatsrechnungen herbeigeführt, und diese Uebereinstimmung wird demnächst die Prüfung und Vergleichung der wirklichen Ausgaben mit den Voranschlägen und Bewilligungen wesentlich erleichtern. Auch erscheinen nun überall, wo dieses möglich war, die Bruttoeinnahmen, einschließlich aller darauf haftenden Lasten, Abgänge und Verwaltungskosten, in dem Staatsbudget selbst, und es sind hiervon nur folgende Rubriken ausgenommen:

1) Die gesammten Zollverwaltungskosten.

Diese können von nun an um deßwillen nicht mehr in der Ausgabe des Staatsbudgets erscheinen, weil solche nicht für alleinige Rechnung des Großherzogthums, sondern für Rechnung desselben in Gemeinschaft mit der Krone Preußen bestritten, und jährlich durch Uebereinkunft zwischen diesen beiden Regierungen regulirt und festgesezt werden.

In die großherzogliche Hauptstaatskasse fließt nur der vertragsmäßige Antheil an den reinen, nach Abzug aller Ausgaben übrigbleibenden gemeinschaftlichen Zolleinkünften, so wie solche jährlich berechnet und abgetheilt werden, und es kann daher auch in der Einnahme des Staatsbudgets nur dieser Nettoertrag veranschlagt worden.

2) Eben so verhält es sich dermalen noch mit den Einkünften des Rheinoktroibureau's zu Mainz, da die Verhältnisse desselben der großherzoglichen Regierung bisher nicht gestatteten, solches eben so wie eine privat hessische Rezeptur zu behandeln.

3) Ferner kann auch von der Brückenkasse zu Offenbach nur der Antheil des Großherzogthums an den reinen Ueberschüssen in das Staatsbudget aufgenommen werden, da die Offen-

Digitized by Google

fenbacher Mainbrücke gemeinschaftlich ist, und die Ausgaben für die Unterhaltung derselben und die Verwaltung der Brückengelder durch Uebereinkunft mit der kurfürstlich hessischen Regierung bestimmt werden müssen.

4) Endlich ist die frühere mit Ihrer Zustimmung getroffene Einrichtung beibehalten worden, nach welcher die Salz- und Bergwerke, so wie die Hammer- und Hüttenwerke in der Provinz Oberhessen dergestalt als ein Ganzes behandelt werden, daß die Ueberschüsse derjenigen Werke, welche solche liefern, vorerst zur Deckung der Ausfälle bei den andern Werken, welche Zubuße haben, zu verwenden, und nur die Ueberschüsse der sämmtlichen Werke nach Abzug dieser Zubußen zur Hauptstaatskasse einzuliefern sind.

Auch über den Betrieb der Saline Theodorshalle wird eine eigene Rechnung gestellt, und nur der Ueberschuß derselben zur Hauptstaatskasse abgeliefert.

Mit der Kenntniß dieser wenigen, durch die Umstände gebotenen Modifikationen, welchen, um den oben bezeichneten Zweck nicht zu verfehlen, bereits auch das Staatsrechnungswesen angepaßt worden ist, wird es Ihnen, meine hochgeehrtesten Herren, leicht seyn, eine richtige Ansicht über unsern Finanzhaushalt zu gewinnen.

In der ersten Hauptabtheilung der Staatsausgaben:

Lasten und Abgänge

erscheint dießmal ein Bedürfniß von 666,287 fl., mithin gegen das vorige Staatsbudget ein Mehrbedürfniß von 33,882 fl., unerachtet gerade in dieser Rubrik in verschiedenen einzelnen Posten 56,163 fl. weggefallen sind, welche früher ausgegeben werden mußten.

Diese große Differenz fällt beinahe ganz allein auf die vermehrten Entschädigungsrenten für aufgehobene Staatsfrohnden, Jagdfrohnden und gutsherrliche Frohnden, welche 52,400 fl. mehr als in der laufenden Periode betragen, und auf die

Digitized by Google

erhöhten Entschädigungsrenten für verlorne indirekte Abgaben, im Betrage von 6,418 fl.

Ferner haben sich die auf den Forstdomänen ruhenden Lasten, durch eine kleine Erhöhung der direkten Steuern von den Waldungen, welche Folge der neuesten Abschätzungen war, und durch Erweiterung der Holzberechtigungen der Unterthanen in einigen Gegenden des Landes, um 8,571 fl., die Ausfälle wegen der geringern Steuerpflicht der Standesherren um 1,504 fl. und die Steuerbeiträge von den Pfarr- und Schulbesoldungsgütern um 928 fl. erhöht.

Daß Sie unter den Ausfällen von dem Einkommen der indirekten Auflagen bei der Unterabtheilung: „Rückgabe an Sukkumbenzgeldern" 5,530 fl. veranschlagt finden, welche in dem vorigen Staatsbudget fehlen, ist bloß Folge der oben berührten veränderten Stellung, nach welcher nun der Bruttoertrag der Sukkumbenzgelder in Einnahme aufgeführt worden ist; der vermehrte Ansatz für Ausfälle und uneinbringliche Posten aber hat seine Veranlassung hauptsächlich darin, daß eben diesem System gemäß, unter dieser Rubrik eine Summe für Rückvergütungen wegen unrichtigen Ansatzes in Ausgabe aufgenommen werden mußte.

Dagegen werden Sie es als einen Beweis fortschreitender Verbesserung in der Verwaltung, und zum Theil eines verbesserten Zustandes der Steuerpflichtigen erkennen, daß die Ausfälle wegen uneinbringlicher direkter Steuern, statt früher mit 21,237 fl., jetzt nur mit 18,866 fl. veranschlagt sind, und daß überhaupt bei allen denjenigen Posten dieser Abtheilung, welche nicht auf Berechtigungen oder absoluter Nothwendigkeit beruhen, von Seiten der Regierung alles Mögliche gethan worden ist, um eine Verminderung der Ansätze herbeizuführen.

Namentlich haben sich die Entschädigungsrenten, welche an die Standes- und Gerichtsherren für den Verlust an Gerichts- und Administrativsporteln bezahlt werden mußten, gegen den Voranschlag derselben in dem vorigen Budget, in Folge

Digitized by Google

abgeschlossener Verträge, um 32,180 fl. vermindert, und es ist hierdurch nicht blos den vermehrte Aufwand für die Justiz- und Polizeiverwaltung in den untersten Instanzen in mehreren standesherrlichen Bezirken der Regierung zu vindiziren, und hierdurch die vielfachen Nachtheile zu beseitigen, welche sich unausbleiblich entwickeln, so lange Gerechtsame dieser Art als das Eigenthum von Privatpersonen betrachtet werden müssen.

Erwägen Sie nun überdem, daß mittelst der Erhöhung dieser Hauptrubrik der wichtige Zweck erreicht worden ist, die Staats- und Jagdfrohnden auch in den standesherrlichen Bezirken vollständig abzuschaffen, die gutsherrlichen Frohnden aber, sowohl in den standesherrlichen Bezirken, als wie in den übrigen Bestandtheilen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen auf höchst unbedeutende und überdem ablösliche ständige Renten zu reduziren, wodurch den großherzoglichen Unterthanen eine Wohlthat erzeugt wurde, welche, so viel mir bekannt ist, noch kein anderer deutscher Staat den seinigen in dieser großen Ausdehnung hat gewähren können; so bin ich versichert, daß Sie bei dem jetzigen Stand derselben nichts zu erinnern finden werden.

II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.

Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld sind, nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, in der nächsten Finanzperiode 617,578 fl. erforderlich. Diese Summe ist in Folge einer Verminderung an den Verwaltungskosten und eines geringern Zinsenbedürfnisses um 1,315 fl. kleiner als die des vorigen Staatsbudgets.

III. Pensionen.

Die Bedürfnisse des Pensionsetats sind auf 480,000 fl., also um 20,000 fl. weniger als im vorigen Staatsbudget veranschlagt, unerachtet dieser Etat in dem gegenwärtigen Augenblick selbst den Voranschlag des vorigen Staatsbudgets noch beträchtlich übersteigt.

Digitized by Google

Die Staatsregierung ist fortwährend bemüht, den Pensionsetat möglichst wenig zu belasten, und läßt eine solche Belastung nur dann zu, wenn entweder gesetzlich gegründete Ansprüche vorliegen, oder das Interesse des Dienstes es gebieterisch erfodert.

Es wird von zufälligen Umständen abhängen, ob die jetzo veranschlagte Summe ausreichen wird, um in der nächsten Finanzperiode die Bedürfnisse des Pensionsetats zu decken.

IV. Bedürfnisse des großherzoglichen Hauses und Hofes.

Von diesem Etat im Betrage von 827,727 fl. sind 10,000 fl. abgegangen, welche Sie, meine Herren, auf dem vorigen Landtage zu Gunsten Seiner Hoheit des Prinzen Louis mit Beschränkung auf die nun ablaufenden drei Jahre bewilligt hatten. Dagegen sind 1,400 fl. zugegangen, welche Se. königliche Hoheit der Großherzog Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Louise von Nidda, bei Höchst Ihrer Vermählung, noch zu den bisher bezogenen 600 fl. auf Lebenszeit Allergnädigst bewilligt haben, und ferner 1,200 fl., welche in dem früheren Staatsbudget an der etatsmäßigen Apanage Sr. Hoheit des Prinzen Georg, wegen geleisteter Vorauszahlungen in Abzug gebracht worden waren, da inmittelst diese Vorauszahlungen erstattet worden sind.

Die Verminderung dieses Etats beträgt daher noch 7,400 fl.

Des Großherzogs königliche Hoheit haben mir jedoch allergnädigst befohlen, für den Fall, daß im Laufe der nächsten drei Jahre Se. Hoheit der Prinz Louis sich vermählen würden, zu den alsdann erfoderlichen Kosten Höchst Ihres Etablissements einen eventuellen Kredit von Ihnen zu begehren, und gewiß werden Sie, meine Herren, mit Vergnügen einem Ansinnen entsprechen, welches durch ein für das ganze Land so wichtiges und hocherfreuliches Ereigniß bedingt wird.

V. Landstände.

Zu den Kosten der in die drei nächsten Jahre fallenden

Digitized by Google

Landtagsverhandlungen sind den bisherigen Erfahrungen zufolge jährlich 16,000 fl., also 6,000 fl. mehr als in dem vorigen Staatsbudget in Ansicht genommen.

VI. Zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten.

Das Militärbudget, welches wie auf den früheren Landtagen von dem großherzoglichen Kriegsministerium mit Ihnen berathen werden wird, beträgt 914,820 fl., also 9,820 fl. mehr als die bisher bewilligte Aversionalsumme.

VII. Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und geheime Kabinetsexpedition.

Der Etat des Gesammtministeriums, des Staatsraths und der geheimen Kabinetsexpedition, ist nach seinem vormaligen Stand von 87,734 fl. um 866 fl. geringer als die Bewilligung des vorigen Budgets, und es hat bei demselben nur die Veränderung stattgefunden, daß einige ständige Remunerationen, welche mehrere Individuen des Kanzleipersonals der verschiedenen Ministerien bisher aus den Kanzleikosten bezogen, jetzo dem Etat der Kanzleikosten ab- und dagegen dem Etat der Besoldungen zugeschrieben worden sind.

Es ist die nothwendige Folge einer verfassungsmäßigen Verwaltung, daß die Geschäfte sich in den obersten verantwortlichen Staatsbehörden mehr als dieses unter andern Umständen der Fall seyn würde, konzentriren müssen, und es findet daher auch noch immer in dem Ministerium des Innern und der Justiz und in dem Ministerium der Finanzen eine Geschäftsüberhäufung statt, welcher nur durch Anstrengungen begegnet werden kann, deren Dauer in der physischen Möglichkeit ihre Gränze findet. Es wäre daher möglich, daß des Großherzogs königliche Hoheit im Laufe der nächsten Finanzperiode eine Vermehrung des Personals bei diesen Ministerien nöthig finden könnten, in welchem Falle der Etat dieser Behörden sich vergrößern, wahrscheinlich aber auch gleichzeitig eine Ausgleichung durch andere Ersparnisse eintreten würde.

Digitized by Google

VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Bedürfnißetat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welcher 86,621 fl. beträgt, ist um 2,443 fl. geringer als derjenige, welcher Ihnen auf dem vorigen Landtage vorgelegt wurde, und Sie werden hieraus die Ueberzeugung schöpfen, daß auch bei diesem Etat auf alle, den Umständen nach zulässige Sparsamkeit sorgfältig Rücksicht genommen worden ist.

IX. Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.

Zu den Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz ist die Summe von 1,110,667 fl. erfoderlich, und es erscheint daher dieser Etat um die beträchtliche Summe von 143,545 fl. höher als in dem vorigen Staatsbudget; indessen glaube ich mit Zuversicht voraussetzen zu dürfen, daß Sie diese Erhöhung vollkommen billigen werden, wenn Sie die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Zwecke erwägen, zu denen die in demselben veranschlagten Ausgaben verwendet werden sollen. Obgleich die nähere Berathung über die einzelnen Posten dieses Budgets den bevorstehenden Verhandlungen vorbehalten bleiben muß, so kann ich Ihnen doch schon jetzo, zur vorläufigen Erläuterung derselben, im Allgemeinen Folgendes bemerken:

Ein nicht unbedeutender Theil der erhöheten Ansätze beruht auf Wünschen und Anträgen, welche von Ihnen selbst, meine hochgeehrtesten Herren, an die Staatsregierung gerichtet worden sind. Dahin gehört der größere Aufwand für das Medizinalpersonal, der Beitrag aus der Staatskasse zu der Hofheimer Hospitalanstalt, die Summe, welche in Anspruch genommen wird, um die Regierung zu einer angemessenen Einwirkung auf die Verbesserung der Landwirthschaft in den Stand zu setzen, und endlich die Besoldungszulagen für die Friedensgerichtsschreiber in der Provinz Rheinhessen.

Digitized by Google

Die Besetzung des bischöflichen Stuhls zu Mainz und die Konstituirung des Domkapitels macht einen — wenn auch an sich den bestehenden Verhältnissen vollkommen entsprechenden, doch aber den früheren muthmaaßlichen Voranschlag und die sich darauf gründende bisherige landständische Bewilligung bedeutend übersteigenden — Aufwand nöthig.

Die für Stadt- und Landgerichte und für das Landrathspersonal in Ansatz gekommenen höheren Summen, sind beinahe ausschließlich Folge von Abtretung standesherrlicher und patrimonialgerichtsherrlicher Justiz- und Polizeigerechtsamen an den Staat und der damit an den Staat übergegangenen Verwaltungskosten, wogegen — wie ich schon oben bemerkt habe — auf der andern Seite sehr beträchtliche Staatsrenten, welche für den Verlust an Gerichts- und Administrativsporteln entrichtet werden mußten, wieder eingezogen worden sind.

Einige Posten sind um deßwillen nicht als neue Ausgaben zu betrachten, weil sie nur von dem Etat des Finanzministeriums auf den Etat des Innern übertragen worden sind, wie dieses namentlich mit einigen Gehalten von Geistlichen, welche bis jezt noch nicht als Grundlasten der Kameraldomänen erkannt worden sind, und mit den Beiträgen zu Uferbauten an kleineren Flüssen, welche die Landesgränze bilden, der Fall ist.

Andere, wie z. B. die Forstgerichtskosten in den standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken, werden durch die damit korrespondirenden Einnahmen gedeckt.

Die in dem Großherzogthum in so raschem Steigen begriffene Bevölkerungszunahme erhöhete ferner nothwendiger Weise den Aufwand aller derjenigen Staatsanstalten, welche auf die Masse des Volks einzuwirken haben, und es müssen daher die beträchtlichen Summen, welche zum Ankauf neuer Gefängnißlokale, zur Bestreitung erhöheter Kriminalkosten, zur Ausdehnung der Waisenversorgungsanstalt auf das ganze Großherzogthum, so wie zur Vermehrung der öffentlichen Sicherheit durch Verstärkung des Gendarmeriekorps, in Anspruch genom-

Digitized by Google

men sind, ohne Zweifel als dringende Bedürfnisse zur Aufrechthaltung und Vermehrung der öffentlichen Wohlfahrt betrachtet werden.

Endlich beabsichtigt das großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz eine den Bedürfnissen des Landes angemessene Erweiterung der mit so gutem Erfolg emporblühenden Landgestütsanstalt, so wie ein wirksames Einschreiten zu der Beförderung der Entwässerungsanstalten, und Sie werden daher, meine Herren, gewiß erkennen, daß die Anfoderungen dieses Etats, insofern sie die früheren Bewilligungen überschreiten, lediglich in dem Bestreben ihren Grund haben, in dem jetzigen Zeitpunkte, wo der Zustand der Finanzen es erlaubt, und keine neuen Anstrengungen von Seiten des Landes dazu erfodert werden, eine wesentliche Verbesserung unseres gesellschaftlichen Zustandes herbeizuführen.

Die Differenzen, welche Sie in dem Besoldungsetat der, dem Ministerium des Innern und der Justiz untergebenen Kollegialdienerschaft gegen die Ansätze in dem vorigen Budget finden, sind übrigens durch Ersparnisse an anderen Besoldungsetats dieses Departements wieder ausgeglichen, und übersteigen, einschließlich der auf dem vorigen Landtage zu Besoldungsverbesserungen votirten 2,700 fl. das vorige Budget nur um die kaum nennenswerthe Summe von 71 fl.

X. Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.

Der Etat des Finanzministeriums erfodert dießmal die Summe von 1,551,052 fl. und steht daher um 65,270 fl. geringer, als in dem vorigen Staatsbudget, unerachtet in demselben eine Summe für Chausseeneubau, und einige andere außerordentliche Ausgaben aufgenommen worden sind.

Der Grund dieser großen Verschiedenheit liegt darin, daß aus diesem Etat nicht nur alle Ausgaben, welche auf die Verwaltung, Erhebung und Sicherstellung der Verbrauchsteuer Bezug hatten, sondern auch die in dem vorigen Staatsbudget

Digitized by Google

vorgesehenen Kosten des Rheindurchstichs weggefallen sind, wodurch sich derselbe in verschiedenen einzelnen Posten um die beträchtliche Summe von 180,314 fl. vermindert hat.

Dagegen sind ihm in verschiedenen anderen Posten wiederum 115,044 fl. zugegangen, über welche ich mir im Allgemeinen und ohne dadurch der künftigen Berathung vorgreifen zu wollen, folgende vorläufige Bemerkungen erlaube. Bei einigen, dem Finanzministerium untergeordneten Behörden, namentlich bei der Buchhalterei des Finanzministeriums selbst, welche eine sehr große Ausdehnung gewonnen hat, bei der Rechnungskammer, der Oberforstdirektion und der Oberbaudirektion ist das Bedürfniß für Besoldungen und Kanzleikosten um 5,497 fl. gestiegen, theils weil mehrern Dienern, welche die etatsmäßige Besoldung noch nicht bezogen, die Bewilligung derselben mit Billigkeit nicht länger verweigert werden konnte, theils weil das angestellte Hülfspersonal zur Bestreitung der Arbeiten nicht ausreichte.

Eine Vermehrung der Anzahl der Räthe hat jedoch eben so wenig als eine Erhöhung der etatsmäßigen Besoldungen statt gefunden.

Noch immer ist das Revisionspersonal bei der Rechnungskammer nicht ausreichend, um die für das Staatsinteresse so wichtige Erledigung der Rechnungen, von welchen ein großer Theil zum Ressort des Ministeriums des Innern gehört, so schnell, als es eine regelmäßige Verwaltung fodern muß, besorgen zu können, und es würde eine sehr übelangebrachte Sparsamkeit seyn, wenn man einigen Aufwand an Besoldung oder Kanzleikosten scheuen wollte, um diesem Uebel abzuhelfen.

Dagegen ist bei den Kanzleikosten der Hauptstaatskasse, an Besoldungen und Kanzleikosten der Oberfinanzkammer und den Kanzleikosten der Oberbaudirektion, eine Verminderung des Bedürfnisses von zusammen 5,697 fl. eingetreten. Zu den Kosten, welche durch die Behandlung der, bei der Finanzverwaltung vorkommenden streitigen Rechtsverhältnisse veranlaßt

Digitized by Google

werden; sind 2,300 fl. mehr erforderlich, als in dem vorigen Staatsbudget veranschlagt waren, und die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß dieser Posten keiner Verminderung unterliegen kann.

Die Kosten der Rentämter, welche die Einkünfte aus den Kameral- und Forstdomänen zu verwalten und zu erheben haben, sind um 3,829 fl. höher, als nach dem vorigen Staatsbudget, veranschlagt, hauptsächlich, weil inmittelst mehrere Rentamtsdiener und Rentamtsboten angestellt werden mußten, um die Betreibung der Domanialgefälle zu sichern.

Auch die Rubrik: „Elementarverwaltungskosten der Domänen" ist um 2,260 fl. gestiegen, lediglich, weil die technische Behörde zu den Kosten des Kameralflußbaues 2,980 fl. mehr, als früher bewilligt war, in Anspruch genommen hat.

Die Ausgaben in der Rubrik: „Technische Forstverwaltung und Forstschutz," sind um 28,619 fl. höher als in dem vorigen Staatsbudget veranschlagt, hauptsächlich aus dem Grund, weil dießmal eine größere Masse von Holz zur Fällung und Verwerthung bestimmt ist, überhaupt aber die Erfahrung gezeigt hat, daß der Holzhauerlohn früher zu gering veranschlagt worden war. Diese Mehrausgabe korrespondirt mit einer Mehreinnahme aus den Forstdomänen von 43,814 fl. und wird daher schon in diesem Umstande ihre Rechtfertigung finden.

Die Erhebungskosten der direkten Steuern, der indirekten Auflagen und Regalien erscheinen um 9,844 fl. höher als in dem vorigen Budget, weil das Finanzministerium für nothwendig erachtet hat, zu den Gebühren der Steuereinnehmer statt wie bisher 3 pCt., nunmehr 4 pCt. in Anspruch zu nehmen.

Dieß ist theils im Interesse des Dienstes der Finanzen überhaupt, theils aber im Interesse der Unterthanen geschehen. Die Steuereinnehmer sind bei der bestehenden Einrichtung ein sehr wichtiges Organ der Verwaltung, von welchem nicht nur die Regelmäßigkeit in Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern abhängt, sondern welches auch unter sonst günstigen

Digitized by Google

Umständen auf die gleichheitliche Entrichtung und den Ertrag der indirekten Auflagen von großem Einfluß seyn kann.

Es ist nothwendig, daß den Beamten, welche die Stellen der Steuereinnehmer verwalten, ein Wirkungskreis gegeben werde, welcher die Kräfte eines geschäftsfähigen Mannes nicht übersteigt, und daß sie einen Gehalt beziehen, der sie vor Nahrungssorgen sichert.

Beides war mit den bisherigen Erhebungsgebühren von 3 pCt. nicht auszuführen, ohne den Erhebungsdistrikten noch weiter eine sehr große Ausdehnung zu geben, und es ist daher, besonders auch um dem Nachtheil zu begegnen, welcher bisher an vielen Orten aus der großen Entfernung der Steuerpflichtigen von dem Einnehmer verbunden war, die Nothwendigkeit entstanden, mehrere Einnehmereibezirke zu verkleinern und die Gehalte einiger Zolleinnehmerstellen wenigstens in soweit zu verbessern, daß die Inhaber derselben zur Bestreitung ihrer nothwendigsten Bedürfnisse in den Stand gesetzt werden.

Auch das Bauwesen erfodert einen höhern Aufwand, und es sind dafür resp. 2,634 fl. und 24,699 fl. mehr in Aussicht genommen, als in der laufenden Finanzperiode dafür bestimmt war.

Ein großer Theil der Centralgebäude, besonders derjenigen, welche zum Gebrauche des großherzoglichen Hofes bestimmt sind, befindet sich, wie die großherzogliche Oberbaudirektion in Berichten, welche ich Ihnen mitzutheilen die Ehre haben werde, auseinander gesetzt hat, in einem Zustande, welcher die dringendste Aufforderung enthält, mit einer gründlichen Herstellung und mit der Vorsorge für zweckmäßige Ausdehnung derselben nicht länger zu zögern, indem es auch hier keine vernünftige Sparsamkeit seyn würde, wenn man die vorhandenen Gebrechen größer und am Ende unheilbar werden lassen wollte.

Die Rubrik: „Unterhaltung der Brücken," endlich erfodert einen Mehraufwand von 1,308 fl., welcher hauptsächlich bestimmt ist, für die fliegende Brücke zu Oppenheim einen

Digitized by Google

Winterhafen einzurichten, und die Schiffe zu erneuern, welche die Anfahrt auf diese Brücke unterstützen.

Der Zustand der Staatseinnahme, von welchem ich sogleich die Ehre haben werde, zu reden, hat es erlaubt, nicht nur alle diese vermehrten Ausgaben in den verschiedenen Ministerialdepartements, sondern auch noch weiter eine jährliche Summe von 27,467 fl. als Beitrag zu den Kosten des neuen Straßenbaues, welchen die Staatsregierung in der bevorstehenden Finanzperiode beabsichtigt, in das Staatsbudget aufzunehmen. Auf diesen Straßenbau, welcher von bedeutender Ausdehnung seyn und eine weit größere als die bezeichnete Summe erfodern wird, behälte ich mir vor, weiter unten zurückzukommen.

XI. Allgemeine Kosten im Kollegienhause.

Unter dieser, der lezten Rubrik des Staatsbudgets, sind 4,910 fl., also 1,912 fl. mehr als in dem vorigen Staatsbudget vorgesehen, weil die inmittelst erfolgte größere Ausdehnung des Kollegienhauses einen größeren Aufwand nöthig macht.

Die Totalsumme der Staatsausgaben steigt hiernach auf 6,363,336 fl., und ich gehe nun zu den Staatseinnahmen und zu den Mitteln und Wegen über, durch welche in der nächsten Finanzperiode diese gesammten Staatsbedürfnisse bestritten werden können.

I. Domänen.

Der Voranschlag des Einkommens von den Kameraldomänen, bei welchem, in Folge der auf dem lezten Landtage getroffenen Bestimmung hinsichtlich der Naturalien, die Durchschnittspreise der Jahre 1826, 1827 und 1828 zu Grunde gelegt worden sind, beträgt 793,415 fl. und übersteigt daher den des vorigen Budgets um 20,097 fl., unerachtet seit den lezten drei Jahren abermals nicht unbedeutende Domänenverkäufe, Allodifikationen und Ablösungen stattgefunden haben, und unerachtet an vielen Orten inmittelst die Beedeabgaben

Digitized by Google

welche früher in die Rentamtskassen flossen, unentgeldlich aufgehoben worden sind.

Die Forstdomänen werden ein Einkommen von 753,979 fl. mithin, wie ich schon früher bemerkte, gegen das vorige Budget einen Mehrertrag von 43,814 fl. liefern.

2. Regalien.

Von den Regalien, deren Ertrag auf 46,938 fl. veranschlagt worden, ist gegen das vorige Staatsbudget, hauptsächlich wegen des gestiegenen Salzzehents von der Saline Ludwigshalle zu Wimpfen, ein Mehreinkommen von 3,719 fl. zu erwarten.

3. Indirekte Auflagen.

Der Ertrag der indirekten Auflagen ist nach dem Durchschnittsergebniß der lezten drei Jahre berechnet, insofern nicht Veränderungen in der Gesetzgebung die Annahme einer andern Durchschnittsperiode nothwendig machten.

Fast alle Unterabtheilungen dieser Rubrik, welche im Ganzen mit einer Einnahme von 2,478,264 fl. veranschlagt ist, liefern Erträge, welche den Voranschlag in dem vorigen Staatsbudget übersteigen.

Insbesondere ist von der Trankensteuer und der Stempelabgabe ein bedeutend höherer Ertrag zu erwarten, und das Mehreinkommen, welches die indirekten Auflagen im Einzelnen gegen den Voranschlag des vorigen Budgets liefern werden, beläuft sich zusammengenommen auf 71,182 fl. Dagegen müsse der bisherigen Erfahrung zufolge, die Schlachtaccise um 28,200 fl. das Einzugs- und Abzugsgeld um 70 fl. und die Hundesteuer um 1,712 fl. geringer, als in dem vorliegenden Budget veranschlagt werden.

Der Antheil des Großherzogthums an den mit der Krone Preußen gemeinschaftlichen Zollgefällen ist nach Abzug aller Verwaltungskosten auf einen Nettobetrag von 500,000 fl. veranschlagt.

In das vorige Budget war das Einkommen von der Wer-

Digitized by Google

brauchsteuer mit einem Mehrertrage von 547,400 fl. ange-
nommen, und ungeachtet das wirkliche Ergebniß diesen Vor-
anschlag überstieg, so erschienen dagegen in verschiedenen Posten,
deren Verzeichniß sich hier befindet, an Kosten der Verwaltung,
der Erhebung, der Grenzaufsicht und an Ausfällen verschiede-
ner Art 160,047 fl. in Ausgabe, welche nun, da sie aus den
gemeinschaftlichen Zollgefällen bestritten wurden, aus dem Bud-
get für die nächste Finanzperiode weggefallen sind.

Sie werden, meine hochgeehrten Herren, hieraus ersehen,
daß die Zollvereinigung mit den Kosten, welche, neben den
wichtigen Vortheilen, die sie der Produktion und dem Gewerb-
fleiß der beiden vereinigten Staaten gewährt, keine finanziellen
Nachtheile vermuthen, unerachtet sie die großherzoglichen Unter-
thanen in den Stand setzt, eine Menge von Gegenständen des
allgemeinen und täglichen Bedürfnisses, namentlich von Fabri-
katen aller Art, welche das Inland nicht liefert, und welche
daher früher nur gegen Entrichtung der Verbrauchsteuer einge-
führt werden konnten, aus dem vereinigten Zollgebiete frei von
allen Abgaben zu beziehen.

Das günstige finanzielle Resultat, welches ich so eben er-
örtert habe, läßt sich weniger aus den gegen die frühere Ver-
brauchsteuer erhöhten Zollsätzen, als aus der Vervollkommnung
der Anstalten gegen den Schleichhandel erklären, und ich kann
nicht bezweifeln, daß Sie es in jeder Beziehung befriedigend
finden werden.

Für die Rheinzollgefälle sind 13,073 fl. weniger als
im vorigen Staatsbudget veranschlagt, nicht als ob diese Ein-
nahme eine Verminderung erlitten hätte, sondern lediglich dar-
um, weil auch bei diesem Posten, aus den schon früher ange-
führten Gründen die Nettoeinnahme aufgeführt werden mußte,
und die korrespondirenden Ausgaben nun nicht mehr, wie in
dem vorigen Budget, unter den Bedürfnissen erscheinen.

Unter den Einnahmen aus verschiedenen Quellen, welche
zusammengenommen (jedoch ohne den Zuschuß aus dem Betriebs-

Digitized by Google

kapitals 112,609 fl. betragen, erscheint ein neuer Posten, nämlich: „Ersatzgelder für aufgehobene gutsherrliche Frohnden,“ im Betrage von 6,900 fl. Die Unbedeutendheit dieser Ersatzgelder und ihr großes Mißverhältniß zu den Entschädigungsrenten, welche an die Frohnberechtigten gegeben werden müssen, beweist, welche große Vortheile den Unterthanen durch die Aufhebung der Frohnden entstanden sind.

Die Beiträge der Gerichtsherren zu den Besoldungen haben in Folge von Verträgen eine Verminderung von 700 fl. erlitten, die übrigen unmittelbaren Einnahmen der Hauptstaatskasse aber sind um 4,700 fl. höher als vorhin, veranschlagt.

Allen diesen Einnahmen ist nun noch eine Summe von 50,000 fl. beigefügt, welche, wie ich schon früher nachzuweisen die Ehre hatte, in den Jahren 1830, 1831 und 1832 jährlich aus dem Betriebskapital der Hauptstaatskasse entnommen werden kann, und da, mit Einrechnung der direkten Steuern, nach ihrem bisherigen Betrage von jährlich 2,128,131 fl., die Totalsumme der Staatseinnahmen sich hierdurch auf den Betrag von 6,363,336 fl. erhebt, so erscheinen in Voraussetzung der Fortdauer unserer bisherigen Finanzgesetzgebung, die gesammten Bedürfnisse gedeckt, welche in das Staatsbudget für die nächste Finanzperiode aufgenommen worden sind.

Ich habe indessen schon vorhin bemerkt, daß von den Kosten des Straßenbaues, welchen die Staatsregierung in der nächsten Finanzperiode beabsichtigt, nur ein kleiner Theil in das Staatsbudget hat aufgenommen werden können, und es tritt daher die Nothwendigkeit ein für den Ueberrest dieser Kosten Fonds auszumitteln.

Bei den Handelsverbindungen, in welchen sich gegenwärtig das Großherzogthum befindet, und nach den Verträgen, welche des Großherzogs königliche Hoheit in Beziehung auf dieselben haben abschließen lassen, steht dem Lande die erfreuliche Aussicht bevor, die Anzahl seiner Transitstraßen vermehrt,

Digitized by Google

und den Verkehr auf denselben mehr als jemals belebt zu sehen.

Um diesen wichtigen, der Wohlfahrt des Landes so sehr entsprechenden Zweck zu erreichen, zum Theil aber auch um Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche die Staatsregierung in jenen Verträgen übernommen hat, bin ich beauftragt, von Ihnen, meine hochgeehrtesten Herren, die Mittel zum Neubau folgender Handelsstraßen zu begehren:

1) Zu einer Straße von der preußischen Gränze bei Bromskirchen, über Buttenberg, Biedenkopf und Gladenbach bis nach Gießen.

Von dieser Straße, deren Bau schon früher in den Intentionen der Regierung lag, ist bis jezt nur ein Theil vollendet, und es muß noch eine Strecke von 15,024 Klaftern gebaut werden, welche nach den Vorgnschlägen einschließlich, einer Summe von 13,874 fl. für Landentschädigung, einen Aufwand von 149,874 fl. erfodern wird.

Da diese Straße auf preußischem Gebiet fortgesezt, und mit den Hauptandelsstraßen zwischen Rhein und Weser in Verbindung gesezt werden wird, so läßt sich erwarten, daß sie in einem Theile des Landes, welcher Vortheile dieser Art bisher ganz entbehren mußte, den Verkehr beleben und den Unterthanen in hohem Grade nüzlich werden wird.

2) Zu einer Straße von Langen über Mörfelden, nach Großgerau und von da über Bischofsheim an die Mainüberfahrt bei Kostheim. Sie wird 13,036 Klafter lang werden und einschließlich der Landentschädigung im Betrage von 6,770 fl. 78,976 fl. kosten.

Sie wird einen das Ausland nicht berührenden Verbindungsweg zwischen Offenbach und Mainz herstellen, der um 6 Stunden kürzer ist, als derjenige, welcher für Handelsgüter, die von Offenbach oder Frankfurt über Darmstadt, Großgerau und Oppenheim nach Mainz und den Niederrhein transportirt wurden, bisher benuzt werden mußte, und in Verbindung mit

an-

Digitized by Google

andern vertragsmäßigen Straßenbauten und Maaßregeln zuverlässig auch durch einen großen Theil desjenigen Transits belebt werden, der bisher andere Wege nahm.

Gleichzeitig wird diese Straße für den innern Verkehr von vorzüglicher Wichtigkeit seyn, und die Anlage derselben empfiehlt sich um so mehr, als solche mit verhältnißmäßig geringen Kosten verbunden seyn wird.

3) Zu einer Straße von Beerfelden bis Hirschhorn. Auch diese Straße, welche, nachdem bereits von Offenbach bis Beerfelden Chausseen erbaut sind, zwei schiffbare Ströme, die das Großherzogthum begränzen, den Neckar und den Main, ohne das großherzogliche Gebiet zu verlassen, zu Lande verbindet, kann aller Wahrscheinlichkeit nach wichtig, und den gegenwärtigen Handelsverbindungen des Großherzogthums förderlich werden.

Sie wird nach den Voranschlägen, bei welchen der bereits gebaute Theil dieser Straßen berücksichtigt worden ist, bei einer Länge von 7,300 Klaftern, einschließlich einer Summe von 7,000 fl. für Landentschädigung, 30,300 fl. kosten.

4) Zu einer Straße von Derheim bis an die fliegende Brücke bei Oppenheim.

Diese Straße, welche bei 1,650 Klafter Länge, einschließlich einer Summe von 1,552 fl. für Landentschädigung, auf einen Kostenbetrag von 16,215 fl. veranschlagt wird, ist eigentlich nur die Vollendung der in der vorigen Finanzperiode neu erbauten Straße von Derheim nach Wörrstadt; sie erspart den bedeutenden, der bergigen Lage wegen beschwerlichen Umweg durch die Stadt Oppenheim für alle diejenigen Transporte, welche von Offenbach aus die Pariser Straße, oder in der entgegengesezten Richtung von der Pariser Straße aus, Darmstadt, Offenbach oder Frankfurt erreichen wollen, und wird daher selbst auf die Frequenz der neu zu erbauenden Straße von Langen nach Großgerau von Einfluß seyn, endlich

5) Zur Erwerbung der Rheinüberfahrt bei Worms, und

Digitized by Google

zur Anlage einer soliden und bequemen fliegende Brücke an dieser Stelle.

Dieses lezte Unternehmen wird einen Kostenaufwand von ungefähr 30,000 fl. veranlassen, wahrscheinlich aber auch diesen Aufwand reichlich verzinsen.

Da es die Absicht der Staatsregierung ist, auf dem nächstfolgenden Landtage den Bau einer Straße von der Wormser Ueberfahrt an bis nach Bensheim an der Bergstraße in Vorschlag zu bringen, so wird hierdurch der Rheinübergang bei Worms doppeltes Interesse gewinnen, und es ist rathsam, die Errichtung einer fliegenden Brücke daselbst schon jetzo vorzunehmen, weil die gegenwärtig bestehende Ueberfahrt sehr mangelhaft, ja sogar gefahrvoll ist und sich gerade in diesem Augenblicke eine günstige Gelegenheit darbietet, den der Stadt Worms und dem städtischen Hospital an derselben zustehenden Antheil unter billigen Bedingungen zu erwerben.

Alle hier erwähnten Straßenbauten und Anlagen erfodern nach den Voranschlägen einen Aufwand von 305,365 fl.
da aber hierunter für Landentschädigung 29,196 —
begriffen sind, welche, wenn ein Gesetzentwurf, der, nach den auf dem vorigen Landtage von Ihnen geäußerten Wünschen abgefaßt ist und Ihnen vorgelegt werden wird, Ihre Zustimmung erhält, von den Gemeinden getragen werden müssen, so bleiben nur 276,169 fl. übrig, welche die Staatskasse zu tragen hätte.

Diese Summe beträgt auf drei Jahre vertheilt, jährlich 92,057 fl., wovon bereits 27,467 fl. in das Staatsbudget aufgenommen sind, und wozu also noch weiter in den nächsten drei Jahren jährlich 64,590 fl. aufzubringen seyn würden.

Die Staatsregierung schlägt vor, diese Summen nicht durch ein förmliches Ankehen auf die Staatsschuldentilgungskasse, sondern durch ein Kassenanlehen der Hauptstaatskasse, unter der ausdrücklichen Bestimmung aufzubringen, daß solches so weit wie möglich aus den, in der nächstbevorstehenden Finanzperiode sich etwa ergebenden Ueberschüssen und Ersparnissen wie-

Digitized by Google

der abgetragen, insofern dieses aber nicht ausführbar seyn würde, in das Budget für die Jahre 1833, 1834 und 1835 aufgenommen werden soll.

Diese Bestimmung wird eine Sicherheit darbieten, daß der ganze Aufwand für den beabsichtigten Straßenbau längstens bis zum Jahre 1835 aus laufenden Staatseinnahmen bestritten, mithin die Staatsschuld durch denselben auf keine Weise vermehrt werden kann, und ich zweifle nicht, daß Sie, meine hochgeehrtesten Herren, in Anerkenntniß der großen Vortheile, welche die vorgeschlagenen Unternehmungen dem Lande versichern, geneigt seyn werden, Ihre Zustimmung zu einem solchen Kassenanlehen zu ertheilen.

Ich habe nun endlich von noch einem Bauwesen zu reden, dessen Nothwendigkeit unverkennbar, und zu dessen Bestreitung der erfoderliche Fonds bereits vorhanden ist.

Das großherzogliche Münzgebäude befand sich schon seit langen Jahren in einem äußerst baufälligen Zustande, und da der Platz, auf welchem solches stand, seiner Lage nach, bei Erbauung der neuen Infanteriekaserne unentbehrlich war, so wurde solches gegen eine angemessene Entschädigung zu diesem Zwecke abgegeben und niedergerissen.

Es ist unumgänglich nothwendig, daß nun ohne Aufschub ein neues Münzgebäude errichtet werde. Die Staatsregierung nimmt zu diesem Zwecke keine Fonds von Ihnen in Anspruch, allein sie hat die vorhandenen, über welche ich mir vorbehalte, Ihnen nähere Auskunft zu ertheilen, nicht anwenden wollen, ohne Ihnen, meine hochgeehrtesten Herren, vorher Kenntniß davon gegeben zu haben.

Nach allem Diesem habe ich nun die Ehre, Ihnen den Entwurf des Finanzgesetzes, nach welchem in den nächstkommenden drei Jahren die Staatsabgaben erhoben werden sollen, zur Prüfung vorzulegen.

(legatur der Entwurf des Finanzgesetzes).

Sie entnehmen aus diesem Entwurf, daß von einer Ab-

Digitized by Google

änderung der bestehenden Abgabengesetze eben so wenig, als von irgend einer Erhöhung der Abgaben die Rede ist, und werden demselben Ihre Zustimmung um so weniger versagen können, als eben diese Abgabengesetze früher Gegenstand Ihrer sorgfältigsten und umsichtigsten Prüfung waren, und solche sich im Laufe der lezten Jahre als zweckmäßig bewährt haben.

Die Finanzverwaltungsbehörden, denen die Vollziehung dieser Gesetze anvertraut ist, haben im Interesse ihrer Verwaltung keine Veranlassung gefunden, eine Abänderung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu provoziren, und eben so wenig hat die höchste Finanzbehörde, aus den sorgfältigsten Beobachtungen, zu denen sie sich in dieser Beziehung anhaltend verpflichtet hält, im Interesse der Abgabepflichtigen, Beweggründe schöpfen können, welche hinreichend wären, um eine irgend erhebliche Abänderung zu motiviren.

Die in dem Großherzogthum bestehende Grundsteuer ist nicht nur durch allmähliche Verminderung der Summe, — denn Sie werden sich aus den Eröffnungen der Regierung auf dem vorigen Landtage erinnern, daß die seit den Jahren 1819 und 1820 in dem Großherzogthum erfolgte Verminderung der direkten Steuern von jährlich 460,367 fl. hauptsächlich der Grundsteuer zu gut gekommen ist, — sondern auch durch das weitere Fortschreiten einer gerechten und gleichheitlichen Vertheilung, um Vieles leichter geworden, und wird, nach dem Urtheile der Unbefangenen und Verständigen im Lande, als mäßig betrachtet.

Die Gewerbsteuer ist seit dem lezten Landtage um etwa 81,000 fl. vermindert worden, und kann nach ihrem dermaligen Bestande unmöglich Stoff zu gerechten Klagen darbieten.

Indessen hat sich die Nothwendigkeit ergeben, in dem Gewerbsteuertarif einige Lücken zu ergänzen, worüber Ihnen ein besonderer Gesetzentwurf vorgelegt werden wird, der jedoch keineswegs die Absicht hat, das Gewerbsteuergesetz selbst zu modifiziren.

Digitized by Google

Durch die Personalsteuer endlich, ist die große Masse der Landleute gegen ihre früheren persönlichen Abgaben, wie dieß ebenfalls auf dem vorigen Landtage nachgewiesen wurde, beträchtlich erleichtert worden, und wenn gleich die durch diese Abgabe betroffenen Mitglieder der höheren Stände, besonders diejenigen, welche früher gar keine direkten Abgaben zu entrichten gewohnt waren, solche zum Theil, besonders im Anfange, drückend gefunden haben, so hält doch die Staatsregierung noch immer die wohlthätige Wirkung dieser Abgabe auf die ärmeren Klassen der Gesellschaft für zu wichtig, als daß sie von jenen Klagen Veranlassung nehmen könnte, schon jetzo eine wesentliche Abänderung derselben in Vorschlag zu bringen.

Was die indirekten Auflagen betrifft, so sind solche in vielen Beziehungen milder und geringer, als in anderen deutschen Staaten, und sie haben sich, seitdem sie bestehen, den individuellen Verhältnissen der Pflichtigen bereits so sehr angepaßt, daß eine Veränderung derselben, oder überhaupt die Wahl anderer Mittel, um die durch diese Auflagen gedeckten Summen aufzubringen, gewiß weit mehr Klagen und Beschwerden erzeugen — als beseitigen würde.

Die Finanzverwaltung des Großherzogthums glaubt daher nun den auf allen früheren Landtagen laut erklärten Zweck ihres bisherigen Strebens erreicht, und die Finanzgesetzgebung auf den Punkt gebracht zu haben, wo sie stabil seyn und bleiben kann.

Ohne die dringendsten Veranlassungen, welche in diesem Augenblick glücklicherweise nicht vorhanden sind, wird sie es daher nicht für angemessen halten, auf neue Versuche oder Systeme einzugehen, ja sie wird selbst das Fortbestehen einzelner Mängel, wenn sich solche entwickeln sollten, dem Bestreben vorziehen, durch immer fortgesezte Neuerungen einen Zustand von tadelloser Vollkommenheit zu erreichen, dessen, nach den Erfahrungen von Jahrtausenden, menschliche Einrichtungen überhaupt und überall nicht fähig sind.

Digitized by Google

Ich glaube nach diesen Vorbemerkungen mich enthalten zu können, den Entwurf des Finanzgesetzes in seinen einzelnen Bestimmungen zu motiviren, und erlaube mir nur, über die Art. 4. und 5. noch einige Worte zu sagen.

Daß an die Stelle der früheren Verbrauchsteuer, nur der Antheil des Großherzogthums an den mit der Krone Preußen gemeinschaftlichen Zöllen tritt, ist eine natürliche Folge des Vertrags, welcher in Uebereinstimmung mit den vielfach von Ihnen geäußerten Wünschen mit jener Krone abgeschlossen worden ist.

Die Bestimmung, daß die isolirten außerhalb der Zolllinien gelegenen Landestheile, eine mäßige Abgabe von Kaffee, Zucker und Tabak entrichten sollen, wurde schon vom 1. Juli 1828 an getroffen und hat bisher bestanden. Sie gründet sich auf die Ansicht, daß diese Landestheile, welche von allen anderen Zollabgaben sowohl, als wie von den Belästigungen der Zollverwaltung befreit sind, dafür zur Herstellung einiger Gleichheit, wenigstens irgend etwas zu leisten angehalten werden mußten.

Der Art. 3 des Finanzgesetzes, der lezte, von dem ich zu reden habe, enthält die Bestimmung, daß die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bisher noch gültige Vorschrift, nach welcher Kaufmannskonti und Handwerkszettel, im Privatverkehr, auf Stempelpapier geschrieben werden sollen, aufgehoben sey.

Wäre auch jene Vorschrift zweckmäßiger, als sie wirklich ist, so fehlt es doch durchaus an der nöthigen Kontrole und an den Mitteln, sie zu handhaben. So wie sie besteht, ist sie für das Interesse der Finanzen beinahe ganz wirkungslos, und nur in einzelnen Fällen bietet sie zahlungssäumigen Schuldnern Mittel zu Chikanen dar.

Diese, meine hochgeehrtesten Herren, werden Sie nicht begünstigen wollen, und ich schließe daher meinen Vortrag in der zuversichtlichen Erwartung, daß Sie meinen auf die bevor-

Digitized by Google

stehenden Staatsausgaben bezughabenden Anträgen, so wie dem Entwurf des Finanzgesetzes Ihre Zustimmung nicht versagen werden.

12.

Hessen (Großherzogthum.) Landesherrliche Verordnung, die Errichtung eines katholischen Kirchen- und Schulraths für das ganze Großherzogthum betreffend. Darmstadt am 1. Juli 1830. *)

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die bisherige Einrichtung, nach welcher die Ausübung der in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über das katholische Kirchen- und Schulwesen des Großherzogthums provinzenweise verschiedenen Kollegien überwiesen war, sich nunmehr, nachdem für den Umfang des ganzen Großherzogthums ein Bisthum errichtet, und sowohl der bischöfliche Stuhl, als das Domkapitel vollständig besezt und in die Ausübung der ihnen zukommenden Befugnisse eingesezt worden sind, nicht mehr als zweckmäßig darstellt, so haben Wir, um in der Verwaltung und Ausübung der über das katholische Kirchen- und Schulwesen Uns zustehenden Rechte vollständige Gleichförmigkeit und Einfachheit zu bewirken, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1. Der Kirchen- und Schulrath, katholischen Theils in Unserer Residenz zu Darmstadt ist, unter der Benennung „katholischer Kirchen- und Schulrath" als Centralkollegium konstituirt, und sein Wirkungskreis erstreckt sich, unter der oberen Aufsicht und Leitung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, über das ganze Großherzogthum.

*) Aus dem großherzogl. hessischen Regierungsblatt Nro. 44, vom 29. Juli 1830.

Digitized by Google

§. 2. Der Wirkungskreis dieses Centralkollegiums umfaßt, in Bezug auf die Provinzen Oberhessen und Starkenburg alle Amtsbefugnisse und Amtspflichten in demselben Umfange, in welchem die Kirchen- und Schulräthe dieser beiden Provinzen solche seither auszuüben hatten. Dieselben Amtsbefugnisse übt dieses Centralkollegium in Bezug auf die Provinz Rheinhessen aus, jedoch mit Ausnahme des Schulwesens und der Revision der Rechnungen der katholischen Kirchenfonds, welche Gegenstände auch fernerhin von der Regierung der Rheinprovinz verwaltet werden.

§. 3. Dieses Centralkollegium soll den 1. Oktober dieses Jahrs in Geschäftsthätigkeit treten, und von da die Wirksamkeit derjenigen Behörden, an deren Stelle es tritt, so weit dieses der Fall ist, aufhören.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 1. Juli 1830.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrage.
Großherzoglich hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

(L. S.) Unterzeichnet: du Thil.
Trygophorus.

13.

Hessen (Großherzogthum.) Rekrutirungsgesetz; vom 20. Juli 1830. *)

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da Wir nöthig befunden haben, das Rekrutirungsgesetz

*) Aus dem großherzogl. hessischen Regierungsblatt Nro. 45, vom 4. Aug. 1830.

Digitized by Google

vom 6. August 1821, mit Benutzung der seitdem gemachten Erfahrungen, einer Revision zu unterwerfen, so verordnen Wir, unter Aufhebung dieses Gesetzes, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Ergänzung des Militärs überhaupt.

Artikel 1. Unsere Truppen werden durch Freiwillige und durch Kriegsdienstpflichtige ergänzt.

Art. 2. Die ordentliche Ergänzung geschieht in jedem Jahre nach Maaßgabe des Abganges am kompleten Stande der Truppen, jedoch dergestalt, daß in Friedenszeiten die Aushebungen möglichst gleich gestellt werden.

Art. 3. Zu Anfang jedes Jahres bestimmt ein landesherrliches Edikt die Anzahl der Rekruten, welche in demselben Jahre zur Ergänzung der Feldtruppen erfoderlich sind.

Art. 4. Die Ergänzungsmannschaft, soweit sie nicht freiwillig eintritt, wird von den Rekrutirungsbehörden aus den Kriegsdienstpflichtigen, nach den Bestimmungen des Looses und nach den sonstigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, ausgehoben und sofort dem Kriegsministerium zur Verwendung für den Kriegsdienst übergeben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem freiwilligen Eintritte in den Kriegsdienst.

Art. 5. Jeder Inländer, der nicht unter 16 und nicht über 32 Jahre alt ist, kann bei jeder Waffengattung, zu welcher er die erfoderlichen Eigenschaften hat, als Freiwilliger eintreten, wenn er ein glaubhaftes Zeugniß über sein Wohlverhalten, und insofern er noch minderjährig ist, die schriftliche Erlaubniß seiner Eltern oder Vormünder beibringt.

Art. 6. Der Freiwillige übernimmt durch seinen Eintritt eine sechsjährige Dienstzeit mit denselben näheren Bestimmungen, welche für die Kriegsdienstpflichtigen gegeben sind

Digitized by Google

(Art. 13.) Bei anhaltend schlechter Aufführung kann er aber auf Verfügung des Kriegsministeriums, jederzeit wieder entlassen werden; jedoch unbeschadet seines Pflichtigkeitsverhältnisses, wenn er das Alter der Dienstpflicht noch nicht überschritten hat.

Art. 7. Ausnahmsweise wird derjenige, welcher schon eine sechsjährige Dienstzeit zur Zufriedenheit seiner Vorgesezten gedient hat und nicht länger als ein Jahr beabschiedet ist, bei fortdauernder Qualifikation und guter Aufführung bis zum Alter von 36 Jahren als Freiwilliger angenommen.

Derjenige Soldat aber, welcher, nachdem er 6 Jahre lang brav gedient hat, ohne Unterbrechung freiwillig fortdienen will, hat auf Erneuerung seiner Kapitulation so lange Anspruch, als er dienstfähig befunden wird. Während der neuen Kapitulation kann er jedoch zu jeder Zeit, wo er eine angemessene Versorgung erhalten kann, entlassen werden, insofern es das Interesse des Militärdienstes gestattet.

Art. 8. Zur Ergänzung der Spielleute können auch junge Leute, welche das 16te Jahr noch nicht erreicht und welche die im Art. 15 vorgeschriebene Größe nicht haben, als Freiwillige angenommen werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Kriegsdienstpflicht und der Eintheilung der Dienstpflichtigen.

Art. 9. Mit Ablaufe des Jahres, worin das 20ste Lebensjahr zurückgelegt worden ist, wird jeder Inländer kriegsdienstpflichtig. Wenn er ohne sein Verschulden bis zum Ablaufe des Jahres, worin er das 26ste Jahr zurückgelegt hat, nicht in Anspruch genommen ist, so hört seine Verpflichtung auf.

Art. 10. Die sämmtlichen Kriegsdienstpflichtigen werden in sechs Klassen getheilt.

Die erste Klasse begreift diejenigen, welche im Laufe des vorhergegangenen Jahres ihr 20stes Jahr zurückgelegt haben,

Digitized by Google

die zweite Klasse diejenigen, welche im vorigen Jahre 21 Jahre alt geworden sind, und so fort.

Art. 11. Den Kriegsdienstpflichtigen der ersten Klasse, mit Ausnahme der in das Depot Versezten, sie mögen zum wirklichen Eintritte in den Dienst bezeichnet seyn oder nicht, ist das Heirathen untersagt, sie müßten denn Stellvertreter, die nicht mehr zur ersten Klasse der Dienstpflichtigen gehören, in ihre Nummer und in die Verhältnisse ihrer Klasse stellen.

Bei ausgebrochenem und bevorstehendem Kriege kann diese Beschränkung des Heirathens durch besondere Verfügung auf die Dienstpflichtigen der zweiten und dritten Klasse ausgedehnt werden.

Denjenigen, welche das Alter der ersten Klasse der Dienstpflichtigen noch nicht erreicht haben, kann die Erlaubniß zum Heirathen nur dann ertheilt werden, wenn sie für ihre Stellvertretung auf den Fall, daß solche künftig nöthig würde, hinlängliche Sicherheit leisten.

Art. 12. Die Dienstpflichtigen der ersten Klasse, welche durch die Bestimmung des Looses in den Militärdienst eingetreten sind, müssen 6 Jahre dienen, eben so diejenigen, welche in Folge einer eigenen Verschuldung erst in späteren Jahren zum Kriegsdienste verwendet werden.

Wenn dagegen Leute ohne eigenes Verschulden erst nach ihrem Austritte aus der ersten Klasse zum Dienste verwendet werden, so haben diejenigen aus der zweiten Klasse nur 5, aus der dritten Klasse nur 4, aus der vierten Klasse nur 3, aus der fünften Klasse nur 2 und aus der sechsten Klasse nur 1 Jahr zu dienen.

Art. 13. Die Verabschiedung der Soldaten, welche die im Art. 12 bestimmte Dienstzeit ohne Unterbrechung vollendet haben, erfolgt in Friedenszeiten bei der Einverleibung neuer Ersatzmannschaften, zur Zeit des Kriegs aber, oder kurz vor dem Ausbruche eines Krieges, sobald es die Umstände ohne Nachtheil für den Dienst gestatten.

Digitized by Google

Unterbrochen wird die Dienstzeit durch Desertion und durch Gefängnißstrafen von 2 Monaten und mehr. Wer lezstere erleidet, muß so viel länger dienen, als er sich im Gefängnisse befunden hat, der Deserteur aber verliert seine ganze Dienstzeit und muß eine neue beginnen.

Art. 14. Wenn zum Behufe der Gleichstellung der jährlichen Aushebungen (Art. 2) außerordentlicher Weise Leute vor Endigung ihrer Dienstzeit zu entlassen sind, so entscheidet darüber das höhere Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das Loos.

Vierter Abschnitt.

Von den Befreiungen und Zurückstellungen.

Art. 15. Von der Kriegsdienstpflichtigkeit ist Niemand frei, außer:

1) die Standesherren und ihre Familien, in Gemäßheit der Bestimmungen der deutschen Bundesakte und des Edikts vom 17. Februar 1820;
2) diejenigen, welche die Größe von 63 Zollen großherzoglich hessischen Maaßes nicht haben;
3) diejenigen, welche zum Militärdienst untauglich sind. Welche körperliche Mängel und Gebrechen die Untauglichkeit zum Militärdienste bedingen, bestimmt ein besonderes Reglement.

Art. 16. Ausgeschlossen von dem Militärdienste sind diejenigen, welche sich der Aufnahme in denselben unwürdig gemacht haben.

Diese Unwürdigkeit ist mit jeder Verurtheilung zu wenigstens sechsmonatlicher, in Rheinhessen aber zu wenigstens dreizehnmonatlicher Gefängnißstrafe wegen Diebstahls, Betrugs oder Meineids, sodann mit jeder Verurtheilung zu wenigstens zweijähriger Gefängnißstrafe wegen anderer Verbrechen verbunden.

Der Unwürdige muß jedoch zur Erfüllung seiner Kriegs-

Digitized by Google

dienstpflicht, wenn ihn das Loos trifft, einen Stellvertreter einstellen, insofern oder insoweit er dazu vermögend ist oder vermögend wird.

Art. 17. In nachbemerkten Fällen wird der Kriegsdienstpflichtige in das Depot, das heißt, an das Ende seiner Altersklasse versetzt:

1) wenn der Vater das 60. Lebensjahr zur Zeit der nächsten Truppenergänzung überschritten haben wird oder durch seinen Körper- oder Seelenzustand unfähig ist, die zur Ernährung der Familie nöthigen Arbeiten zu verrichten;
2) wenn die Mutter im Wittwenstande lebt;
3) wenn der Dienstpflichtige dem Haushalte elternloser Geschwister vorsteht;
4) wenn der Dienstpflichtige einen Bruder durch den Militärdienst verloren hat, oder wenn ein Bruder durch den Militärdienst arbeitsunfähig geworden ist.

Die Depotsetzung erfolgt nur, wenn sie in Anspruch genommen wird. Dieser Anspruch muß jedoch in dem ersten Falle von dem Vater oder dessen Kurator und im zweiten von der Mutter vorgebracht werden.

Art. 18. In allen Fällen des Art. 17. wird vorausgesetzt,

a) daß derjenige, welcher die Depotsetzung in Anspruch nimmt, unvermögend sey, einen Stellvertreter zu stellen;
b) daß kein arbeitsfähiger Bruder des Dienstpflichtigen vorhanden sey, der entweder, auf welche Weise es sey, vom Kriegsdienste frei geblieben ist oder bis zur nächsten Truppenergänzung das 17. Jahr zurückgelegt haben wird.

Ist ein arbeitsfähiger Bruder vorhanden, der zur Zeit der Kompletirung des zweiten Jahres nach der Musterung das 17. Jahr zurückgelegt haben wird, so wird der Dienstpflichtige ebenfalls nicht in das Depot gesetzt, sondern zur nächsten Musterung verwiesen. — Einsteher, wenn sie nicht bereits eine eigene

Digitized by Google

Kapitulation gedient haben, werden der Familie als frei geblieben aufgerechnet.

Art. 19. Die Depotversetzung erfolgt, wenn die dabei in Rücksicht kommenden Umstände, mit Ausnahme des Alters, zur Zeit der Entscheidung über die Depotansprüche vorhanden sind. Sie wird aber zurückgenommen, wenn diese Umstände bis zur nächsten Truppenergänzung aufhören. Die Anzeige hiervon liegt nicht bloß dem Ortsvorstande, wenn es zu seiner Kenntniß gelangt, bei Vermeidung strenger Ahndung, ob, sondern auch dem zum Depot Vorgesezten selbst; wenn der Leztere es unterläßt, so wird er, wenn er ohne die Depotsetzung hätte marschiren müssen, zu jeder Zeit, wo das Aufhören jener Umstände entdeckt wird, ohne Rücksicht auf Alter und Verhältnisse zum Militärdienste auf sechsjährige Dienstzeit abgegeben.

Auch wird in den Fällen 1 und 2 des Art. 17 die Depotsetzung alsdann zurückgenommen, wenn der in das Depot Gesezte die Familie nicht unterstüzt, und zwar dergestalt, daß derselbe, insofern er ohne seine Depotsetzung hätte marschiren müssen, nun noch auf eine volle Dienstzeit von 6 Jahren zum Militärdienst verwendet wird.

Art. 20. Die Bestimmungen des Art. 17 sind nur auf eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Söhne oder Brüder anwendbar, auf Adoptivsöhne nur dann, wenn die Adoption vor dem 14. Lebensjahre förmlich vollzogen worden ist und ununterbrochen fortgedauert hat.

Auf Halbbrüder sind die Bestimmungen der Art. 17 und 18 anwendbar, insofern nicht die Versetzung ins Depot von einem Wittwer oder einer Wittwe in Anspruch genommen wird, in Bezug auf welche der Halbbruder als Stiefkind erscheint.

Art. 21. Die Thatumstände, welche eine Depotsetzung begründen, müssen auf folgende Weise bewiesen werden:

1) das Alter durch amtlichen Geburtsschein;

Digitized by Google

2) die im vierten Falle des Art. 17. erwähnten Thatsachen durch Zeugniß des Kriegsministeriums;

3) alle übrigen Umstände durch Zeugnisse des Ortsvorstandes und in den geeigneten Fällen gestüzt auf Zeugnisse der Physikatsärzte.

Jene Zeugnisse können nur bei Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der nach Art. 31 der Gemeindeordnung zur Berathung vorgeladenen und erschienenen Mitglieder des Gemeinderaths ertheilt werden, und das darüber aufgenommene Berathungsprotokoll muß während 14 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Während dieser 14 Tage kann Jedermann gegen die Richtigkeit des Zeugnisses, so wie der das Depot Ansprechende selbst gegen die Verweigerung desselben, reklamiren. Zur Entscheidung solcher Reklamationen verstärkt sich der Gemeinderath mit wenigstens halb so vielen Mitgliedern, als bei der ersten Berathung gegenwärtig waren, und zwar, so weit seine wirklichen Mitglieder hierzu nicht hinreichen, aus der Zahl der bei der lezten Erneuerung des Gemeinderaths ausgetretenen Mitglieder, und, wenn auch diese nicht hinreichen, aus denjenigen, welche bei der lezten Erneuerung des Gemeinderaths die meisten Stimmen erhalten haben. — Der also verstärkte Gemeinderath stimmt von Neuem über die Ertheilung oder Verweigerung des Zeugnisses und zwar definitiv ab; für die Ertheilung desselben ist abermals die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen aller Stimmen nöthig.

An der ersten sowohl, als an der zweiten Berathung und Abstimmung des Gemeinderaths können diejenigen Mitglieder desselben keinen Antheil nehmen, welche mit dem Dienstpflichtigen im ersten, zweiten oder dritten Grade römischer Komputation verwandt sind.

Uebrigens werden diejenigen Punkte, welche der Ortsvorstand bei der Berathung und Abstimmung über diese Zeugnisse, besonders in Bezug auf das Vermögen, zu berücksichtigen hat, durch ein besonderes Reglement näher erörtert.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufzeichnung, Musterung und Ziehung der Kriegsdienstpflichtigen.

Art. 22. Sämmtliche junge Leute, welche bis zum nächsten 1. Januar ihr zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, werden gemeindeweise in Listen, nach alphabetischer Ordnung, ihren Namen eintragen.

Diese Listen werden in jeder Gemeinde an dem Rathhause oder der Wohnung des Bürgermeisters 14 Tage lang zur Einsicht angeheftet.

Art. 23. Bei dem Bürgermeister jeder Gemeinde wird ein Protokoll eröffnet, in welches die Reklamationen eingetragen werden, welche sich binnen dieser 14 Tage in Bezug auf die angehefteten Listen ergeben könnten.

Art. 24. Wer in die Listen einzutragen vergessen worden, muß es selbst anzeigen; im Unterlassungsfalle wird er, wenn er tauglich ist und seine Schuldlosigkeit nicht beweisen kann, zu denjenigen geschrieben, welche ohne Theilnahme am Loose zuerst marschiren müssen.

Der Ortsvorstand, welcher aus Vorsatz oder Nachlässigkeit unterlassen hat, Namen oder Reklamationen in die Liste einzutragen, bleibt jedoch deßhalb verantwortlich und strafbar.

Art. 25. Nach Ablauf der im Art. 22 bestimmten 14 Tage werden die Gemeindelisten mit den nach dem Protokoll gemachten Verbesserungen oder Bemerkungen der Verwaltungsbehörde des Landrathsbezirks oder Kantons eingesandt.

Aus sämmtlichen Gemeindelisten wird nur eine Hauptliste der Kriegsdienstpflichtigen erster Klasse des ganzen Landrathsbezirks oder Kantons, ebenfalls in alphabetischer Ordnung der Namen, verfaßt und in einem vorher öffentlich bekannt zu machenden Orte des Landrathsbezirks oder Kantons abermals 14 Tage lang angeheftet.

Es wird wieder ein Protokoll für die sich ergebenden Reklamationen eröffnet.

Art.

Digitized by Google

Art. 26. Die Revision und Berichtigung der Hauptlisten, die Musterung der Dienstpflichtigen, die Entscheidung der Depot-Ansprüche und die Loosziehung wird zu einer geeigneten Zeit des Jahres in allen Bezirken jeder Provinz von einer Rekrutirungskommission vorgenommen, welche aus einem Mitgliede der Provinzialregierung und einem kommandirten Kapitän besteht. Die Verhandlungen dieser Kommission sind öffentlich; der Landrath des Bezirks oder der an dessen Stelle Beauftragte, so wie die Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden, müssen denselben beiwohnen. Für die ärztlichen Untersuchungen wird ein Militärarzt und ein Civilarzt beigezogen.

Art. 27. Die Musterung, welche nach Berichtigung der Hauptlisten vorgenommen wird, besteht in der Prüfung der Größe, Diensttauglichkeit und Qualifikation der Dienstpflichtigen. Diejenigen, welche das im Art. 15 vorgeschriebene Maaß nicht haben, so wie diejenigen, welche vermöge körperlicher Uebel oder Gebrechen zum Kriegsdienste untauglich sind, werden ausgeschieden. Wenn jedoch die Ersteren noch im Wachsen sind, oder wenn die körperlichen Uebel der Lezteren von den Aerzten für heilbar erklärt werden, so müssen sie bei der nächsten Musterung wieder erscheinen und sind alsdann, wenn sie inzwischen dienstfähig geworden sind, nach der Entscheidung des Looses zum Kriegsdienste verwendbar.

Art. 28. Wenn die Aerzte, welchen die Beurtheilung der körperlichen Tauglichkeit in erster Instanz auf ihre Verantwortlichkeit zusteht, verschiedener Ansichten über die Tauglichkeit eines Dienstpflichtigen sind, oder wenn einer der Rekrutirungskommissäre einen Anstand gegen deren Erkenntniß erhebt, so loost der Dienstpflichtige zwar mit, die endliche Entscheidung über seine Tauglichkeit aber ertheilt der Rekrutirungsrath.

Alle Dienstpflichtigen der betreffenden Klasse müssen zur Musterung erscheinen, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Bevollmächtigte (Art. 32) erklären lassen, daß sie sich im Mili-

Digitized by Google

tärdienste vertreten lassen wollen. Der Dienstpflichtige, welcher diese Erklärung persönlich abgibt, wird nicht gemustert.

Art. 30. Nach der Musterung entscheidet die Rekrutirungskommission über die Depotansprüche, vorbehaltlich des Rekurses an den Rekrutirungsrath. Eben dahin werden diejenigen verwiesen, welche für ihre Ansprüche mangelhafte Belege beigebracht haben und das Fehlende nicht zugleich nachzuholen im Stande sind.

Art, 31. Hierauf wird zur Loosziehung geschritten, an welcher die Aufrufsfähigen sowohl, als die in das Depot Gesezten Theil nehmen. Zu diesem Behufe werden so viele, von 1 an in natürlicher Ordnung fortlaufende Zahlen, als Leute zu loosen haben, jede für sich auf einen Zettel geschrieben, dieser hierauf zusammengerollt und in eine Urne oder ein sonstiges Gefäß geworfen. In der Ordnung, wie die einzelnen Leute in der Hauptliste des Bezirks verzeichnet sind, zieht sich sodann jeder derselben eine Nummer, welche, unter Beisetzung seines Namens, in das Ziehungsprotokoll sorgfältig eingetragen wird.

Art. 32. Jeder Dienstpflichtige kann durch einen gehörig Bevollmächtigten das Loos für sich ziehen lassen. Eltern, Großeltern und Vormünder, deßgleichen volljährige Geschwister können als natürliche Bevollmächtigte auftreten. Wenn der Dienstpflichtige oder sein Bevollmächtigter nicht ziehen will oder kann, so zieht der die Ziehung leitende Beamte für ihn.

Art. 33. Nach beendigter Loosziehung wird das darüber aufgenommene Protokoll öffentlich vorgelesen und von der Rekrutirungskommission, so wie von dem Landrathe oder dem an dessen Stelle Beauftragten, unterzeichnet.

Art. 34. Der Rekrutirungsrath ist bestimmt, das Rekrutirungsgeschäft in allen seinen Theilen zu prüfen, alle dabei gegebenen Entscheidungen zu bestätigen oder zu verwerfen, und alle an ihn gebrachten Beschwerden oder Rekurse zu erledigen.

Art. 35. Der Rekrutirungsrath besteht in jeder Provinz aus dem Regierungspräsidenten oder einem andern Civil-

Digitized by Google

staatsdiener höheren Rangs, welcher den Vorsitz führt, sodann zwei militärischen Mitgliedern in Stabsoffiziersrange und zwei Mitgliedern aus der Zahl der Civildiener. Seine Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Es werden zwei Militärärzte und zwei Civilärzte bestimmt, deren Urtheile der Rekrutirungsrath in vorkommenden Fällen in Anspruch nimmt.

Sechster Abschnitt.

Von der Berechnung der Kontingente und von dem Aufrufe und der Einreihung der Marschpflichtigen.

Art. 36. Nachdem durch landesherrliches Edikt (Art. 3) die für das laufende Jahr erfoderlichen Rekruten bestimmt worden sind, bezeichnen die Ministerien des Innern und des Kriegs die Kontingente, welche jede Provinz hiezu, im Verhältnisse der Gesammtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen der betreffenden Klasse, zu stellen hat, und machen diese Repartition im Regierungsblatte bekannt.

Art. 37. Die Provinzialkontingente werden hierauf nach demselben Verhältnisse durch die Provinzialregierungen auf die Landrathsbezirke oder Kantone vertheilt.

Art. 38. Das jährliche Rekrutenbedürfniß wird aus der ersten Klasse der Dienstpflichtigen genommen, auch wenn sie, mit Ausschluß des Depots, erschöpft werden sollte. Die Ziehung sezt sich dann in die zweite, und wenn auch diese, mit Ausnahme des Depots, erschöpft ist, in die dritte Klasse fort. Für den ferneren Bedarf kommt das Depot der ersten, dann das Depot der zweiten und dann das Depot der dritten Klasse zum Aufrufe. Im weiteren Verfolge trifft es die Mannschaft der vierten, dann der fünften, dann der sechsten Klasse, hernach die Depots dieser Klassen in derselben Ordnung.

Art. 39. Zur Bildung der Bezirkskontingente werden die Dienstpflichtigen, welche dienstauglich und nicht befreit oder zurückgestellt sind, nach der Folge ihrer Loosnumern aufgerufen. Auf diese Kontingente werden jedoch die aus den ein-

Digitized by Google

zelnen Bezirken eingetretenen Freiwilligen aufgerechnet, eben so die Refraktäre von früheren Jahren, insofern sie in dem betreffenden Ergänzungsjahre aus ihren Bezirken ersezt worden sind.

Art. 40. Die zur Zeit der Ergänzung in gerichtlicher Untersuchung oder gefänglicher Haft befindlichen Leute können auf das Kontingent nicht abgegeben werden, sie müssen vielmehr, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des §. 16 des Militärdienstes unwürdig erscheinen, bei der auf ihre Freisprechung oder Entlassung aus der Haft zunächst folgenden Musterung wieder erscheinen, um alsdann mit dem nächsten Kontingent ihres Bezirks, und zwar auf 6jährige Kapitulation, insofern nicht ihre volle Unschuld bewiesen ist, zum Militärdienste abgegeben zu werden.

Art. 41. Nach Empfang der Provinzialkontingentslisten vertheilt das Kriegsministerium die zum Militärdienste aufgerufenen Leute nach ihrer Qualifikation unter die Regimenter und Korps und verfügt ihre Einbeorderung von Seiten der Lezteren.

Art. 42. Für die auf die Einbeorderung ohne Entschuldigung nicht erscheinenden, so wie für die bei der nachmaligen Untersuchung untauglich befundenen Leute müssen, wenn das Kriegsministerium den Ersatz nöthig findet, die in der Reihe der Loosnumern folgenden Dienstpflichtigen der betreffenden Bezirke aufgerufen werden.

Uebrigens müssen diejenigen, welche bei ihrem Eintreffen als untauglich von den Regimentern zurückgewiesen worden, bei dem nächsten Rekrutirungsrathe zur endlichen Entscheidung über ihre Tauglichkeit erscheinen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Vorgehen in Bezug auf die Kriegsdienstpflicht.

Art. 43. Diejenigen, welche bei der Ziehung oder Musterung nicht erscheinen, ohne gehörig vertreten zu seyn (Art.

Digitized by Google

29. 32.) oder ihre Schuldlosigkeit darthun können, sind der Theilnahme am Loose verlustig und müssen, sofern sie diensttauglich sind, zuerst marschiren.

Art. 44. Dasselbe gilt von denjenigen Dienstpflichtigen, welche zu ihren Reklamationen falsche Belege beigebracht haben und nicht im Stande sind, sich deßhalb zu rechtfertigen.

Art. 45. Diejenigen Dienstpflichtigen, welche, sie mögen bei der Musterung erschienen seyn oder nicht, auf die von der Militärbehörde ergehende Einbeorderung nicht eintreffen, sind Refraktäre und werden nach dem Gesetze vom 24. Septbr. 1821 behandelt und außerdem noch, nach vorausgegangener gerichtlicher Untersuchung, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Achter Abschnitt.

Von der Stellvertretung.

Art. 46. Jeder Dienstpflichtige kann einen andern Mann, der die erfoderlichen Eigenschaften hat, für sich einstellen. Dieses Recht des Dienstpflichtigen hört mit dem Tage auf, mit welchem seine Dienstzeit anfängt.

Wenn jedoch ein von den Behörden bereits angenommener Einsteher bei seinem Diensteintritte aus irgend einem gesetzlichen Grunde abgewiesen werden muß, so ist dem Einsteller zur Beibringung eines anderen Stellvertreters noch eine Frist von 14 Tagen gestattet.

Art. 47. Der Einsteher muß nachstehende Eigenschaften haben:

1) Er muß Inländer seyn.

2) Er muß wenigstens in dem Alter der ersten Klasse der Dienstpflichtigen stehen. — Wenn er noch zu einer der sechs Klassen der Dienstpflichtigen gehört, so ist, im Falle er noch selbst gezogen werden sollte, sein Einsteller verbunden, entweder selbst zu marschiren oder einen neuen Stellvertreter beizubringen.

Digitized by Google

3) Er darf nicht über 26 Jahre alt seyn. Wenn er schon eine Kapitulation im inländischen Militär gedient hat und nicht länger als zwei Jahre verabschiedet war, so wird er bis zum zurückgelegten 36. Jahre zugelassen.

Mit besonderer Bewilligung des Kriegsministeriums können, wenn es für den Dienst vortheilhaft ist, auch Exkapitulanten nach dem 36. Lebensjahre, so wie Nichtexkapitulanten nach dem 26. Lebensjahre, angenommen werden.

4) Er muß wenigstens die Größe von 65 Zollen großherzoglich hessischen Maaßes haben. Nur Exkapitulanten, deren Annahme dienstlich wünschenswerth ist, werden auch bei geringerer Größe zugelassen.

5) Er darf nicht ungestaltet seyn und muß die vollständige körperliche Tüchtigkeit zum Militärdienste haben.

6) Er muß zureichende Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringen.

7) Er muß unverheirathet oder kinderloser Wittwer seyn. Vorzüglich braven Soldaten, welche ohne Austritt aus dem Militärdienste für andere einstehen wollen, kann jedoch, ihrer Verheirathung ungeachtet, das Einstehen von dem Kriegsministerium gestattet werden.

Art. 48. Die Stellvertretung ist der freien Uebereinkunft der Interessenten überlassen.

Art. 49. Der Einsteher muß eine Kaution von 200 fl., oder, wenn er ein Exkapitulant ist, dessen Annahme das Kriegsministerium im Interesse des Dienstes besonders genehmigt hat, eine solche von 150 fl. in die Staatsschuldentilgungskasse zahlen.

Diese Summe wird dem Einsteher während seiner Dienstzeit mit 4 Prozent verzinset; sie kann während der Dienstzeit weder zedirt, noch mit Arrest belegt werden.

Art. 50. Wenn der Einsteher in der ersten Hälfte seiner Dienstzeit desertirt, so erhält der Einsteller die Kaution, nach Abzug des der Kriegskasse zukommenden Ersatzes für die

Digitized by Google

Vertragnisse und sonstigen Verluste, zurück; er muß aber nun selbst marschiren oder einen andern Stellvertreter beibringen. Erfolgt die Desertion in der zweiten Hälfte der Dienstzeit, so ist der Einsteller von der oben erwähnten Verbindlichkeit befreit; die Kaution fällt aber, nach Abzug der Vertragnisse ꝛc., in die Einstandskasse (Art. 51). War jedoch der desertirte Einsteher ein von dem Kriegsministerium besonders genehmigter Erkapitulant (Art. 49), so hat in beiden Fällen der Einsteller keine Verbindlichkeit, selbst zu marschiren oder sich anderweit vertreten zu lassen; die Kaution ist aber, nach Abzug der Vertragnisse, der Einstandskasse verfallen.

Art. 51. Die im Art. 50 und 53 erwähnten Fonds der Einstandskasse werden zur Stellung anderer Männer für desertirte Einsteher verwendet.

Art. 52. Wenn der Einsteher während der Dienstzeit stirbt, so ist die Dienstpflichtigkeit des Einstellers aufgehoben. Wenn dagegen der Einsteller stirbt, während sein Stellvertreter im Dienste steht, so hebt dieß die Verbindlichkeit des Lezteren nicht auf, sondern er dient seine Kapitulation aus.

Art. 53. Wenn der Einsteher aus dem Militär ausgestoßen oder zur Strafe entlassen wird, desgleichen wenn er sich durch Selbstverstümmlung ꝛc., zum Militärdienste untauglich macht, so ist die Kaution, nach Abzug des verursachten Schadens, der Einstandskasse verfallen.

Art. 54. Ein Bruder darf unter den nachstehenden Modifikationen für den andern einstehen:

1) Er muß wenigstens 17 Jahre zurückgelegt haben.
2) Wenn der einstehende Bruder jünger ist, so tritt, wenn dessen Altersklasse zur Ziehung kommt, statt desselben der ältere Bruder in dessen Rechte und Verbindlichkeiten ein.
3) Für den einstehenden Bruder wird keine Kaution gestellt.

Im Uebrigen gelten die für das Einstehen überhaupt gegebenen Bestimmungen.

Art. 55. Die Stellvertretung kann erst zu der Zeit als

Digitized by Google

vollzogen betrachtet werden, in welcher die Erfüllung der ursprünglich dem Einsteller obliegenden Dienstpflicht ihren Anfang nimmt. Es müssen daher alle Bedingungen und Voraussetzungen der Stellvertretung zu dieser Zeit vorhanden seyn.

Art. 56. Ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Kriegsministeriums können auch bereits eingetretene Soldaten sich vertreten lassen, wenn sich dieselben in einer solchen Lage befinden, daß sie in beträchtliche Nachtheile gerathen oder ansehnliche Vortheile entbehren würden, wenn sie bis zum Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit fort dienen müßten. Der Stellvertreter muß aber alsdann Exkapitulant und nicht über ein Jahr verabschiedet seyn.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 26. Juli 1830.

(L. S.) Ludwig

du Thil.

14.

Großbritannien. Aktenstücke, das Ableben des Königs Georg IV. und die Thronbesteigung des Königs Wilhelm IV. (bisherigen Herzogs von Clarence) betreffend, 1830.

1. Amtliche Mittheilung des Staatssekretärs des Innern an den Lordmayor von London. Whitehall, 26. Junius 1830. *)

Mylord! Ich habe die schmerzliche Pflicht zu erfüllen, Ew. Herrlichkeit zu benachrichtigen, daß es dem Allmächtigen gefallen hat, den König von Seinen Leiden zu erlösen.

*) Aus der in London am 26. Jun. Vormittags erschienenen außerordentlichen Hofzeitung.

Digitized by Google

Se. Majestät sind diesen Morgen gegen 3¼ Uhr mit Tode abgegangen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Robert Peel.

2. Offizielle Nachricht von dem Tode des Königs.*)

Se. Majestät waren seit einigen Tagen von Stunde zu Stunde schwächer geworden. In verflossener Nacht um 10 Uhr schienen Se. Majestät schlafen zu wollen, und dem zufolge entfernte sich Sir H. Halford, Sir M. Tierney und Herr Brodie, und ließen Sir Wathen Waller und zwei von den im Dienste befindlichen Pagen bei dem Kranken. Der König schlief mit Unterbrechungen bis 3 Uhr Morgens, wo Se. Majestät erwachten, und aufgerichtet zu werden wünschten. Während man sich anschickte, diesen Wunsch zu erfüllen, bemerkten die Anwesenden, daß Se. Majestät in einem so beunruhigenden Zustande seyen, daß Sir Wathen Waller, die HH. Halford, Tierney, Sir W. Knighton und Brodie rufen ließ, die sogleich erschienen. Sie waren kaum fünf Minuten in dem Appartement des Königs, als Se. Majestät verschieden.

Der König starb ohne Schmerz um 3¼ Uhr Morgens.

3. Offizielle Nachricht von der am 26. Juni erfolgten Thronbesteigung des Königs Wilhelm IV. **)

Bei dem am 26. Juni in St. James gehaltenen Hofe erschien der König gegen 1 Uhr, in Admiralsuniform, im Thronsaale des Palastes, und nahm seinen Sitz auf dem Throne ein. Alle Mitglieder des Geheimenraths des verstorbenen Königs waren in diesem Saale versammelt. Der König verlas hierauf folgende Erklärung: „Ich bin überzeugt, daß Sie vollen Theil an dem Schmerze nehmen, den ich über den Verlust eines Sou-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus englischen Blättern.

Digitized by Google

veräns fühle, unter dessen Auspizien, als Regent und als König, dieses Land während des Kriegs seinen alten Namen und Ruhm aufrecht erhielt, eine lange Reihe von Glück und innerm Frieden genoß, und die Freundschaft, die Achtung, das Vertrauen fremder Mächte besaß. Neben dem Verluste, den ich gemeinsam mit Ihnen und Allen leide, die unter der Regierung eines höchst wohlwollenden und gnädigen Königs lebten, habe ich den Tod eines geliebten und zärtlichen Bruders zu beklagen, mit dem ich von meinen frühesten Jahren an in ununterbrochener herzlichster Freundschaft lebte, und für dessen Gunst und Güte ich auf's Tiefste verpflichtet bin. Nachdem ich mein Leben im Dienste meines Vaterlandes zugebracht, und, wie ich glaube, stets als der getreueste Unterthan und Diener des Königs gehandelt habe, bin ich nun unter Zulassung des allmächtigen Gottes berufen, die Regierung dieses großen Reichs zu verwalten. Ich kenne ganz die Schwierigkeiten, auf die ich mich gefaßt halten muß, aber ich habe den Vortheil Zeuge gewesen zu seyn des Benehmens meines verehrten Vaters und meines beweinten und geliebten Bruders, und zähle mit Vertrauen auf den Rath und die Hülfe des Parlaments, und auf dessen eifrige Mitwirkung in meinen angestrengten Bemühungen, unter der Gnade der göttlichen Vorsehung die durch das Gesetz gegründete reformirte Religion zu erhalten, die Rechte und Freiheiten zu beschützen, und die Wohlfahrt und das Glück aller Klassen meines Volkes zu befördern."

Nach diesen Worten, die der König mit tiefer Bewegung gesprochen hatte, stellten die Lords des Konseils an Se. Majestät das ergebene Ansuchen, daß Sr. Majestät gnädige Erklärung an die Lords öffentlich bekannt gemacht werden möchte, was der König dann sogleich zu befehlen geruhte. Nun knieten die Mitglieder der königlichen Familie, d. h. die Herzoge von Cumberland, Sussex und Gloucester, so wie Prinz Leopold nieder, und legten den Huldigungseid ab. Dann erhoben sich Ihre königl. Hoheiten und schwuren als Mitglieder des Ge-

Digitized by Google

heimenraths. Die gleiche Ceremonie fand bei dem Erzbischof von Canterbury, dem Lordkanzler, dem Erzbischof von York, und den andern Mitgliedern des Geheimenraths statt. Der Lordkanzler nahm dem Könige den Eid ab, das vereinigte Königreich gemäß seinen Gesetzen und Gewohnheiten und für die Sicherheit der Kirche von Schottland zu regieren. Dann befahl Se. Maj. die zwei Stempel mit der königlichen Signatur zu vernichten, die in Gegenwart des Konseils zerbrochen wurden. Ferner geruhte der König zu befehlen, die Münze sollte bis auf weitere Befehle in demselben Stande bleiben, dagegen sollte in den Liturgien Wilhelm IV. statt Georg gesezt, und vor den Worten „die ganze königliche Familie," eingeschaltet werden: „unsre gnädige Königin Adelaide ꝛc." Nun erhielt der Herzog von Wellington eine Audienz, wobei Se. Herrlichkeit als erster Lord des Schatzes dem Könige die Hand küßte. Alle andern Minister erfüllten dieselbe Ceremonie. Sir John Conroy übergab Beileidsschreiben von der Herzogin von Kent und der Prinzessin Victoria. Nachdem noch alle Mitglieder des Hauses des verstorbenen Königs Audienz erhalten hatten, brach der Hof um halb fünf Uhr auf. Der König verließ den Palast um halb sechs Uhr, und kehrte, von einer Abtheilung der Leibgarden begleitet, nach Bushypark zurück.

4. Proklamation zur Verkündigung der Thronbesteigung. Publizirt Whitehall 27. Juni 1830.

Whitehall, 27. Juni.

Da es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unsern verstorbenen Souverän und Herrn, König Georg IV. glorreichen und gesegneten Andenkens, zu sich zu seiner Gnade zu berufen, durch dessen Hinkunft die Reichskrone des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland einzig und von Rechts wegen auf den hohen und mächtigen Prinzen Wilhelm Heinrich, Herzog von Clarence und St. Andreas und Graf zu Münster, ge-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

kommen ist, thun Wir, die geistlichen und weltlichen Lords dieses Reichs, die wir hier versammelt sind mit Sr. verstorbenen Maj. Geheimenrathe, mit vielen andern der ersten Gentlemen von Rang, mit dem Lordmayor, den Aldermen und den Bürgern von London, einhellig und einstimmig mit Mund und Herzen kund und zu wissen, daß der hohe und mächtige Prinz Wilhelm Heinrich, Herzog von Clarence und St. Andreas und Graf zu Münster, jezt durch den Tod unsres lezten Souveräns, glückseligen Andenkens, geworden ist unser gesetzlicher und rechtmäßiger Oberherr, Herr Wilhelm IV., durch die Gnade Gottes König der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, Vertheidiger des Glaubens, dem wir alle Treue und steten Gehorsam mit aller herzlichen und ergebenen Liebe geloben, indem wir Gott, durch den Könige und Königinnen regieren, bitten, den königlichen Fürsten Wilhelm IV. zu segnen, auf daß er lange und glückliche Jahre über uns regieren möge. Gegeben am Hofe von St. James, den 26. Tag des Junius 1830. Gott erhalte den König! (Nun folgen die Unterschriften der Anwesenden, beginnend mit den Herzogen von Cumberland, Sussex, Glocester und Prinz Leopold.)

5. Proklamation des Königs als Oberhaupt der anglikanischen Kirche. St. James 28. Juni 1830. *)

Wir Wilhelm, König.

In ernste und gewissenhafte Erwägung ziehend, daß es für Uns eine unerläßliche Pflicht ist, vor Allem Sorge zu tragen, daß der Dienst des Allmächtigen geschüzt und begünstigt werde, daß man vorbeuge und steuere allen Lastern, Freveln, Ausschweifungen und Unsittlichkeiten, welche gleicherweise Gott mißfallen, als sie auf die Religion und den Staat nachtheilig einwirken, und die durch das schädliche Beispiel, das sie geben, so oft das Verderbniß gar vieler Unserer vielgeliebten, sonst für

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

die Tugend empfänglichen Unterthanen nach sich ziehen; die auch ferner, wenn nicht schnelle Abhülfe geschieht, den Zorn Gottes auf Uns und Unser Königreich herabziehen würden; — und anerkennend, daß Wir den Schutz und die Hülfe des Allmächtigen, der die Könige einsezt und bei dem Wir Unsere ganze Zuflucht suchen, nicht hoffen dürfen ohne gewissenhafte Befolgung der göttlichen Gesetze; — so wie von dem Wunsche beseelt, daß unter Unserer Regierungsverwaltung die Religion, die Frömmigkeit und die guten Sitten mehr als jemals blühen: haben Wir es auf Anrathen Unsers geheimen Konseils für angemessen gefunden, diese k. Proklamation zu erlassen und als Unsern Entschluß zu erklären, daß Wir jede Art von Laster, Frevel und Unsittlichkeit bei allen Personen Unsers Königreichs und vorzüglich bei denen bestrafen werden, die bei Unserer Person Zutritt haben, welches auch ihr Rang und ihre Eigenschaft seyn mögen; und um Gesinnungen der Religion und der Moral zu ermuntern, werden Wir bei jeder Gelegenheit Sorge tragen, durch Beweise Unserer königlichen Huld die Personen hervorzuheben, die sich durch Frömmigkeit und Tugend auszeichnen werden. Wir hoffen und fodern, daß jeder Rechtschaffene, der einen Titel und ein Staatsamt hat, durch seine eigene Frömmigkeit und Tugend voranleuchte und dazu beitrage, die Menschen von ihrem ausschweifenden und zügellosen Leben zurückzubringen und sie zu bessern, so daß sie, über ihre Fehltritte und Sünden erröthend, sich gedrungen fühlen, ihren tadelnswerthen Gewohnheiten und Handlungen zu entsagen; Wir hoffen, daß dadurch, daß sich alle rechtschaffenen Menschen von Leuten solcher Aufführung zurückziehen, zu jener Strafart beigetragen wird, welche das Gesetz weder vorsehen noch verhängen kann. Wir schärfen daher allen Unsern Unterthanen ein, daß es Uns daran liegt zu sehen, daß man den Tag des Herrn feierlich begehe, sich an demselben des Würfel-, Karten- und jedes andern Spieles sowohl an öffentlichen als Privatorten enthalte; daß man an demselben Gottes

Digitized by Google

Wort anhöre, widrigenfalls man Unsern Unwillen auf sich zieht und Gefahr läuft, die ganze Strenge der Gesetze zu empfinden. Wir befehlen, um ausschweifende Personen bei ihrem unordentlichen Lebenswandel im Zaume zu halten, allen Richtern, Mairs, Sherifs, Friedensrichtern und allen Civil- und Militär-, geistlichen und weltlichen Beamten, jedem nachzuforschen und auszukundschaften, der sich dem Trunke, dem Fluchen, Schwören und andern Entweihungen des Sonntags überläßt; jedes Spiel- und Wirthshaus, jeder Laden und sonstiges öffentliches Gewölbe sey an diesem Tage sorgfältig geschlossen; man bringe das Statut vom 29. Jahr des Königs Karl II. hinsichtlich der Sonntagsfeier in Anwendung und die Akte vom 9. Regierungsjahr Georg III. gegen gotteslästerliche Flüche und Worte: kurz, man setze diese und alle andern gegen die genannten Laster in Kraft bestehenden Gesetze in Wirkung und habe Acht, daß alle Inhaber von Wein-, Bier-, Kaffeeschenken ꝛc. dieselben nicht öffnen, Niemand Einlaß geben, wofür sie Gott verantwortlich sind und bei Nichtbefolgung der Gesetze Unsern Unwillen auf sich laden würden. Alle Justizbeamten haben über die Vollziehung dieser Unserer Proklamation zu wachen, die öffentlich von der Pfarr- und andern Geistlichkeit wenigstens viermal im Jahre unmittelbar nach dem Gottesdienste verlesen werden soll, wobei die Gemeinde ja recht zu ermahnen ist, das Laster zu fliehen und die Tugend zu üben. Und um andererseits allem unordentlichen Leben von Seite unserer Soldaten und Matrosen, auch der Offiziere und anderer Militärangestellten im Land- und Seedienste zu steuern, sollen die Befehlshaber, Obersten u. s. w. dafür sorgen, daß ihre Mannschaft keine Profanation, Ausschweifung und Unsittlichkeit begehe, sollen aber zuerst bei sich beginnen und durch ein regelmäßiges Leben allen ihren Untergebenen ein gutes Beispiel geben und sollen denken, daß sie für alles Nachtheilige, was aus ihrer vernachlässigten Aufsicht entstehen würde, verantwortlich sind.

Digitized by Google

Gegeben zu St. James, den 28. Juni 1830, im ersten Jahre Unserer Regierung.

„Unterz. Wilhelm."

15.

Großbritannien. (Besitzungen in Indien.) Verordnung des Generalgouverneurs von Bengalen, Lord William Bentink die Abschaffung der Suttihs betreffend. 4. Dezember 1829*)

Der Brauch des Suttihs d. h. des Verbrennens oder Lebendigbegrabens der Hinduwittwen ist für die Gefühle der menschlichen Natur empörend; er wird von der Religion der Hindus nirgend als eine kategorische Pflicht vorgeschrieben, sondern im Gegentheile wird der Wittwe ein reiner und zurückgezogener Lebenswandel ganz besonders und vorzugsweise empfohlen; bei einer großen Mehrheit des Volkes in ganz Indien ist diese Sitte überdieß nicht im Gange oder wird nicht beobachtet; in mehreren ausgedehnten Landstrichen ist sie gar nicht vorhanden, in denen wo sie am häufigsten geübt wurde, ist es offenkundig, daß in vielen Fällen Gräuel dabei vorgekommen sind, welche die Hindu selbst empörten und ihren Augen als gesetzwidrig und ruchlos erschienen. Die Maaßregeln, welche bisher zur Abstellung und Verhinderugg solcher Akte getroffen wurden, sind erfolglos geblieben, und der Generalgouverneur im Rathe ist von der tiefen Ueberzeugung durchdrungen, daß den besagten Mißbräuchen nicht anders als durch die gänzliche Abschaffung des Brauches wirksam begegnet werden könne. Ohne daher von einem der vornehmsten und wichtigsten Grundsätze des Systems der brittischen Regierung in Indien im Geringsten abgehen zu wollen, welches besagt, daß alle Klassen bei der

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 12. Mai 1830.

Digitized by Google

Beobachtung ihrer Religionsgebräuche ungestört sollen belassen werden, in so lange als dieses System ohne Verletzung der höchsten Gebote der Gerechtigkeit und Menschlichkeit befolgt werden kann, hat der Generalgouverneur im Rathe, angetrieben von diesen Betrachtungen, für angemessen erachtet, folgende Normen aufzustellen, welche hiermit von dem Zielpunkte ihrer Promulgation an, in allen unmittelbar zur Präsidentschaft von Fort William gehörigen Ländergebieten, Gesetzeskraft haben soll. — Die Sitte der Suttihs, oder des Verbrennens oder Lebendigbegrabens der Hinduwittwen wird hiermit als gesetzwidrig und von den Kriminalgerichten bestrafbar erklärt. — Alle Semindars — Taluhkdars und andere Landeigenthümer, es seyen Malguzarihs oder Lakherais, alle Suddermeire und Unterländereienverwalter aller Klassen; alle abhängigen Taluhkdars und alle Naibs und andere Lokalagenten; alle eingebornen Beamten, welche mit der Erhebung der Abgaben und Naturalerträge von Seiten der Regierung oder des Pupillengerichtes beauftragt sind, alle Munduls oder andere Dorfvorsteher werden hiermit verpflichtet, die Beamten der nächsten Polizeistation von jedem beabsichtigten Opfer obbemeldeter Art sofort in Kenntniß zu setzen. Jeder Semindar oder andere zu den vorstehend namhaft gemachten Klassen gehörende, für Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung verantwortlich gemachte Person, die einer geflissentlichen Nachlässigkeit oder eines Aufschubs der vorgeschriebenen Anzeige überführt werden können, sollen von der Ortsbehörde oder deren Stellvertreter zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die jedoch nicht über 200 Rupien betragen darf, und im Falle der Nichterlangung dieser Summe eine gefängliche Haft, jedoch nicht über 6 Monate hinaus erleiden. — Der Polizeidarogah hat sich gleich nach erhaltener Anzeige, daß das mittelst gegenwärtiger Verordnung für gesetzwidrig erklärte Opfer stattfinden soll, in Person an Ort und Stelle zu verfügen, oder seinen Mohurhir oder Dschemadar in Begleitung eines oder mehrerer Burkendazes

der

Digitized by Google

der Hindureligion dahin abzuschicken, und die Polizeibeamten sind gehalten, den behufs der Ceremonie, versammelten Personen anzuzeigen, daß selbe gesetzwidrig sey, und dahin zu trachten, sie in Güte zum Auseinandergehen zu bewegen; sie sollen ihnen zu diesem Behufe anzeigen, daß, falls sie bei ihrem Vorhaben beharren, sie sich eines Verbrechens schuldig machen, und sich einer kriminellen Bestrafung aussetzen. Wenn die Versammlung dieser Ermahnung ungeachtet dennoch zur Vollziehung der Ceremonie schreitet, sollen die Polizeibeamten alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um dieses zu verhindern. Wenn die Polizei nicht im Stande ist, die Delinquenten in Gewahrsam zubringen, so soll sie ihr Möglichstes aufbieten, um deren Namen und Wohnort zu erfahren, und der Behörde oder deren Stellvertreter sofort Anzeige davon erstatten und sich deren Befehl erbitten. — Wenn eines dieser durch Gegenwärtiges für gesetzwidrig erklärten Opfer stattgefunden hat, ehe die Polizei davon unterrichtet worden, oder ehe sie sich ins Mittel schlagen konnte, so sollen die Polizeibeamten dennoch eine Untersuchung der Umstände des Vorganges auf ähnliche Weise vornehmen, wie solches bei allen Fällen eines gewaltsamen Todes geschieht, und an die Behörde oder deren Stellvertreter Bericht darüber erstatten. — Nach Empfang des von den Polizeidaroghahs, in Gemäßheit vorstehender Anordnung, erstatteten Berichts hat die Behörde, in deren Jurisdiktion das Opfer stattgefunden hat, eine Untersuchung der Umstände des Vorgangs einzuleiten, und die erfoderlichen Maaßregeln zu ergreifen, um die dabei betheiligten Personen vor Gericht und zur Verantwortung zu ziehen. Es wird hiermit erklärt, daß nach Promulgation gegenwärtiger Verordnung jede Person, welche überführt wird, daß sie bei dem Opfer einer Hinduwittwe, es sey bei der Verbrennung oder Lebendigbegrabung derselben Hülfe oder Vorschub geleistet, dieses Opfer sey übrigens von Seiten der Wittwe freiwillig gewesen oder nicht, als eines absichtlichen Mordes strafbar angesehen und

Digitized by Google

eine Geldstrafe oder Gefängnißstrafe, oder beide zusammen, je nach dem Ermessen des Bezirksgerichts, und je nach der Beschaffenheit und den Umständen des Vorgangs und dem Grade der bewiesenen Strafbarkeit des Delinquenten verwirkt haben soll; die Entschuldigung, daß man von der Geopferten ersucht worden sey, zu ihrer Tödtung behülflich zu seyn, soll nichts als Rechtfertigung gelten können. Die Personen, welche in Folge des obgesagten Verbrechens vor Gericht gezogen werden, sollen je nach dem Ermessen der Behörden, nach dem in Ansehung der Bürgschaftsleistung geltenden Gesetze, eine Bürgschaft leisten oder nicht. — Ferner wird für nothwendig erachtet zu erklären, daß keine in dieser Verordnung ertheilte Vorschrift so ausgelegt werden solle, als ob dadurch dem Nisamut-Adawlut-Gerichtshof benommen würde, die Todesstrafe über diejenigen Personen zu verhängen, welche überführet worden, daß sie Gewalt oder Zwang angewendet, oder bei der Verbrennung oder Lebendigbegrabung einer Hinduwittwe, während sich selbe in einem Zustande der Berauschung oder Bewußtlosigkeit oder in einem sonstigen Zustande befand, worin sie der Ausübung ihres freien Willens beraubt war, Beistand geleistet haben, und zwar in allen den Fällen, wo wegen der gravirenden Beschaffenheit des Verbrechens, dessen der Delinquent überführt ist, dem Gerichtshofe keine Umstände vorhanden zu seyn dünken, welche ihn bestimmen könnten, Nachsicht gegen den Delinquenten zu üben.

Digitized by Google

16.

Würtemberg. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betreffend. Stuttgart, den 1. November 1829. *)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Würtemberg, thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Karl Albrecht zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell wegen der in der Beilage I. bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundesakte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach pflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres geheimen Raths beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1. Das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat gleich allen Standesherren die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämmtlichen der königlichen Souveränetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles Das abwenden und thun werde, wozu

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg Nro. 51, vom 16. November 1829.

Digitized by Google

derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverän, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän, oder an die königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir," wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3. Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzleiceremoniels sind durch Unsere Verordnung vom 16. November 1826 (Reg. Blatt S. 483) *) festgesezt.

§. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverän auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen

*) Neueste Staatsakten VII. Band Seite 248.

Digitized by Google

Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehaltlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adeligen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserm königlichen Obertribunal.

§. 7. Die bei dem fürstlichen Gesammthause Hohenlohe durch Familienverträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägalgerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitgliedes des fürstlichen Hauses wird den Erbschaftsbetheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschaftshandlungen unter der Leitung des Hauptes des Hauses, jedoch Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesezt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Digitized by Google

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillensenat des einschlagenden Kreisgerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserm Civilstaatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 das königl bayerischen Edikts Beilage 4 zu Tit. 5 der bayerischen Verfassungsurkunde, und unter Berücksichtigung des würtembergischen Staatsorganismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters kontrahirten Schulden, stattfinden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche Uns vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

Digitized by Google

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungsbezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillensenat Unseres königlichen Obertribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willensverordnungen des Vaters, die Familiengesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillensenate des einschlägigen königlichen Kreisgerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverän den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen.

§. 16. Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, in dem Ministerium des Innern zu prüfenden Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflich-

Digitized by Google

ren erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung stattfinden und geschieht durch die fürstlichen Polizeibeamten, und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die k. Oberamtmänner.

§. 17. Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienstverhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Regierungsblatt auch besondere Wochenblätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechtspflege.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-waldenburg-schillingsfürstlichen Gerichtsbezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Strafrechtspflege in dem Umfange seiner in der Beilage I bezeichneten Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichtsbezirke, welche nicht an die Oberamtseintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfodert; doch darf kein Gerichtsort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt sein.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichtsbezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdiktionsbezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, unserem Justizministerium zur Genehmi-

Digitized by Google

gung vorzukommende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungsfalle stattfinden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichtshalters und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehaltlich des Regresses an die Mitrheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verbindung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdiktionsbezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21. In gemischten Gemeindebezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern, oder mit Rittergutsbesitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit als der Polizeigewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nro. II beiliegenden Verzeichnung einer wegen der fürstlichen Besitzungen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, getroffenen Partikulation nach Gemeindebezirken.

§. 22. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den königlichen Oberamtsgerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihre Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-

Digitized by Google

verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staatshoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungsverordnungen, entzogen.

§. 23. Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich würtembergisches fürstlich Hohenlohe-waldenburg-schillingsfürstsches Amtsgericht."

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amtsrichter."

§. 24. Diese fürstlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht Unseres einschlägigen königlichen Kreisgerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäftsverhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25. Die Amtsrichter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte königliche Kreisgerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungszeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amtsrichter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichtsaktuar.

§. 26. Die fürstlichen Amtsrichter werden von der vorgesetzten königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichtsaktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienseid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen Uns als Staatsoberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser königl. Justizministerium einzusenden.

Digitized by Google

§. 27. Die fürstlichen Justizbeamten stehen mit den königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichtsbezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, nebst der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justizbeamten geschieht durch die königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 28. Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictionsgefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sportein u., welche als Ausfluß der höhern Staatsgewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuergesetze;

b) den Kooperations- und Gemeindekassen alle denselben nach den allgemeinen Landesgesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden, nunmehr aber den Gerichtshaltern zugefallen sind, so wird dem Fürsten aus-

Digitized by Google

nahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichtsaktuar nach Maaßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den königlichen Gerichtsnotaren zu unterwerfen hat.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichtsnotar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizeiverwaltung.

§. 30. Die Municipalverwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamtsbezirke und der Verband der Amtskörperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei und der Justizverwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden. Insofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebietseintheilung des Königreichs stattfinden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlicher Oberamtsbezirke und auf die Uebertragung der Unsern königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschaftslasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31. Es wird dem Fürsten gestattet, die Ausübung

Digitized by Google

der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizeibeamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienstverhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreisregierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, insofern ein Polizeibezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizeibeamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizeibeamten gleichwie deren Verpflichtung, steht der königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der königlichen Oberamtleute obliegt.

In den von dem Jahre 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß in §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesezt worden ist.

Eben so findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizbefugnisse zu betrachten sind.

§. 32. Die fürstlichen Polizeiamtsbezirke müssen mit den Gerichtsbezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amtsbezirke, finden dieselben Grundsätze, welche deßfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesammtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizeiverwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33. Der fürstliche Polizeibeamte hat alle Befugnisse

Digitized by Google

porationsetats; die Prüfung und Erledigung der Amtspflegrechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlichen Lasten, insoferne sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Rekrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungslisten, Kulturtabellen und ähnlicher periodischer Berichte.

k) die Untersuchung, Bestrafung, beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanzgesetze;

l) die Straßenpolizei, insofern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen-, Brücken- und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheitspolizei, insofern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamtsbezirks bezieht.

§. 36. Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizeibehörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäftsgegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maaßgabe der königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37. Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienstverhältnisse der fürstlichen Polizeibeamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizeiverwaltung mit seiner standesherrlichen Rentenverwaltung in Einer Person zu vereinigen.

In

Digitized by Google

Insofern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienstverhältnissen der Polizeibeamten etwas verändert, namentlich ihr Normalgehalt vermindert werden könnte.

§. 38. Die Ernennung der Ortsvorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern königlichen Regierungsbehörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubenskonfession, mithin auch der Juden in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staatsbürgerrechts voraus und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte königliche Kreisregierung zu beurtheilen hat, stattfinden.

§. 40. Wegen Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuerversicherungsanstalt ist durch die Gesetzgebung bereits das Erfoderliche vorgesehen.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41. Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizeibeamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten königlichen Kreisregierung und der geistlichen Centralbehörde, auf gleiche Weise wie Unsern königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopalrechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42. Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privattrauungen, Taufen, Konfirmationen ꝛc. in sei-

Digitized by Google

nen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensationseinholung zu binden, frei gegeben.

§. 43. Das Patronatrecht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forstgerichtsbarkeit und Forstverwaltung.

§. 44. Die fürstlichen Forstbehörden haben, nach Maaßgabe ihrer Amtsverhältnisse, die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs-, und Privatwaldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erfoderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forstbezirkseintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesezt.

Unter analoger Anwendung der in §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern über gemeinschaftliche Forstverwaltungsbezirke zu vereinigen.

§. 45. Die fürstlichen Forstverwalter sind den königlichen Oberförstern und die fürstlichen Revierförster den königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Ent-

Digitized by Google

lassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, sofern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter Forstverwaltungsbezirk von geringerem Umfange als der eines königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen; die Besoldung eines fürstlichen Forstverwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forstverwalters mit der eines fürstlichen Domänenraths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäftsverbindung keine Veränderung in den Dienstverhältnissen des Forstverwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46. Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forstverwalter und Revierförster nur im Verhältniß von Privatdienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagdgerechtsamen mit Ausnahmen des Strafrechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen aufzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienstkontrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) die im Verhältniß von Privatdienern stehenden fürstlichen Forstverwalter sind, sofern sie ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Oberförstern Unsern höheren Forstbehörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privatdiener angestellten Forstbeamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Pri-

Digitized by Google

vatwaldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forstverwalter oder Revierförster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bei der höhern königlichen Forstbehörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die königlichen Oberförster, vermöge beständigen Auftrags der königlichen Kreisfinanzkammer, alsdann überhaupt vorgesezt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dießfalls befähigten fürstlichen Revierförster im Privatdienstverhältniß, der denselben vorgesezte fürstliche Forstverwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Dienstshandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienstbefugnisse mit denjenigen eines königlichen Oberförsters zu.

3) Für die Pflichterfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forstgerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forstverwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern, eigene Forstjustitiare aufzustellen, für deren Dienstverhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Digitized by Google

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forstgerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtrichter, Amtmänner und Forstjustitiare sind in dieser Beziehung den königlichen Kreisfinanzkammern untergeordnet. Die Dienstbefugnisse der in diesen Fällen im Verhältnis fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forstverwalter und Revierförster beschränken sich somit auf die im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagdpolizei, und es finden auf sie, in den unter Nro. 2 dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lange der Fürst für die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden königlichen Oberförster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagdgerechtsame (Forst- und Jagdpolizei) nach den unter vorangehenden Nro. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forstverwalter und Revierförster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesezter Ausübung seiner Forst- und Jagdgerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forstverwaltung mit der Rentenverwaltung zu verbinden.

§. 47. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landesgesetze auszudehnen ist, wird den

Digitized by Google

fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungsprotokoll hierüber an Unsere zuständige Kreisfinanzkammer einzusenden, welches bei dem niedern Schutz- und Jagdpersonal nicht erfoderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forstverwalter oder Forstjustitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt, so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden königlichen Forstbehörden, und zwar die Forstverwalter von der königlichen Kreisfinanzkammer, die Revierförster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom königlichen Oberförster, auf die Landesgesetze zu verpflichten.

§. 48. Die Oberaufsicht Unserer höheren Forstbehörden (früher des Forstraths, nun der Kreisfinanzkammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forstbehörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle gefoderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Lokaluntersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfodern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen königlichen Oberförster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besondern Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Kommissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forstbehörden, vorgenommen werden.

Für die oberforstliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Legitimation der zuständigen Staatsbehörde erlaubt.

§. 50. Die durch das fürstliche Forstpersonal entdeckten

Digitized by Google

Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46 Nro. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forstverwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizeiamte, oder dem fürstlichen Forstjustitiar, innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unserer Forstämter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, insofern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46, Nro. 3 lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Waldeigenthums und der Waldkultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51. Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forstbeamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Forst- und Jagdpolizei.

§. 52. Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unseren Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagdpolizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungsverordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Digitized by Google

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Fürsten, neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Kameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Realgefälle und der aus dem Realverband schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällspflichtigen,

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unsern königlichen Kameralbeamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehenden Privatforderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben; deßgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht, bewilliget.

§. 54. Im Falle der Verzichtung auf die Polizeiverwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Lokaluntersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen, und den Betrag für sich einziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten königlichen Kreisregierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Strafansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuerpolizei sind seine Wohnungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus

Digitized by Google

dem Visitationsprotokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesezten königlichen Kreisregierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtruggerichten, den Kirchen-, Schul- und Medizinalvisitationen, so wie dem Abhören der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung anzuwohnen.

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden.

c) steht ihm die Ernennung der Ortsvorsteher, nach Maaßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Besitzers soll mit dem Fürsten oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicherseits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höhern königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55. Im Falle der Verzichtleistung auf die Forstgerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagdpolizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forstverwalter und Förster

Digitized by Google

anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienstkontrakts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die königliche Staatshoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deßhalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahre 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fallehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundesakte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fallehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV. der deutschen Bundesakte unvereinbar sey?"

der gutachtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Digitized by Google

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundesakte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Falllehen, nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz festgesezt werden sollen.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und leztere in gemessene verwandelt worden sind, hierbei sein Verbleiben.

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesezter Bauernlehen und konsolidirter Höfe nie eher stattfinden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkömmlichen Konzessionsgebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthumsrechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonialeinkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanialkanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unterpersonal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

Digitized by Google

VIII. Besteurung.

§. 60. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Meiereigebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Gränzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im Uebrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungsurkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

§. 61. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Konsumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zollabgaben eine billige Aversalübereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Fürst hat an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärtransportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Naturalrequisitionen bleibt es seinem Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von den Oberamtsvorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-, Körperschafts- und Gemeindelasten, worunter diejenigen Lasten der

Digitized by Google

Art verstanden werden, welche den Amts-, Körperschafts- und Gemeindeverband, an dem die Ständesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Kommunschulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamtsvorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amtseingesessenen getroffenen Maaßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medizinalkollegiums, den königlichen Oberämtern und Gesundheitsbeamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35 lit. n.) in den fürstlichen Amtsbezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staatskasse.

§. 64. Wenn wegen der den Fürsten mit angehenden öffentlichen Lasten eine Amtsversammlung abgehalten wird, so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostenumlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Berechnung der Steueranlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von den betreffenden königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die königliche Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Ortserheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ab-

Digitized by Google

lieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine königliche Zentralstelle, getroffen werden.

IX. Lehensverhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Würtemberg übergegangen, und der Fürst hat daher in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehensgesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vasallitischen Verbindlichkeiten stattfinden können.

§. 67. Was die Aktivlehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverän verlangt werden.

Die übrigen Lehensverhältnisse werden nach Maaßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Dienerverhältnisse.

§. 68. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forstverwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesezt:

1) Die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.
2) Es wird dem Fürsten nachgelassen seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserm betreffenden königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der königlich würtembergischen Kokarde verbunden werden.
3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staats-

Digitized by Google

dienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forstbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in der gleichen Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unseker Oberamtsgerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart den 1. November 1829.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staatssekretär:
Bellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt anzusprechen hat.

A. Jaxtkreis.

I. Oberamt Oehringen.

1) Adolzfurth. 2) Hahnenbusch. 3) Hälden, gemischt mit Hohenlohe-Bartenstein. 4) Hammerschmidte.

Digitized by Google

5) Hohenacker. 6) Eschenthal. 7) Einweiler. 8) Eschelbach mit Eichberg. 9) Feßbach. 10) Kubach. 11) Künsbach. 12) Rüblingen. 13) Harsberg. 14) Baierbach. 15) Braunenberg. 16) Eichhornshof. 17) Gänsberg. 18) Hasenberg. 19) Herbenberg. 20) Henholz. 21) Oberhöfen mit Beingasse. 22) Renzen. 23) Rohrmühle. 24) Schmidthof. 25) Strohberg. 26) Unterhöfen. 27) Kesselfeld. 28) Hohenrain. 29) Pfaffenweiler. 30) Kupferzell mit Schafhof. 31) Ulrichsberg. 32) Rechbach gemischt mit der Krone. 33) Oberföllbach. 34) Obersteinbach. 35) Sägmühle. 36) Sailach. 37) Hintere Ziegelhalden. 38) Untersteinbach. 39) Bühl. 40) Vorder Espich. 41) Floßholz. 42) Kohlhof. 43) Mittelsteinbach. 44) Ohnholz. 45) Simonsberg 46) Waldenburg. 47) Armenhaus. 48) Bierhaus. 49) Buchhaus. 50) Espachshof. 51) Fasanenhof. 52) Fasanenmühle. 53) Fischhaus. 54) Goldbach. 55) Hohenbuch. 56) Hohenau. 57) Jagdhaus. 58) Klingenhaus. 59) Laurach. 60) Lindig. 61) Lohmühle. 62) Neumühle. 63) Obermühle. 64) Rebbichshof. 65) Rebbichsmühle. 66) Schafhaus. 67) Streithof. 68) Tommelhardt. 69) Untermühle. 70) Ziegelhütte. 71) Westernach. 72) Bauersbach. 73) Beltersroth. 74) Belzhag. 75) Hesselbronn. 76) Löcherholz. 77) Stegenhof.

II. Oberamt Hall.

78) Gailenkirchen, gemischt mit der Krone.

79) Wackershofen,
80) Neunkirchen,
81) Rinnen,
} gemischt mit der Krone.

82) Untermünkheim, gemischt mit der Krone, Hohenlohe-Kirchberg, Hohenlohe-Ingelfingen und der gemeinschaftlichen Hohenlohe'schen Lehenverwaltung. 83) Obermünkheim, gemischt mit der Krone und Hohenlohe-Öhringen. 84) Suhlburg, gemischt mit der Krone und der gemeinschaftlichen Hohenlohe'schen Lehen-

Digitized by Google

B. Neckarkreis.

III. Oberamt Weinsberg.

85) Unterheimbach, gemischt mit dem Freiherrn von Gemmingen. 86) Gedelsbach. 87) Hälden.

Beilage Nro. II.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, nach Gemeindebezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, oder ihrer Surrogate.

---

1) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst erhält die Surrogate der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt.

a) in dem fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'schen Antheile an Hälden,

b) in dem unmittelbaren Antheile an Rechbach,

c) in dem freiherrlich von Gemmingen'schen Antheile an Unterheimbach;

2) Dagegen verzichtet es in seinen Antheilen an

a) Gailenkirchen. b) Wackershofen. c) Neunkirchen. d) Rinnen. e) Untermünkheim. f) Obermünkheim. g) Suhlburg.

3) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeindebezirken aus:

A. Jaxtkreis.

I. Oberamt Oehringen.

1) Adolzfurth mit Hahnenbusch, Hälden, Hammerschmidte, Hohenacker; 2) Eschelbach mit Eichberg; 3) Eschenthal mit Einweiler; 4) Feßbach mit Kubach, Künsbach, Rüblingen; 5) Harsberg mit Baierbach, Braunenberg, Eichhornshof, Gänsberg, Hasenberg, Herbenberg, Heuholz, Oberhöfen mit Beingasse, Renzen, Rohrmühle, Schmidthof, Strohberg, Unterhöfen; 6) Kesselfeld mit Hohenrain, Lindig, Pfaffenweiler; 7 Kupferzell mit Rechbach, Schafhof, Ulrichsberg; 8) Ober-

Digitized by Google

föllbach; 9) Obersteinbach mit Sägmühle, Sallach, Hintere Ziegelhalden; 10) Untersteinbach mit Bühl, Vorder-Espich, Floßholz, Kohlhof, Mittelsteinbach, Ohnholz, Simonsberg; 11) Waldenburg mit Armenhaus, Bierhaus, Buchhaus, Espachshof, Fasanenhof, Fasanenmühle, Fischhaus, Goldbach, Hohenbuch, Hohenau, Jagdhaus, Klingenhaus, Laurach, Lohmühle, Neumühle, Obermühle, Rebbichshof, Rebbichsmühle, Schafhaus, Streithof, Tommelhardt, Untermühle, Zügelhütte; 12) Westernach mit Bauersbach, Beltenroth, Belzhag, Hesselbronn, Löcherholz, Stegenhof.

B. Neckarkreis.

II. Oberamt Weinsberg.

13) Unterheimbach mit Geddelsbach, Hälden.

Digitized by Google

17.

Niederlande. Aktenstücke, die gegen Ende des Monats August in verschiedenen Provinzen und Städten des Reichs entstandenen Unruhen betreffend.

1. Vorstellung der angesehensten Einwohner der Stadt Gent an den König, gegen die Trennung des Südens von dem Norden. In der ersten Hälfte Augusts 1830. *)

Sire! Mit der tiefsten Ehrerbietung nahen sich die unterzeichneten Einwohner von Gent, Ihre getreuen Unterthanen, dem Fuße des Thrones, um gegen das an Sie gerichtete Verlangen einer Trennung der beiden Theile des Königreiches zu protestiren.

Dieser Vorschlag, Sire, ist anarchisch, verderblich für unsern Ackerbau, unsern Handel und unsern Gewerbfleiß. Diejenigen, die ihn gemacht, haben es gewagt, im Namen Belgiens zu sprechen! Wir desavouiren das Mandat, das sie eigenmächtig sich beigelegt haben.

Sire! Sie haben es ausgesprochen, daß die von jeder Provinz gesetzlich erlangten Rechte geachtet werden sollen, und hierauf setzen wir unser Vertrauen. Unsere gewerbfleißige Stadt wird die feste und ruhige Stellung, mit der sie bisher die Komplotte Ihrer Feinde, die auch die unsrigen sind, zu enthüllen gewußt hat, auch ferner zu erhalten wissen, und wenn Ihre königlichen Prärogative, die Rechte Ihres Hauses

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 19. September.

Digitized by Google

oder bestehenden Institutionen jemals angegriffen werden sollten, so werden Sie auch die Unterzeichneten bereit finden, Ihnen die vollständigsten Beweise ihrer Liebe und ihrer Treue zu geben.

Wir sind mit der tiefsten Ehrerbietung, Sire,

Eurer Majestät

ergebenste und getreueste Unterthanen.

(Folgen die Unterschriften.)

2. Proklamation der Bürgermeister und Schöffen der Stadt Brüssel an ihre Mitbürger. Brüssel 26. Aug. 1830. *)

Unordnungen drücken unsre schöne Stadt zu Boden. Was auch deren Ursache seyn mag, muß man sie aufhören machen.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, den die Wünsche der ganzen Bevölkerung erstreben, haben wir folgende Maaßregeln beschlossen.

Die Truppen wurden eingeladen, sich in die Kasernen zurückzuziehen; sie haben aufgehört, in einem beklagenswerthen Kampfe zwischen zu treten.

Die Mahlsteuer ist von diesem Tage an aufgehoben; sie wird durch keine andere Steuer ähnlicher Art, unter welchem Namen es auch seyn möchte, ersezt werden.

Bleibt noch eine legitime Foderung zu machen, so möge sie an uns gerichtet werden; wir werden unsre Bemühungen mit denen der guten Bürger vereinigen, um ihnen vollständigen Erfolg zu verschaffen.

Aber diese Maaßregeln wären wirkungslos, wenn die Ruhe nicht wieder eintritt; bloß sie kann glückliche Resultate herbeiführen. Die Unordnungen, die ganze Familien in Trauer stürzen, können bloß Verderbliches bringen.

*) Aus der Broschüre: Évènemens de Bruxelles du 25 Août 1830 et jours suivans.

Digitized by Google

Mitbürger, hört die Stimme eurer Magistrate; sie wachen über das öffentliche Wohl; aber eure Mitwirkung ist ihnen unentbehrlich. Möge jeder seinen Herd vertheidigen; mögen sich provisorische Wachen in jedem Stadtviertel bilden; mögen freiwillige Beleuchtungen während der Nacht Licht herrschen lassen. Was uns betrifft, so werden wir im Mittelpunkte bleiben, und diesen Posten der Pflicht nicht verlassen, als bis die allgemein gewünschte Ruhe wieder hergestellt seyn wird. Die Bürger sind es, denen provisorisch das öffentliche wie das Privateigenthum anvertraut ist; die Magistrate appelliren an ihre Ehre und ihre Vaterlandsliebe; sie rechnen auf sie.

Geschehen in der Kollegialsitzung auf dem Stadthause, 26. August 1830.

L. Delvaux v. Saive. Cuylen, Sekretär.

3. Proklamation der Stadtregentschaft von Brüssel vom 26. August 1830. *)

Bürgermeister und Schöffen haben beschlossen, dem Publikum bekannt zu machen, daß von heute an das Mahlgeld (droit de mouture) aufgehoben ist; auch die Bürger einzuladen, in jeder Straße eine provisorische Wache zu organisiren, und ihre Häuser, wie 1814, in der Nacht zu beleuchten, da die Reverberen nicht mehr gebraucht werden können.

Gegeben in Brüssel 26. Aug. 1830.

F. Delvaux de Saive.

Auf Befehl:

Der Sekretär P. Cuylen.

4. Bekanntmachung der Uebernahme des Kommando's der Bürgergarde von Baron Emanuel von Hooghvorst in Brüssel. Vom 27. Aug. 1830. **)

Die Bürgermeister und Schöffen der Stadt

*) Aus dem Journal des Debats vom 29. August.

**) Aus der bei zuvorstehender Urkunde Nr. 2. erwähnten Quelle.

Digitized by Google

Brüssel benachrichtigen ihre Verwaltungsangehörigen, daß der Herr Baron Emanuel von Hooghvorst auf die Einladung der Administration und der Bürger, das Kommando über die Bürgergarde so eben übernommen hat. Sein Hauptquartier ist im Rathhause. — Brüssel den 27. Aug. 1830.

L. von Wellens.

Auf Befehl:

P. Cuylen, Sekretär.

5. Bekanntmachung einer Einladung zum Eintritt in die Bürgergarde. Vom nämlichen Datum. *)

Die Bürgermeister und Schöffen der Stadt Brüssel laden — in Erwägung, daß es zur Handhabung der Ordnung, welche die gestern schnell errichtete Bürgergarde so trefflich aufrecht erhielt, von bedeutendem Einflusse ist, wenn alle guten Bürger an dieser erhaltenden Einrichtung Theil nehmen, damit man im Stande ist, diejenigen von der Bürgergarde, die seit gestern in Thätigkeit sind, zu erleichtern — alle Bürger von Brüssel ein, sich zu bewaffnen und bei den Kapitänen ihrer respektiven Sektionen, deren Namen hier folgen, sich vorzustellen, um sich in die Listen der Bürgergarden einschreiben zu lassen, und das von dieser Bürgergarde angenommene Unterscheidungszeichen anzunehmen, nämlich die Numer ihrer Sektion vorn auf ihrem Hute zu tragen:

Der Oberkommandant Baron Vanderlinden v. Hooghvorst.

Kapitän der 1. Sektion Herr Vangelder-Parys,
— — 2. — — Basse,
— — 3. — — Everard-Goffin,
— — 4. — — Blaes,
— — 5. — — Hagemans,
— — 6. — — Ferdinand Meeus,
— — 7. — — Latour,
— — 8. — — Michiels.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Gegeben im Rathhause zu Brüssel den 27. August 1830.

L. von Wellens.

Auf Befehl:

P. Cuylen, Sekretär.

6. Proklamation vom 27. August 1830. *)

Die Bürgermeister und Schöffen laden alle Negozianten, Fabrikanten und Handwerksmeister ein ihr Personal in ihre Werkstätten zurückzurufen, ihm Beschäftigung zu geben oder es zu vermögen, sich so viel als möglich mit der Bürgergarde zu Aufrechthaltung der Ordnung zu vereinigen.

Man wird von Seite der Regenz durch die Hauptleute der Bürgergarde und der Armenvorsteher Anweisungen auf Brod für alle diejenigen, die sich nach Hause begeben, in die Wohnungen schicken.

Geschehen in der Kollegialsitzung zu Brüssel den 27. August 1830.

von Wellens.

Auf Befehl:

P. Cuylen, Sekretär.

7. Proklamation vom nämlichen Datum. **)

Einwohner von Brüssel! Nicht euch muß man die Ausschweifungen zuschreiben, die seit gestern Abends Verwirrung in der Stadt verbreitet haben. Sie können nur das Werk verdächtiger Leute seyn, die eurer schönen Stadt, vielleicht selbst Belgien fremd oder wenigstens nicht würdig sind, ihr anzugehören. Was euch anbelangt, Arbeitsleute von Brüssel, allgemein bekannt durch ein ruhiges und arbeitsames Betragen, ihr seyd von selbst verständig genug, um einzusehen, daß ihr durch Brand und Zerstörung öffentlicher Anstalten, bei bemittelten Privaten, besonders bei Kaufleuten und Fabrikanten, eine für

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

lieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine königliche Zentralstelle, getroffen werden.

IX. Lehensverhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Würtemberg übergegangen, und der Fürst hat daher in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehensgesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vasallitischen Verbindlichkeiten stattfinden können.

§. 67. Was die Aktivlehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverän verlangt werden.

Die übrigen Lehensverhältnisse werden nach Maaßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Dienerverhältnisse.

§. 68. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forstverwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesezt:

1) Die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.
2) Es wird dem Fürsten nachgelassen seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserm betreffenden königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der königlich würtembergischen Kokarde verbunden werden.
3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staats-

Digitized by Google

dienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forstbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in der gleichen Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unseker Oberamtsgerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart den 1. November 1829.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staatssekretär:
Bellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt anzusprechen hat.

A. Jaxtkreis.

I. Oberamt Oehringen.

1) Adolzfurth. 2) Hahnenbusch. 3) Hälden, gemischt mit Hohenlohe-Bartenstein. 4) Hammerschmidte.

Digitized by Google

5) Hohenacker. 6) Eschenthal. 7) Einweiler. 8) Eschelbach mit Eichberg. 9) Feßbach. 10) Kubach. 11) Künsbach. 12) Rüblingen. 13) Harsberg. 14) Baierbach. 15) Braunenberg. 16) Eichhornshof. 17) Gänsberg. 18) Hasenberg. 19) Herbenberg. 20) Heuholz. 21) Oberhöfen mit Beingasse. 22) Renzen. 23) Rohrmühle. 24) Schmidthof. 25) Strohberg. 26) Unterhöfen. 27) Kesselfeld. 28) Hohenrain. 29) Pfaffenweiler. 30) Kupferzell mit Schafhof. 31) Ulrichsberg. 32) Rechbach gemischt mit der Krone. 33) Obersöllbach. 34) Obersteinbach. 35) Sägmühle. 36) Sailach. 37) Hintere Ziegelhalden. 38) Untersteinbach. 39) Bühl. 40) Vorder Espich. 41) Floßholz. 42) Kohlhof. 43) Mittelsteinbach. 44) Ohnholz. 45) Simonsberg 46) Waldenburg. 47) Armenhaus. 48) Bierhaus. 49) Buchhaus. 50) Espachshof. 51) Fasanenhof. 52) Fasanenmühle. 53) Fischhaus. 54) Goldbach. 55) Hohenbuch. 56) Hohenau. 57) Jagdhaus. 58) Klingenhaus. 59) Laurach. 60) Lindig. 61) Lohmühle. 62) Neumühle. 63) Obermühle. 64) Rebbichshof. 65) Rebbichsmühle. 66) Schafhaus. 67) Streithof. 68) Tommelhardt. 69) Untermühle. 70) Ziegelhütte. 71) Westernach. 72) Bauersbach. 73) Beltersroth. 74) Belzhag. 75) Hesselbronn. 76) Löcherholz. 77) Stegenhof.

II. Oberamt Hall.

78) Gailenkirchen, gemischt mit der Krone.

79) Wackershofen,
80) Neunkirchen,
81) Rinnen,
} gemischt mit der Krone.

82) Untermünkheim, gemischt mit der Krone, Hohenlohe-Kirchberg, Hohenlohe-Ingelfingen und der gemeinschaftlichen Hohenlohe'schen Lehenverwaltung. 83) Obermünkheim, gemischt mit der Krone und Hohenlohe-Öhringen. 84) Suhlburg, gemischt mit der Krone und der gemeinschaftlichen Hohenlohe'schen Lehenverwaltung.

B. Ne-

Digitized by Google

B. Neckarkreis.

III. Oberamt Weinsberg.

85) Unterheimbach, gemischt mit dem Freiherrn von Gemmingen. 86) Geddelsbach. 87) Hälden.

Beilage Nro. II.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, nach Gemeindebezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, oder ihrer Surrogate.

---

1) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst erhält die Surrogate der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt.

a) in dem fürstlich Hohenlohe-Bartenfteinschen Antheile an Hälden,

b) in dem unmittelbaren Antheile an Rechbach,

c) in dem freiherrlich von Gemmingenschen Antheile an Unterheimbach;

2) Dagegen verzichtet es in seinen Antheilen an

a) Gailenkirchen. b) Wackershofen. c) Neunkirchen. d) Rinnen. e) Untermünkheim. f) Obermünkheim. g) Suhlburg.

3) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeindebezirken aus:

A. Jaxtkreis.

I. Oberamt Oehringen.

1) Adolzfurth mit Hahnenbusch, Hälden, Hammerschmidte, Hohenacker; 2) Eschelbach mit Eichberg; 3) Eschenthal mit Einweiler; 4) Feßbach mit Kubach, Künsbach, Rüblingen; 5) Harsberg mit Baierbach, Braunenberg, Eichhornshof, Gänsberg, Hasenberg, Herbenberg, Heuholz, Oberhöfen mit Beingasse, Renzen, Rohrmühle, Schmidthof, Strohberg, Unterhöfen; 6) Kesselfeld mit Hohenrain, Lindig, Pfaffenweiler; 7 Kupferzell mit Rechbach, Schafhof, Ulrichsberg; 8) Ober-

Digitized by Google

söllbach; 9) Obersteinbach mit Sägmühle, Sailach, Hintere Ziegelhalden; 10) Untersteinbach mit Bühl, Vorder-Espich, Floßholz, Kohlhof, Mittelsteinbach, Ohnholz, Simonsberg; 11) Waldenburg mit Armenhaus, Bierhaus, Buchhaus, Espachshof, Fasanenhof, Fasanenmühle, Fischhaus, Goldbach, Hohenbuch, Hohenau, Jagdhaus, Klingenhaus, Laurach, Lohmühle, Neumühle, Obermühle, Rebbichshof, Rebbichsmühle, Schafhaus, Streithof, Tommelhardt, Untermühle, Zügelhütte; 12) Westernach mit Bauersbach, Beltenroth, Belzhag, Hesselbronn, Löcherholz, Stegenhof.

B. Neckarkreis.

II. Oberamt Weinsberg.

13) Unterheimbach mit Geddelsbach, Hälden.

Digitized by Google

17.

Niederlande. Aktenstücke, die gegen Ende des Monats August in verschiedenen Provinzen und Städten des Reichs entstandenen Unruhen betreffend.

1. Vorstellung der angesehensten Einwohner der Stadt Gent an den König, gegen die Trennung des Südens von dem Norden. In der ersten Hälfte Augusts 1830. *)

Sire! Mit der tiefsten Ehrerbietung nahen sich die unterzeichneten Einwohner von Gent, Ihre getreuen Unterthanen, dem Fuße des Thrones, um gegen das an Sie gerichtete Verlangen einer Trennung der beiden Theile des Königreiches zu protestiren.

Dieser Vorschlag, Sire, ist anarchisch, verderblich für unsern Ackerbau, unsern Handel und unsern Gewerbfleiß. Diejenigen, die ihn gemacht, haben es gewagt, im Namen Belgiens zu sprechen! Wir desavouiren das Mandat, das sie eigenmächtig sich beigelegt haben.

Sire! Sie haben es ausgesprochen, daß die von jeder Provinz gesetzlich erlangten Rechte geachtet werden sollen, und hierauf setzen wir unser Vertrauen. Unsere gewerbfleißige Stadt wird die feste und ruhige Stellung, mit der sie bisher die Komplotte Ihrer Feinde, die auch die unsrigen sind, zu enthüllen gewußt hat, auch ferner zu erhalten wissen, und wenn Ihre königlichen Prärogative, die Rechte Ihres Hauses

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 19. September.

Digitized by Google

oder bestehenden Institutionen jemals angegriffen werden sollten, so werden Sie auch die Unterzeichneten bereit finden, Ihnen die vollständigsten Beweise ihrer Liebe und ihrer Treue zu geben.

Wir sind mit der tiefsten Ehrerbietung, Sire,

Eurer Majestät

ergebenste und getreueste Unterthanen.

(Folgen die Unterschriften.)

2. Proklamation der Bürgermeister und Schöffen der Stadt Brüssel an ihre Mitbürger. Brüssel 26. Aug. 1830. *)

Unordnungen drücken unsre schöne Stadt zu Boden. Was auch deren Ursache seyn mag, muß man sie aufhören machen.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, den die Wünsche der ganzen Bevölkerung erstreben, haben wir folgende Maaßregeln beschlossen.

Die Truppen wurden eingeladen, sich in die Kasernen zurückzuziehen; sie haben aufgehört, in einem beklagenswerthen Kampfe zwischen zu treten.

Die Mahlsteuer ist von diesem Tage an aufgehoben; sie wird durch keine andere Steuer ähnlicher Art, unter welchem Namen es auch seyn möchte, ersezt werden.

Bleibt noch eine legitime Foderung zu machen, so möge sie an uns gerichtet werden; wir werden unsre Bemühungen mit denen der guten Bürger vereinigen, um ihnen vollständigen Erfolg zu verschaffen.

Aber diese Maaßregeln wären wirkungslos, wenn die Ruhe nicht wieder eintritt; bloß sie kann glückliche Resultate herbeiführen. Die Unordnungen, die ganze Familien in Trauer stürzen, können bloß Verderbliches bringen.

*) Aus der Broschüre: Évènemens de Bruxelles du 25 Août 1830 et jours suivans.

Digitized by Google

Mitbürger, hört die Stimme eurer Magistrate; sie wachen über das öffentliche Wohl; aber eure Mitwirkung ist ihnen unentbehrlich. Möge jeder seinen Herd vertheidigen; mögen sich provisorische Wachen in jedem Stadtviertel bilden; mögen freiwillige Beleuchtungen während der Nacht Licht herrschen lassen. Was uns betrifft, so werden wir im Mittelpunkte bleiben, und diesen Posten der Pflicht nicht verlassen, als bis die allgemein gewünschte Ruhe wieder hergestellt seyn wird. Die Bürger sind es, denen provisorisch das öffentliche wie das Privateigenthum anvertraut ist; die Magistrate appelliren an ihre Ehre und ihre Vaterlandsliebe; sie rechnen auf sie.

Geschehen in der Kollegialsitzung auf dem Stadthause, 26. August 1830.

L. Delvaux v. Saive. Cuylen, Sekretär.

3. Proklamation der Stadtregentschaft von Brüssel vom 26. August 1830. *)

Bürgermeister und Schöffen haben beschlossen, dem Publikum bekannt zu machen, daß von heute an das Mahlgeld (droit de mouture) aufgehoben ist; auch die Bürger einzuladen, in jeder Straße eine provisorische Wache zu organisiren, und ihre Häuser, wie 1814, in der Nacht zu beleuchten, da die Reverberen nicht mehr gebraucht werden können.

Gegeben in Brüssel 26. Aug. 1830.

F. Delvaux de Saive.

Auf Befehl:

Der Sekretär P. Cuylen.

4. Bekanntmachung der Uebernahme des Kommando's der Bürgergarde von Baron Emanuel von Hooghvorst in Brüssel. Vom 27. Aug. 1830. **)

Die Bürgermeister und Schöffen der Stadt

*) Aus dem Journal des Debats vom 29. August.

**) Aus der bei zuvorstehender Urkunde Nr. 2. erwähnten Quelle.

Digitized by Google

Brüssel benachrichtigen ihre Verwaltungsangehörigen, daß der Herr Baron Emanuel von Hooghvorst auf die Einladung der Administration und der Bürger, das Kommando über die Bürgergarde so eben übernommen hat. Sein Hauptquartier ist im Rathhause. — Brüssel den 27. Aug. 1830.

L. von Wellens.

Auf Befehl:

P. Cuylen, Sekretär.

5. Bekanntmachung einer Einladung zum Eintritt in die Bürgergarde. Vom nämlichen Datum. *)

Die Bürgermeister und Schöffen der Stadt Brüssel laden — in Erwägung, daß es zur Handhabung der Ordnung, welche die gestern schnell errichtete Bürgergarde so trefflich aufrecht erhielt, von bedeutendem Einflusse ist, wenn alle guten Bürger an dieser erhaltenden Einrichtung Theil nehmen, damit man im Stande ist, diejenigen von der Bürgergarde, die seit gestern in Thätigkeit sind, zu erleichtern — alle Bürger von Brüssel ein, sich zu bewaffnen und bei den Kapitänen ihrer respektiven Sektionen, deren Namen hier folgen, sich vorzustellen, um sich in die Listen der Bürgergarden einschreiben zu lassen, und das von dieser Bürgergarde angenommene Unterscheidungszeichen anzunehmen, nämlich die Numer ihrer Sektion vorn auf ihrem Hute zu tragen:

Der Oberkommandant Baron Vanderlinden v. Hooghvorst.

Kapitän	der	1.	Sektion	Herr Vangelder-Parys,
—	—	2.	—	— Basse,
—	—	3.	—	— Everard-Goffin,
—	—	4.	—	— Blaes,
—	—	5.	—	— Hagemans,
—	—	6.	—	— Ferdinand Meeus,
—	—	7.	—	— Latour,
—	—	8.	—	— Michiels.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Gegeben im Rathhause zu Brüssel den 27. August 1830.

L. von Wellens.

Auf Befehl:

P. Ceuylen, Sekretär.

6. Proklamation vom 27. August 1830. *)

Die Bürgermeister und Schöffen laden alle Negozianten, Fabrikanten und Handwerksmeister ein ihr Personal in ihre Werkstätten zurückzurufen, um Beschäftigung zu geben oder es zu vermögen, sich so viel als möglich mit der Bürgergarde zu Aufrechthaltung der Ordnung zu vereinigen.

Man wird von Seite der Regenz durch die Hauptleute der Bürgergarde und der Armenvorsteher Anweisungen auf Brod für alle diejenigen, die sich nach Hause begeben, in die Wohnungen schicken.

Geschehen in der Kollegialsitzung zu Brüssel den 27. August 1830.

van Wellens.

Auf Befehl:

P. Ceuylen, Sekretär.

7. Proklamation vom nämlichen Datum. **)

Einwohner von Brüssel! Nicht euch muß man die Ausschweifungen zuschreiben, die seit gestern Abends Verwirrung in der Stadt verbreitet haben. Sie können nur das Werk verdächtiger Leute seyn, die unsrer schönen Stadt, vielleicht selbst Belgien fremd oder wenigstens nicht würdig sind, ihr anzugehören. Was euch anbelangt, Arbeitsleute von Brüssel, allgemein bekannt durch ein ruhiges und arbeitsames Betragen, ihr seyd von selbst verständig genug, um einzusehen, daß ihr durch Brand und Zerstörung öffentlicher Anstalten, bei bemittelten Privaten, besonders bei Kaufleuten und Fabrikanten, eine für

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

die Industrie und folglich für eure eigenen Interessen nachtheilige Unruhe erregen, daß ihr aus euren Mauern die zahlreichen Fremden, welche Arbeit und Brod geben, entfernen würdet. Eine zahlreiche aus euren Mitbürgern zusammengesezte Garde wacht unter Anführern, welche auf das öffentliche Vertrauen Anspruch haben, für eure Sicherheit; verlaßt euch auf sie, legt eure Waffen nieder und begebt euch in eure Werkstätten zurück; verlaßt euch wegen der Sorge für euer Wohl auf das Bestreben eurer Magistrate.

Brüssel ꝛc.

8. Proklamation wider das Zusammenrotten auf den Straßen, und die Beleuchtung der Vorderseite der Häuser anempfehlend. — Von demselben Tag. *)

Die ordnungsliebenden Bürger und diejenigen, welche nicht einen Theil der Bürgergarde ausmachen, werden eingeladen, sich mit dem Anbruche der Nacht nach Haus zu begeben und die Vorderseite ihrer Häuser zu beleuchten.

Die vorausgehende Einladung ist mit der Bemerkung an sie gerichtet, daß die Bürgergarde die Stadt durchziehen und im Nothfalle mit Gewalt jede Zusammenrottung zerstreuen wird.

Den 27. Aug.

Der Kommandant, Baron Em. von Hooghvorst. — Der Bürgermeister, L. v. Wellens.

9. Proklamation, betreffend die vorerwähnte Anordnung; vom nämlichen Datum. **)

Jede Zusammenrottung (attroupement) in den Straßen und auf öffentlichen Plätzen ist verboten.

Unter Zusammenrottung versteht man die Vereinigung von fünf Personen.

*) Aus der nämlichen Quelle.
**) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Diese werden, nach geschehener Auffoderung sich zurückzuziehen, sogleich durch die bewaffnete Macht zerstreut werden.

Jeder der aus dem Armenfonds unterstützt wird, und an irgend einer Versammlung Theil genommen hat, wird dieser Unterstützung verlustig.

Die Einwohner werden eingeladen die Façade ihrer Häuser bis auf weitere Ankündigung fortwährend zu beleuchten.

Es wird gleichfalls bis auf weitere Ordre das Zeichen sich nach Hause zu verfügen durch die Abendglocke um 10 Uhr gegeben werden, und alle jene, welche sich nach dieser Stunde noch in den Gassen betreten lassen, sollen in Verhaft genommen werden.

Gegeben auf dem Rathhause von Brüssel den 27. August 1830.

L. v. Wellens.

Auf Befehl:

P. Cuylen, Sekretär.

10. Proklamation des Oberbefehlshabers der Bürgergarde bei Annäherung der Truppen gegen Brüssel, vom 28. August 1830. *)

Einwohner von Brüssel! Es hat sich das Gerücht verbreitet, daß Truppen gegen Brüssel ziehen. Der Kommandant der Bürgergarde beeilt sich, euch zu benachrichtigen, daß von der höhern Militärbehörde Befehle ergangen sind, ihren Eintritt in die Stadt zu verhindern und ihnen Halt zu gebieten.

Die Sicherheit der Stadt Brüssel wird somit ausschließlich der braven Bürgergarde anvertraut, die ihre Pflichten bisher so trefflich erfüllt hat.

Eine Deputation achtbarer Bürger von Brüssel wird sich sogleich nach dem Haag begeben.

Die in der obern Stadt stationirten Truppen werden bis

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

zur Rückkehr derselben unthätig bleiben. Die Offiziere der Bürgergarde haben auf ihre Ehre die Verbindlichkeit übernommen, sie respektiren zu machen.

Brüssel den 28. Aug. 1830.

Der Kommandant der Bürgergarde
Baron Vanderlinden von Hooghvorst.

11. Proklamation des Generalmajors Grafen von Bylandt bei der nämlichen Veranlassung und an demselben Tage. *)

Wir, Generalmajor, Graf von Bylandt, Oberbefehlshaber der Truppen in der Provinz des mittäglichen Brabants machen in Uebereinstimmung mit den übrigen militärischen Behörden dieser Stadt den Bewohnern dieser Residenz bekannt, daß wir mit den vorzüglichen Anführern der bewaffneten Bürgerschaft von Brüssel übereingekommen sind, daß die Truppen, die man heute in dieser Stadt erwartet, nicht einrücken werden, so lang als die Bewohner dieser Residenz alle daselbst bestehenden bürgerlichen Obrigkeiten respektiren und gute Ordnung handhaben werden, welche gute Ordnung, die vorzüglichen Anführer der bewaffneten Bürgerschaft im Interesse Aller und für das Wohl jeden Bürgers aufrecht zu erhalten sich zur Pflicht machen.

Der obengenannte Oberkommandant
Wilh. Graf. v. Bylandt.

Hauptquartier zu Brüssel den 28. August 1830.

12. Adresse, dem König durch eine Deputation von Brüssel überbracht. Vom 28. Aug. 1830. **)

Sire! Die Unterzeichneten, Ihre ehrfurchtsvollen und getreuen Unterthanen, nehmen sich unter den schwierigen Um-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus dem Courrier des Pays-Bas.

Digitized by Google

ständen, in denen sich Brüssel und andere Städte des Königreichs befinden, die Freiheit, fünf ihrer Bürger an Ew. Majestät abzuordnen, die HH. Baron Joseph von Hooghvorst, Graf Felix von Merode, Gendebien, Friedrich v. Secus, Palmaert Vater, beauftragt, Ew. Majestät auseinanderzusetzen, daß nie in ähnlicher Krise die guten Einwohner mehr die Achtung Ew. Maj. und den öffentlichen Dank verdienten als dießmal. Sie haben durch ihre Festigkeit und ihren Muth in drei Tagen die drohendste Gährung gestillt und ernsten Unordnungen ein Ziel gesteckt.

Aber, Sire, sie können es Ew. Maj. nicht verhehlen, die Unzufriedenheit hat tiefe Wurzeln; überall fühlt man die Folgen des verderblichen Systems, das von Ministern befolgt wird, die unsre Wünsche und unsre Bedürfnisse mißachten. Heute zwar Meister der Bewegung, verbürgt nichts den guten Bürgern von Brüssel, daß wenn die Nation nicht zufrieden gestellt wird, sie nicht selbst die Opfer ihrer Bemühungen werden. Sie beschwören Sie daher, Sire, bei allen großherzigen Empfindungen, die das Herz Ew. Maj. beleben, ihre Stimme zu hören und so ihren Klagen ein Ziel zu stecken.

Voll Vertrauen auf die Güte Ew. Maj. und auf Ihre Gerechtigkeit, haben sie ihre Mitbürger zu keinem andern Zwecke an Sie abgesandt, als um die süße Gewißheit zu erlangen, daß die Uebel, über die sie sich beklagen, so schnell von Ihnen werden gut gemacht, als sie Ihnen werden bekannt werden. Die Unterzeichneten sind überzeugt, daß eines der besten Mittel, zu diesem so ersehnten Zwecke zu gelangen, die schnelle Einberufung der Generalstaaten wäre.

Brüssel, 28. August 1830.

13. Proklamation der Sicherheitskommission zu Lüttich vom 28. August 1830. *)

Die Kommission für die öffentliche Sicherheit bringt zur

*) Aus dem Courrier de la Meuse.

Digitized by Google

Kenntniß der Bürger, daß auf ihr Ansuchen die Militärbehörde alle in der Stadt von Truppen besezten Posten durch Posten von der Kommunalgarde hat ablösen lassen; daß, auf Requisition des Kommandanten der Kommunalgarde, der Generalplatzkommandant Patronen und Flintensteine zur Disposition dieser Garde gestellt hat. Die Kommission zeigt außerdem an, daß sie hinsichtlich einer an sie gerichteten Petition beschlossen hat, eine aus den Herren Raikem, Mitglied der zweiten Kammer der Generalstaaten, Deleeuw, Mitglied der Deputation der Provinzialstaaten, und Dechamps, Advokaten, bestehende Deputation solle sich auf der Stelle zu Sr. Majestät begeben, um Allerhöchstdemselben die in dieser Bittschrift angeführten Beschwerden vorzutragen und deren Beseitigung zu sollizitiren.

Für gleichlautende Abschrift:

Bayet, Advokat, Sekretär der Sicherheitskommission.

Die in obiger Proklamation erwähnte Petition lautet:

An die Kommission der öffentlichen Sicherheit.

Meine Herren! Die bedenklichen Umstände, worin wir uns befinden, sind das Resultat des unseligen Systems, welches bisher von der Regierung befolgt wurde; es ist fürderhin unmöglich dieß zu verkennen. Es liegt der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit niedergesezten Kommission ob, diesem abzuhelfen. Um hierzu zu gelangen, haben die Unterzeichneten, Bürger die vom Gemeinwohl beseelt sind, die Ehre, Ihnen nachstehende Maaßregeln vorzuschlagen: Benutzen Sie, wir beschwören Sie, die Ihnen übertragene Gewalt dazu, um der Regierung unsre Wünsche vorzutragen, die schon so oft ausgesprochen und fast eben so oft verkannt worden. Eröffnen Sie ihr, daß Sie, beauftragt, die öffentliche Ruhe in dieser Stadt zu erhalten, diese Verpflichtung eingegangen sind, doch nur indem Sie sich vorbehielten, daß die Regierung endlich einmal unsern billigen Reklamationen Gerechtigkeit widerfahren

Digitized by Google

lasse. Sie, meine Herren, kennen dieselben; sie lauten in wenig Worten: Vollkommene Aenderung des bis jezt befolgten Systems; aufrichtige Vollziehung des Grundgesetzes; Entlassung des antipopulären Ministeriums, dessen Akte hauptsächlich auf Belgien lasten; Besetzung des Ministeriums durch Männer, die die Interessen aller Provinzen des Reichs zu vereinigen wissen, die, wie es unter einer Repräsentativverfassung seyn muß, die volle und gänzliche Verantwortung übernehmen, das einzige Mittel, das Prinzip der Unverletzbarkeit des Königs zu bewahren; die Organisation der ministeriellen Verantwortlichkeit durch ein Spezialgesetz; vollständige und aufrichtige Aufgebung des, insbesondere durch die unselige Botschaft vom 11. Dez. 1829 konsekrirten Systems; Einführung der Jury in Kriminalsachen, und namentlich bei Preß- und sonstigen politischen Vergehen, eine Garantie, deren wir unter einem provisorischen Gouvernement beraubt wurden; unbegränzte, und durch ein Gesetz eingeführte Freiheit des Unterrichts; gänzliche Preßfreiheit und Widerruf des lezten Gesetzes über diesen Gegenstand — eines Gesetzes, das Anlaß gegeben zu einem wahren Kreuzzuge gegen diese kostbare Freiheit, und zu Auslegungen, die dem wahren Geist unsers Grundgesetzes zuwider waren, weil sie dazu dienten, die feindseligen Akten des Ministeriums mit dem Mantel der königlichen Unverletzbarkeit zu bedecken; die Verlegung des ersten Justizhofs nach einer Stadt des Südens, die allen Rechtsbedürftigen des Reichs gleich weit entfernt liegt; Wiederberechnung der Patentabgabe zum Wahlzensus, in Uebereinstimmung mit dem Städtereglement und dem Grundgesetz; ein Gesetz, welches Freiheit der Sprache in allen administrativen und richterlichen Verhandlungen festsezt; gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Aemter zwischen dem Norden und Süden; Abschaffung der zur Belebung der Industrie bestimmten Million, deren skandalöse Vertheilung nicht wenig dazu beigetragen hat, die Industrie zu hemmen und allgemeines Mißvergnügen unter ehrlichen Leuten zu erregen;

Digitized by Google

endlich, den König inständig zu bitten, die Kammern, welche erst im Oktober zusammentreten sollen, unverzüglich zu berufen, damit dieselben sich mit der Beseitigung der von uns vorgebrachten Beschwerden beschäftigen. Indem wir diese Hauptgarantien aufrecht halten, werden wir, meine Herren, zur Erfüllung jenes andern wesentlichen Wunsches gelangen: Verminderung der Steuern und Sparsamkeit in der Besoldung der Staatsdiener. Nur unter diesen Bedingungen, meine Herren, können Sie hoffen, den Zweck Ihrer Einsetzung zu erreichen und die Ruhe herzustellen, welche durch das Nichtvorhandenseyn der von uns reklamirten Garantien gestört worden.

14. Königliche Verordnung wegen Zusammenberufung der Generalstaaten zu einer außerordentlichen Versammlung. Im Haag 28. Aug. 1830. *)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König der Niederlande Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc.

Nach Einsicht des lezten Paragraphen des Art. 97 des Grundgesetzes:

Haben für gut befunden und angemessen erachtet, die Generalstaaten zu einer außerordentlichen Versammlung im Haag auf Montag den 13. September d. J. einzuberufen. Unser Minister des Innern soll für die unverweilte Mittheilung dieses Beschlusses an die verschiedenen Mitglieder beider Kammern der Generalstaaten Sorge tragen, und Abschriften davon sollen sofort an Unsern Finanzminister, so wie an die allgemeine Rechenkammer, zur Nachricht und Kenntnißnahme übersandt werden.

Im Haag, den 28. August 1830.

(Gez.) Wilhelm.

(Gegengezeichnet) J. G. de Mey van Streefkerk.

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 5. September.

Digitized by Google

15. Proklamation des Magistratskollegiums der Stadt Antwerpen von 28. August 1830. *)

Einwohner von Antwerpen! Eure Obrigkeiten haben mit der lebhaftesten Zufriedenheit die Ruhe wahrgenommen, die in dieser volkreichen Stadt nicht aufgehört hat. Wenn die Verwaltung ihrerseits wacht, so rechnet sie zugleich auf eure Weisheit und auf eure Achtung für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Niemanden ist es unbekannt, daß Störungen öffentliches Elend herbeiführen, weil sie den Handel entfernen, das Eigenthum entwerthen, die Quellen des Gewerbfleißes versiegen machen, die Kapitalien außer Umlauf bringen; und doch sind es diese Elemente der Wohlfahrt, welche die Arbeit des Tagelöhners nähren, unsere Anstalten aufrechthalten und die einzige Quelle der reichlichen Unterstützungen bilden, welche die Kapitalisten, Kaufleute, Eigenthümer und überhaupt alle Klassen nicht aufhörten, mit Freigebigkeit, besonders während des lezten Winters, über die minderbemittelten Personen zu verbreiten. — Mitbürger! Fahrt so fort, die nämliche Weisheit zu bezeigen. Die vom Kern der Einwohner und von der Nationalgarde, dem Stolze dieser Stadt, unterstüzte Verwaltung wird die öffentliche Ordnung und Ruhe aufrecht halten.

Antwerpen, den 28. August 1830.

Das Magistratskollegium der Stadt Antwerpen.

16. Proklamation des königlichen Gouverneurs zu Antwerpen vom 29. August 1830. **)

Unterrichtet von dem, Seitens des hiesigen Magistrats gefaßten Beschlusse, in Betreff der Bildung einer Nationalgarde, die aus Eigenthümern, Kaufleuten und allen Bürgern und Familienvätern, die bei der Aufrechthaltung der Ordnung

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 6. September.

**) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Ruhe und öffentlichen Sicherheit gleich betheiligt sind, bestehen soll, beeilt sich der Gouverneur der Provinz, an seine Mitbürger und Verwalteten sich zu wenden, um jeden derselben aufzufodern, sich an seine Obrigkeit anzuschließen und sich mit Klugheit und Mäßigung zu benehmen. — Sollten unglücklicherweise Zusammenrottungen, Thätlichkeiten oder andere noch ernsthaftere Demonstrationen zu verhüten oder zu unterdrücken seyn, so werden die Chefs der bewaffneten Bürgerschaft anfangs Ueberredung und liebevolle Ermahnungen anwenden, welche die gerechte Hoffnung des Gelingens, den Frieden aufrecht zu erhalten, darbieten. — In dem Falle, wo unglücklicher Weise noch diese Mittel, die einzigen zulässigen Mittel von Erfolg, zur gesetzlichen Vertheidigung der Ordnung nicht hinreichten und strengere Maaßregeln ergriffen werden müßten, hätten diejenigen selbst, die in so schlechten Gesinnungen beharren würden, sich alles Uebel Schuld zu geben, das daraus entspringen dürfte.

Personen jedes Alters, jedes Geschlechts, die Kinder vorzüglich, könnten, wenn man diese heilsame Warnung vernachlässigte, unschuldige Opfer werden und die Unfälle noch bitterer machen, um deren Verhütung es zu thun ist.

Möge jeder Friedliebende, außer im Dienst der Bürgergarde, sich von allen Versammlungen entfernen; mögen die Eltern über ihre Kinder mit einem Eifer und einer Sorgfalt wachen, die der Gefahr angemessen sind, welche sie laufen könnten, und möge die Stadt Antwerpen zu vielen anderen Ansprüchen auf Achtung und Bewunderung, die sie sich erworben hat, den Ruhm hinzufügen, alle ihre Einwohner vor Unglück zu bewahren, daß, obgleich für Jeden nicht sichtbar genug, leider nur zu reell ist.

Antwerpen, 29. August.

Der Gouverneur Van der Fosse.

Digitized by Google

17. Aufruf der Sicherheitskommission in Lüttich an die Bürger vom 29. August 1830. *)

Die Kommission hat erfahren, daß noch einige Ueberbleibsel von Aufregung unter den Mitbürgern sich äußern, und glaubt diese daran erinnern zu müssen, daß, nachdem sie eingesezt worden, um für die öffentliche Sicherheit zu wachen, sie ihrerseits auf die Maaßregeln vertrauen müssen, welche zur Erlangung dieses heiligen Zweckes von ihr getroffen werden. — Was wünschen wir Alle? daß der Frieden erhalten werde, daß Personen und Eigenthum geachtet werden. Bis heute ist keine Unordnung vorgefallen, Dank sey es den Bewohnern dieser Stadt. Wir haben noch mehr gethan, eine Bittschrift um Abhülfe unserer Beschwerden, die der Kommission durch eine große Anzahl trefflicher Bürger zugestellt wurde, ist von ihr einstimmig angenommen, und Sr. Maj. durch eine Deputation ehrenwerther Männer zugeschickt, die in der Nacht abgereist sind. — Die Kommission hat auf die Vorstellung einer sehr großen Anzahl von Ihnen die Kommunalgarde ermächtigt, die alten Lütticher Farben wieder anzunehmen, welche uns das ruhmwürdige Andenken unserer Vorfahren zurückrufen. — Sie hat diese Maaßregel getroffen, weil sie durchaus eine Kommunale ist; sie muß Ihnen aber vorstellen, daß sie kein Wahrzeichen eines Abfalles ist; wäre das, so hätte unser Gewissen und unsere Pflicht uns abhalten müssen, sie zu bewilligen. — Wir glauben Sie zu dem noch an das edle und weise Betragen der Besatzung erinnern zu müssen; sie hat gerechte Ansprüche an Erwiderung von Rücksichten und guter Bewegung von unserer Seite. Sie sind Zeugen davon gewesen, daß deren würdige Befehlshaber uns Zeichen ihres vollen Vertrauens gegeben und sich keinen unsrer Foderungen widersezt haben, welche Persönlichkeit zum Zwecke hatten. Vergessen wir aber nicht, daß der Soldat Pflichten zu erfüllen hat, so wie wir; daß er,

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 6. Sept.

Digitized by Google

wie wir, durch Eidschwur und Ehre gebunden ist. Jeder Anschein von Angriff würde auf der Stelle von Ihnen unterdrückt werden, davon sind wir gewiß, haben es in Ihrem Namen versprochen, und Sie werden uns nicht täuschen. Da wir keine andere Gewalt besitzen, als nur das moralische Ansehen, mit dem wie bekleidet sind, und den Vortheil, in Uebereinstimmung mit den Provinzial- und Kommunalbehörden zu handeln, so werden Sie begreifen, daß diese Gewalt im Augenblicke zerstört ist, wenn Sie nicht die Schwierigkeiten unserer Stellung erwägen wollen, wenn Sie nicht aufrichtig mit uns zum Gemeinwohle beitragen, welches in der Erhaltung des öffentlichen Friedens, der Einigkeit aller Bürger und der Abhülfe unserer Beschwerden auf konstitutionellem Wege besteht.

Graf Oultremont, Präsident; und die übrigen Mitglieder der Kommission.

18. Proklamation des Oberbefehlshabers der Bürgergarde. Brüssel den 30. August 1830. *)

Tapfere Kameraden! Ihr habt durch eure Festigkeit die Ordnung und Ruhe in eurer Stadt wieder hergestellt. Ihr habt euch um das Vaterland wohlverdient gemacht. Aber während ihr für die Vertheidigung eurer Herde und öffentlichen Freiheiten unter den Waffen standet, mußten wir Sorge tragen, den König von der Wahrheit zu unterrichten.

Eine aus fünf Bürgern bestehende Deputation: Graf Felix von Merode, Palmaert der Vater, Friedrich von Secus, Gendebien, Baron Joseph von Hooghvorst, von euren vorzüglichen Anführern ernannt, ist nach dem Haag abgereist und wird dem Könige eure Wünsche und Bedürfnisse auseinandersetzen. Alles gibt uns Hoffnung, daß sie auf eine ehrenvolle Art werden empfangen werden und daß

*) Aus der Broschüre: Évènemens de Bruxelles du 25. Août 1830 et jours suivans.

Digitized by Google

daß volle Gerechtigkeit erfolgen werde. Sie wird dem Könige eine Adresse überreichen, die öffentlich bekannt gemacht und euren respektiven Kapitänen mitgetheilt werden wird. In Erwartung ihrer Zurückkunft fahret fort, Bürger, für die Sicherheit der Stadt zu wachen. Ist es nach allem Dem, was ihr gethan habt, noch nöthig, daß ich euch anempfehle, auf euren Posten und unter den Waffen zu bleiben?

Vom Hauptquartier im Rathhause der Stadt Brüssel, den 30. August 1830.

Der Oberkommandant der Bürgergarde,
Baron Vanderlinden Hooghvorst.

19. Tagsbefehl Ebendesselben vom nämlichen Tage. *)

Der Kommandant der Bürgergarde an seine Mitbürger.

Meine lieben Bürger! Voll Verwunderung für die Hingebung, die Ordnung und den Eifer, die ihr seit dem Anfange unsrer Unruhen gezeigt habt, fühle ich das lebhafte Bedürfniß, euch auszudrücken, wie sehr ich stolz darauf bin, zu eurem Anführer ernannt worden zu seyn.

Das Aufhören der Unordnungen, die mit so vieler Klugheit und Festigkeit nach acht und vierzig Stunden einer bewunderungswürdigen Geduld unterdrückt worden sind, und die definitive Organisation der Bürgergarde werden in Bälde die Beschwerlichkeiten und die schlaflosen Nächte, die ihr seit mehreren Tagen ertraget, vermindern. Verharret in eurem achtungswerthen Benehmen, und erinnert euch, meine theuren Mitbürger, daß ihr die heiligste der Pflichten erfüllet, die der Handhabung der öffentlichen Freiheit und die Erhaltung eurer Herde.

Brüssel, den 30. August 1830.

Der Oberkommandant
Baron Vanderlinden Hooghvorst.

*) Aus derselben Quelle.

Digitized by Google

20. Proklamation des Prinzen Wilhelm von Oranien, und des Prinzen Friedrich der Niederlande an die Bewohner von Antwerpen, 30. Aug. 1830. *)

„Wir Wilhelm, Prinz von Oranien, und Friedrich, Prinz der Niederlande. Angekommen in dieser Stadt nach den Befehlen Sr. Majestät, um darauf Bedacht zu nehmen das zu thun, was wirksam zu dem Guten beitragen könnte, das in einem Theile des Königreichs der Niederlande bewerkstelligt werden kann, indem überall die geeignetsten Maaßregeln ergriffen werden, um diesen Zweck mit aller möglichen Sicherheit zu erreichen, schien es uns angemessen, damit zu beginnen, im Namen Sr. Majestät die Zufriedenheit auszudrücken, die ihm die Einigkeit und der Erfolg gaben, mit denen das ganze Volk von Antwerpen sich zu benehmen, und eine Ordnung und eine Ruhe zu erhalten wußte, die einige der Stadt Antwerpen fremde Personen und heimathlose Leute zu stören versucht hatten.

Nach dieser ersten Ergießung der Gesinnungen, die uns beseelen, seitdem wir uns unter so vielen Civil- und Militärbeamten, unter so vielen Eigenthümern, Handelsleuten, Werkstättenvorstehern, Familienvätern aller Klassen befinden, die gleiche Bewunderung verdienen durch ihre Hingebung, gleich betheiligt sind bei Erhaltung der Ruhe, deren wir hier genießen, haben wir unsre Aufmerksamkeit ganz besonders auf die Maaßregeln gerichtet, die zu ergreifen sind, um nicht unnöthig die Mühen und Nachtwachen zu verlängern, von denen man nur schwer ausruhen kann, wenn die Beschäftigungen des Handels oder andere Pflichten fast den ganzen Tag in Anspruch nehmen.

In dieser Rücksicht und in Anwendung der Gewalten, mit denen wir von dem Könige bekleidet sind, schien es uns sehr erfreulich, die zur Sicherheit eines Kriegsplatzes unum-

*) Aus dem Courrier des Pays-Bas.

Digitized by Google

gänglich nothwendigen, und unter so ernsten Umständen gewöhnlichen Maaßregeln mit denen vereinen zu können, die uns das Vertrauen gestattet, das wir in die Familienväter aller Klassen setzen, und das bis jezt von den Civilbehörden der Provinz Antwerpen beobachtete Benehmen.

Hiernach haben wir beschlossen und beschließen wir folgende Verfügungen:

1) Die zwischen dem Generalkommandanten der 4ten Militärdivision des Königreichs und der Civil- und Lokalbehörde der Provinz und Stadt Antwerpen zu verabredenden Maaßregeln werden vor eine außerordentliche Kommission gebracht.

2) Zu Mitgliedern dieser Kommission sind ernannt: der Generallieutenant Baron Chassé, der Gouverneur der Provinz und der Bürgermeister von Antwerpen. Der Chef des Generalstabs des besagten Kommando's ist zum Sekretär der Kommission ernannt.

3) Die von dieser Kommission zu verhandelnden Gegenstände werden von dem Generallieutenant Baron Chassé vorgeschlagen, der in Fällen, die große Schnelligkeit fodern, auf seine Verantwortlichkeit die Vollziehung der unumgänglichen Maaßregeln auf sich nehmen kann.

4) Durch Gegenwärtiges ist in den durch die Gesetze und Reglements der obern Militärbehörde vorbehaltenen Dispositionen nichts verändert.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll von dem Gouverneur der Provinz Antwerpen zur Kenntniß des Publikums und der Mitglieder der obbenannten Kommission gebracht werden.

Geschehen Antwerpen, 30. August 1830.

(Unterz.) Wilhelm, Prinz von Oranien. Friedrich, Prinz der Niederlande.

Für gleichlautende Abschrift: der Gouverneur der Provinz Antwerpen, Van der Fosse."

Digitized by Google

21. Proklamation des Oberbefehlshabers der Bürgergarde von Brüssel. Vom 31. Aug. 1830. *)

Bürger! Der Oberbefehlshaber der Bürgergarde hat sich, auf Einladung ins Hauptquartier JJ. kk. HH. zu kommen, dahin begeben, begleitet von den HH. Baron Vandersmissen, Chevalier Hotton, Graf Vanderbusch, Rouppe und van de Weyer, und daselbst, nachdem er den Prinzen den Wunsch ausgedrückt, sie allein in unsern Mauern zu sehen, die Gewißheit erlangt, daß die Truppen nicht einrücken würden, bevor auf die unten folgenden Vorschläge Antwort erfolgt sey. Inzwischen haben JJ. kk. HH. an Ihren Einzug in Brüssel Bedingungen geknüpft, die einzugehen der Oberbefehlshaber und die übrigen Mitglieder des Konseils, die ihn begleiteten, sich nicht für ermächtigt erhielten, ohne vorher den allgemeinen Willen, mittelst einer Proklamation, um welche die Prinzen selbst angesucht, konsultirt zu haben. Der Kommandant hält sich also, in Erledigung dessen, was er seinen Mitbürgern schuldig ist, für verpflichtet, das nachfolgende, mit den Unterschriften der beiden Prinzen versehene Aktenstück zu publiziren:

„Sie können der wackern Bürgerschaft von Brüssel sagen, „daß sich die Prinzen vor den Thoren dieser königlichen Resi„denz befinden, und allen denen, die zu ihnen kommen wollen, „die Arme öffnen. Sie sind geneigt, sich in die Stadt zu be„geben, von eben dieser Bürgerschaft umgeben und gefolgt von „Truppen, welche bestimmt sind, ersterer den mühevollen Dienst „der Beaufsichtigung zu erleichtern, den sie bis zu diesem Au„genblicke versehen hat, nachdem Farben und Fahnen, die nicht „legal sind, abgelegt worden, und wenn die Insignien, welche „eine verirrte Menge abgenommen hat, wieder aufgestellt „werden können."

(Unterz.) Wilhelm, Prinz von Oranien.
Friedrich, Prinz von den Niederlanden.

*) Aus dem Courrier des Pays-Bas vom 1. Sept.

Digitized by Google

Es wurde beschlossen, eine gewisse Anzahl von Mitgliedern der Bürgergarde an die Prinzen abzusenden, um an vorstehenden Bedingungen Aenderungen zu erhalten, und es sollten die Sektionen sofort eingeladen werden, sich in Deputationen je von 25 Mann in einer ihnen anzuzeigenden Stunde ins Hauptquartier zu verfügen.

Brüssel, den 31. August 1830.

Der Oberbefehlshaber der Bürgergarde.
Baron Vanderlinden Hooghvorst.

22. Proklamation des diensthabenden Majors Van der Meere, die Ankunft des Prinzen von Oranien in Brüssel betreffend, vom 1. Sept. 1830. *)

Seine königl. Hoheit der Prinz von Oranien wird heute mit seinem Generalstab allein und ohne Truppen kommen, und verlangt, daß die Bürgergarde ihm entgegen gehe.

Die Deputirten haben sich für die Sicherheit seiner Person verbürgt, so wie dafür, daß es ihm gestattet seyn werde, mit der Bürgergarde in die Stadt einzuziehen oder, wenn er es für angemessen halte, sich zurückzubegeben.

23. Tagsbefehl an die Bürgergarde aus der nämlichen Veranlassung, vom nämlichen Datum. **)

Die Sektionschefs sind eingeladen, sich heute pünktlich um 10 Uhr mit ihrer ganzen Sektion bewaffnet und in der besten Haltung auf den Rathhausplatz zu begeben, wo sie sich in zwei Gliedern aufstellen werden, um Sr. königl. Hoheit dem Prinzen von Oranien entgegegen zu gehen.

Man wird an jedem Posten eine geringe Mannschaft zurücklassen.

Der diensthabende Major,
Graf A. Van der Meere.

*) Aus der bereits erwähnten Broschüre.
**) Aus derselben Quelle.

Digitized by Google

24. Proklamation des Prinzen von Oranien an die Bewohner von Brüssel, 1. September 1830. *)

Im Namen des Königs.

Bewohner von Brüssel! Mit Vertrauen begab ich mich in eure Mitte; meine Sicherheit ist vollständig, da sie durch eure Treue verbürgt ist. Euren Bemühungen verdankt man die Wiederherstellung der Ordnung; es freut mich, dieß anerkennen und euch im Namen des Königs dafür danken zu können. Vereinigt euch mit mir, um die Ruhe zu befestigen, dann werden keine Truppen in die Stadt einrücken, und im Einklange mit euren Behörden werde ich die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um Ruhe und Vertrauen zurückzuführen. Eine Kommission — gebildet aus den HH. Herzog von Ursel, Präsident; van der Fosse, Gouverneur der Provinz; de Wellens, Bürgermeister von Brüssel; van der Linden Hooghvorst, Befehlshaber der Bürgergarde; General v. Aubremé; Rockaert, Mitglied der Regenz; Herzog von Aremberg (der auf meinen Wunsch hiebei mitzuwirken die Güte hatte); Steevens, Mitglied der Regenz, Sekretär; — ist beauftragt, mir diese Maaßregeln vorzuschlagen. Sie wird sich morgen am 2. September, Vormittags neun Uhr, in meinem Palaste versammeln.

Brüssel, 1. Sept. 1830.

Wilhelm, Prinz von Oranien.

25. Proklamation, die Vermehrung der von dem Prinzen von Oranien unter dem 1. Sept. ernannten Kommission, durch zwei aus der Bürgergarde ernannte Mitglieder betreffend. Brüssel, den 2. Sept. 1830. **)

Die gestern von dem Prinzen von Oranien im Namen des Königs ernannte Kommission hatte Sr. königl. Hoheit

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus derselben Quelle.

Digitized by Google

vorgeschlagen, es möchten ihr zwei Mitglieder aus der Bürgergarde beigegeben werden, worauf Se. königl. Hoheit, von der von Sr. Majestät ihm ertheilten Vollmacht Gebrauch machend, die Herren Rouppe und Van de Weyer zu Mitgliedern der oben erwähnten Kommission ernannt haben.

Die so gebildete Kommission wird sich von Neuem heute den 2. September um halb sieben Uhr im Palaste Sr. königl. Hoheit versammeln.

Brüssel, den 2. Sept. 1830.

Der Präsident der Kommission, der Herzog v. Ursel.
Der Sekretär, P. J. Steevens.

26. Proklamation der am 1. September ernannten Kommission ohne Datum, aber publizirt am nämlichen Tage Abends. *)

Bewohner von Brüssel! Der Bericht eurer Deputirten gibt euch die Gewißheit, daß eure Wünsche und euer Verlangen dem Monarchen bekannt geworden sind; sie wurden dem Prinzen von Oranien vorgelegt, und ihr habt die gegründete Hoffnung, daß Se. Majestät sie annehmen wird. Unter diesen Umständen, voll Vertrauen auf die königlichen Worte und auf die Unterstützung, welche Se. königl. Hoheit euch versprochen hat, werdet ihr den Erfolg mit Ruhe abwarten. Die Erhaltung der Ordnung und Ruhe erfodert indeß die Fortdauer des Dienstes, den die wackere Bürgerschaft hat übernehmen wollen. Zu diesem Ende ist es wünschenswerth erschienen, daß die Bürgergarde geregelt werde und einen festen Charakter annehme. Der Kommandant Hr. tot Hooghorst ist im Vereine mit seinem Generalstabe mit diesem Geschäfte beauftragt; was euch die Gewißheit geben muß, daß keine Truppen in die Stadt ziehen werden. Die Kommission, welche beauftragt ist, nicht Beschlüsse zu fassen, sondern Maaßregeln vorzuschlagen, die

*) Aus derselben Quelle.

Digitized by Google

dem Lande nützlich sind, wird es sich zur heiligen Pflicht machen, damit fortzufahren, alles Dasjenige Se. königl. Hoheit vorzuschlagen, was Ruhe und Vertrauen wieder herstellen kann.

(Gez.) Der Präsident: Herzog von Urfel.
Sekretär Steevens.

Gesehen und genehmigt: Wilhelm, Prinz von Oranien.

27. Bericht der nach dem Haag abgesandten Deputation an den öffentlichen Sicherheitsausschuß. Lüttich, 2. September 1830. *)

Am 29. August, bei unsrer Ankunft im Haag, begaben wir uns zu dem Minister des Innern und dem Ministerstaatssekretär, um eine Audienz beim Könige zu erhalten. Bei unsrer Unterredung mit denselben stellten wir ihnen die beiden Hauptpunkte unsrer Sendung vor: 1) Die Zusammenberufung der Generalstaaten, um sich gemeinschaftlich mit den zu treffenden Maaßregeln zu beschäftigen; 2) die Abdankung des Hrn. van Maanen. Am andern Morgen erhielten wir bei Sr. Majestät Audienz. Der König empfing uns mit dem größten Wohlwollen, und hörte uns eine Stunde lang an. Wir stellten ihm die beiden Zwecke unsrer Sendung vor. Wir äußerten die größte Befriedigung darüber, daß Se. Majestät in dem ersten Punkte schon dem Wunsche der Einwohner von Lüttich zuvorgekommen war. Besondes äußerten wir ihm den Wunsch, daß im Einverständnisse mit den Generalstaaten den so oft erhobenen Beschwerden abgeholfen würde. Was den zweiten Punkt betrifft, so erneuerten wir den Wunsch, den Justizminister entfernt zu sehen. Wir bewerkten dem Könige, die Einwohner von Lüttich wüßten das Verdienst der Leute ohne allen Lokalhaß zu würdigen; und wenn sie auch für die richtige

*) Aus dem Courrier de la Meuse.

Digitized by Google

Vertheilung der Aemter die Befolgung des Grundgesetzes und der Traktate foderten, so wüßten sie doch das Verdienst des Gouverneurs der Provinz, des Generalkommandanten und anderer holländischer Beamten zu schätzen, während andre in Belgien geborne Beamte sich allgemeinen Haß zugezogen hätten. Der König ließ sich in verschiedene Einzelnheiten mit uns ein. „Was die beiden Hauptpunkte betrifft," sagte er, „welche Sie mir vorlegen, so schätze ich mich glücklich, in dem ersten dem Wunsche der Bewohner von Lüttich zuvorgekommen zu seyn, indem ich die Generalstaaten zusammenberufen habe." In Betreff unsers dringenden Wunsches, den Mann aus dem Ministerium entfernt zu sehen, der die Verantwortlichkeit seiner Handlungen zu offenbar nur verworfen hat, um sich hinter der königlichen Unverletzlichkeit zu verschanzen, antwortete der König: er sey konstitutioneller König, und müsse alle seine konstitutionellen Rechte aufrecht halten, sein Schwur und sein Wahlspruch wären, das Grundgesetz zu erhalten, er erwarte nicht, daß man ihm in dieser Hinsicht Gesetze vorschreiben wolle. „Sire," antworteten wir ihm, „fern sey von uns der Gedanke, eines von den konstitutionellen Rechten Ew. Majestät zu bestreiten. Sey'n Sie überzeugt, daß es nur Wünsche sind, die Ew. Majestät schon mehrmals vorgestellt wurden, die wir aber heute im Namen unsrer Kommittenten wegen der schwierigen und kritischen Umstände, worin wir uns befinden, mit großer Dringlichkeit wiederholen." „Wohlan!" erwiderte der König, „ich antworte, daß ich dieses Begehren in Erwägung nehmen werde." Lütticher! die gesetzliche Ordnung und die Ehrfurcht vor den Personen und dem Eigenthum, die ihr bei den gegenwärtigen Umständen zu erhalten gewußt habt, wurden in ganz Belgien aufrichtig bewundert. Ueberall auf unserm Wege erhielten wir Beweise davon, die unsern Herzen äußerst wohl thaten.

(Unterz.) Raikem, Deleeuw und Dechamps.

Digitized by Google

nicht gestatten könne, ohne für alle andern Städte des Reichs ein verderbliches Beispiel zu geben.

Nach langen Vorstellungen über die Inkonvenienzen und selbst über die wahrscheinlichen Unglücke, welche ein gewaltsames Einrücken in Brüssel nach sich ziehen würde, wie über die Vortheile einer Uebereinkunft und Proklamation hinsichtlich dieses Einrückens, indem man die theilweise Besetzung der städtischen Posten durch die Bürgergarde beibehielte, lud Se. Maj. uns ein, den Minister des Innern zu sprechen, und uns bei unserer Rückkehr nach Brüssel zu den Prinzen zu begeben. Schließlich drückte der König den Wunsch aus, Alles möge aufs schnellste zur Ruhe gelangen; mit lebhafter Rührung sagte er uns, und wiederholte es mehrmals, welchen Abscheu er vor dem Blutvergießen habe.

Nach einer zweistündigen Audienz verließen wir Se. Maj., und verfügten uns zu dem Minister des Innern, der, bevor er sich zu dem Könige begab, uns um 8 Uhr Abends eine Unterredung bewilligte.

Es erhoben sich die nämlichen Diskussionen über die verschiedenen, Sr. Maj. von uns vorgelegten Gegenstände; Alles geschah mit einer Freimüthigkeit und Dahingebung (abandon), die uns die größten Hoffnungen geben. Hr. de Lacoste bewies uns, daß er ein belgisches Herz hat und von den besten Absichten beseelt ist.

Auf die Einladung mehrerer, gestern Abend versammelter Mitglieder vom Stabe der Bürgergarde, und auf den von Sr. Maj. geäußerten Wunsch, haben sich die HH. Hooghvorst und Gendebien zu dem Prinzen von Oranien begeben, und ihm die Resultate ihrer Sendung nach dem Haag mitgetheilt, auch den Zustand der Dinge in Brüssel so geschildert, wie er ist, ohne etwas zu verhehlen. Se. königl. Hoh. hat ihnen versichert, er hoffe von der Versammlung der Kommission (welche diesen Morgen statt gehabt) die genügendsten und die geeignetsten Resultate, um seinen Wunsch und seinen unerschütter-

Digitized by Google

lichen Entschluß, dem Begehren des Landes nachzukommen, beweisen zu können. Er beauftragte sie Ihnen zu sagen, er mache sich zum Vermittler zwischen Sr. Maj. und den Einwohnern des Südens, und werde unsere Gesuche auf eine Weise unterstützen, um den schnellsten und vollständigsten Erfolg zu erlangen.

Heute Morgen haben wir bestimmt erfahren, daß die im Palaste des Prinzen versammelte Kommission sich thätig mit dem Gegenstande ihrer Mission beschäftigt, und daß Ihnen im Verlauf des Tages auf mehrere Punkte Ihrer Beschwerden sehr erfreuliche Resolutionen ertheilt werden sollen.

(Unterz.:) Joseph Hooghvorst, Alexander Gendebien, Graf Felix v. Merode, Baron Friedrich v. Secus Sohn, Palmaert Vater.

29. Proklamation des Prinzen von Oranien, die Auflösung der am 1. September ernannten Kommission betreffend; vom nämlichen Tag. *)

Wir, Prinz von Oranien, erklären, daß die von uns im Namen des Königs durch die Proklamation vom 1. Sept. ernannte Kommission aufgelöst ist.

Brüssel, 3. Septbr. 1830.

Wilhelm, Prinz von Oranien.

30. Proklamation, die Abreise des Prinzen von Oranien nach dem Haag betreffend. Brüssel 3. Sept. 1830. **)

Bewohner von Brüssel! Se. königl. Hoheit Monseigneur der Prinz von Oranien bot uns so eben an, sich unverweilt nach dem Haag zu begeben, und selbst unsre Ansuchen Sr. Majestät vorzustellen; er wird sie mit seinem ganzen Einflusse unterstützen, und man hat allen Grund zu hoffen, daß sie uns werden bewilligt werden.

*) Aus der zuvorgenannten Broschüre.

**) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Sogleich nach seiner Abreise werden die Truppen von Brüssel ausziehen.

Die Bürgergarde sezt ihre Ehre zum Pfand, keine Dynastieänderung zu dulden, so wie die Stadt und besonders den Pakast zu schützen.

Brüssel, 3. Sept. 1830. Abends.

Falise, Kommandeur der 3. Sektion; der Chevalier Pletinckx-Janssens, Oberstlieutenant der Bürgergarde; Sylvain Vandeweyer, Mitglied des Generalstabes; der Chevalier Vandersteen, Kommandeur der Artillerie der Bürgergarde; der Chevalier Hotton, Oberstkommandeur der reitenden Bürgergarde; Vandormal, Lieutenant der reitenden Garde; Jolly, Adjut. Major der 3. Sektion; der Graf Van der Meeren, Major der Bürgergarde; Vanderlinden d'Hooghvorst, Generalkommandeur der Bürgergarde; Kattoir I., Kommandeur der 2. Sektion; Palmaert Sohn, Major der 5. und 6. Sektion; Fleury-Duray, Major; Hagemans, Kapitän der 5. Sektion; Moyard, Major der Garde; Van Helder-Parys, Kommandeur der 1. Sektion; Roupe, Attaché beim Generalstab; Blaes, Kommandeur der 4. Sektion; de Proft, Kommandeur der 7. Sektion; Van Haelen-Heberlé, Lieutenant der reitenden Garde; J. L. Vandelft, Lieutenant der reitenden Garde.

Als Zeugen unterzeichnen: Aberson, Generalmajor; der Graf Crüquembourg, Oberst, Adj. Sr. königl. Hoh. des Prinzen von Oranien; der Baron H. de Roisin, Oberst, Attaché beim Generalstabe Sr. königl. Hoh. des Prinzen von Oranien; der Graf Dumonceau, Oberstlieutenant, Adj. Sr. königl. Hoh. des Prinzen von Oranien; der Oberstlieutenant von Zehennemont, Adj. des Königs; der Graf Alexander van der Burch, Kammerherr des Königs; der Graf G. J. de Hogendorp; der Graf C. J. W. Hogendorp. Der Wahrheit gemäß.

(Gez.) Wilhelm, Prinz von Oranien.

Digitized by Google

Wir unterzeichnete Mitglieder des Generalstabes erklären, daß wir den Wünschen und Gesinnungen unserer oben unterzeichneten Mitbürger beitreten.

Baron Van der Smissen, 2. Kommandeur der Garde; Chevalier de Nieuport; Ph. Lebrouffart, Mitglied des Konseils der Garde; J. Nikolay, Adj. des Chefkommandanten; Jstd. Plaissant, dass.; Bosch, dass.; Max Delfosse, dass.; Opdembosch, Sektionsadjutant; J. F. Blemincky, dass.

31. Proklamation der in Brüssel anwesenden Deputirten der Generalstaaten an ihre Landsleute. Brüssel 3. September 1830. *)

Lieben Landsleute! Wir Unterzeichnete, Deputirte bei den Generalstaaten, gegenwärtig in Brüssel anwesend, wurden zu Sr. königl. Hoheit dem Prinzen von Oranien berufen. Wir hatten die Ehre, ihm den Zustand der Dinge und die Stimmung der Gemüther gewissenhaft aus einander zu setzen.

Wir glaubten uns ermächtigt, dem Kronprinzen vorzustellen, der heißeste Wunsch Belgiens sey die vollständige Trennung zwischen den südlichen und den nördlichen Provinzen, ohne andern Berührungspunkt als die regierende Dynastie.

Wir stellten Sr. königl. Hoh. vor, daß mitten unter dem Hingerissenseyn der Gemüther die Dynastie der Nassauer nicht einen Augenblick aufgehört habe, der allgemeine Wunsch der Belgier zu seyn, daß wenn die Schwierigkeiten der Lage, die Unmöglichkeit unvereinbare Meinungen, Sitten, Interessen zu vereinen, aufgehört hätten, das Haus Oranien, fürderhin frei sich unsern Wünschen anzuschließen, auf die Anhänglichkeit und Treue Aller zählen könnte.

Unsre Vorstellungen wurden so günstig aufgenommen als

*) Aus derselben Quelle.

Digitized by Google

die mehrerer Spezialkommissionen, und bereits hat sich der Kronprinz auf den Weg gemacht, um in Person den Ausdruck unsrer Wünsche seinem erlauchten Vater zu überbringen.

Ueberzeugt, unsre lieben Landsleute, daß wir die Dolmetscher eurer Gesinnungen wären, daß wir als gute und getreue Belgier handelten, setzen wir euch von unserm Schritte in Kenntniß. Hier, in eurer Hauptstadt, erwarten wir mit Vertrauen das Ergebniß eurer und unsrer Bemühungen.

Brüssel, 3. Sept. 1830.

(Unterz.:) Graf v. Celles; Baron Secus; Barthelemy; v. Langhe; C. v. Brouckère; Graf Cornet v. Grez; Huysman d'Annecroix.

Für gleichlautende Abschrift:

C. de Brouckère.

32. Proklamation des Oberbefehlshabers der Bürgergarde. Brüssel 3. Septbr. 1830. *)

Mitbürger von Brüssel! Zufolge der zwischen Sr. königl. Hoheit dem Prinzen von Oranien und den Anführern der Bürgergarde verabredeten Anordnung hat das an den Palästen aufgestellte Militärdetaschement so eben unsere Mauern verlassen.

Jeder wahre Belgier wird die Pflicht anerkennen, den heiligen Vertrag, der in Rücksicht dieser Truppen heute abgeschlossen und dessen Ausführung durch die Nationalehre verbürgt worden ist, zu achten.

Der Prinz hat erklärt, daß er gehe, um seinem erhabnen Vater den Ausdruck des allgemein gezeigten Wunsches einer Trennung der beiden Theile des Königreichs, in Bezug auf Gesetzgebung, Verwaltung und Finanzen, zu überbringen.

Die Lütticher Deputation, die im Hauptquartier der Bür-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Bürgergarde erschienen ist, hat erklärt, daß von diesem Augenblicke an die Bewohner von Lüttich alle für nöthig erachteten Unterstützungen an Menschen, Flinten, Munition und selbst Artillerie zur Verfügung ihrer Brüder in Brüssel stellen würden.

Dieß ist die gegenwärtige Lage unserer Angelegenheiten. Mitbürger! seyen wir ruhig, denn wir sind stark; und bleiben wir vereinigt, um unsere Stärke zu bewahren und zu vermehren.

Brüssel, den 3. September 1830.

Für den Chefkommandanten der Bürgergarde.
Baron Van der Smissen, 2ter Kommandant.

33. Proklamation des Raths der Regenz von Brüssel, die an den König wegen Trennung Belgiens von Holland erlassene Adresse betreffend. Brüssel den 4. Sept. 1830. *)

Der Rath der Regenz der Stadt Brüssel beeilt sich, die Adresse, welche er so eben durch einen außerordentlichen Kourier an Se. Maj. abgeschickt hat, seinen Mitbürgern zur Kenntniß zu bringen.

Adresse an Se. Majestät, den König der Niederlande, Fürsten von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, u. s. f.

Sire! Der Rath der Regenz der Stadt Brüssel, in einer permanenten Versammlung vereinigt, hat die Gründe der außerordentlichen Bewegungen anerkannt, die diese Stadt und Belgien beunruhigen und sich überzeugt, daß ihre Quelle in dem Wunsche liegt, die südlichen und nördlichen Provinzen getrennt zu sehen.

„Er pflichtet auf's Vollständigste den Wünschen der Belgier bei, die Ihnen, Sire, durch Se. königl. Hoh. den Prinzen von Oranien so eben übersandt worden sind.

*) Aus derselben Quelle.

Digitized by Google

„Er bittet Eure Majestät, sie zu erhören und innigst überzeugt zu seyn, daß die Aufrechterhaltung der Nassau'schen Dynastie nie aufgehört hat, sein Wunsch so wie jener der sämmtlichen Einwohner dieser Residenz zu seyn.

Brüssel den 4. September 1830.

Die Bürgermeister und Schöffen.

P. v. Wellens.

Auf Befehl:

P. Cuylen.

34. Proklamation des Königs der Niederlande. Haag 5. September 1830. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande ꝛc. Allen, die Gegenwärtiges sehen oder lesen hören, Unsern Gruß.

Die göttliche Vorsehung, die diesem Königreiche fünfzehn Jahre des Friedens mit ganz Europa, innere Ordnung und zunehmenden Wohlstand schenkte, hat unlängst zwei Provinzen mit zahllosen Unfällen heimgesucht, während auch in verschiedenen, diesen nahe gelegenen Gegenden der Ruhe gestört oder gefährdet worden ist.

Auf die erste Nachricht von diesem Unfalle haben Wir sogleich eine außerordentliche Versammlung der Generalstaaten einberufen, die, in Gemäßheit des Grundgesetzes, das ganze niederländische Volk repräsentiren, und zwar um in gemeinsamer Erwägung mit Ihren Edelmögenden, die Maaßregeln anzuordnen, welche der Zustand der Nation und die gegenwärtigen Umstände erheischen.

Zu gleicher Zeit sind Unsere geliebten Söhne, der Prinz von Oranien und Prinz Friedrich der Niederlande, von Uns nach jenen Provinzen gesandt worden, sowohl um die zu ihrer

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 12. September 1830.

Digitized by Google

Verfügung gestellten Mittel zur Beschirmung von Personen und Eigenthum anzuwenden, als um sich von dem wahren Zustand der Dinge in Kenntniß zu setzen und Uns die am meisten zur Beruhigung sich eignenden Maaßregeln vorzuschlagen.

Diese Sendung, vollbracht mit einer Menschenliebe und einem Edelmuthe, welche die Nation wird zu schätzen wissen, hat Uns in der Ueberzeugung bestärkt, daß selbst da, wo sich die meiste Unruhe kund gegeben, die Anhänglichkeit an Unser Stammhaus unerschüttert geblieben und laut verkündet wird; und so betrübend für Unser Herz auch die Umstände sind, die zu Unserer Kenntniß gekommen, fehlt Uns doch nicht die Hoffnung, daß es Uns mit dem Beistande Gottes, des Allmächtigen, dessen Hülfe Wir Uns in dieser ernsten und betrübenden Angelegenheit erflehen, und durch die Mitwirkung aller wohlgesinnten und guten Bürger in den verschiedenen Theilen des Reiches, gelingen werde, die Ordnung zurückzuführen und die Wirksamkeit der gesetzmäßigen Autoritäten, so wie die Kraft der Gesetze, wieder herzustellen.

Wir rechnen zu diesem Behufe auf die gemeinschaftliche Erwägung der Generalstaaten, die Wir auffodern werden, zu untersuchen, ob das das Vaterland betroffene Unheil einem Gebrechen in den einheimischen Institutionen zuzuschreiben sey, dem abzuhelfen ist, so wie vor Allem, ob die durch Traktate und durch das Grundgesetz zwischen den beiden großen Abtheilungen des Königreichs bestehenden Stipulationen, zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten, in Form oder Weise verändert werden sollen. Es ist Unser Wunsch, daß diese wichtigen Fragepunkte sorgsam und mit vollkommener Freiheit erwogen werden mögen. Kein Opfer wird Unserm Herzen zu schwer werden, um die Wünsche und das Glück eines Volkes zu befördern, dessen Wohlseyn immer der Gegenstand Unserer eifrigsten und beständigen Sorgen gewesen ist.

Jedoch eben so sehr, wie es Unsere Absicht ist, mit Milde und Offenheit durch große und entscheidende Maaßregeln das

Digitized by Google

Heil des Vaterlandes befördern zu helfen, ist es auch Unser fester Entschluß, die gesetzlich von allen Theilen des Königreichs erlangten Rechte ohne Unterschied zu handhaben und keine Maaßregel anders nehmen zu lassen, als auf ordnungsmäßigem Wege und in Uebereinstimmung mit dem Eide, den Wir geleistet haben und der Uns geleistet worden ist.

Niederländer, Bewohner der verschiedenen Strecken dieses schönen Landes, das mehr als ein anderes durch die göttliche Gnade und eure Eintracht den Unheilen entrückt worden, denen es ausgesezt war, erwartet jezt mit Ruhe und Vertrauen die Entscheidung der wichtigen Fragen, welche durch die Umstände erzeugt worden sind; helft die gesetzliche Ordnung und die Kraft der Gesetze dort aufrecht erhalten, wo sie noch nicht gestört worden, und dort wieder herstellen, wo sie bereits verlezt wurden.

Leiht dem Gesetze Stärke, damit wiederum das Gesetz euer Eigenthum, euren Gewerbfleiß und eure persönliche Sicherheit beschirme.

Möge doch jede Meinungsverschiedenheit vor den zunehmenden Gefahren einer Anarchie verschwinden, die sich an verschiedenen Orten unter den erschreckendsten Formen kund gibt, und die, falls sie durch die Mittel, welche das Grundgesetz zur Verfügung der Regierung stellt, und durch den Eifer der guten Bürger nicht beseitigt wird, ein unheilbarer Schlag für das Wohlseyn der Einwohner insbesondere und für die nationalen Fortschritte im Allgemeinen seyn würde. Mögen alle guten Bürger sich überall von den Unruhestiftern absondern und ihre edlen Bemühungen zur Sicherstellung der allgemeinen Ruhe, da, wo sie noch jeden Augenblick bedroht wird, so großem Unglücke endlich ein Ziel setzen und selbst die Spuren davon ganz verwischen.

Gegenwärtiges soll überall, wo solches gebräuchlich ist, bekannt gemacht und sofort in das Staatsblatt eingerückt werden.

Digitized by Google

Gegeben im Haag den 5. September des Jahres 1830 und des siebzehnten Unserer Regierung.

(Gez.) Wilhelm.

Durch den König:
(Gez.) J. G. de Mey van Streefkerk.

35. Proklamation der in Brüssel befindlichen Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten. Brüssel 6. September 1830. *)

Die unterzeichneten in Brüssel befindlichen Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten erkennen es einmüthig als nothwendig und dringend, daß die Deputirten der südlichen Provinzen in dieser Stadt so zahlreich als möglich und ohne Verzug versammelt seyen; um hier die Antwort der Regierung auf den Vorschlag abzuwarten, als dessen Organ Se. königl. Hoheit der Prinz von Oranien im Haag auftritt, und zwar damit wir bereit sind, darüber, wo es Noth thut, sogleich zu deliberiren. — Sie bitten demnach ihre Kollegen, die ebenfalls Deputirte der mittäglichen Provinzen sind, sich ohne Säumniß nach Brüssel zu verfügen, wo überdieß ihre gemeinsame Gegenwart nur zur Wiederherstellung des allgemeinen Vertrauens und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung dienen kann.

Brüssel, 6. September 1830.

C. Le Hon, C. von Brouckère, der Baron v. Stassart, der Baron v. Secus, G. Dumont, v. Bousies, v. Levieilleuse, Pascal von Onyn, H. J. A. van den Höye, P. J. Trentesaux, der Graf von Celles, der Graf Cornet von Grez, Huysman von Annecroix, F. v. Langhe, Pyke, Barthelemy.

*) Aus der Gazette des Pays-Bas.

Digitized by Google

36. Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der Bürgergarde. Brüssel 6. Septbr. 1830.*)

Seine königliche Hoheit der Prinz Friedrich der Niederlande hat den Herren Baron Vanderlinden von Hooghvorst und Gendebien, welche an ihn abgeschickt wurden, die Versicherung gegeben, daß die in Terveeren und zu Kortemberg kantonirenden Truppen den Befehl bekommen haben, Terveeren sogleich und Kortemberg morgen früh zu verlassen. Der Prinz hat auch aufs Neue die Versicherung ertheilt, daß weder in Löwen noch in Brüssel Truppen einrücken sollen. Er hat außerdem angekündigt, daß die im Lager von Vilvorde stehenden Truppen unverzüglich verlegt und in Kantonnements hinter dieser Stadt vertheilt werden sollen.

Brüssel, den 6. Septbr. 1830.

Für den Kommandanten der Bürgergarde,
Ph. Lebroussart.

37. Proklamation der Ernennung einer Vertheidigungskommission. — Brüssel den 6. Septbr. 1830. **)

So eben ist vom Generalstab und dem Rathe der Bürgergarde eine Vertheidigungskommission ernannt worden, die allein mit der Direktion der Militäranliegenheiten beauftragt ist.

Es ist daher untersagt, die Bäume auf den Wällen und andern Spazierplätzen zu fällen, ohne Ermächtigung der obenerwähnten Kommission, deren Glieder fortfahren werden, die Errichtung von Barrikaden, im Falle sie für nothwendig erachtet werden, zu leiten.

Brüssel den 6. Septbr. 1830.

Der Oberkommandant
Baron Vanderlinden von Hooghvorst.

*) Aus der Gazette des Pays-Bas.
**) Aus dem Constitutionnel vom 11. Septbr.

Digitized by Google

38. Bittschrift des Magistrands der Stadt Lüttich an den König. Lüttich 6. Septbr. 1830. *)

Sire! Der Stadtrath von Lüttich erlaubt sich die ehrfurchtsvolle Freiheit, zu den Füßen des Thrones seinen Wunsch um Trennung der beiden Theile des Königreiches niederzulegen, welche das Band Ihrer erhabenen Dynastie noch fester knüpfen wird.

In dem Zustande der Aufregung, in welchem die Gemüther sich befinden, nährt der Rath die innigste Ueberzeugung, daß in dieser Trennung das einzige Mittel bestehe, die Ruhe wieder einzuführen, und die Krisis einzuhalten, welche den Gewerbsfleiß und den Handel bedrohet und zu einer Aussöhnung zwischen den Provinzen des Nordens und Südens zu gelangen, eine Aussöhnung, welche das erste Bedürfniß des Herzens Ew. Majestät ist.

Diese weise Maaßregel, Sire, welche die Würde Ihrer Krone erhielte, würde Sie in eine neue Lage versetzen, welche Ihnen erlaubt, künftig all das Gute unserm schönen Lande zu erzeigen, welches Sie uns zudenken, ohne Interessen zu begünstigen, die unmöglich zu versöhnen sind, und deren Widerstreiten für Eure Majestät so betrübende Ereignisse herbeigeführt hat.

Die glorreichen Erinnerungen, welche sich dem Namen Nassau anknüpfen, verschmelzen sich in der Belgier Herzen mit dem Gefühle der Nationalunabhängigkeit, welche Ihnen mehr gilt als ihr Daseyn. Diese Gefühle, Sire, müssen Ihnen ein Pfand für die Aufrichtigkeit und Reinheit der Wünsche seyn, welche wir ausgedrückt haben.

39. Bericht der von Namur nach dem Haag gesandten Kommission. Septbr. 1830. **)

Meine Herren! Im Haag angekommen, beeilten wir

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 13. Septbr.

**) Aus dem Journal de la Belgique.

Digitized by Google

uns sogleich, durch Se. Excellenz den Ministerstaatssekretär um eine Privataudienz bei Sr. Majestät anzuhalten. Wir hofften, man werde sie uns nicht abschlagen; Brüssel und Lüttich schienen uns den Weg dazu gebahnt zu haben. Aber unsere Hoffnung ist getäuscht worden, und wir müssen mit Bedauern sagen, daß wir die Wünsche unserer Landsleute nicht am Fuße des Thrones niederlegen konnten. Die Gründe zu dieser abschlägigen Antwort, die wir erhielten, sind uns durch Herrn de Mey von Streefkerk, Ministerstaatssekretär, entwickelt worden. Se. Majestät haben, gedrängt von Schritten der nördlichen Provinzen, die in einem den unsrigen geradezu entgegengesetzten Geiste gethan worden sind, beschlossen, jede Art von Gesuchen um außerordentliche Privataudienzen, zurückzuweisen. Uebrigens empfingen uns Se. Excellenz mit der größten Herzlichkeit; wir hatten eine lange Konferenz, und wir glauben versichern zu können, daß unser Land gegenwärtig nicht zu so harten Schritten genöthigt seyn würde, wenn der Thron nur von solchen Räthen umgeben gewesen wäre. — Wir machten neue Versuche, um unserm Auftrage genügen zu können; sie waren vergeblich, und Se. Excellenz der Minister des Innern erklärte uns, indem er das von dem Ministerstaatssekretär Gesagte bestätigte, daß es Sr. Maj. ganz unmöglich sey, uns die verlangte Audienz zu gewähren. Entschlossen nun, den Haag zu verlassen, hatten wir unsere Abreise auf Sonnabend, den 4. d. M., bestimmt. Aber Freitag Abends gegen 6 Uhr erhielten wir vom Minister des Innern die Zuschrift, worin er, mit der Bitte, unsere Abreise zu verschieben, den Wunsch äußerte, uns den folgenden Tag bei sich zu sehen. Wir folgten seiner Einladung; er zeigte uns an, daß Herr van Maanen aufgehört habe, Mitglied des Konseils zu seyn, und trug uns auf Ihnen zu sagen, daß die Regierung die Sr. Maj. vorzulegenden Gesuche freimüthig prüfen würde. Das war der ganze Erfolg unserer Sendung, die wir ihrem Hauptzwecke nach nicht erfüllen konnten; doch sind wir überzeugt, daß

Digitized by Google

Sie uns die Anstrengungen, die wir gemacht haben, um zu Sr. Maj. zu gelangen, in Anschlag bringen werden.

40. Adresse der Stadt Antwerpen an den König gegen die Trennung der mittäglichen und nördlichen Provinzen. Antwerpen 8. Septbr. 1830. *)

Sire! Nicht ohne tiefen Schmerz erfuhren wir das Begehren, daß an Ew. Maj. gestellt worden, die Trennung der mittäglichen und nördlichen Provinzen zu bewirken.

Die Besorgniß, unser Stillschweigen möchte uns als Beitritt ausgelegt werden, macht es uns zur Pflicht, Ew. Maj. ehrfurchtsvoll vorzustellen, daß wir diesen Wunsch keineswegs theilen. Fünfzehnjährige Erfahrung hat uns ganz offenbar bewiesen, daß man dem wechselseitigen freien Austausche der Produkte das beiderseitige Glück verdanke; die Vortheile, welche die Schifffahrt aus dem Handel mit den Kolonien gezogen, die Auswege, welche eben diese Kolonien unserer Industrie mit jedem Tag mehr verschaffen, sind ein unumstößlicher Beweis, daß eine Trennung nicht allein für diese Provinz, sondern für die Industrie und den Handel von ganz Belgien sehr nachtheilig seyn würde. Von dieser großen Wahrheit durchaus überzeugt, wagen wir es, dieselbe Ew. Maj. mit der Ehrfurcht und dem Vertrauen vorzutragen; die ein König einflößt, der das Glück seines Volkes will und immer für das gut verstandene Wohl desselben arbeitet.

Antwerpen, 8. Sept. 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

41. Ernennung einer allgemeinen Sicherheitskommission zu Brüssel; vom 8. Septbr. **)

Gestern früh erließ der Generalstab der Bürgergarde an alle in Brüssel anwesenden Glieder der Generalstaaten die Ein-

*) Aus niederländischen Blättern.

**) Aus dem Messager des Chambres vom 12. Septbr.

Digitized by Google

ladung, sich ins Rathhaus zu begeben; um sich mit ihnen über die Maaßregeln zu verständigen, welche in den kritischen Umständen zu nehmen seyen, in denen sich fast alle mittäglichen Provinzen des Königreichs befinden. Nach einer lebhaften Erörterung kam man einstimmig darin überein, daß es dringend und unverschieblich sey, eine Kommission der öffentlichen Sicherheit zu ernennen, die besonders mit folgenden Gegenständen beauftragt wurde:

1) Auf die Beibehaltung der Dynastie zu wachen.
2) Die Ausführung des Prinzips der Trennung des Nordens vom Süden zu sichern.
3) Auf die Interessen der Industrie und des Handels zu wachen.

Als Resultat der Wahl ergab es sich, daß folgende Kandidaten für die Sicherheitskommission ernannt sind:

HH. Gendebien, Advokat; Rouppe, alter Stadtschultheiß von Brüssel; der Graf Felix von Merode; der Baron Joseph Vanderlinden von Hooghvorst; der Marquis von Chasteler; Friedrich von Secus; Herzog von Ursel; Prinz von Ligne; Ferdinand Meens, Banquier; S. Van de Weyer, Advokat; Ph. Lesbroussart, Professor am Athenäum; Herzog von Aremberg; P. F. Claes, Advokat; Fortamps der ältere, Negotiant; Spinnael, Advokat.

Diese Liste wird an die Regierung übersendet werden, die unmittelbar zur Ernennung schreiten sollte. —

42. Halboffizielle Nachricht über die zur Unterdrückung der Unruhen in den südlichen Provinzen ergriffenen Maaßregeln. 9. Sept. 1830. *)

Der König, der mit Unwillen die Fortdauer der Insurrektion und des Aufstandes gegen die gesetzliche Autorität in einigen Orten der Provinzen von Südbrabant und Lüttich ver-

*) Aus den Staats-Courant vom 9. Sept.

Digitized by Google

nommen, hat sich, in Erwartung des Resultats der Berathungen der auf den 13. d. einberufenen Generalstaaten, verpflichtet geglaubt, zu verhindern, daß diese Rebellion sich nach denjenigen Orten, wo die Ordnung und Ruhe durch den guten Geist der Einwohner erhalten wurden, wie nach den Festungen der Niederlande verbreite, und die energischsten Maaßregeln zu ergreifen, um die braven Unterthanen und die Bollwerke des Reichs gegen die Aufwiegler zu schützen. Zu dem Ende haben die Offiziere, welche über das Heer und in den Festungen kommandiren, gemessene Befehle erhalten, diejenigen Vorkehrungen und Maaßregeln zu ergreifen, welche auf Erhaltung der Ruhe abzwecken; es ist ihnen vorgeschrieben worden, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Außerdem haben die Gouverneurs der Provinzen Instruktionen erhalten, die ihnen gebieten, sich den Ruhestörern zu widersetzen, wenn sie in verbrecherischen Absichten das Glück der guten und friedliebenden Bürger zu gefährden suchen sollten. Alle Rechtlichdenkenden, alle aufrichtigen und treuen Freunde der Gesetze und der Ordnung können versichert seyn, daß ihr Eigenthum beschützt und ihre Rechte und Interessen nicht der Gewalt und Bosheit zum Raube werden sollen. Diese Versicherung beruht hauptsächlich auf dem Vertrauen, welches das Gouvernement in den vernünftigen Theil der Einwohner der Niederlande setzt, zu welchem Theile gewiß die bedeutende Mehrzahl des Volkes gehört.

43. Schreiben der bezeichneten Mitglieder der Sicherheitskommission an die Mitglieder der Stadtregenz von Brüssel, vom 10. Sept. *)

Die Glieder der Kommission der öffentlichen Sicherheit haben sich gestern Mittags in einem der Säle des Rathhauses versammelt. Der Prinz von Ligne, der Herzog von Ursel und der Herr von Secus waren abwesend. Nachdem sie von dem

*) Aus dem Messager des Chambres vom 14. Sept.

Digitized by Google

Protokolle über die Versammlung der Sektionen und von dem Schreiben der Regenz, welches sie einsezte, Kenntniß genommen hatten, beschlossen sie einstimmig, die ihnen verliehene Vollmacht nicht anzunehmen.

Hier das Schreiben, das sie über diesen Gegenstand an die Glieder der Regenz und an den Anführer der Bürgergarde richteten.

Meine Herren! Die in Folge Ihres Schreibens vom 8. September versammelten Sektionen haben 16 Kandidaten ernannt, deren Mandat durch das Schreiben des Herrn Oberkommandanten und durch Ihre Antwort bestimmt wurde. Durch Ihre Entschließung vom 9. d. M., sind die Ausdrücke dieses Mandats entstellt. Demzufolge glauben wir, ohne unsere Pflicht gegen unsre Mitbürger zu verletzen, das uns übertragene Geschäft nicht annehmen zu können.

Wir bitten Sie, den Ausdruck unseres Bedauerns und unserer ausgezeichnetsten Hochachtung anzunehmen.

A. Gendebien, Ferd. Meeus, Graf Felix von Merode, Silvain van de Weyer, Rouppe.

44. Schreiben Ebenderselben an die Oberbefehlshaber der Bürgergarde. Vom nämlichen Datum. *)

Herr Kommandant! Wir haben die Ehre, Ihnen eine Kopie unseres Schreibens an die Glieder des Regenzrathes zu übermachen, worin wir uns erklären, das uns angewiesene Geschäft nicht übernehmen zu können. Sie werden die Gründe, die uns zu dieser Entschließung bestimmten, würdigen.

Wir bitten Sie, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung genehm zu halten.

Brüssel, den 10. Sept.

A. Gendebien, Ferd. Meeus, Graf Felix von Merode, Silvain van de Weyer, Rouppe.

*) Aus derselben Quelle.

Digitized by Google

45. Proklamation der Stadtregenz von Brüssel, die Ernennung einer Sicherheitskommission und ihre Verpflichtung betreffend. Brüssel, den 11. Sept. 1830. *)

Einwohner von Brüssel! Es ist so eben eine Kommission der öffentlichen Sicherheit eingesezt worden. Wir machen euch den offiziellen Artikel ihrer Einsetzung bekannt.

Der Rath der Regenz, in einer dauernden Versammlung einigt.

Der Rath, indem er die Kommission der öffentlichen Sicherheit ernennt, glaubte dieselben Ausdrücke beibehalten zu müssen, deren er sich in der Proklamation bediente, in der er den Wunsch der Trennung des Nordens vom Süden zu erkennen gab: Gleichwohl glaubt er nach den Bemerkungen, die ihm gemacht wurden, daß, indem er für die Regenz den von ihr ausgedrückten Wunsch aufrecht erhält, sie dennoch die Bestimmungen des ursprünglichen Mandats nicht ändern könne.

Demgemäß und in Berücksichtigung der Umstände faßt der Rath folgende Entschließung, nämlich:

Die Bildung einer Kommission der öffentlichen Sicherheit für die Stadt Brüssel zu bewerkstelligen, die beauftragt wird:

1) für die Beibehaltung der Dynastie zu sorgen,
2) das Prinzip der Trennung des Nordens vom Süden festzuhalten,
3) Endlich angemessene Maaßregeln im Interesse des Handels der Industrie und der öffentlichen Ordnung zu ergreifen.

Um die Aufstellung und den Amtsantritt dieser Kommission zu bewirken, gibt der Rath seine Stimme den 8 nachgenannten Personen:

Herrn Rouppe, dem Herzog von Ursel, Gendebien, dem Prinzen von Ligne, Friedrich von Secus, Van de Weyer; dem Grafen Felix von Merode, Ferdinand Meens.

---

*) Aus dem Messager des Chambres vom 16. Sept.

Digitized by Google

Gegeben in der Rathsitzung im Rathhause zu Brüssel, den 11. September.

Delvaux de Saive

Auf Befehl:
der Sekretär: P. Cuylen.

46. Proklamation der Sicherheitskommission an die Einwohner von Brüssel, vom nämlichen Datum. *)

Die Kommission der öffentlichen Sicherheit an die Einwohner der Stadt Brüssel.

Einwohner von Brüssel! Die von den Sektionen gewählte und von der Regenz ernannte Kommission der öffentlichen Sicherheit ist installirt

Sie ladet euch ein, das Resultat der Eröffnung der Generalstaaten ruhig abzuwarten, indem ihr überzeugt seyn dürft, daß die Deputirten der südlichen Provinzen als gesetzlich Bevollmächtigte die Wünsche dieser Provinzen unterstützen werden.

Sie verpflichtet die Fremden in ihre Wohnung zurückzukehren. Hülfe, Schutz und Sicherheit sind ihnen zugesichert. Sie benachrichtigt sie demzufolge, sich vor dem 20. d. M. in dem hiezu auf dem Rathhause errichteten Bureau einschreiben zu lassen. Diese nur zum Schutze genommene Maaßregel hat durchaus nicht die Absicht, sie dem öffentlichen Dienste zu unterwerfen.

Sie hat so eben die Gewißheit erlangt, daß vom nächsten Montag an die arbeitslosen Handwerker auf dem Walle zwischen dem Thor von Halle und Anderlecht Arbeit erhalten werden.

Sie ladet ingleichen die Inhaber von Werkstätten ein, ihre Arbeiter mit Arbeit zu versorgen.

Sie hat im Interesse des Handels die Regenz angegangen, die Kanalarbeit sobald als immer möglich beginnen zu lassen, und den Zeitpunkt der Eröffnung des Kanals anzukünden, da-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

mit die kommerziellen Verbindungen wieder hergestellt werden können.

Sie wird, versichert der allgemeinen Uebereinstimmung der übrigen Städte, alle nöthigen Maaßregeln nehmen, um die Dynastie und öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten und die Ansichten und Anstrengungen auf ein patriotisches Ziel hinzulenken, so zwar, daß sie von diesem legitimen Interesse durch keinen fremden Einfluß abgewendet werden.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Sept. 1830.

Graf Felix von Merode, A. Gendebien, Rouppe, F. Meeus, Sylvain van de Weyer.

47. Rede des Königs bei Eröffnung der außerordentlichen Versammlung der Generalstaaten; im Haag am 13. September 1830. *)

„Edelmögende Herren! Die außerordentliche Versammlung Euer Edelmögenden, die ich heute eröffne, ist durch den Drang trauriger Ereignisse unumgänglich nothwendig geworden. In Frieden und Freundschaft mit allen Völkern unsers Welttheils, sah Niederland kürzlich auch den Krieg in den überseeischen Besitzungen glücklich beendigt. Ruhig blühte es durch Ordnung, Handel und Gewerbfleiß. Ich war mit der Sorge beschäftigt, die Lasten des Volks zu erleichtern, und nach und nach in der innern Verwaltung die Verbesserungen einzuführen, welche die Erfahrung als nöthig gezeigt hatte, als mit Einemmale zu Brüssel, und bald nach dessen Beispiel auch an einigen Orten des Reichs, ein Aufruhr ausbrach, und durch Schauspiele von Brand und Plünderung bezeichnet war, welche ich dieser Versammlung nicht näher schildern will, weil sie für mein Herz, für das Nationalgefühl und für die Menschheit allzu betrübend sind.

In Erwartung der Mitwirkung Eurer Edelmögenden, be-

*) Aus niederländischen Blättern.

Digitized by Google

ren Zusammenberufung mein erster Gedanke war, sind unverweilt alle Maaßregeln genommen worden, die von mir abhingen, um dem Fortgange des Bösen Einhalt zu thun, die Wohldenkenden gegen die Uebelgesinnten zu schirmen, und die Geißel des Bürgerkriegs von Niederland abzuwenden.

Auf die Art und den Ursprung des Vorgefallenen zurückzukommen, das Ziel, den wahren Charakter und die wahrscheinlichen Folgen desselben mit Euer Edelmögenden zu erwägen, ist im Interesse des Vaterlandes in diesem Augenblicke minder dringend, als die Mittel zu untersuchen, wodurch Ruhe und Ordnung, Recht und Gesetz nicht allein für den Augenblick hergestellt, sondern auch dauernd gesichert und befestigt werden können. Indessen, Edelmögende Herren, ist es bei dem Kampfe der Meinungen, bei dem Toben der Leidenschaften, und den mannichfachen Triebfedern und Endzwecken eine höchst schwierige Aufgabe, meinen Eifer für die Wohlfahrt aller meiner Unterthanen mit den Pflichten zu vereinigen, die ich Allen schuldig bin und für Alle beschworen habe. Darum rufe ich Ihre Weisheit, Ihre besonnenste Ruhe und Ihre Festigkeit an, damit ich, stark durch die Vereinigung mit den Repräsentanten des Volks, und nach gemeinsamer Ueberlegung bestimmen kann, was in diesen traurigen Umständen zum Wohle von Niederland geschehen muß.

Von vielen Seiten meint man, daß das Heil des Staats durch eine Revision des Grundgesetzes und selbst durch eine Absonderung von Provinzen, welche durch Verträge und Grundgesetz vereinigt sind, befördert werden würde. Indeß kann eine solche Frage nur unter den Formen erwogen werden, welche das Grundgesetz befiehlt, dessen Vorschriften wir Alle durch feierlichen Eid zu befolgen verbunden sind.

Diese wichtige Frage wird den vorzüglichsten Gegenstand von Eurer Edelmögenden Berathschlagungen ausmachen. Ich wünsche, daß sich die Meinung dieser Versammlung mit der Ruhe und dem ganzen Freimuth bilde und ausspreche, die ein

Ge-

Digitized by Google

Gegenstand von so hohem Interesse in so besonderem Grade fodert, während ich, von dem Wunsche beseelt, das Glück der Niederländer, deren Wohlfahrt die göttliche Vorsicht meiner Sorge anvertraute, zu befördern, vollkommen bereit bin, mit dieser Versammlung zu den Maaßregeln mitzuwirken, die dazu führen können.

Diese außerordentliche Versammlung dient ferner dazu, Euer Edelmögenden zu benachrichtigen, daß die Interessen des Reichs unter den jetzigen Umständen das Zusammenbleiben der Miliz über die gewöhnliche durch das Grundgesetz bestimmte Zeit der alljährlichen Waffenübungen hinaus gebieterisch fodern.

Die hieraus und aus andern unglücklichen Folgen des Aufruhrs erwachsenden Ausgaben können vorläufig aus den geöffneten Krediten bestritten werden. Die nähere Regulirung derselben wird in der nächsten gewöhnlichen Versammlung einen Gegenstand Ihrer Diskussion ausmachen.

Edelmögende Herren! Ich rechne auf Ihre Treue und Vaterlandsliebe. Im Andenken an den Sturm der Revolutionen, der auch über mein Haupt hingebraust hat, werde ich den Muth, die Liebe und die Treue, welche das fremde Joch abgeschüttelt, die Volksexistenz wieder hergestellt, und den Scepter in meine Hand gelegt haben, eben so wenig vergessen, als die Tapferkeit, die auf dem Schlachtfelde den Thron befestigte, und die Unabhängigkeit des Vaterlandes sicherte.

Vollkommen bereit, allen billigen Wünschen entgegen zu kommen, werde ich nie dem Parteigeiste ein Zugeständniß machen, noch Maaßregeln meine Zustimmung verleihen, welche die Interessen und die Wohlfahrt der Nation den Leidenschaften und der Gewalt aufopfern würden. Alle Interessen so viel möglich zu versöhnen, ist der einzige Wunsch meiner Seele.

Digitized by Google

48. Königliche Botschaft an die Generalstaaten. Vom nämlichen Tag, mitgetheilt durch den Präsidenten der zweiten Kammer. *)

Edelmögende Herren! Gemäß dem, was Ihnen bei Eröffnung dieser außerordentlichen Sitzung und allen Belgiern durch Unsre Proklamation vom 5. d. M. verkündigt ward, wünschen Wir, daß Sie, edelmögende Herren, ohne Verzug in weisliche und aufmerksame Berathung nehmen:

1) ob Erfahrung die Nothwendigkeit dargethan hat, die Nationalinstitutionen abzuändern;

2) ob in diesem Falle die durch Traktate und durch das Grundgesetz zwischen den beiden großen Theilen des Königreichs bestehenden Verbindungen, zur Beförderung der gesellschaftlichen Wohlfahrt, in ihren Formen oder in ihrem Wesen geändert werden müssen. —

Es würde Uns angenehm seyn, so schnell als die Natur der Sache es gestattet, die freie und aufrichtige Darlegung der Meinungen der Vertreter des belgischen Volks über diese wichtigen Fragen zu erlangen, um demnächst, in Folge dessen, was entschieden werden wird, mit Ihnen, edelmögende Herren, über die Maaßregeln zu berathen, welche getroffen werden müßten, um Ihren Ansichten zu genügen.

Haag, am 13. September 1830.

Wilhelm.

49. Adresse der in Brüssel befindlichen Bürger mehrerer Städte an die belgischen Deputirten bei den Generalstaaten. Brüssel, den 14. Sept. 1830. **)

Die Unterzeichneten, Einwohner von Brüssel, Lüttich, Löwen, Luxemburg, Namur, Neufchateau, Most, St. Trond, Roulers, Tirlemont, Jodoigne, Dinant, Tiert u. s. w.

bitten in Erwägung der Thronrede und der von Stunde

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus dem Messager des Chambres vom 20. Sept.

Digitized by Google

zu Stunde immer mehr drohenden Gefahr eines Bürgerkrieges, indem die Noth und Aufregung der handel- und gewerbtreibenden Klassen stets zunimmt,

ihre Deputirten, allen ihren Kräften aufzubieten, um unverzüglich in der Antwortsadresse auf die Thronrede oder durch jede andere Akte den Grundsatz der Trennung des Nordens vom Süden festsetzen zu machen, und zugleich die alsbaldige Entfernung der in den belgischen Provinzen stationirten holländischen Truppen nachzusuchen.

Wenn ihre Anstrengungen diesen Zweck nicht erreichen, der allein fähig ist, den Frieden in unsern Provinzen aufrecht zu erhalten, so laden die Unterzeichneten ihre Deputirten inständig ein, zu ihnen zurückzukehren, wie schon eine große Anzahl von ihnen die Absicht hiezu ausgedrückt hat.

50. Adresse der Bürger von Brüssel an die belgischen Deputirten bei den Generalstaaten. Brüssel, den 16. September 1830. *)

Meine Herren! Die Rede vom Thron bei den Generalstaaten hat anstatt die Bewohner von Brüssel zu befriedigen und zu beruhigen im höchsten Grade Aufbrausen und Unzufriedenheit im Volke hervorgebracht. Diese Rede, die man mit Bangigkeit sehnlich erwartete, scheint zu beweisen, daß die Regierung fortwährend ihre Lage unsern Povinzen gegenüber und die Nothwendigkeit nicht kennt, durch ein freimüthiges und evident loyales System endlich einmal wieder Ruhe und Zutrauen zurückzubringen.

„Der Staat, heißt es dort, blühte in glücklicher Ruhe durch Ordnung, Handel und Industrie. Die Regierung beschäftigte sich, die Lasten des Volkes zu erleichtern und nach und nach in der innern Administration die Verbesserungen einzuführen, welche die Erfahrung angegeben hatte. Auf Einmal

*) Aus dem Constitutionnel vom 19. Sept.

Digitized by Google

bricht ein Aufstand in Brüssel aus, und dieß Beispiel wird an einigen andern Orten nachgeahmt. Raub und Brand bekennzeichneten diese Unruhen, die für mein Herz, die Nation und die Menschheit zu betrübend sind, als daß ich dieser Versammlung das traurige Gemälde davon vorlegen sollte.

Die Maaßregeln, die von der Regierung abhingen, wurden unverzüglich ergriffen, um den Fortschritten des Uebels Einhalt zu thun, die gutgesinnten Bürger gegen die Uebelgesinnten zu schützen und vom Königreich die Geißel des Bürgerkriegs abzuwenden."

Ja, ohne Zweifel; allein wer darf das Verdienst dieser Maaßregel in Anspruch nehmen, wovon sich die Regierung selbst die Ehre zuzuschreiben scheint? Gebührt es nicht den Bürgern, denen eine gegen unabhängige und freie Menschen stets mißtrauische Regierung ihre Waffen abnahm, während sie dieselben einer gehaltlosen Garde überlieferte, die bei dem ersten Zeichen von Gefahr verschwand?

Mußten so die ausgezeichneten Dienste anerkannt werden, welche die Garde von Brüssel leistete, deren Eifer voll Thätigkeit und Ergebenheit die Häuser so vieler öffentlichen Beamten und die Paläste der Provinzen und des Königs selbst vor Brand und Mord bewahrt hatten?

Ein Theil der Garnison von Brüssel, der in einigen Augenblicken entwaffnet war, sezte den andern der Diskretion des gereizten Volkes bloß, als die treuen Bürger den in ihren Bewegungen gehemmten Soldaten schützende Hülfe darboten, eine Wahrheit, die selbst der Prinz von Oranien anzuerkennen beliebte.

Meine Herren, Sie haben auch diese ehrenwerthen Thaten gewürdigt, denen ein lebhafter Aufschwung von Patriotismus folgte. Das relative Glück, welches die Belgier im Schweiße ihres Angesichtes verdienten, wurde durch Beschwerden jeder Art beeinträchtigt, deren von der Regierung hartnäckig aufrecht erhaltenes Bestehen eine lange Zeit der Gegenstand allgemeiner

Digitized by Google

Klagen war. Eine Fahne, theuer dem Andenken der Belgier, die in allen Zeiten auf ihre Rechte eifersüchtig waren und sind, ist als Vereinigungszeichen aufgesteckt. Diese Nationalfahne gewählt, um jede Fahne gegen die Dynastie zu verdrängen, trägt bei, die Aufregung der Menge zu stillen. Sie führt die schwer getrübte Ordnung zurück; allein sie erzeugt auch in allen Herzen ein lebhaftes Verlangen nach Befreiung. Und wie hätten die edelmüthigen Bürger, die sich für die gesellschaftliche, durch die Sorglosigkeit eines antibelgischen Ministeriums gefährdete Existenz bewaffneten, nicht Sorge tragen sollen, sich den zahllosen Neckereien und Unbilligkeiten zu entziehen, die sie seit siebenzehn Jahren mit einer Geduld, der nichts gleich kommt, ertragen hatten? Vergebens haben 300,000 Petitionäre die Beweggründe der allgemeinen Unzufriedenheit angegeben. Die Macht war taub für ihr demüthiges Bitten.

Indessen befindet sich die Hauptstadt der mittäglichen Provinzen im Besitz einer Macht, welche unvorhergesehene Umstände in ihre Hände legten. Andre Städte, von einem Gefühle aufgeregt, das in allen Herzen lebt, überlassen sich dem Eindrucke, der nicht aus einer frevelhaften Aufwiegelung, sondern aus einem freiwilligen und gesetzlichen Aufschwung entspringt. Die Regenzen fast aller übrigen Städte nehmen an der patriotischen Bewegung Antheil. Die Ersten von Ihnen, meine Herren, vereinigt in Brüssel, unterstützen diese Bewegung durch eine Proklamation, wo Sie, weit entfernt, Ihre Landsleute zu tadeln, nach dem ihnen gegebenen Beispiele der vom Fürsten von Oranien ernannten Kommission, erklären, sich aufrichtig in allen ihren Anstrengungen zu vereinigen, und gaben Sr. königl. Hoheit die Wünsche der Belgier um eine Trennung des Nordens und Südens des Königreiches, die allein das nothwendige Ziel der Ungerechtigkeiten und gehässigen Vorzüge zu seyn scheint, mit aller Energie zu erkennen.

So sind die Ereignisse, welche der Entschließung vorangegangen sind, die genommen wurde, um noch einmal den

Digitized by Google

Versuch einer Vereinigung mit Ihren Kollegen der nördlichen Provinzen zu wagen, eine Vereinigung, die seit so vielen Jahren für die Einwohner der mittäglichen Provinzen verderblich war. Es kommt uns nicht zu, eine Entschließung zu beurtheilen, die ohne Zweifel in Ihrer Weisheit reiflich wird erwogen worden seyn. Indessen dürfen wir mitten in den Gefahren, welche die Stadt Brüssel und unser ganzes Land bedrohen, Ihnen die Wahrheit nicht verschweigen. Die Proklamation des Königs, Ihre Abwesenheit, die von Sr. Majestät an die Generalstaaten gerichtete Rede, prophezeyen uns eine düstere Zukunft. Allenthalben besetzen Truppen unsere Festungen, oder umschließen unsere Städte in einer Stellung, die auf Krieg deutet, und scheinen mehr an die Gewalt als an das Recht appelliren zu wollen.

Während Sie sich allen Foderungen einer strengen Gesetzlichkeit unterwerfen und die Waffe der Ueberzeugung zur Unterstützung unsrer Sache führen, vermehren sich die Bataillone um uns herum. Die Thronrede selbst ladet Sie ein, sie gegenwärtig zu behalten. Sind wir denn Feinde einer gütlichen Uebereinkunft? Sind wir Rebellen, die man unerbittlich unter das Joch beugen muß? Sie kennen unsere konstitutionellen und gerechten Einrichtungen; mit Holland auf gleichem Fuße zu leben, zumal da wir einen so beträchtlichen Theil seiner Schuld übernommen haben, ist das einzige Anstreben dieser kühnen Empörer, die man mit einer solchen furchtbaren Zurüstung umgibt. Ein solches System von militärischem Druck kann, meine Herren, über uns nur das furchtbarste Unglück herbeibringen. Während Sie Schritt für Schritt allen den Formalitäten folgen werden, die das Grundgesetz zu der Lösung der großen Frage fodert, die Sie später in Vereinigung mit in doppelter Zahl zusammenberufenen Deputirten zu entscheiden haben, geht unser Handel und unsre Industrie durch Entkräftung in einer schmerzlichen Ungewißheit zu Grunde.

Beträchtliche Städte sind durch die Annäherung zahlreicher

Digitized by Google

Truppen, deren Zweck sie nicht kennen, in einem beständigen Zustand von Unruhe und werden das Elend und die Verzweiflung der arbeitenden Klassen schnell wachsen sehen.

Wenn Ihre Gegenwart am Throne ihm alle Sicherheit gewährt, werden Sie es leiden, daß Ihre Mitbürger, die, wie Sie, Freunde der Rechte ihres Vaterlandes und von Ihnen selbst zur Vertheidigung dieser Rechte ermuthigt sind, eben so unzeitigen als unnützen kriegerischen Maaßregeln ausgesezt sind. Ohne Zweifel sind Sie nicht, nur uns zu verlassen oder zu Grunde zu richten, übereingekommen, sondern allen, auch den langsamsten und demzufolge auch den in unsrer Lage mißlichsten konstitutionellen Wegen in ihrem weiten Umkreise und trotz dem Drange der Ereignisse zu folgen. Möge diese Willfährigkeit von Ihrer Seite wenigstens dem Lande, dessen Bevollmächtigte Sie sind, die Ruhe und das Zutrauen verschaffen, welche beide ein dringendes Bedürfniß sind.

Dieses versöhnende Ziel kann aber nur dadurch erreicht werden, daß Sie unmittelbar vom Throne eine beruhigende und entscheidende Maaßregel erlangen, in deren Folge die Ruhe der Gemüther und das für Handel und Industrie unentbehrliche Zutrauen wieder hergestellt wird; daß die feindlichen Bewegungen, mit denen wir bedroht sind, aufhören, daß sich die vom Norden gekommenen und uns umgebenden Truppen in ihre Garnisonen zurückziehen. Die Ruhe wird sich herstellen und die anscheinenden Vorbedeutungen eines Bürgerkrieges, den die Regierung entstehen zu sehen befürchtet, werden von selbst verschwinden.

Dieß sind die Wünsche, die wir an den Fuß des Thrones niedergelegt sehen möchten. Wenn Sie diese in der gegenwärtigen Krise so unentbehrlichen Gewährleistungen nicht erhalten können, so wagen wir zu glauben, daß Sie es laut verweigern werden, durch Ihre Gegenwart in dem Haag die feindlichen Absichten und Unternehmungen zu legalisiren, welche den Untergang unseres Vaterlandes nach sich ziehen würden.

Digitized by Google

(Hier folgen die Unterschriften aller bei der Versammlung gegenwärtigen Deputirten der Sektionen, aller Glieder des Generalstabes und des Rathes der Bürgergarde und der Glieder der Sicherheitskommission.)

51. Schreiben des Baron Staffart, Deputirten der Provinz Namur, an seine Mitbürger. Brüssel, 17. September 1830. *)

Liebe Mitbürger! Da die in Brüssel vereinigt gewesenen Deputirten zuletzt beschlossen nach dem Haag zu gehen, zögerte auch ich nicht, mich dahin zu begeben; was auch sonst meine Meinung seyn mochte, schmeichelte ich mir, oder suchte mir vielmehr zu schmeicheln, die Regierung würde, über die wahre Lage unsrer Angelegenheiten aufgeklärt, die einzigen zweckmäßigen Maaßregeln ergreifen und uns einen Gesetzesentwurf vorlegen, nach dem die Belgier sich sehnten, einen Gesetzesentwurf, den eine vorausschtige Politik gebieterisch befahl. Aber eitle Hoffnung! man beschränkt sich auf unbestimmte, verwickelte Fragen, von denen man sich unmöglich ein befriedigendes Resultat versprechen kann. Da ich unter diesen Umständen keinerlei Nutzen von meiner Anwesenheit bei den Generalstaaten hoffen konnte, glaubte ich nach Brüssel zurückkehren zu müssen, um hier für die Gesundheit meiner Gattin zu sorgen, die ich sehr leidend verlassen hatte. Ich werde mich beeilen, auf den Posten zurückzukehren, „wenn ein klarer, bestimmter und positiver Gesetzesentwurf, der auf die Trennung der beiden Theile des Königreichs anträgt, zur Diskussion gebracht wird." Bis dieß geschieht sehe ich nicht ein, was wahrhaft belgische Deputirte thun können. Ich betrachte es als eine Pflicht, euch, liebe Mitbürger, die Gründe mitzutheilen, die mich bewogen, am 15. dieß den Haag zu verlassen, nachdem ich der königlichen und den folgenden Sitzungen beigewohnt hatte.

*) Aus dem Courtier des Pays-Bas.

Digitized by Google

Ich ergreife diese Gelegenheit, euch die Versicherung meiner völligen Ergebenheit zu erneuern.

Brüssel, 17. Sept.

Baron Stassart.

52. Proklamation der Sicherheitskommission zu Brüssel vom 19. September 1830. *)

Nachdem der Oberbefehlshaber, der zweite Kommandant und die Mitglieder des Raths der Bürgergarde in Erfahrung gebracht haben, daß eine Rotte Bewaffneter, ohne Erlaubniß der anerkannten Obern, und selbst des Verbots eines Oberoffiziers ungeachtet, Brüssel verlassen, sich nach Terveeren begeben und dort sich einiger Pferde der Gendarmerie bemächtigt hat; daß ferner eine andere Rotte ohne Ermächtigung der bestehenden Obrigkeit ausgezogen ist und sich erlaubt hat, in der Nähe der Brücke von Laeken den Amsterdamer Postwagen anzugreifen, wodurch der Schirrmeister zum Nachtheile des Handels und des Privatinteresses zur Rückkehr genöthigt wurde; in Erwägung, daß solche Handlungen nicht nur alle Manneszucht vernichten, sondern auch eine offenbare Verletzung des Völkerrechts und der eingegangenen Verbindlichkeiten sind; daß sie ferner die Einwohner dieser Stadt ohne Noth den traurigen Folgen eines militärischen Angriffs aussezten, den das Militär nicht sucht; geben sie ihre gänzliche Mißbilligung über diesen ordnungswidrigen Vorfall kund; verordnen, daß die geraubten Pferde unverzüglich unter Bedeckung an die Wacheabtheilung zu Terveeren zurückgesandt werden sollen; daß man an Se. königl. Hoheit den Prinzen Friedrich schreibe, um diesen Eingriff zu mißbilligen und Genugthuung dafür zu geloben; verordnen aber außerdem die unverzügliche Einführung eines Disziplinarraths, damit diejenigen Individuen, die sich in der Folge ähnliche Verbrechen oder jede Art gefährlicher Insubordination

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 28. Sept.

Digitized by Google

zu Schulden kommen lassen sollten, nach der Strenge der militärischen Gesetze bestraft werden.

Brüssel, den 19. Sept. 1830.

18.

Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg. Vertrag, über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgabensystems. Eimbeck 27. März 1830. *)

Se. königl. Maj. der König von Großbritannien, Irland und Hannover, Se. königl. Hoh. der Kurfürst von Hessen, Se. königl. Hoh. der Großherzog von Oldenburg, und Se. herzogl. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, das Wohl Ihrer Unterthanen allenthalben zu befördern, und denselben die Vortheile eines freien Verkehrs gegenseitig zu gewähren, haben Sich bewogen gefunden, zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eintreten zu lassen, und Bevollmächtigte zu ernennen, nämlich:

Se. Maj. der König von Großbritannien, Irland und Hannover, Höchstihren Geheimenrath, Kriegskanzlei- und Oberzolldirektor, A. L. O. Frhrn. Grote, Kommandeur ꝛc., und Höchstihren Hofrath E. F. G. Hüpeden;

Se. königl. Hoh. der Kurfürst von Hessen, Höchstihren Geheimenrath und Finanzkammerpräsidenten, K. F. v. Kopp, Großkreuz ꝛc. und Höchstihren Finanzkammerrath, F. Meisterlin, Ritter ꝛc.

Se. königl. Hoh. der Großherzog von Oldenburg, Höchstihren Staatsrath und Regierungsvizepräsidenten, K. F. F. Suden, Ritter ꝛc.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 22. Mai u. f. Die Ratifikationen sind am 8. Mai in Kassel ausgewechselt worden.

Digitized by Google

Se. herzogl. Durchl. der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Höchstihren Oberlegationsrath, A. Ph. Ch. Th. v. Amsberg, Kommandeur ꝛc.,

von welchen, in Folge der denselben ertheilten Vollmachten und Instruktionen unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist:

1. Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Oldenburg und das Herzogthum Braunschweig vereinigen sich zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgabensystems.

2. Diese Vereinigung bezieht sich: a) auf die unter dem Namen von Ein- und Ausgangszoll, Eingangssteuer, Lizent, Impost, Accise oder unter einer sonstigen Bezeichnung bisher in den kontrahirenden Staaten erhobenen indirekten Abgaben, sowohl von den in diese Staaten eingegangenen, und zum Verbrauche im Innern derselben bestimmten ausländischen Gegenständen, als von den, aus den kontrahirenden Staaten versendeten, inländischen oder ausländischen Gegenständen; so wie b) auf die allgemeinen Verbrauchsabgaben von denjenigen Gegenständen, welche der gemeinschaftlich zu verabredende Tarif benennen wird.

3. Zwischen den kontrahirenden Staaten sollen die jezt bestehenden Steuer- und Zollinien aufgehoben werden, und es wird unter denselben, bloß mit Ausschluß der namentlich bezeichneten Artikel, ein völlig freier Verkehr stattfinden.

4. Dagegen soll eine gemeinsame Linie aufgestellt werden, welche den in den Abgabenverband aufgenommenen Länderumfang der kontrahirenden Staaten umgibt.

5. In den kontrahirenden Staaten werden die bestehenden Eingangs-, Ausgang- und Durchgangsverbote aufgehoben, und über die, in Beziehung auf das Ausland zu erlassenden derartigen Verbote unter Berücksichtigung der bestehenden Verträge, gemeinschaftliche Bestimmungen verabredet werden.

Digitized by Google

6. Hinsichtlich der Behandlung des Ein- und Ausgangs, innerhalb der aufzustellenden Steuer- und Zollinie, der anzunehmenden Tarifsätze und der nöthigen Maaßregeln zur Erhebung und Sicherung der Ein- und Ausgangs-, so wie der Verbrauchsabgaben, soll nach übereinstimmenden Anordnungen verfahren werden.

7. Die kontrahirenden Staaten werden sich über die Einführung eines gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgabentarifs vereinigen, welcher ihren Handels-, Gewerbe-, Fabrik- und Finanzverhältnissen angemessen seyn soll.

8. Einzelne Landestheile, welche entweder von dem Gebiete auswärtiger Staaten ganz umgeben sind, oder nach der gemeinschaftlich zu treffenden Verabredung, rücksichtlich ihrer Lage und Verhältnisse, in den Verband nicht aufgenommen werden, sind von der Vereinigung ausgeschlossen, und in Beziehung auf den Verkehr mit den in dem Verbande befindlichen Ländern als Ausland zu behandeln.

Den betheiligten Staaten bleibt es unbenommen, wegen dieser Landestheile eine Verständigung und Vereinigung mit andern Staaten eintreten zu lassen, in so weit solches nach den bestehenden sonstigen Verträgen oder zu treffenden nähern Verabredungen, unter den kontrahirenden Staaten zulässig ist. Die unter Anwendung der anzuordnenden Kontrolemaaßregeln, aus solchen Landestheilen eingehenden Produkte der Fischerei, des Landbaues, der Viehzucht und der Forstwirthschaft, sollen jedoch, insofern die fraglichen Landestheile keinem andern Zollsysteme angeschlossen sind, von der Entrichtung der Eingangsabgaben befreit seyn.

9. Das Kochsalz bleibt von dem freien Verkehr unter den kontrahirenden Staaten ausgenommen, und es behält daher jeder Staat die Befugniß, dasselbe nach seiner Konvenienz einseitig mit Verbrauchs- oder Fabrikationsabgaben zu belegen.

Zur Sicherstellung der dießfälligen Intraden sollen indes-

Digitized by Google

sen hinsichtlich des Salzhandels folgende allgemeine Bestimmungen zur Anwendung kommen:

a) Der Eingang des fremden, in den kontrahirenden Staaten nicht erzeugten Salzes wird verboten.

b) Der Verkauf des Kochsalzes in das Ausland bleibt unbeschränkt. Indeß soll dasselbe von den unter landesherrlicher Administration stehenden Salinen nur alsdann unter dem für das Inland bestimmten Preise verkauft werden, wenn durch Anwendung der erfoderlichen Kontrole Gewißheit darüber verschafft wird, daß dasselbe wirklich in fremde, zu dem Abgabenverbande nicht gehörende Staaten ausgeführt ist, oder wenn dasselbe in Gemäßheit besonderer Lieferungsverträge einem der andern kontrahirenden Staaten überlassen wird.

c) Jeder Staat kann die Durchfuhr des fremden Salzes durch sein Gebiet, unter Anwendung der erfoderlichen Kontrolemaßregeln, gestatten; auch

d) die Einfuhr des Seesalzes zum Einpöckeln oder Einsalzen von Seeprodukten, zum medizinischen Gebrauche, so wie in den Fällen, in welchen solches bei Gewerben nicht entbehrt werden kann, erlauben.

e) Das in einem der kontrahirenden Staaten gewonnene Kochsalz darf nur in Gemäßheit der mit der Regierung eines der andern kontrahirenden Staaten etwa abzuschließenden besondern Verträge in das Gebiet dieses leztern Staats eingeführt werden. Auch findet der Durchgang nur auf den hiezu zu bestimmenden Straßen unter Beobachtung der zu verabredenden Kontrolemaaßregeln statt.

f) Den Salineoffizianten und konzessionirten Salzverkäufern soll es untersagt werden, wissentlich Salz an Unterthanen aus den andern kontrahirenden Staaten zu verkaufen.

g) Die Krämer und Kaufleute, welche Handel mit Kochsalz betreiben, dürfen dasselbe nur von den Salinen oder von den konzessionirten Salzverkäufern des eigenen Staats an-

Digitized by Google

von demselben ausschließlich zu beziehen. Die Einwohner aus den andern kontrahirenden Staaten sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich behandelt werden.

14. Alle Verbrauchsabgaben werden im gemeinsamen Einverständnisse angeordnet, eingeführt und nach gleichmäßigen Einrichtungen und Abgabensätzen erhoben werden. Mit Vorbehalt der in dem künftigen Tarife zu benennenden sonstigen Gegenstände sollen dieselben jedenfalls das in den kontrahirenden Staaten selbst erzeugte Bier, so wie den Branntwein betreffen. Die Verbrauchsabgabe von Branntwein wird nach der Menge der verbrauchten Maische festgesezt, und sowohl dieserhalb als über die Art der Erhebung der Abgabe das Weitere verabredet werden.

15. Besondere Verbrauchsabgaben, welche ein Staat in einzelnen Städten oder Gemeinden angeordnet hat oder anordnet, oder den fraglichen Städten oder Gemeinden selbst bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung jedes einzelnen Staates. Nur ist dabei stets von dem Grundsatze auszugehen, daß die nach solchen Städten oder Gemeinden aus einem der andern kontrahirenden Staaten gebrachten Gegenstände in keinem Falle mit einer höhern Verbrauchsabgabe belegt werden dürfen, als die inländischen Gegenstände der nämlichen Art, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder der Gemeinden selbst, oder von den übrigen Landeseinwohnern produzirt oder fabrizirt sind.

16. Alle Gegenstände, welche der zu verabredende gemeinschaftliche Abgabentarif als abgabenpflichtig benennen wird, sind, sobald sie in den freien Verkehr gelangen, ohne Ausnahme zur Abgabenentrichtung heranzuziehen. Inzwischen bleibt es jedem Staate überlassen, für die Bedürfnisse des Hauses des Landesherrn und der Mitglieder des Regentenhauses, für das Eigenthum auswärtiger Souveräne und der Mediatisirten, für die Bedürfnisse der Gesandten und Geschäftsträger, so wie für Militäreffekten, Steuer- und Zollfreipässe zu ertheilen oder

Rück-

Digitized by Google

Rückvergütung dieser Abgaben für alleinige Rechnung zu bewilligen. Dabei soll der Regel nach eine Rückvergütung der erledigten Abgaben eintreten und die Ertheilung von Freipässen, so viel wie möglich beschränkt werden. Der Betrag der erlassenen oder zurückvergüteten Abgaben wird in solchen Fällen bei der Ausgleichung demjenigen Staate, von welchem der Erlaß oder die Rückvergütung verfügt ist, in Anrechnung gebracht. Einfuhrerleichterungen für andere, als die oben bezeichneten Gegenstände können nur durch Rückvergütungen aus den eigenen Kassen desjenigen Staates, welcher die Erleichterungen bewilligt, bewirkt werden.

17. Einfuhrerleichterungen und Begünstigungen, welche ein Staat andern, zu diesem Vereine nicht gehörenden Staaten bewilligt oder zugesichert hat, sollen ausgemittelt und festgesetzt werden, und es wird über deren etwanige Anrechnung besondere Verabredung stattfinden. Solche Einfuhrerleichterungen, welche einer der kontrahirenden Staaten, in Gemäßheit der allgemeinen Vereinsverträge vom 24. Sept. 1828 und 11. Okt. 1829, und in Gemäßheit der sonstigen, auf den Grund dieser allgemeinen Vereinsverträge abgeschlossenen Spezialkonventionen, andern zum allgemeinen Vereine gehörenden Staaten zugesichert hat, sollen demselben zwar nicht allein zur Last fallen, sondern von sämmtlichen kontrahirenden vier Staaten übernommen werden; allein dergleichen Zugeständnisse sollen über die Dauer der jetzigen Verträge hinaus, ohne gemeinsames Einverständniß nicht verlängert werden.

18. Verträge mit andern Staaten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs- und Verbrauchsabgaben sollen künftig nur im Einverständnisse sämmtlicher kontrahirenden Staaten abgeschlossen werden. Handels- und Schifffahrtsverträge mit andern Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben keinen Einfluß haben, können dagegen auch künftig von jedem kontrahirenden Staate einseitig eingegangen werden.

Digitized by Google

19. Entschädigungen für aufgehobene Zoll- und Steuerrechte, welche Privaten oder Kommunen zu entrichten sind, sollen demjenigen Staate, welcher sie bewilligt hat oder bewilligen wird, allein zur Last fallen.

20. Jedem der kontrahirenden Staaten bleibt die Befugniß vorbehalten, eine den Handels- und Gewerbsverhältnissen entsprechende Anzahl von steuerfreien öffentlichen und Privatniederlagen, jedoch unter Anordnung entsprechender gemeinschaftlicher Kontrolemaßregeln, einrichten zu lassen.

Von den in diese Niederlagen aufzunehmenden Gegenständen sind nur die einseitig von jedem Staate zu bestimmenden, für den Gebrauch der Niederlagen und deren Verwaltung zu erlegenden Gebühren, so wie, wenn dieselben wieder in das Ausland gebracht werden, die festgesezten Durchgangsabgaben zu entrichten. Den gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben aber unterliegen dieselben nur in dem Falle, wenn solche aus den Niederlagen in den freien Verkehr übergehen.

Das bei solchen Anstalten zu bestellende Niederlage- oder Packhofspersonal, welches jedenfalls zur Sicherung der gemeinschaftlichen Abgaben für das Interesse des ganzen Vereins mit zu verpflichten ist, soll von dem betreffenden Staate ausschließlich, das dabei etwa anzustellende Steuer- und Zollpersonal aber aus den gemeinschaftlichen Aufkünften besoldet werden.

21. Auf den Messen in den kontrahirenden Staaten soll der Verkehr in dem Maaße frei seyn, daß von den zu jeder Messe gebrachten, aus den kontrahirenden Staaten herstammenden Gegenständen, welche in den kontrahirenden Staaten und in das Ausland abgesezt werden, so wie von den aus dem Auslande auf die Messen geführten und wieder ins Ausland abgesezten oder zurückkehrenden Gegenständen, die gemeinschaftlichen Eingangsabgaben nicht erhoben werden. Ausgenommen von dieser Befreiung sind allein diejenigen, aus dem Auslande auf die Messen gebrachten abgabenpflichtigen Gegenstände,

Digitized by Google

welche in den kontrahirenden Staaten selbst abgesezt werden, und in den innern Verkehr übergehen.

22. Sowohl die inländischen Gegenstände, welche aus den kontrahirenden Staaten durch das Ausland wiederum in diese Staaten versendet werden, als auch die im gleichen Falle befindlichen ausländischen Gegenstände, von denen die gemeinschaftlichen Abgaben schon erlegt sind; ferner die nach auswärtigen Messen und Märkten gebrachten inländischen, so wie die im gleichen Falle befindlichen ausländischen, bereits mit den gemeinschaftlichen Abgaben betroffenen Waaren und Gegenstände, welche auf jenen Messen und Märkten nicht abgesezt sind, sollen unter Beobachtung der gemeinschaftlich festzusetzenden Sicherungsmaaßregeln, bei ihrem Wiedereingange in die kontrahirenden Staaten, frei von Entrichtung der Eingangsabgaben eingelassen werden.

23. Zur Erhebung der einzuführenden gemeinschaftlichen Abgaben werden sowohl im Innern der kontrahirenden Staaten als an den Gränzen gegen das Ausland, nach näher zu verabredenden Grundsätzen Erhebungsämter oder Rezepturen errichtet.

24. Die Eingangsabgaben sind in der Regel von dem Erhebungsamte des Bestimmungsortes zu erheben, und es haben demnach die Eingangsämter, insofern nicht besondere Umstände die sofortige Erhebung der Abgaben nöthig machen, lediglich für die Sicherstellung derselben zu sorgen, und zu deren Entrichtung am Bestimmungsorte anzuweisen. Die angeordnete Ausgangsabgabe wird nach Willkür der Abgabepflichtigen entweder von dem Erhebungsorte des Orts der Versendung, oder von der Ausgangsgränzrezeptur erhoben.

25. Die Verwaltung wird von jedem Staate innerhalb seines Gebiets und in Gemäßheit der deßfallsigen gemeinsamen Bestimmungen angeordnet und geleitet, und es hat jede Regierung die zu erlassenden Verordnungen, Verfügungen und

Digitized by Google

Instruktionen über das gemeinschaftliche Zoll- und Steuerwesen in ihrem Namen zu verkündigen.

Da die kontrahirenden Staaten gegenseitig dabei betheiligt sind, daß die verabredeten Bestimmungen allenthalben gehörig und gleichmäßig in Vollziehung gesezt werden, so bleibt es jedem derselben vorbehalten, sich von der Ausführung der bestehenden Vorschriften Ueberzeugung zu verschaffen, und zu dem Ende bei der mit der Verwaltung beauftragten Zollbehörde jedes kontrahirenden Staats einen Bevollmächtigten anzustellen. Die Befugnisse und Pflichten dieser Bevollmächtigten sollen durch gemeinschaftliche Verabredung bestimmt werden.

26. Das zur Verwaltung, Erhebung, Kontrole und Aufsicht ꝛc. erforderliche Personal wird von jedem der kontrahirenden Staaten innerhalb der Gränzen seines Gebiets, ausschließlich bestellt und verpflichtet, und ist nur den Gesetzen des betreffenden Staats, von welchem es angestellt worden, unterworfen. Durch den von demselben abzustattenden, gemeinschaftlich zu normirenden Diensteid soll dasselbe verpflichtet werden, das Interesse des gesammten Vereins eben so wie das Interesse des eigenen Staats, wahrzunehmen.

27. Die Besoldung des anzustellenden Personals und die sonst zu verwendenden Administrationskosten werden gemeinschaftlich verabredet, und nebst den Ausgaben für die erforderlichen Schreibmaterialien und solche Drucksachen, für welche keine besondere Vergütung erfolgt, von den Gesammteinkünften des Vereins bestritten. Dagegen hat jeder Staat die Ausgaben, welche die Centralzoll- und Steuerverwaltung in jedem Staate, und die Leitung dieser Angelegenheit bei der höchsten Staatsbehörde veranlassen wird, ingleichen die Pensionen so wie die Kosten für die nach gemeinschaftlicher Verabredung erforderliche Anschaffung von Lokalen, Erbauung und Erhaltung der nöthigen Gebäude, und Anschaffung und Erhaltung des Inventars an Amtsrequisiten und Geräthschaften, einseitig zu übernehmen.

Digitized by Google

28. Taggelder und Reisekosten so wie etwanige Vergütungen für das Wägen der zur Versteuerung gelangenden Gegenstände, für ertheilte Bescheinigungen, für Plomben, Siegel, Visirungen, Vermessungen, Aichungen und sonstige, nicht in die öffentlichen Kassen fließende Gebühren sollen gemeinsam verabredet und festgesezt werden.

29. Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, für die Dienstreue der von ihm angestellten Zoll- und Steuerofizianten in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche durch Dienstuntreue oder Dienstvernachlässigung eines solchen Beamten entstehen, der Gesammtheit von demjenigen Staate, welcher den Beamten angestellt hat, zu ersetzen sind. Eben so hat jeder Staat für die gehörige Bewahrung der aufgekommenen Einnahmen und für die Sicherheit der in seinem Gebiete vorhandenen Kassen einzustehen, und die etwa entstehenden Verluste allein zu tragen.

30. Wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Gesetze über die gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben, so wie wegen Vollziehung der Erkenntnisse, sollen gleichmäßige Bestimmungen verabredet werden. Die Untersuchung und Bestrafung soll vorzugsweise zur Kompetenz desjenigen Gerichts gehören, in dessen Bezirke die Vergehen entdeckt, und entweder die Thäter ertappt, oder die Gegenstände, mit denen die Uebertretung begangen worden, angehalten sind. Die Gerichte haben die Uebertreter der erwähnten Abgabengesetze auf Erfodern gegenseitig zu sistiren, und bei solchen Untersuchungen überhaupt den sonstigen Requisitionen der kompetenten Gerichte in den kontrahirenden Staaten gegenseitig Genüge zu leisten.

31. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird von jedem Staate in seinem Gebiete ausgeübt. Die Zoll- und Steuerstrafen und konfiszirten Gegenstände, oder deren Werth sollen, mit Vorbehalt der Antheile der Denuncianten, demjenigen Staate verbleiben, in welchem über die

Digitized by Google

Vergehen erkannt ist, von diesem aber, so weit es nöthig erscheint, zur Unterstützung der Steuer- und Zollbedienten verwandt werden. Der Betrag der defraudirten Abgaben soll jedoch in die gemeinschaftliche Kasse fließen.

32. Der Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben wird, nach Abzug der Kosten für die Verwaltung, unter den kontrahirenden Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt, und es soll zu dem Ende die Bevölkerung alle sechs Jahre nach gleichmäßigen Grundsätzen ausgemittelt, und der wirkliche Stand derselben am 1. Januar des betreffenden Jahrs zum Grunde gelegt werden.

33. Die von den Erhebungsämtern eines jeden Staats bezogenen Abgaben kommen gegenseitig in Anrechnung. Es soll darüber nicht nur von drei zu drei Monaten vorläufige Abrechnung aufgestellt, und darnach einstweilige Auszahlung vorgenommen, sondern auch vor dem Ablaufe des Kalenderjahrs, für die Zeit bis Ende Junius jeden Jahrs die erfoderliche definitive Ausgleichung bewirkt, und das etwanige Guthaben des einen oder andern Staats sofort von den übrigen betreffenden Staaten baar herausgezahlt werden. Zur Erleichterung der Ausgleichung soll entweder der Anfang des Rechnungsjahrs auf den 1. Jul. festgesezt, oder der halbjährliche Abschluß der in Frage kommenden Abgabenrechnungen auf den 1. Jan. und 1. Jul. jeden Jahrs angeordnet werden.

34. In jedem Jahre wird eine aus Bevollmächtigten der kontrahirenden Staaten bestehende Centralkommission zusammentreten, um die Nachweisungen über den statt gehabten Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben auszumitteln, die Ausgleichung und Vertheilung festzustellen, und alle nöthig scheinenden Anordnungen und Entscheidungen, nach Maaßgabe der weitern Verabredung, zu treffen, oder den Regierungen zur Genehmigung vorzulegen.

35. In Beziehung auf das Zoll- und Abgabenwesen soll

Digitized by Google

in den kontrahirenden Staaten Gleichförmigkeit der Münze, des Maaßes und Gewichts verabredet und eingeführt, bis dahin aber eine möglichst genaue Reduktion der verschiedenen Münzen, Maaße und Gewichte vorgenommen werden.

36. Die kontrahirenden Staaten versprechen sich gegenseitige Unterstützung in der Sicherstellung derjenigen besonderen Abgaben, welche der eine oder der andere angeordnet hat, oder etwa noch anordnen möchte. Auch können die bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben angestellten Beamten, so weit es ihr Dienst mit sich bringt und gestattet, nach vorgängiger Verabredung zu der Erhebung und Kontrolirung jener besondern Abgaben mit angewiesen werden.

37. Handel- und Gewerbtreibende aus einem der kontrahirenden Staaten sollen, in Beziehung auf ihr Gewerbe, in den übrigen kontrahirenden Staaten wie die eigenen Unterthanen behandelt, und dort keiner Abgabe unterworfen werden, welcher nicht auch die eigenen Unterthanen des Staats, in welchem das Gewerbe ausgeübt wird, in den nämlichen Fällen unterliegen. Namentlich sollen Handeltreibende und Handels- und Fabrikreisende aus einem der kontrahirenden Staaten, in Beziehung auf ihre Handels- und Fabrikgeschäfte, in den andern dieser Staaten zu der Entrichtung einer Gewerbe- oder sonstigen derartigen Steuer oder Abgabe nicht herangezogen werden, wenn sie selbst oder ihre Prinzipale in demjenigen Staate, welchem sie angehören, schon Abgaben entrichten, welche nach dessen Ermessen ihren Gewerbsverhältnissen entsprechen.

38. Auch wollen sich die kontrahirenden Staaten über gleichmäßige Vorschriften zu einer zweckmäßigen Beschränkung des Hausirhandels vereinigen.

39. Es sollen sofort Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen weiter erfoderlichen Verabredungen zu treffen, und die Ausarbeitungen der zu erlassenden Zoll- und Steuergesetze, so wie der damit in Verbindung stehenden or-

Digitized by Google

ganischen Verfügungen, Instruktionen und Anordnungen vorzunehmen.

40. Die Dauer dieses Vertrags wird vorläufig bis zum Ablaufe des Jahres 1841 bestimmt, und es soll hiernächst über die Verlängerung desselben weitere Verabredung eintreten. Sollten sämmtliche deutsche Bundesstaaten sich über die gemeinsamen Maaßregeln, in Beziehung auf die Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben vereinigen, so soll der Verein, von der Zeit an, von welcher die Beschlüsse der Bundesversammlung in Wirksamkeit treten, wieder aufgelöst werden. Eben so sollen, wenn die deutschen Bundesstaaten über den freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Maaßregeln verabreden, diese Verabredungen statt der von dem Vereine deßfalls zu treffenden besondern Bestimmungen, zur Ausführung kommen.

41. Dieser Vertrag soll in vier gleichlautenden Originalexemplaren ausgefertigt und den allerhöchsten und höchsten Höfen unverzüglich zur Ertheilung der Ratifikationen vorgelegt werden, deren Auswechselung längstens binnen sechs Wochen stattfinden wird. Urkundlich ist vorstehender Vertrag von sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Eimbeck, am 27. März 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

19.

Sachsen (Großherzogthum). Bekanntmachung der Kontrolemaaßregeln zu Erlangung des in der am 11. Oktober 1829 zwischen mehreren deutschen Staaten zu Beförderung des gegenseitigen Handels und Verkehrs geschlossenen Konvention festgesetzten Nachlasses von 25 Prozent an den jedesmaligen tarifmäßigen Abgabesätzen für die wichtigsten eigenen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbsfleißes und der Kunst. Weimar 3. Aug. 1830. *)

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit, des Großherzogs, wird von der unterzeichneten Behörde Nachfolgendes bekannt gemacht:

Mehrere von den Staaten, unter welchen zu Beförderung des Handels und freien nachbarlichen Verkehrs im Jahre 1828 der Kasseler Verein zu Stande gekommen ist (Nro. 20 des Regierungsblattes vom Jahre 1828), haben am 11. Oktober 1829 eine Konvention zu weiterer Beförderung des Handels und Verkehrs unter den Vereinsstaaten abgeschlossen und eine, in der Folge möglichst zu erhöhende, Erleichterung von 25 pC. Nachlaß an den jedesmaligen tarifmäßigen Eingangsabgabensätzen für die wichtigsten eigenen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst sich gegenseitig zugesichert, sofern diese Erzeugnisse in solcher Quantität versendet werden, daß die tarifmäßige Abgabe von der ganzen, aus einem Artikel oder aus mehreren bestehenden, Sendung überhaupt den Betrag von drei Thlr. erreicht, und es muß also die in Frage kommende volle Eingangsabgabe in dem Falle entrichtet werden, wenn bei einer Sendung der Nachlaß von 25 pC. weniger als achtzehn gute Groschen betragen würde.

*) Aus dem großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierungsblatt Nr. 16 vom 20. Aug. 1830.

Digitized by Google

Als Kontrolemaaßregeln sind, vallorbehich der zwischen den betheiligten Staaten zu verabredenden weitern Bestimmungen, hierbei folgende Vorschriften festgesezt worden.

1. Die Erlangung des Nachlasses an den tarifmäßigen Eingangsabgaben ist an die Bedingung geknüpft, daß die in den kontrahirenden Vereinsstaaten geschehene Fabrikation der begünstigten Gegenstände durch Ursprungscertifikate nachgewiesen wird.

Diese Certifikate dürfen nur von den Fabrikanten und auch von diesen nur über diejenigen Waaren ausgestellt werden, welche sie selbst verfertiget haben, oder welche sie durch andere, und zwar jedenfalls im Inlande, für sich haben verfertigen lassen.

Fabrikanten, welche nicht nur Lager von ihren inländischen, sondern zugleich und an demselben Orte auch Lager von ausländischen Waaren derselben Art halten, können die Beglaubigung ihrer Certifikate nur erhalten, wenn der beglaubigenden Behörde der inländische Ursprung der zu versendenden Waaren durch der Waare aufgedrückte oder sonst angefügte, Ursprungsstempel nachgewiesen wird.

Daß diese Nachweisung erfolgt ist, soll in diesem Falle bei Beglaubigung der Ursprungscertifikate ausdrücklich mit bemerkt werden.

2. Diese Certifikate, welche in einer Deklaration auf Ehre und Gewissen bestehen, müssen enthalten:

den Namen und Wohnort des Versenders,

die Gattung der Waare,

die Art der Verpackung,

die Zahl, Marken und Numern der Kollis, so wie die Angabe der Besiegelung oder Plombirung und die Anzahl der angebrachten Siegel oder Plomben, das Bruttogewicht jedes einzelnen Kollis, und das Nettogewicht der darin enthaltenen Waaren, den Namen des Empfängers und resp. des Spediteurs, inwiefern ein solcher eintritt,

Digitized by Google

dessen Wohnort,

den Tag der Absendung,

die Bezeichnung der Gränzrezeptur, über welche die Einführung bewirkt werden soll, und

die Zeit der Gültigkeit.

Bei der Ausstellung der Certifikate ist das unten unter A abgedruckte Formular zum Grunde zu legen, auch muß hierin die Zahl und das Gewicht der Kollis stets in Buchstaben ausgedrückt seyn.

3. Zur Gültigkeit der Certifikate ist es ferner erfoderlich, daß dieselben von der Ortsobrigkeit oder von einer vom Absendungsorte damit beauftragten Zoll- oder Steuerbehörde, nach Prüfung der Richtigkeit, auf ihre geleistete Eidespflicht beglaubiget und die Atteste der Obrigkeiten oder Behörden mit deren Dienstsiegeln oder Dienststempeln versehen sind.

Plombirung oder Versiegelung der Kollis ist nur dann nöthig, wenn nicht die Waare selbst, wie für die besondern Fälle §. 1 und 10 a 3 vorgeschrieben, mit einer, derselben angefügten, Bezeichnung durch Verbleiung, Besiegelung oder Stempelung versehen worden ist. Sowohl die Plombirung oder Versiegelung der Kollis, als die Ursprungsbezeichnung der Waare selbst, muß von den betreffenden Behörden bewirkt werden.

4. Certifikate, welche in Ansehung vorstehender Bestimmungen mangelhaft befunden werden, sollen den gedachten Nachlaß an den Eingangsabgaben nicht bewirken.

Dasselbe findet statt, wenn dieselben

a) Rosuren oder mittelst Ausstreichens, Ueberschreibens oder auf sonstige Weise vorgenommene Veränderungen enthalten;

b) nicht sofort bei derjenigen Eingangsrezeptur, welche darin angegeben ist, produzirt und

c) bei der, nach Ankunft am Bestimmungsorte, behufs sofortiger Versteuerung der gesammten Sendung, vorge-

Digitized by Google

nommenen Revision der Waaren mit diesen nicht übereinstimmend befunden sind.

Im Falle der Defraudation bleibt überdieß die gesetzliche Bestrafung vorbehalten.

5. Jede Regierung wird die Rezepturen bestimmen, über welche der Eingang der begünstigten Waaren, falls ihnen der Nachlaß zu Theil werden soll, geschehen muß, und es findet der Nachlaß nur bei Einführungen über diese Eingangspunkte statt.

Auf die Versendungen, welche durch die Post bewerkstelliget werden, findet indeß diese Beschränkung und daher auch die unter 4 b gegebene Vorschrift keine Anwendung.

6. Die Kollis, in denen die Waaren versendet werden sollen, müssen insofern die Waare nicht mit Stempeln versehen ist, von der Steuer- oder Zollbehörde an dem Absendungsorte plombirt oder versiegelt werden, und der Nachlaß tritt nur für solche Waaren ein, die in ihrer ursprünglichen Verpackung eingeführt werden.

Bei einer etwaigen Verletzung oder Bleie oder Siegel findet die Begünstigung nicht statt; es sey denn, daß der Absender oder Fuhrmann auf eine, den betreffenden Behörden genügende Art nachweisen könne, daß sie ohne ihre Schuld eingetreten ist.

7. Ferner kommt die Begünstigung in der Regel (§. 10) nur bei direkter Versendung von den Fabrikanten in denjenigen Staat, von welchem die Abgabenerleichterung ein- oder gegenseitig zugestanden ist, zur Anwendung. Es ist jedoch nicht erfoderlich, daß die Waare auf einer Axe geliefert werde.

8. Auch wird sie nur in dem Falle bewilliget, daß die bevorzugten Waaren nicht mit anderen Gegenständen, hinsichtlich deren eine Abgabenerleichterung nicht stipulirt worden, in ein Kolli zusammen verpackt sind.

9. Sind die fraglichen Waaren aus einem Vereinslande in ein anderes übergegangen und dort in den freien Verkehr gekommen, so kann, bei dem Wiederverkaufe aus diesem zwei-

Digitized by Google

ten in ein drittes der kontrahirenden Vereinsländer, daselbst auf den vertragsmäßigen Erlaß kein Anspruch gemacht werden.

10. Von der in den vorstehenden §§. 7 und 8 enthaltenen einschränkenden Bestimmung sind jedoch diejenigen der begünstigten Gegenstände ausgenommen, welche, wenn gleich sie nicht direkt aus einem in das andere Vereinsland gesendet, doch auf die, in den Vereinsstaaten befindlichen Messen gebracht, dort an Käufer aus einem der kontrahirenden Staaten abgesezt und von diesen leztern, oder auch durch den Verkäufer selbst in denjenigen Staat versendet werden, welcher dem andern kontrahirenden Staate, aus dem die gedachten Gegenstände ursprünglich herstammen, die Abgabenerleichterung zugestanden hat, und welchem der Käufer angehört.

In Beziehung auf diese Meßwaaren ist Folgendes zu beobachten:

a. Will der Fabrikant seinen Waaren die Abgabenerleichterung sichern, so hat er sie

1) sofern solche unmittelbar vom Fabrikorte abgesendet sind, mit einem, oder nach Verschiedenheit ihrer Gattungen und nach seiner Konvenienz, mit mehreren von ihm vorschriftsmäßig ausgestellten, amtlich beglaubigten Ursprungszertifikaten,

2) sofern solche aber von einem, in einem andern Vereinsstaate befindlichen Meßorte kommen, mit einem Certifikate, welches von der, an diesem Orte damit beauftragten Behörde, auf dem Grunde der Ursprungs-Certifikate, unter Anführung der Seiten des Meß-Konto's ertheilt worden,

auf die Messe zuführen.

In beiden Fällen aber müssen

3) außerdem noch die Waaren der Bezeichnung mit einem Ursprungsstempel von ihrer resp. ersten Absendung unterworfen worden seyn.

b. Diese Certifikate bilden die Grundlage für diejenigen

Digitized by Google

Legitimationen, welche bei der Einführung der verkauften Waaren in den andern Staat, den, von diesem zugestandenen Abgabennachlaß bewirken soll.

c. Die Meßwaaren, für welche die Begünstigung entweder in dem Staate, wo die Messe gehalten oder in einem andern der Vereinsstaaten stattfinden soll, müssen zwar — (sofern sie nicht, wie oben unter a 2 bemerkt, von der Messe des einen Vereinsstaates nach der des andern kommen) — in ursprünglicher Verpackung zur Messe gelangen; von dort können dieselben aber durch die Käufer aus den kontrahirenden Staaten, oder durch Versendung der Verkäufer selbst, theilweise — vorausgesezt, daß die vollen tarifmäßigen Eingangsabgaben mindestens drei Thaler betragen und daß die ursprüngliche Besiegelung oder Verbleiung noch vorhanden ist, mit den behufigen Certifikaten versehen, eingeführt werden.

d. Inzwischen ist es zur Erlangung der Begünstigung nothwendig, daß die Ursprungscertifikate bei der Ankunft an dem Meßorte zuerst an diejenige Behörde abgeliefert werden, welche von dem Staate, in dem die Messe gehalten wird, dazu bestimmt ist, — daß diese sich von der Uebereinstimmung der Certifikate mit den eingegangenen Waaren überzeugt, nach befundener Richtigkeit jene verifizirt und über leztere alsdann, insofern von dem Einbringer darauf Anspruch gemacht wird, ein Meßkonto anlegt; — daß

e. der Inhaber des Waarenlagers über die, nach den kontrahirenden Vereinsstaaten verkauften Waarenquantitäten gleiche Deklarationen, wie sie in dem §. 1 vorgeschrieben worden, der Behörde einreicht, und daß diese sodann auf dem Grunde des Meßkonto's die Certifikate beglaubiget und darüber ein genaues Register hält.

Uebrigens kann diese Behörde verlangen, daß die Verpackung der Waare unter ihrer Beaufsichtigung geschehe.

Digitized by Google

1) Für die Meßlager, welche nicht mindestens ein Nettogewicht von zwei Zentnern haben, kann ein Konto und für die daraus stattfindenden Versendungen ein Certifikat nicht verlangt werden.

Es soll aber ein solches Konto für diejenigen Waarenlager zugestanden werden, die aus mehreren einzelnen kleinen Sendungen gebildet sind, wenn nur das Gesammtgewicht der lezteren wenigstens zwei Zentner netto beträgt.

g. Die Uebertragung der unverkauft bleibenden Meßgüter von einem Meßkonto auf das der nächstfolgenden Messe kann stattfinden, wenn dergleichen Bestandgüter für die Zwischenzeit durch Aufnahme in öffentliche Niederlagen oder in Privatniederlagen (unter Verbleiung) sicher gestellt werden.

Uebrigens sind die Deklarationen über dergleichen Bestandgüter binnen acht Tagen nach dem Schlusse der Messe einzureichen, indem außerdem das Meßkonto als erloschen angesehen wird.

11. Bei den Waarenversendungen aus solchen Vereinsstaaten, denen der Nachlaß von 25 Prozent nur für eine bestimmte Quantität zugestanden ist, finden die obigen Vorschriften in allen Theilen ebenfalls Anwendung.

Wenn Waarenlager aus diesen Staaten auf Vereinsmessen gebracht werden, ist die Meßbehörde auf Verlangen des Verkäufers verbunden, ihm eine beglaubigte Abschrift des Meßkonto's zu ertheilen, damit er dadurch in den Stand gesezt werde, seiner Regierung nachzuweisen, welche Waarenquantitäten von ihm nach den betreffenden Vereinsstaaten abgesezt worden sind.

12. Sämmtliche, nach den obigen Vorschriften nöthig werdende Expeditionen ꝛc. sollen, mit Vorbehalt des Ersatzes der Kosten für Formulare, Blei und Siegel, gegenseitig ex officio geschehen.

13. Die betreffenden Behörden sollen mit Achtsam-

Digitized by Google

keit und Umsicht pflichtmäßig verfahren und keine Angaben zulassen, oder Beglaubigungen ertheilen, von deren Wahrhaftigkeit sie nicht vollständig überzeugt sind.

14. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, wenn ihre Unterthanen sich eines Mißbrauchs oder gar einer Verfälschung der Certifikate schuldig machen, diese Vergehen, sobald sie zu ihrer Wissenschaft gelangen, auch ohne vorherige Requisition, zu untersuchen und nach den Gesetzen ihres Landes zu bestrafen. Namentlich sollen absichtliche Defraudationen durch Verlust des Rechts, Ursprungscertifikate auszustellen, bestraft werden.

Die Abschließung der vorbehalten gebliebenen besondern Uebereinkunft deßhalb ist rücksichtlich des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach inzwischen erfolgt,

I. mit dem Königreiche Hannover in dem Maaße, daß vom Jahre 1830 an bis zum Jahre 1841 nachbenannte dießseitige Erzeugnisse mit der vorabgedachten Abgabeneingangserleichterung alljährlich dort eingebracht werden können:

1) Wollenmanufakturwaaren aller Art, als: Tuch, Stanin, Damis, Kamelot, Serge	300 Stück.
2) Wollenstrumpfmanufakturwaaren, als: Manns- und Weiberstrümpfe, Kastorstrümpfe, Frauenkleider und Röcke, Kleider, lange Hosen, Kamisöler und Jacken	200 —
3) Wollengarn	100 —
4) Baumwollengarn	100 —
5) Kattun	100 —
6) Barchent, Zwillich und dergleichen	150 —
7) Beuteltuch	30 —
8) Bleiweiß und Farbewaaren	400 —
9) ordinäres Porzellan und Fayence	250 —
10) Larven und Puppenköpfe	15 —
11) Roth- und Weißgerberfabrikate	100 —
12) Jagdgewehre	20 —

und

Digitized by Google

und zwar in den Eingangsrezepturen:

Blume bei Münden,
Friedland,
Beinum,
Groß-Lafferde,
Meinholz und
Hülperoda,

wobei königlich hannöverscherseits noch folgende Modifikationen der vorbesagten Kontrolemaaßregeln besonders bedungen worden sind.

a. (ad §. 1.) wenn ein Fabrikant an verschiedenen Orten Fabriketablissements besizt, so soll bei Waarenversendungen aus denjenigen, welchen derselbe nicht unmittelbar selbst vorsteht, die Ausstellung der Ursprungscertifikate nicht von ihm, sondern von dem Fabrikvorsteher und die Beglaubigung von der dortigen Ortsobrigkeit oder sonstigen Beglaubigungsbehörde vorgenommen werden.

b. (ad §. 2) die Frist für die Gültigkeit der Ursprungscertifikate ist in keinem Falle über die Dauer von 3 Monaten auszudehnen; und wenn etwa in einzelnen Fällen die Versendung an den Bestimmungsort innerhalb jener Frist nicht hat bewerkstelliget werden können, so ist dem Fabrikanten zur Pflicht zu machen, bei der Beglaubigungsbehörde um Verlängerung der Frist nachzusuchen.

c. (ad §. 8 und 10) die Verpackung bevorzugter und nicht bevorzugter Waaren, welche die Kontrole zu sehr erschwert und leicht einen sehr großen Aufenthalt bei der Revision veranlassen dürfte, soll in keinem Falle eintreten, und also die (im §. 10 angegebene) Ausnahme von der (im §. 8 festgesezten) Regel nicht gestattet werden.

II. Mit dem Kurfürstenthum Hessen in gleichem Maaße für:

1) Wollenmanufakturwaaren, Tuch, Etamin, Serge, Flanell ꝛc. 150 Ztnr.

Digitized by Google

2) Wollene Strumpfmanufakturwaaren	100	Zntr.
3) Wollengarn	50	—
4) Baumwollengarn	50	—
5) Kattun	50	—
6) Barchent, Zwillich	75	—
7) Beuteltuch	15	—
8) Bleiweiß und Farben	200	—
9) Porzellan und Fayence	125	—
10) Larven und Puppenköpfe	7	—
11) Ruhlaer Pfeifenköpfe	10	—

deren Importation dort in den Gränzzollstätten Rasdorf, Richelsdorf und Netra zulässig ist.

III. Mit dem Großherzogthum Oldenburg gleichermaaßen für:

1) Wollentuchmanufakturwaaren, als: Tuch, Merinos, Etamin, Damis, Kamelot, Serge	150	Ztner.
2) Wollene Strumpfmanufakturwaaren, als: Strümpfe, Kastorstrümpfe, Frauenkleider und Röcke, Kinderkleider, Hosenstücke, Kamisöler, Jacken	100	—
3) Wollengarn	50	—
4) Baumwollengarn	50	—
5) Kattun	50	—
6) Barchent, Zwillich und dergleichen	75	—
7) Beuteltuch	15	—
8) Bleiweiß und Farben	200	—
9) Porzellan	125	—
10) Larven und Puppenköpfe	7	—
11) Roth- und Weißgerberfabrikate	50	—
12) Gewehre	10	—
13) Ruhlaer Pfeifenköpfe	10	—

in allen Hauptzollstätten.

IV. Mit dem Herzogthume Braunschweig auf eben dieselbe Weise für:

Digitized by Google

1) Wollentuchmanufakturwaaren, als: Tuch, Etamin, Damis, Kamelot, Serge	150 Ztnr.
2) Wollene Strumpfmanufakturwaaren, als: Strümpfe, Kastorstrümpfe, Frauenkleider und Röcke, Kinderkleider, Hosenstücke, Kamisöler, Jacken	100 —
3) Wollengarn	50 —
4) Baumwollengarn	50 —
5) Kattun	50 —
6) Barchent, Zwillich und dergleichen	150 —
7) Beuteltuch	15 —
8) Bleiweiß und Farben	200 —
9) Porzellan	125 —
10) Larven und Puppenköpfe	7 —
11) Roth- und Weißgerberfabrikate	50 —
12) Gewehre	10 —
13) Ruhlaer Pfeifenköpfe	10 —

in allen Stationen für Eingangsabgaben daselbst.

Weimar, den 3. August 1830.

Großherzoglich sächsische Landesdirektion.
L. Ridel.

A.

(Bezeichnung des Staats, in welchem der Ursprungsschein ausgestellt wird.)

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Ursprungsschein.

Der Unterzeichnete aus
versendet hiermit an zu
durch Vermittelung des Spediteurs zu
über die Eingangszollstätte folgende Gegenstände, nämlich:

Gegenstand	Kollizahl	Angabe der Verpackung und Versiegelung	Signatur	Gewicht Brutto	Gewicht Netto.

Digitized by Google

(Die Angaben sind in Buchstaben zu machen.)

Diese Gegenstände sind { in meiner Fabrik / für meine Rechnung } in verfertigt, und es versichert der Unterzeichnete den angegebenen Ursprung auf Ehre und Gewissen.

Die Versendung geschieht über und es ist dieser Ursprungsschein bei der Gränzzollstätte vor dem Ablaufe der unten bemerkten Zeit vorzuzeigen.

am ten 183

Namensunterschrift des Versenders.

Nach stattgehabter Prüfung der Richtigkeit der hierin gemachten Angaben wird dieser Ursprungsschein pflichtmäßig beglaubiget und dessen Gültigkeit auf

Tage bestimmt am 183

(L. S.) Unterzeichnung der Behörde.

(Auf der Rückseite.)

Dieser Ursprungsschein wird ungültig, wenn

1) in demselben angestrichene Stellen, Zusätze, Veränderungen oder gar Rasuren ꝛc. vorkommen,
2) solcher nicht sofort bei dem Eintreffen auf der bezeichneten Gränzzollstätte, vor Ablauf der bestimmten Zeit, vorgezeigt wird;
3) die gemachten Angaben mit dem Befunde bei der Revision der Waaren nicht übereinstimmen;
4) der vorgezeichnete Weg nicht eingehalten worden und
5) die angegebene Verpackung und Besiegelung oder Verbleiung abgeändert oder gar verlezt ist.

Digitized by Google

20.

Oldenburg und Hannover. Kammerbekanntmachung d. d. Oldenburg 4. März 1829 in Beziehung auf die zwischen Oldenburg und Hannover abgeschlossene Vereinbarung wegen Regulirung verschiedener Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse. *)

In Beziehung auf die zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover geschlossene, in Nro. 18 der oldenburgischen Anzeigen publizirte Vereinbarung zur Regulirung verschiedener Schifffahrts- und sonstigen Verhältnisse wird hiemittelst bekannt gemacht, daß die Straßen und Gränzzollstätten, auf und bei welchen von durchgehenden Gütern königlich hannöverscher Unterthanen nur der sechste Theil des in der hiesigen Gränzzollrolle bestimmten Gränzzolls entrichtet werden soll, bis weiter folgendergestalt bestimmt sind:

I. ad A. §. 1.

1) Aus Ostfriesland nach dem Herzogthum Aremberg-Meppen: über die Gränzzollstätten Osterhausen ein- und über Löningen aus, und umgekehrt.

2) Aus Ostfriesland nach dem nördlichen Theil des Fürstenthums Osnabrück:
über Osterhausen ein und über Essen aus, und umgekehrt.

3) Aus Ostfriesland und dem Herzogthum Aremberg-Meppen nach den Grafschaften Hoya und Diepholz;
über Moorburg, Apen, Osterhausen oder Löningen ein, und über Wildeshausen, Goldenstädt, Vechta oder Lohne aus, und umgekehrt.

4) Aus den Aemtern Fürstenau, Bersenbrück mit Einschluß

*) Aus der oldenburgischen Gesetzsammlung von 1829, Seite 102 u. f.

Digitized by Google

der Stadt Quackenbrück und aus dem Amte Vörden, nach den Grafschaften Hoya und Diepholz;

über Dinklage oder Damme ein, und über Goldenstädt, Vechta oder Lohne aus, und umgekehrt.

II. Ferner ad A. §. 2.) die Straße, auf welcher nur der vierte Theil des hiesigen Gränzzolls entrichtet werden soll:

5) Aus Ostfriesland über Oldenburg nach Bremen:

über Moorburg oder Apen ein, und über Barrelgraben aus, und umgekehrt.

III. Endlich ad A. §. 3. die Straße, auf welcher für Wein, Branntwein und Rum die Hälfte des hiesigen Gränzzolls erlassen ist:

6) zu Wasser bis Oldenburg und sodann zu Lande über Essen, so daß zu Oldenburg der Gränzzoll ganz entrichtet oder darauf Kaution durch den in Oldenburg wohnenden Spediteur bestellt und zu Essen die Hälfte desselben zurückgegeben oder die dafür durch den in Oldenburg wohnenden Spediteur geleistete Kaution gelöscht wird. Die Fässer oder Gebinde, in welchen diese Flüssigkeiten sich befinden, müssen jedoch in Oldenburg mit dem Zollsiegel versiegelt und dieses Siegel bei der Gränzzollstätte Essen unverletzt vorgezeigt werden, wenn die Zurückgabe der Hälfte des Zolls stattfinden soll.

IV. ad A. §. 5. Für die auf den vorgedachten 6 Straßen durchgehenden Güter königlich hannöverscher Unterthanen bedarf es der Ertheilung eines Transitscheins nach §. 3 der hiesigen Gränzzollverordnung vom 27. Februar 1815 nicht, sondern es ist nur bei der Einfuhr derselben auf dem dabei befindlichen Certifikat von dem Gränzzolleinnehmer zu attestiren, daß solches ihm vorgezeigt und richtig befunden sey, und sodann von demselben über die geschehene Entrichtung des Gränzzolls, wenn solcher baar bezahlt ist, der gewöhnliche Zollschein oder Zollpaß zu ertheilen, der Betrag des entrichteten Gränzzolls aber unter dem Certifikat zu bemerken. Wenn demnächst bei

Digitized by Google

der Gränzzollstätte, über welche diese Güter wieder ausgeführt werden, solche genau nachgesehen, mit dem Certifikat und dem Zollpaß verglichen und richtig befunden sind, so hat der Zolleinnehmer den bestimmten Theil des bei der Einfuhr baar entrichteten Gränzzolls zurückzubezahlen, sich darüber unter dem Certifikat, welches er zur Belegung seiner Rechnung behält, Quittung ertheilen zu lassen, und die geschehene Zurückzahlung nebst Bemerkung des zurückgezahlten Betrags unter dem Zollpaß, welchen der Transportant behält, zu attestiren.

V. Wenn für solche transitirende Güter königlich hannöverscher Unterthanen der hiesige Gränzzoll bei der Einfuhr nicht baar entrichtet, sondern darüber Kaution bestellt ist, so hat der Gränzzolleinnehmer zwar auf dem Certifikat die geschehene Vorzeigung desselben und die befundene Richtigkeit desselben zu attestiren, den Betrag des zu entrichten gewesenen Gränzzolls darunter zu notiren; unter dem Zollpaß aber zu bemerken, daß der Gränzzoll nicht baar entrichtet, sondern darauf durch N. N. Kaution bestellt sey. Der deßfällige Kautionsschein kann, wenn der Bürge zur Stelle ist, unter das Certifikat geschrieben werden. Bei der Ausfuhr ist sodann derjenige Theil des Gränzzolls, der vertragsmäßig nicht erlassen ist, also auf den Straßen Nro. 1 — 4 der sechste, auf der Straße Nro. 5 vierte Theil und auf der Straße Nro. 6 die Hälfte des tarifmäßigen Gränzzolls von dem Transportanten baar zu entrichten, und darüber von dem Gränzzolleinnehmer unter dem Zollpaß Quittung zu ertheilen, der Bürgschaftsschein aber dem Transportanten zurückzugeben, oder, wenn er unter das Certifikat gesezt ist, durchzustreichen.

VI. Würden bei der Einfuhr oder Ausfuhr solcher Güter von dem Gränzzolleinnehmer Unrichtigkeiten befunden, so ist deßhalb nach Artikel 3, 12 und 13 der Bekanntmachung vom 10. April 1827 zu verfahren.

VII. Die für Transitgüter königlich hannöverscher Unterthanen bewilligte Moderation des hiesigen Gränzzolls ist lediglich

Digitized by Google

Legitimationen, welche bei der Einführung der verkauften Waaren in den andern Staat, den, von diesem zugestandenen Abgabennachlaß bewirken soll.

c. Die Meßwaaren, für welche die Begünstigung entweder in dem Staate, wo die Messe gehalten oder in einem andern der Vereinsstaaten stattfinden soll, müssen zwar — (sofern sie nicht, wie oben unter a 2 bemerkt, von der Messe des einen Vereinsstaates nach der des andern kommen) — in ursprünglicher Verpackung zur Messe gelangen; von dort können dieselben aber durch die Käufer aus den kontrahirenden Staaten, oder durch Versendung der Verkäufer selbst, theilweise — vorausgesezt, daß die vollen tarifmäßigen Eingangsabgaben mindestens drei Thaler betragen und daß die ursprüngliche Besiegelung oder Verbleiung noch vorhanden ist, mit den behufigen Certifikaten versehen, eingeführt werden.

d. Inzwischen ist es zur Erlangung der Begünstigung nothwendig, daß die Ursprungscertifikate bei der Ankunft an dem Meßorte zuerst an diejenige Behörde abgeliefert werden, welche von dem Staate, in dem die Messe gehalten wird, dazu bestimmt ist, — daß diese sich von der Uebereinstimmung der Certifikate mit den eingegangenen Waaren überzeugt, nach befundener Richtigkeit jene verifizirt und über leztere alsdann, insofern von dem Einbringer darauf Anspruch gemacht wird, ein Meßkonto anlegt; — daß

e. der Inhaber des Waarenlagers über die, nach den kontrahirenden Vereinsstaaten verkauften Waarenquantitäten gleiche Deklarationen, wie sie in dem §. 1 vorgeschrieben worden, der Behörde einreicht, und daß diese sodann auf dem Grunde des Meßkonto's die Certifikate beglaubiget und darüber ein genaues Register hält.

Uebrigens kann diese Behörde verlangen, daß die Verpackung der Waare unter ihrer Beaufsichtigung geschehe.

Digitized by Google

1) Für die Meßlager, welche nicht mindestens ein Nettogewicht von zwei Zentnern haben, kann ein Konto und für die daraus stattfindenden Versendungen ein Certifikat nicht verlangt werden.

Es soll aber ein solches Konto für diejenigen Waarenlager zugestanden werden, die aus mehreren einzelnen kleinen Sendungen gebildet sind, wenn nur das Gesammtgewicht der letzteren wenigstens zwei Zentner netto beträgt.

g. Die Uebertragung der unverkauft bleibenden Meßgüter von einem Meßkonto auf das der nächstfolgenden Messe kann stattfinden, wenn dergleichen Bestandgüter für die Zwischenzeit durch Aufnahme in öffentliche Niederlagen oder in Privatniederlagen (unter Verbleiung) sicher gestellt werden.

Uebrigens sind die Deklarationen über dergleichen Bestandgüter binnen acht Tagen nach dem Schlusse der Messe einzureichen, indem außerdem das Meßkonto als erloschen angesehen wird.

11. Bei den Waarenversendungen aus solchen Vereinsstaaten, denen der Nachlaß von 25 Prozent nur für eine bestimmte Quantität zugestanden ist, finden die obigen Vorschriften in allen Theilen ebenfalls Anwendung.

Wenn Waarenlager aus diesen Staaten auf Vereinsmessen gebracht werden, ist die Meßbehörde auf Verlangen des Verkäufers verbunden, ihm eine beglaubigte Abschrift des Meßkontos zu ertheilen, damit er dadurch in den Stand gesetzt werde, seiner Regierung nachzuweisen, welche Waarenquantitäten von ihm nach den betreffenden Vereinsstaaten abgesetzt worden sind.

12. Sämmtliche, nach den obigen Vorschriften nöthig werdende Expeditionen ꝛc. sollen, mit Vorbehalt des Ersatzes der Kosten für Formulare, Blei und Siegel, gegenseitig ex officio geschehen.

13. Die betreffenden Behörden sollen mit Achtsam-

Digitized by Google

keit und Umsicht pflichtmäßig verfahren und keine Angaben zulassen, oder Beglaubigungen ertheilen, von denen Wahrhaftigkeit sie nicht vollständig überzeugt sind.

14. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, wenn ihre Unterthanen sich eines Mißbrauchs oder gar einer Verfälschung der Certifikate schuldig machen, diese Vergehen, sobald sie zu ihrer Wissenschaft gelangen, auch ohne vorherige Requisition, zu untersuchen und nach den Gesetzen ihres Landes zu bestrafen. Namentlich sollen absichtliche Defraudationen durch Verlust des Rechts, Ursprungscertifikate auszustellen, bestraft werden.

Die Abschließung der vorbehalten gebliebenen besondern Uebereinkunft deßhalb ist rücksichtlich des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach inzwischen erfolgt,

I. mit dem Königreiche Hannover in dem Maaße, daß vom Jahre 1830 an bis zum Jahre 1841 nachbenannte dießseitige Erzeugnisse mit der vorabgedachten Abgabeneingangserleichterung alljährlich dort eingebracht werden können:

1)	Wollenmanufakturwaaren aller Art, als Tuch, Stanin, Damis, Kamelot, Serge	300 Ctnr.
2)	Wollenstrumpfmanufakturwaaren, als: Manns- und Weiberstrümpfe, Kastorstrümpfe, Frauenkleider und Röcke, Kleider, lange Hosen, Kamisöler und Jacken	200 —
3)	Wollengarn	100 —
4)	Baumwollengarn	100 —
5)	Kattun	100 —
6)	Barchent, Zwillich und dergleichen	150 —
7)	Beuteltuch	30 —
8)	Bleiweiß und Farbewaaren	400 —
9)	ordinäres Porzellan und Fayence	250 —
10)	Larven und Puppenköpfe	15 —
11)	Roth- und Weißgerberfabrikate	100 —
12)	Jagdgewehre	20 —

und

Digitized by Google

und zwar in den Eingangsrezepturen:

Blume bei Münden,
Friedland,
Beinum,
Groß-Lafferde,
Meinholz und
Hülperoda,

wobei königlich hannsverscherseits noch folgende Modifikationen der vorbesagten Kontrolemaaßregeln besonders bedungen worden sind.

a. (ad §. 1.) wenn ein Fabrikant an verschiedenen Orten Fabriketablissements besizt, so soll bei Waarenversendungen aus denjenigen, welchen derselbe nicht unmittelbar selbst vorsteht, die Ausstellung der Ursprungscertifikate nicht von ihm, sondern von dem Fabrikvorsteher und die Beglaubigung von der dortigen Ortsobrigkeit oder sonstigen Beglaubigungsbehörde vorgenommen werden.

b. (ad §. 2) die Frist für die Gültigkeit der Ursprungscertifikate ist in keinem Falle über die Dauer von 3 Monaten auszudehnen; und wenn etwa in einzelnen Fällen die Versendung an den Bestimmungsort innerhalb jener Frist nicht hat bewerkstelliget werden können, so ist dem Fabrikanten zur Pflicht zu machen, bei der Beglaubigungsbehörde um Verlängerung der Frist nachzusuchen.

c. (ad §. 8 und 10) die Verpackung bevorzugter und nicht bevorzugter Waaren, welche die Kontrole zu sehr erschwert und leicht einen sehr großen Aufenthalt bei der Revision veranlassen dürfte, soll in keinem Falle eintreten, und also die (im §. 10 angegebene) Ausnahme von der (im §. 8 festgesezten) Regel nicht gestattet werden.

II. Mit dem Kurfürstenthum Hessen in gleichem Maaße für:

1) Wollenmanufakturwaaren, Tuch, Etamin, Serge, Flanell ꝛc. 150 Ztnr.

Digitized by Google

2) Wollene Strumpfmanufakturwaaren	100	Ztr.
3) Wollengarn	50	—
4) Baumwollengarn	50	—
5) Kattun	50	—
6) Barchent, Zwillich	75	—
7) Beuteltuch	15	—
8) Bleiweiß und Farben	200	—
9) Porzellan und Fayence	125	—
10) Larven und Puppenköpfe	7	—
11) Ruhlaer Pfeifenköpfe	10	—

deren Importation dort in den Gränzzollstätten Rasdorf, Richelsdorf und Netra zulässig ist.

III. Mit dem Großherzogthum Oldenburg gleichermaaßen für:

1) Wollentuchmanufakturwaaren, als: Tuch, Merinos, Etamin, Damis, Kamelot, Serge	150	Ztner.
2) Wollene Strumpfmanufakturwaaren, als: Strümpfe, Kastorstrümpfe, Frauenkleider und Röcke, Kinderkleider, Hosenstücke, Kamisöler, Jacken	100	—
3) Wollengarn	50	—
4) Baumwollengarn	50	—
5) Kattun	50	—
6) Barchent, Zwillich und dergleichen	75	—
7) Beuteltuch	15	—
8) Bleiweiß und Farben	200	—
9) Porzellan	125	—
10) Larven und Puppenköpfe	7	—
11) Roth- und Weißgerberfabrikate	50	—
12) Gewehre	10	—
13) Ruhlaer Pfeifenköpfe	10	—

in allen Hauptzollstätten.

IV. Mit dem Herzogthume Braunschweig auf eben dieselbe Weise für:

Digitized by Google

1) Wolletuchmanufakturwaaren, als: Tuch, Etamin, Damis, Kamelot, Serge	150 Ztnr.
2) Wollene Strumpfmanufakturwaaren, als: Strümpfe, Kastorstrümpfe, Frauenkleider und Röcke, Kinderkleider, Hosenstücke, Kamisöler, Jacken	100 —
3) Wollengarn	50 —
4) Baumwollengarn	50 —
5) Kattun	50 —
6) Barchent, Zwillich und dergleichen	150 —
7) Beuteltuch	15 —
8) Bleiweiß und Farben	200 —
9) Porzellan	125 —
10) Larven und Puppenköpfe	7 —
11) Roth- und Weißgerberfabrikate	50 —
12) Gewehre	10 —
13) Ruhlaer Pfeifenköpfe	10 —

in allen Stationen für Eingangsabgaben daselbst.

Weimar, den 3. August 1830.

Großherzoglich sächsische Landesdirektion.
L. Ridel.

A.

(Bezeichnung des Staats, in welchem der Ursprungsschein ausgestellt wird.)

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Ursprungsschein.

Der Unterzeichnete aus
versendet hiermit an zu
durch Vermittelung des Spediteurs zu
über die Eingangszollstätte folgende Gegenstände, nämlich:

Gegenstand	Kollizahl	Angabe der Verpackung und Versiegelung	Signatur	Gewicht	
				Brutto	Netto.

Digitized by Google

(Die Angaben sind in Buchstaben zu machen.)

Diese Gegenstände sind { in meiner Fabrik / für meine Rechnung } in

verfertigt, und es versichert der Unterzeichnete den angegebenen Ursprung auf Ehre und Gewissen.

Die Versendung geschieht über und es ist dieser Ursprungsschein bei der Gränzzollstätte vor dem Ablaufe der unten bemerkten Zeit vorzuzeigen.

am ten 183

Namensunterschrift des Versenders.

Nach stattgehabter Prüfung der Richtigkeit der hierin gemachten Angaben wird dieser Ursprungsschein pflichtmäßig beglaubiget und dessen Gültigkeit auf

Tage bestimmt am 183

(L. S.) Unterzeichnung der Behörde.

(Auf der Rückseite.)

Dieser Ursprungsschein wird ungültig, wenn

1) in demselben angestrichene Stellen, Zusätze, Veränderungen oder gar Rasuren ꝛc. vorkommen,
2) solcher nicht sofort bei dem Eintreffen auf der bezeichneten Gränzzollstätte, vor Ablauf der bestimmten Zeit, vorgezeigt wird;
3) die gemachten Angaben mit dem Befunde bei der Revision der Waaren nicht übereinstimmen;
4) der vorgezeichnete Weg nicht eingehalten worden und
5) die angegebene Verpackung und Besiegelung oder Verbleiung abgeändert oder gar verlezt ist.

Digitized by Google

20.

Oldenburg und Hannover. Kammerbekanntmachung d. d. Oldenburg 4. März 1829 in Beziehung auf die zwischen Oldenburg und Hannover abgeschlossene Vereinbarung wegen Regulirung verschiedener Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse. *)

In Beziehung auf die zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover geschlossene, in Nro. 18 der oldenburgischen Anzeigen publizirte Vereinbarung zur Regulirung verschiedener Schifffahrts- und sonstigen Verhältnisse wird hiemittelst bekannt gemacht, daß die Straßen und Gränzzollstätten, auf und bei welchen von durchgehenden Gütern königlich hannöverscher Unterthanen nur der sechste Theil des in der hiesigen Gränzzollrolle bestimmten Gränzzolls entrichtet werden soll, bis weiter folgendergestalt bestimmt sind:

I. ad A. §. 1.

1) Aus Ostfriesland nach dem Herzogthum Aremberg-Meyven: über die Gränzzollstätten Osterhausen ein- und über Löningen aus, und umgekehrt.

2) Aus Ostfriesland nach dem nördlichen Theil des Fürstenthums Osnabrück:

über Osterhausen ein und über Essen aus, und umgekehrt.

3) Aus Ostfriesland und dem Herzogthum Aremberg-Meyven nach den Grafschaften Hoya und Diepholz;

über Moorburg, Apen, Osterhausen oder Löningen ein, und über Wildeshausen, Goldenstädt, Vechta oder Lohne aus, und umgekehrt.

4) Aus den Aemtern Fürstenau, Versenbrück mit Einschluß

*) Aus der oldenburgischen Gesetzsammlung von 1829, Seite 102 u. f.

Digitized by Google

der Stadt Quackenbrück und aus dem Amte Vörden, nach den Grafschaften Hoya und Diepholz;

über Dinklage oder Damme ein, und über Goldenstädt, Vechta oder Lohne aus, und umgekehrt.

II. Ferner ad A. §. 2) die Straße, auf welcher nur der vierte Theil des hiesigen Gränzzolls entrichtet werden soll:

5) Aus Ostfriesland über Oldenburg nach Bremen:

über Moorburg oder Apen ein, und über Barrelgraben aus, und umgekehrt.

III. Endlich ad A. §. 3. die Straße, auf welcher für Wein, Branntwein und Rum die Hälfte des hiesigen Gränzzolls erlassen ist:

6) zu Wasser bis Oldenburg und sodann zu Lande über Essen, so daß zu Oldenburg der Gränzzoll ganz entrichtet oder darauf Kaution durch den in Oldenburg wohnenden Spediteur bestellt und zu Essen die Hälfte desselben zurückgegeben oder die dafür durch den in Oldenburg wohnenden Spediteur geleistete Kaution gelöscht wird. Die Fässer oder Gebinde, in welchen diese Flüssigkeiten sich befinden, müssen jedoch in Oldenburg mit dem Zollsiegel versiegelt und dieses Siegel bei der Gränzzollstätte Essen unverlezt vorgezeigt werden, wenn die Zurückgabe der Hälfte des Zolls stattfinden soll.

IV. ad A. §. 5. Für die auf den vorgedachten 6 Straßen durchgehenden Güter königlich hannöverscher Unterthanen bedarf es der Ertheilung eines Transitscheins nach §. 3 der hiesigen Gränzzollverordnung vom 27. Februar 1815 nicht, sondern es ist nur bei der Einfuhr derselben auf dem dabei befindlichen Certifikat von dem Gränzzolleinnehmer zu attestiren, daß solches ihm vorgezeigt und richtig befunden sey, und sodann von demselben über die geschehene Entrichtung des Gränzzolls, wenn solcher baar bezahlt ist, der gewöhnliche Zollschein oder Zollpaß zu ertheilen, der Betrag des entrichteten Gränzzolls aber unter dem Certifikat zu bemerken. Wenn demnächst bei

Digitized by Google

der Gränzzollstätte, über welche diese Güter wieder ausgeführt werden, solche genau nachgesehen, mit dem Certifikat und dem Zollpaß verglichen und richtig befunden sind, so hat der Zolleinnehmer den bestimmten Theil des bei der Einfuhr baar entrichteten Gränzzolls zurückzubezahlen, sich darüber unter dem Certifikat, welches er zur Belegung seiner Rechnung behält, Quittung ertheilen zu lassen, und die geschehene Zurückzahlung nebst Bemerkung des zurückgezahlten Betrags unter dem Zollpaß, welchen der Transportant behält, zu attestiren.

V. Wenn für solche transitirende Güter königlich hannöverscher Unterthanen der hiesige Gränzzoll bei der Einfuhr nicht baar entrichtet, sondern darüber Kaution bestellt ist, so hat der Gränzzolleinnehmer zwar auf dem Certifikat die geschehene Vorzeigung desselben und die befundene Richtigkeit desselben zu attestiren, den Betrag des zu entrichten gewesenen Gränzzolls darunter zu notiren; unter dem Zollpaß aber zu bemerken, daß der Gränzzoll nicht baar entrichtet, sondern darauf durch N. N. Kaution bestellt sey. Der deßfällige Kautionsschein kann, wenn der Bürge zur Stelle ist, unter das Certifikat geschrieben werden. Bei der Ausfuhr ist sodann derjenige Theil des Gränzzolls, der vertragsmäßig nicht erlassen ist, also auf den Straßen Nro. 1 — 4 der sechste, auf der Straße Nro. 5 vierte Theil und auf der Straße Nro. 6 die Hälfte des tarifmäßigen Gränzzolls von dem Transportanten baar zu entrichten, und darüber von dem Gränzzolleinnehmer unter dem Zollpaß Quittung zu ertheilen, der Bürgschaftsschein aber dem Transportanten zurückzugeben, oder, wenn er unter das Certifikat gesezt ist, durchzustreichen.

VI. Würden bei der Einfuhr oder Ausfuhr solcher Güter von dem Gränzzolleinnehmer Unrichtigkeiten befunden, so ist deßhalb nach Artikel 3, 12 und 13 der Bekanntmachung vom 10. April 1827 zu verfahren.

VII. Die für Transitgüter königlich hannöverscher Unterthanen bewilligte Moderation des hiesigen Gränzzolls ist lediglich

Digitized by Google

auf die oben unter I. II. III. angeführten Straßen und Gränzzollstätten beschränkt, findet also nicht statt, wenn solche Güter auf andern Straßen oder über andere Gränzzollstätten ein- oder ausgeführt werden.

21.

Oldenburg und Hannover. Bekanntmachung der herzoglichen oldenburgischen Regierung vom 14. März 1829, betreffend die von der königlich hannöverschen Oberzolldirektion erlassene Bekanntmachung wegen Ausführung des Artikels 14 des Kasseler Handels- und Zollvertrags. *)

Nachdem die königlich großbritannisch-hannöversche Oberzolldirektion unter dem 2. März d. J., eine Bekanntmachung wegen Ausführung des Art. 14. des zu Kassel am 24. September v. J. abgeschlossenen Handels- und Zollvertrags erlassen hat, so wird dieselbe hiedurch nachstehend besonders publizirt.

Bekanntmachung

der königlichen Oberzolldirektion, die Certifikate bei der Ein- und Durchfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten aus Staaten, mit welchen der Handels- und Zollvertrag vom 24. September v. J. abgeschlossen ist, betreffend.

Hannover, den 2. März 1829.

Im §. 5 der in die erste Abtheilung der dießjährigen Gesetzsammlung des Königreichs unter Nro. 1 eingerückten Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 31. Dezember v. J. wegen Ausführung des Artikels 14 des zu Kassel am 24. September desselben Jahres abgeschlossenen Handels- und Zollvertrags ist es vorbehalten, noch besondere Vorschriften über

*) Aus der nämlichen Quelle. Seite 108, u. f.

Digitized by Google

die Einrichtung, Beglaubigungsweise und Gültigkeitsdauer der Certifikate zu erlassen, mit welcher bei der unmittelbaren Ein- oder Durchfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten aus Vereinslanden die Transporte begleitet seyn müssen, um im Königreiche Hannover die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Erleichterungen zu erlangen.

Dieselben werden bis auf Weiteres, in nachstehendem Maaße hiedurch ertheilt.

I. Einfuhr, ohne Deklaration zur Durchführung,

a. von Produzenten in einem Vereinslande.

Das Getreide — worunter die im Handels- und Zollvertrage benannten Hülsenfrüchte allemal mit verstanden werden — welches von einem Produzenten in einem Vereinstaate unmittelbar aus demselben behufs Ausstellung oder hiesigen Wochenmärkten oder sonst zum feilen Verkauf im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger und Abnehmer in demselben, oder aber als von ihm an den inländischen Empfänger schon verkauft zur Ablieferung an selbigen eingeführt wird, muß, um gänzlicher Zollbefreiung ohne Unterschied der Quantität theilhaft zu werden, mit einem an die Eingangsrezeptur abzugebenden, von dem Produzenten oder dessen Verwalter unter Angabe des Orts und Tags der Ausstellung, mit Vor- und Zunamen eigenhändig unterschriebenen Certifikate begleitet seyn, in welchem außer der Angabe des Transportmittels und bei Fuhrwerk auch dessen Bespannung, so wie des Namens des Führers des Transports, wenn solcher ein anderer als der Produzent selbst ist, die Art und Quantität des Getreides, leztere mit Buchstaben bemerkt und zugleich auf Ehre und Gewissen versichert ist, daß dasselbe von dem Aussteller im Vereinslande gewonnen worden.

Die Bestimmnng zur Ausstellung auf hiesigen Wochenmärkten oder sonstigen feilen Verkauf im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger und Abnehmer in demselben, oder aber der Umstand, daß von dem Produzenten die Früchte

Digitized by Google

an den inländischen Empfänger schon verkauft sind und an selbigen abgeliefert werden sollen, müssen auf eben jene Weise versichert seyn, und in beiden Fällen ist der inländische Ort, wohin das Getreide zu führen beabsichtiget wird, im leztern Falle aber auch der Name des Empfängers daselbst anzugeben.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Produzenten oder Verwalters muß von der Ortsobrigkeit des Ausstellers beglaubigt seyn; die Gültigkeit des Certifikats aber ist auf vier Wochen beschränkt, die vom Tage der Ausstellung durch den Produzenten oder Verwalter angerechnet werden.

b) Einfuhr von Zwischenhändlern in einem Vereinslande ohne Deklaration zur Durchführung.

Da die Quantitäten von nicht über 20 Zentner zugestandene Zollbefreiung des Getreides, welches von Zwischenhändlern in einem Vereinsstaate unmittelbar aus demselben eingeführt wird, an die Bedingung feilen Verkaufs im Königreiche geknüpft ist, so sind die den jedesmaligen Transporten beizugebenden und an die Gränzeingangsrezeptur abzuliefernden Certifikate, gleichwie die Bescheinigungen der Produzenten oder ihrer Verwalter, von den Zwischenhändlern oder ihren Geschäftsführern, unter Angabe des Orts und Tags der Ausstellung, mit Vor- und Zunamen eigenhändig zu unterschreiben. Nicht minder müssen das Transportmittel und bei Fuhrwerken auch dessen Bespannung, so wie der Name des Führers des Transports, wenn solcher ein anderer als der Zwischenhändler selbst ist, imgleichen die Art und Quantität des Getreides, leztere niemals über 20 Zentner und mit Buchstaben ausgedrückt, angegeben seyn. Die erfoderliche Versicherung des Zwischenhändlers oder seines Geschäftsführers auf Ehre und Gewissen ist aber dahin zu richten; daß ihm nicht anders bekannt sey, als daß das Getreide aus einem Vereinslande herrühre, und dasselbe von ihm noch nicht verkauft, vielmehr zum feilen Verkaufe im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger in selbigem, nach dem zu benennenden inländischen Orte bestimmt sey.

Digitized by Google

Hinsichtlich der obrigkeitlichen Beglaubigung und der Gültigkeitsdauer findet das Nämliche statt, was wegen der Certifikate der Produzenten vorgeschrieben ist.

II. Einfuhr mit Deklaration zur Durchführung.

Die Certifikate, womit, um die partielle erhöhete Zollerstattung beim Ausgange zu erlangen, das Getreide begleitet seyn muß, welches bei der Einfuhr aus einem Vereinslande zur Durchführung deklarirt wird, müssen die Versicherung auf Ehre und Gewissen enthalten, — insofern der Produzent oder dessen Verwalter der Aussteller ist, daß das Getreide von ihm im Vereinslande gewonnen worden — und insofern ein Zwischenhändler oder dessen Geschäftsführer der Aussteller ist, daß ihm nicht anders bekannt sey, als daß das Getreide aus einem Vereinslande herrühre.

Außerdem müssen eben so, wie in den Certifikaten für die Einfuhr ohne Deklaration zur Durchführung, die Art und Quantität des Getreides, letztere in Buchstaben, das Fuhrwerk, dessen Bespannung und der Name des Fuhrmanns angegeben seyn.

Soll die Durchfuhr auf einer Achse geschehen, so ist dieses, unter Benennung der Rezeptur des Ausgangs zu bemerken. Sind die eingeführten Früchte nicht zum Transit auf einer Achse bestimmt, sondern sollen dieselben vor der Ausfuhr im Inlande gelagert werden, so muß sowohl diese Bestimmung, als der Lagerungsort und der Empfänger im Inlande in den Certifikaten angezeigt seyn.

Auch bei diesen Certifikaten kommen die obigen Bestimmungen hinsichtlich der obrigkeitlichen Beglaubigung und der Gültigkeitsdauer in Anwendung.

Durch die vorstehenden Anordnungen ist übrigens in den Vorschriften der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 31. Dezember v. J. nichts geändert.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung des Königreichs eingerückt und

Digitized by Google

dadurch zur Kenntniß und Nachachtung eines Jeden, den es angeht, gebracht werden.

Hannover, den 21. März 1829.

Königlich großbritannisch-hannöversche Oberzolldirektion.

22.

Oldenburg und Hannover. Kammerbekanntmachung d. d. Oldenburg 30. März 1829, in Beziehung auf die Stipulationen sub A. §. 6. und sub B. §. 1. des zwischen Oldenburg und Hannover abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags. *)

In Beziehung auf die Stipulationen sub A. §. 6. und sub B. §. 1. der in Nr. 18 der oldenburgischen Anzeigen publizirten Vereinbarung zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover zur Regulirung verschiedener Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse wird hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

1) der in der königlich hannöverschen Verordnung wegen Einrichtung des Zollwesens vom 9. September 1825 bestimmte Eingangszoll vom Vieh beträgt in Konventionsmünze:

für ein Pferd über 2 Jahr alt .	36	Grote,
— — Pferd von 2 oder 1 Jahr	18	—
— — Füllen	9	—
— eine Kuh, Ochsen oder Rind .	18	—
— ein Kalb unter ein Jahr alt .	6	—
— — Schwein über 1 Jahr alt .	3	—
— — Ferkel, worunter jedoch Saugferkel nicht begriffen sind .	1	—
— — Schaf oder Ziege . . .	1	—

*) Aus derselben Quelle. Seite 116 u. f.

Digitized by Google

dieser Eingangszoll ist zugleich als Durchgangszoll zu betrachten, weil für solches Vieh bei dem Ausgang kein Zoll entrichtet werden darf.

2) Da nach der angeführten Stipulation sub A. §. 6. der Zoll für das aus dem Hannöverschen durch das hiesige Herzogthum durchzuführende Vieh, insofern er höher ist, als der hannöversche, auf die hannöverschen Zollsätze ermäßigt werden soll, so ist zwar von solchem Vieh bei der Eingangszollstätte der dießseitige Gränzzoll nach dem Tarif zu erlegen, demnächst aber bei der Ausgangszollstätte dasjenige zurückzugeben, was der hiesige Gränzzoll mehr beträgt als der hannöversche, nämlich:

für ein Füllen unter 1 Jahr . .	1 Grote	old.	Kour.,
— eine Kuh	2 —	—	—
— einen fetten Ochsen	9 —	—	—
— ein Kalb unter 1 Jahr alt . .	1 —	—	—
— ein fettes Schwein über 1 Jahr alt	9¼ —	—	—
— ein mageres Schwein über 1 J. alt	3¼ —	—	—
— ein Ferkel	3¼ —	—	—
— ein Schaf	⅛ —	—	—
— eine Ziege	5⅕ —	—	—

3) Zur Durchtrift dieses Viehes ist kein Transitschein erfoderlich, sondern es ist nur in dem Zollscheine, welcher bei der Eingangszollstätte über die daselbst geschehene Verzollung ertheilt wird, von dem Einnehmer des Gränzzolls die Zahl des eingeführten Viehes, und zwar nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben, genau anzuführen, auch die Gränzzollstätte, über welche solches wieder ausgeführt werden soll, zu bemerken, da dann bei der leztern gegen Abgabe dieses Zollscheins und darunter zu ertheilende Quittung das zu viel Entrichtete, nach Nr. 2 zurückzugeben ist.

Die resp. Aemter haben hiernach die Gränzzolleinnehmer in ihren Distrikten mit der erfoderlichen Instruktion zu versehen.

Digitized by Google

23.

Oldenburg und Hannover. Herzogl. oldenburgische Regierungsbekanntmachung, betreffend die von der königl. hannöverschen Oberzolldirektion erlassene Bekanntmachung wegen Ausführung der dem oldenburgischen Lande durch den Vertrag vom 10. Jan. 1829 zugestandenen Zoll- und Handelserleichterungen; vom 4. April 1829. *)

Nachdem die königlich hannöversche Oberzolldirektion unter dem 5. v. M. zum Behuf der Ausführung der dem hiesigen Lande durch den Vertrag vom 10. Jan. d. J. zugestandenen Zoll- und Handelserleichterungen eine Bekanntmachung erlassen hat, welche von den dießseitigen Unterthanen bei ihrem Verkehr mit den hannöverschen zu berücksichtigen seyn wird: so wird dieselbe durch nachstehenden Abdruck besonders zur Publizität gebracht.

Bekanntmachung.

Der königlichen Oberzolldirektion, die Ausführung der vom herzoglich oldenburgischen Gouvernement zugestandenen Erleichterungen hinsichtlich des Verkehrs der dortseitigen Unterthanen betreffend.

Hannover, den 5. März 1829.

In Beziehung auf das durch die dießjährige Gesetzsammlung Abtheilung I. Nro. 4 publizirte allerhöchste Patent, wodurch die, in Erwiderung der vom herzoglich oldenburgischen Gouvernement dem Handel und Verkehr hannöverscher Unterthanen zugestandenen Begünstigungen, königlich hannöverscher Seits der herzoglich oldenburgischen Regierung zugesicherten Erleichterungen in Absicht des Verkehrs ihrer Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, werden folgende zur Aus-

*) Aus der nämlichen Quelle. Seite 118 u. f.

Digitized by Google

führung dieser Bestimmungen, insoweit sie die zum Ressort der Zolladministration gehörigen Abgaben betreffen, erfoderlichen Vorschriften, hiemit bekannt gemacht.

ad §. 2. Die Zollfreiheit desjenigen Viehes, welches aus dem Oldenburgischen, um auf hannöverschen Weiden geweidet zu werden, eingeführt wird, findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) Das Vieh muß über eine Hauptzollrezeptur eingeführt werden.
2) Die Anmeldung bei der Hauptzollrezeptur muß schriftlich nach Stückzahl, Art und Farbe, und unter Angabe des Bestimmungsorts, auch ungefährer Bemerkung der Weidezeit geschehen.
3) Nach geschehener Revision müssen die Eingangszollgefälle sofort baar deponirt werden, und der Einnehmer stellt darüber eine Quittung aus.
4) Wird hiernächst das Vieh während oder am Ende der Weidezeit über dieselbe Zollrezeptur, über welche es eingebracht ist, wieder ausgeführt; eine Bescheinigung der Obrigkeit des Orts, woselbst dasselbe geweidet hat, darüber beigebracht, daß das in der Deklaration bezeichnete Vieh die — bestimmt anzugebende — Zeit über dort geweidet habe; daneben auch die Quittung über den deponirten Eingangszoll zurückgeliefert: so wird dieser von dem Zolleinnehmer, nachdem derselbe sich zuvor von der Identität des Viehes durch eine genaue Revision überzeugt hat, für das wirklich wieder ausgeführt werdende Vieh zurückgezahlt, und der Empfänger hat die Restitution unter der obigen Quittung zu bescheinigen.
5) Erfolgt die Wiederausführung des Viehes nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der in der schriftlichen Deklaration angegebenen ungefähren Weidezeit, so findet eine Zurückzahlung des Depositums nicht statt.

ad §. 4. Um der stipulirten Ermäßigung des Durchgangs-

Digitized by Google

zolles für die oldenburgischen Produkte Honig, Schinken und Speck, welche über eine Rezeptur an der oldenburgischen Gränze mit der Bestimmung, durch das Königreich durchgeführt zu werden, eingehen, theilhaftig zu werden, muß bei der ersten berührten Hauptzollrezeptur, außer den übrigen Landesdokumenten, eine bei der Rezeptur zurückbleibende schriftliche Deklaration des Absenders produzirt werden, worin der Absendungsort, die Bestimmung zur Durchfuhr durch das Hannöversche und der Waarenführer anzugeben, die Art und das Gewicht der Gegenstände, so wie die Marken und Numern der Lastwagen genau zu bemerken, und die Rezeptur, über welche die Einfuhr geschehen soll, so wie, wenn die Durchfuhr direkt stattfindet, die Rezeptur des Wiederausgangs, wenn aber die Gegenstände im Hannöverschen lagern sollen, der Lagerungsort und der Empfänger im Inlande zu bezeichnen ist.

Der Betrag des ermäßigten Transitozolles muß sofort beim Eingange erlegt werden. Wird die darüber ausgestellte Zollabfertigung — auf welche der Einnehmer nicht nur die Rezeptur des Wiederausgangs und resp. den inländischen Lagerungsort zu bemerken, sondern auch die Worte: „Deklarirt zur Durchfuhr aus dem Oldenburgischen" hinzuzufügen hat — demnächst bei der Rezeptur des Wiederausgangs — welche ebenfalls nur eine Hauptzollrezeptur seyn darf — abgegeben, auch die Uebereinstimmung der Ladung mit der Abfertigung durch die von dem Zolleinnehmer vorzunehmende Revision konstatirt, so passirt die Ladung zollfrei wieder aus.

Für die direkte Durchfuhr wird eine Frist von 14 Tagen, für die Durchfuhr mit Lagerung eine Frist von 6 Monaten festgesezt. Die auf der Eingangszollabfertigung verzeichneten Quantitäten müssen ungetheilt und auf Einmal wieder ausgeführt werden. Um dieses zu erleichtern, sind dem Waarenführer auf Verlangen über die von ihm transportirten Gegenstände mehrere Stückabfertigungen zu ertheilen.

Uebrigens wird wegen der Strafen, welche auf die Beibrin-

Digitized by Google

bringung falscher oder verfälschter Ladungsdokumente und Certifikate gesezt sind, auf den §. 71 der königlichen Zollverordnung vom 9. September 1825 ausdrücklich hiemit Bezug genommen.

Die oldenburgischen Hollandsgänger haben die für zollfrei erklärten Viktualien, welche sie in Packen oder auf Fuhrwerken mit sich führen, ohne daß dieselben kaufmännisch verpackt sind, bei den Rezepturen, welche sie auf ihrem Wege berühren, zwar anzumelden, jedoch haben die Zolleinnehmer sich aller Revision und lästigen Nachfrage gänzlich zu enthalten.

ad §. 5. Für Thran, Pech, Eisen und Theer, welchen oldenburgische Unterthanen über Ostfriesland beziehen, muß der gesetzliche Eingangszoll mit resp. 4 gGr., 2 gGr. und 8 Pf. für 100 Pfund beim Eingange zu voll erlegt werden. Beim Wiederausgange müssen die erhaltenen Eingangsabfertigungen bei der Rezeptur des Wiederausganges abgeliefert werden, und wenn der Einnehmer sodann Alles in Richtigkeit befindet, werden für Thran 2 gGr., für Theer 1 gGr. 4 Pf. pro 100 Pfund restituirt; wogegen Pech und Gußeisen bloß vom Ausgangszolle frei bleibt, für Stangeneisen aber 1 gGr. 4 Pf. Ausgangszoll zu entrichten ist.

Die Bestimmung zur Durchfuhr und ob dieselbe direkt oder mit Lagerung geschehen soll, so wie die Rezeptur des Wiederausgangs und resp. der inländische Lagerungsort nebst dem dortigen Empfänger, müssen übrigens sogleich beim Eingange angegeben werden; die Durchfuhr muß, je nachdem sie direkt oder mit Lagerung stattfindet, binnen 14 Tagen oder 6 Monaten geschehen und die auf einer Eingangszollabfertigung verzeichneten Quantitäten müssen stets auf Einmal wieder exportirt werden.

Da eine Durchfuhr der obgedachten Artikel über Ostfriesland nach dem Oldenburgischen nur über die Hauptzollrezepturen Emden, Leer, Potshausen, Detern, Halte, Westrum und Hummeldorf vorzukommen pflegt, so sind bei anderen als den

Digitized by Google

genannten Rezepturen die wegen der fraglichen Transitozollermäßigung erforderlichen Einrichtungen für jetzt nicht getroffen. Jedoch wird es vorbehalten, die Zahl derselben zu vermehren, insofern die Erfahrung das Bedürfniß hievon zeigen sollte.

ad §. 6. Bei der Durchfuhr von unbearbeitetem Bau- und Brennholze aus dem Oldenburgischen auf der Ems nach dem Auslande, so wie bei der Durchfuhr neuer Schiffe, oldenburgischen Wachses und oldenburgischen Honigs auf der Ems nach Holland oder der Jeverschen Küste, werden die gesetzlichen Eingangszollgefälle bei der Hauptzollrezeptur Potshausen oder der Hauptzollrezeptur Detern zu voll hinterlegt, bei der demnächstigen Wiederausführung aber von der Ausgangsrezeptur Leer zurückbezahlt. Bei der Durchfuhr von neuen Schiffen, so wie von oldenburgischem Wachs und Honig muß aus den Ladungsdokumenten ausdrücklich erhellen, daß die Gegenstände nach Holland oder nach der Jeverschen Küste bestimmt sind, widrigenfalls eine Restitution des erlegten Eingangszolles nicht stattfindet.

Im Uebrigen ist wegen der Deklaration zur Durchfuhr, wegen der Durchfuhrfristen und wegen der ungetheilten Wiederausführung das Nämliche zu beobachten, was ad §. 5 vorgeschrieben ist.

ad §. 7. Bei der Einfuhr oldenburgischer Seife in das Fürstenthum Ostfriesland muß, um der zugestandenen Befreiung vom Imposte theilhaftig zu werden, neben den übrigen Ladungsdokumenten ein Ursprungszertifikat beigebracht werden, in welchem der Fabrikant auf Ehre und Gewissen versichert, daß die Seife im Oldenburgischen fabrizirt sey, und in welchem die Anzahl der Kolli, so wie deren Marken und Nummern, abzugeben, auch das Gewicht in Buchstaben auszudrücken ist. Die Eigenhändigkeit der Namensunterschrift des Fabrikanten muß durch ein hinzugefügtes obrigkeitliches Attest beglaubigt seyn. Die Dauer der Gültigkeit der Certifikation ist auf 6 Wochen beschränkt, vom Tage der Ausstellung an zu rechnen.

ad §. 13. Hinsichtlich der sub b. erwähnten Form der

Digitized by Google

Ursprungsbescheinigungen über die im Artikel 14 der Kasseler Konvention vom 24. September v. J. sub Nro. 1 bis 11 benannten Gegenstände wird auf die unterm 2. d. M. von der unterzeichneten Behörde erlassene Bekanntmachung Bezug genommen.

Uebrigens werden die zur Erlangung der in den §§. 1, 2 und 3 der oldenburgischen Zugeständnisse festgesetzten Durchgangserleichterungen zu passirenden oldenburgischen Zollstätten nächstens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll zur Nachricht und Nachachtung eines jeden, den die darin enthaltenen Bestimmungen angehen, in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Hannover, den 5. März 1829.

Königliche großbritannisch-hannöversche Oberzolldirektion.

24.

Oldenburg und Hannover. Herzoglich oldenburgische Regierungsbekanntmachung vom 16. Mai 1829, Vorschriften, in Beziehung auf die vom königlich hannöverschen Obersteuerkollegium erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des am 10. Jan. 1829 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags, wegen Ein- und Durchführung von Vieh in und durch die hannöverschen Lande ꝛc. *)

Nachdem das königl. großbritannisch-hannöversche Obersteuerkollegium zu Hannover verschiedene Bestimmungen zur Ausführung des am 10. Jan. d. J. abgeschlossenen Handels-

*) Aus derselben Quelle. Seite 150 u. f.

Digitized by Google

und Zollvertrages (Wöchentliche Anzeigen von 1829 Nro. 18.) getroffen hat, und dieselben besonders rücksichtlich der Hin- und Durchführung von Vieh (Pferden, Rindvieh, Schweinen) für einen Theil der hiesigen Unterthanen von Wichtigkeit sind; so werden die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Vorschriften hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich die hiesigen Unterthanen aufgefodert, dieselben bei der Ein- und Durchführung von Vieh in und durch das Hannöversche genau zu beachten, um der in dem gedachten Handels- und Zollvertrag festgesezten Steuer- (und Zoll-) Erleichterungen theilhaftig zu werden und Verluste und sonstige Nachtheile abzuwenden.

1) Hinsichtlich desjenigen aus dem oldenburgischen in das hannöversche Gebiet geführt werdenden Viehes, welches nicht ausdrücklich zur Durchfuhr deklarirt wird, sind keine Abänderungen getroffen, und ist daher die gesezlich bestimmte Steuer dafür wie bisher baar zu erlegen.

2) Wegen des zur Durchführung deklarirten Viehes wird nachstehendes Verfahren beobachtet werden:

A. die königlich hannöversche Gränzeingangsrezeptur wird

a) über das zur Durchführung bestimmte Vieh eine schriftliche Deklaration verlangen, in welcher

α) das Vieh nach Stückzahl, Art und Farbe, und bei Pferden, Kälbern und Schweinen nach den Jahren genau nachgewiesen werden, auch

β) nicht nur die zu nehmende Route, sondern auch

γ) die Gränzausgangsrezeptur angegeben seyn muß.

b) Auf den Grund dieser Deklaration wird eine genaue Nachsicht des Viehes vorgenommen werden, und muß

c) von dem Führer desselben entweder der volle Betrag der Viehsteuer als Depositum baar erlegt, oder dafür eine genügende Kaution bestellt werden.

Hinsichtlich einer solchen Kaution finden diejenigen Be-

Digitized by Google

stimmungen Anwendung, welche im §. 7 der königl. hannöverschen Eingangssteuerverordnung vom 26. Jul. 1821 getroffen sind, dieselbe muß mithin für jeden einzelnen Transport durch Bürgschaft ansässiger und zahlungsfähiger Einwohner des Königreichs Hannover oder auf sonstige rechtsgültige Weise bestellt werden. Sollte indeß die Bestellung einer für längere Zeit und mehrere Transporte auf einer und derselben Route fortwährend gültig bleibenden Kaution von Einem oder dem Andern gewünscht werden, so muß darüber zuvörderst an das königlich hannöversche Obersteuerkollegium berichtet werden.

d) Hiernächst muß dem Führer des Viehes eine Abfertigung gegen Entrichtung der Gebühr von 1 gGr. ausgehändigt werden, in welcher das Vieh wiederum so speziell wie in der Deklaration nachgewiesen, die Dauer der Gültigkeit der Legitimation bestimmt und überhaupt alles Dasjenige bemerkt seyn muß, was hinsichtlich des Transports unversteuerter Waaren vorgeschrieben ist.

Wegen der Dauer der Gültigkeit der Abfertigung findet dasjenige Anwendung, was im §. 6 der königlich hannöverschen Eingangssteuerverordnung vom 26. Jul. 1821 verordnet ist, dieselbe wird also beim Landtransport nicht über 4 Wochen und beim Wassertransport nicht über 6 Wochen ausgedehnt werden. Sollten jedoch außerordentliche Umstände eintreten, welche die Innehaltung der in der Abfertigung bemerkten Zeit unmöglich machen, so ist diese der nächsten auf der Route belegenen Rezeptur, bei Transporten, welche das Ausland berühren, der nächsten Gränzrezeptur, anzuzeigen, damit diese die Richtigkeit des Aufenthalts in der Abfertigung bescheinige. Die Unterlassung dieser Vorschrift hat die Nachtheile ungültiger Abfertigungen zur Folge.

Sollten besondere, während der Durchführung eingetretene Umstände veranlassen, die einmal gewählte Route (α. β.) zu verändern, so ist hiervon sofort der nächsten Steuerrezeptur Anzeige zu machen und nach deren Anweisung weiter zu verfahren.

Digitized by Google

B. Die königlich hannöversche Gränzausgangsrezeptur wird dagegen

a) das dort zur Exportation ankommende Vieh mit der Abfertigung genau vergleichen;

b) wird dasselbe nach Stückzahl und sonstiger Bezeichnung mit der Abfertigung vollkommen übereinstimmend befunden, und ist die Dauer der Gültigkeit der Abfertigung noch nicht abgelaufen, so wird dem Exportanten der volle Betrag des bei der Gränzeingangsrezeptur erlegten Depositums restituirt oder die dafür bestellte Kaution als erloschen betrachtet.

c) Für Vieh, welches in der Abfertigung verzeichnet ist, bei der Revision aber nicht vorgefunden wird, ist die baar deponirte oder durch Kaution gesicherte Eingangssteuer der Steuerkasse verfallen.

Bei einer solchen Differenz bleibt indessen die Abfertigung rücksichtlich des übrigen mit derselben übereinstimmenden Viehes eine gültige Legitimation, das Depositum wird mithin insoweit, als es für das wirklich ausgehende, mit der Abfertigung übereinstimmende Vieh erlegt worden, restituirt werden.

d) Der volle Betrag der Eingangssteuer verbleibt dagegen der Kasse, sofern die Dauer der Gültigkeit der Abfertigung bereits abgelaufen und nicht wie der §. 6 der hannöverschen Eingangssteuerverordnung vom 26. Jul. 1821 vorschreibt, bescheinigt ist, daß außerordentliche Umstände die Innehaltung der in der Abfertigung bemerkten Zeit unmöglich gemacht haben.

e) Die unter der Abfertigung befindliche Note muß jedenfalls dem Exportanten, nachdem darin das Behufige bemerkt worden, zurückgegeben werden.

3) Wegen der zugestandenen Steuerfreiheit des aus dem Oldenburgischen auf hannöversche Weiden gebrachten Viehes, sind im Wesentlichen dieselben Vorschrif-

Digitized by Google

ten ertheilt worden, welche hinsichtlich der Zollbefreiung in der Bekanntmachung der königlich hannöverschen Oberzolldirektion vom 5. März d. J. aufgeführt sind. (Wöchentliche Anzeigen von 1829, Nro 28.)

25.

Oldenburg und Hannover. Großherzoglich oldenburgische Kammerbekanntmachung vom 8. August 1829, fernere Vereinbarung zwischen Oldenburg und Hannover, in Beziehung auf den unterm 10. Jan. 1829 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag betreffend. *)

In Beziehung auf die Bestimmungen der unterm 10. Januar dieses Jahres abgeschlossenen, unterm 28. Februar dieses Jahres von der großherzoglichen Regierung bekannt gemachten Vereinbarung mit dem Königreich Hannover zur Regulirung verschiedener Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse ist durch eine fernere Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen annoch weiter festgesezt worden:

ad B. §. 6. daß die Befreiung von dem hannöverschen Durchgangszoll bei der Durchfuhr neuer Schiffe, ingleichen des oldenburgischen Honigs und Wachses, auf der Ems nicht bloß, wenn diese Gegenstände nach Holland oder der Jeverschen Küste, sondern auch, wenn sie nach andern Gegenden des oldenburgischen Gebiets versendet werden, zugestanden werden solle; ingleichen

ad A. §. 9 und ad B. §. 10. daß die Befreiung vom Ein- und Ausgangszoll, welche in Ansehung der Bienen und Bienenkörbe verabredet war, von Seiten beider Regierungen gegenseitig nicht bloß in Ansehung der durchzuführenden, sondern

*) Aus der nämlichen Quelle. Seite 159.

Digitized by Google

auch in Ansehung der aus dem einen Lande in das andere Land zur Weide zu bringenden Bienen und des zu deren Ernährung bestimmten Futterhonigs zugestanden werden, jedoch unter folgenden genau zu beobachtenden Vorschriften:

1) Daß der einzuführende Futterhonig von einer schriftlichen Deklaration des Eigenthümers, des Inhalts:

daß dieser Futterhonig lediglich zur Ernährung der von ihm selbst zur Weide eingeführten Bienen bestimmt sey und angewandt werden solle,

begleitet seyn müsse;

2) daß dabei nachgewiesen werde, wie die Bienen, für welche der Futterhonig bestimmt ist, auch wirklich aus dem oldenburgischen in das hannöversche (resp. aus dem hannöverschen in das oldenburgische) Gebiet zur Weide eingebracht sind; zu welchem Ende die steuer- und zollfreie Einführung des Futterhonigs, es mag solche gleichzeitig mit den Bienen oder später geschehen, bei ebenderselben Steuer- und Zollrezeptur geschehen und gehörig angemeldet werden muß, bei welcher die Bienenstöcke, für welche er bestimmt ist, eingeführt sind; auch

3) daß die auf solche Weise abgabenfrei einzuführende Quantität Futterhonigs in keinem Falle mehr als anderthalb Tonnen für jede zwanzig Bienenstöcke betragen dürfe.

Es werden daher obige fernere Vereinbarungen zur Nachricht der hiesigen Landesunterthanen, und insbesondere auch der dießseitigen Gränzzolleinnehmer hiemittelst bekannt gemacht.

Digitized by Google

26.

Oldenburg und Hannover. Großherzoglich oldenburgische Regierungsbekanntmachung vom 14. November 1829 über die in dem mit Hannover unter dem 10. Jan. 1829 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag vorkommenden Ausdrücke „unverpackt" und „nicht kaufmännisch verpackt." *)

Da Zweifel darüber entstanden sind, was unter den in der königlich hannöverschen Erklärung über die — gegenseitig zugestandenen — Handels- und Zollerleichterungen (Regierungsbekanntmachung vom 28. Februar 1829) vorkommenden Ausdrücken: „unverpackt" und „nicht kaufmännisch verpackt" zu verstehen sey, so wird zu deren Beseitigung Folgendes bemerklich gemacht:

Wenn in der königlich hannöverschen Steuer- und Zollgesetzgebung dem „nicht kaufmännisch verpackten" Gut gewisse Erleichterungen zugestanden sind, so wird hiebei vorausgesetzt, daß selbiges entweder überall nicht, oder doch nur auf eine solche Weise eingeschlossen sey, daß sich die Steuer- und Zollbeamten sofort und ohne Schwierigkeiten von der Richtigkeit der Angabe des Deklaranten überzeugen können.

So sind z. B. die im §. 4 der gedachten Erklärung erwähnten Viktualien der Hollandsgänger nicht kaufmännisch verpackt, wenn dieselben nur in unversiegelte Säcke eingebunden sind: dieselben sind aber kaufmännisch verpackt, wenn sie in Kisten oder Tonnen eingeschlagen sind, wie dieses bei weitern Versendungen zu geschehen pflegt.

So ist ferner (§. 9 der hannöverschen Erklärung) Leinwand nicht kaufmännisch verpackt, wenn dieselbe bloß verschnürt ist. Leinengarn, wollene Strümpfe sind nicht kaufmännisch

*) Aus derselben Quelle. Seite 179.

Digitized by Google

verpackt, wenn dieselben bloß in Säcke eingebunden sind. Es sind aber diese Gegenstände als kaufmännisch verpackt zu betrachten, sobald sie, wie bei weiten Versendungen zu geschehen pflegt, in Kisten oder Tonnen eingeschlagen sind.

Nach diesen beispielsweisen Erläuterungen wird die Anwendung auf andere Gegenstände nicht schwer fallen können.

27.

Braunschweig. Verordnung, den mit dem Königreiche Sachsen, dem Königreiche Hannover, dem Kurfürstenthume Hessen, den Großherzogthümern Sachsen-Weimar-Eisenach und Oldenburg, dem Herzogthume Nassau und den freien Städten Bremen und Frankfurt am Main unterm 11. Oktober 1829 abgeschlossenen Vertrag über die Beförderung des gegenseitigen Handels und Verkehrs betreffend. Braunschweig, den 22. Julius 1830. *)

Wir Karl, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach zwischen dem Herzogthum Braunschweig und dem Königreich Sachsen, dem Königreiche Hannover, dem Kurfürstenthume Hessen, den Großherzogthümern Sachsen-Weimar-Eisenach und Oldenburg, dem Herzogthume Nassau und den freien Städten Bremen und Frankfurt am Main am 11. Oktober 1829 ein Vertrag abgeschlossen worden, welcher folgende Bestimmungen über die Beförderung des gegenseitigen Handels und Verkehrs enthält:

Artikel 4. Zur Beförderung des Handels und Ver-

---

*) Aus der Verordnungssammlung für das Herzogthum Braunschweig. Nro. 14, vom 6. August 1830.

Digitized by Google

kehrs unter den Vereinsstaaten selbst sichern sich diejenigen, welche ein System zur Erhebung von Eingangsabgaben entweder bereits eingeführt haben, oder noch einführen, und dadurch in den Stand gesezt werden, das Reziprokum zu gewähren, insofern nicht eine größere Freiheit des Handels und Verkehrs unter ihnen schon besteht, eine in der Folge möglichst zu erhöhende Erleichterung von 25 Prozent Nachlaß an den jedesmaligen tarifmäßigen Eingangsabgabensätzen für die wichtigsten eigenen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbefleißes und der Kunst gegenseitig zu.

Die nähere Vereinbarung über diejenigen Erzeugnisse, welche diese gegenseitige Erleichterung genießen sollen, so wie über die Festsetzung der erfoderlichen Kontrolemaaßregeln, soll sofort bewirkt werden. Wenn jedoch diese in den andern Staat übergehenden Erzeugnisse in so geringen Quantitäten versendet werden, daß die tarifmäßige Eingangsabgabe von der ganzen, aus einem Artikel oder mehreren bestehenden Sendung überhaupt den Betrag von drei Thalern nicht erreicht, soll die volle tarifmäßige Abgabe davon entrichtet werden.

Art. 5. In Ansehung der im Artikel 4 erwähnten eigenen Erzeugnisse derjenigen der kontrahirenden Staaten, welche

a. entweder dem Handelsbedürfnisse der übrigen Vereinsländer auf eine sonstige Weise entsprechen, indem sie die gedachten Erzeugnisse derselben gar nicht, oder nur mit unbedeutenden Eingangsabgaben belasten, und ihnen dadurch, so wie durch eine im Allgemeinen gleiche Behandlung des Verkehrs auf ihren Handelsplätzen den Vortheil eines, den Absatz solcher Erzeugnisse in das Ausland befördernden großen Markts gewähren, oder aber

b. durch besondere Verträge, oder sonstige Verhältnisse an der Einführung eines Eingangssteuersystems und dadurch an der vollständigen Gewährung des Reziprokums gehindert sind,

sollen für selbige gleichwohl ähnliche Erleichterungen, wie solche

Digitized by Google

im vorhergehenden Artikel stipulirt worden, und zwar im Wege besonderer Uebereinkunft und nach Maaßgabe deßfallsiger, sofort näher zu verabredender Modalitäten ausgemittelt und eingeräumt werden;

so wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die näheren Vereinbarungen mit den gedachten Staaten hinsichtlich derjenigen Erzeugnisse, welchen die verabredete Abgabenerleichterung zu Theil werden soll, demnächst weiter bekannt gemacht werden sollen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten herzogl. Staatskanzleisiegels.

Braunschweig, den 22. Julius 1830.

(L. S.) Auf allerhöchsten Spezialbefehl.
von Bülow. von Münchhausen.

28.

Braunschweig. Bekanntmachung, die mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach auf den Grund des mit dem Königreiche Sachsen, dem Königreiche Hannover, dem Kurfürstenthume Hessen, den Großherzogthümern Sachsen-Weimar-Eisenach und Oldenburg, dem Herzogthum Nassau und den freien Städten Bremen und Frankfurt am Main unterm 11. Oktober 1829 abgeschlossenen Vertrages über die Beförderung des gegenseitigen Handels und Verkehrs getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Bewilligung von Abgabenerleichterungen betreffend. Braunschweig, den 22. Jul. 1830. *)

Wir Karl, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

In Beziehung auf die Verordnung vom heutigen Datum den mit dem Königreiche Sachsen, dem Königreiche Hannover, dem Kurfürstenthume Hessen, den Großherzogthümern Sachsen-Weimar-Eisenach und Oldenburg, dem Herzogthume Nassau und den freien Städten Bremen und Frankfurt am Main unterm 11. Oktober 1829 abgeschlossenen Vertrag über die Beförderung des gegenseitigen Handels und Verkehrs betreffend, wird hiedurch ferner bekannt gemacht, daß mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach eine Uebereinkunft dahin getroffen worden ist, daß nachstehende Erzeugnisse dieses Großherzogthums bis zu dem jährlichen Betrage der dabei bemerkten Quantitäten:

1)	Wollene Tuchmanufakturwaaren, Tuch, Merinos, Etamine, Damis, Kamlote, Serge	150 Zntr.
2)	Wollene Strumpfmanufakturwaaren, als: Strümpfe, Kastorstrümpfe, Frauenkleider und Röcke, Kinderkleider, Hosenstücke, Kamisöler, Jacken	100 —
3)	Wollene Garne	50 —
4)	Baumwollene Garne	50 —
5)	Kattune	50 —
6)	Barchent, Zwillich und dergleichen	75 —
7)	Beuteltuch	15 —
8)	Bleiweiß und Farben	200 —
9)	Porzellan	125 —
10)	Larven und Puppenköpfe	7 —
11)	Roth- und Weißgerberfabrikate	50 —
13)	Gewehre	10 —
13)	Ruhlaer Pfeifenköpfe	10 —

gegen Erlassung von 25 Prozent an den dießseitigen Acciseabgaben in das Herzogthum Braunschweig eingeführt werden dürfen, wogegen folgenden Erzeugnissen des hiesigen Herzogthums, nämlich:

1) Gußeisen, so wie Stab-, Schien- und Zaineisen, in-

Digitized by Google

gleichen Draht, Blech, Nägel und dergleichen, grobe Eisenwaaren, Blei, Kupfer, Garkupfer, Messing, Stahl, sowohl raffinirter als Rohstahl,

2) Schiffmumme,
3) Leinewand, leinen Garn,
4) Porzellan,
5) Wolle,
6) Flachs, Heede, Werg und Hanf,
7) Cichorienkaffe,
8) Bürste,
9) Baumwollenwaaren,
10) Honigkuchen und Pfeffernüsse,
11) Sämereien,
12) Hopfen,
13) Lakirte Waaren,
14) Leder aller Art, feine Lederwaaren, namentlich Sattlerwaaren und Handschuhe, ordinäre,
15) Häute, rohe Ochsen- und Kuhhäute, Kalb-, Lamm-, Schaf- und Ziegenhäute,
16) Kutschen, als Chaisen, Whiskys und Droschken, Stuhlwagen,
17) Hüte,
18) Holz-, Horn-, Drechsler-ꝛc. Waaren, auch Bürsten, Eimer, ꝛc.
19) Regen- und Sonnenschirme,
20) Bildhauerarbeit aus Holz,
21) Klempnerwaaren,
    a. von Eisenblech,
    b. von Messing,
22) Zinnwaaren,
23) Kupferschmiedewaaren,
24) Marmor,
25) Rüböl,
26) Papiertapeten,

eine gleiche Abgabenerleichterung an den großherzoglich sachsen-

Digitized by Google

weimarischen Eingangsabgaben, bei deren Einführung in jenen Staat, bewilligt worden ist.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten herzoglichen Staatskanzleisiegels.

Braunschweig, den 22. Juli 1830.

(L. S.) Auf allerhöchsten Spezialbefehl
von Bülow. von Münchhausen.

29.

Bayern und Großherzogthum Hessen.

Königl. bayerische Bekanntmachung, die mit dem Großherzogthume Hessen abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen betreffend. München, 18. September 1830.*)

Bekanntmachung.

Nachdem mit dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt über die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, so wird dieselbe hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 18. September 1830.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Graf von Armansperg.

Uebereinkunft

zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom 6. Oktober 1830.

Digitized by Google

Hessen-Darmstadt über die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention an gerechnet, von den Truppen der beiden hohen kontrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Unteroffiziere, Soldaten und andere Militärpersonen dieser Kategorie sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung der stehenden Truppen, oder der mit denselben in gleichem Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Soldaten.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Theile früher schon von den Truppen eines andern Staates desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem lezteren ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen kontrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zulezt verlassen hatte. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Gouvernements zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Gouvernements, oder sonst zu diesen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob lezteres Gouvernement mit jenem dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, wo er zulezt entwichen ist; im entgegengesezten Falle aber wird er dem paciscirenden Theile, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a)

Digitized by Google

a) Wenn der Deserteur aus dem Gebiete des jenseitigen Staates, so wie derselbe durch die neuesten Verträge begränzt wird, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfodern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein solcher Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, und sonstige herrschaftliche Militäreffekten, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide kontrahirende Theile wegen bestimmter gegenseitiger Ablieferungsorte dahin übereingekommen, daß auf dem rechten Rheinufer Aschaffenburg und Seligenstadt, auf dem linken Rheinufer Worms und Frankenthal zur Empfangnahme der Deserteurs und zur sofortigen Bezahlung aller, in den folgenden Artikeln 10 und 12 stipulirten Kosten bestimmt, und den in den genannten vier Orten sich befindenden beiderseitigen Behörden dazu der besondere Auftrag ertheilt werden soll.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel frei-

Digitized by Google

willig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste deßfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in den Militärdienst des gedachten Staates aufgenommen zu werden, oder in diesem Staat Grundeigenthum zu erwerben oder ein Etablissement zu begründen. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben. Sollte aber der Deserteur Mittel gefunden haben, in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, eine wirkliche Ansässigkeit zu begründen und Unterthansrechte zu erlangen, so soll er auf Requisition desjenigen Staates, dessen Fahne er verlassen hat, für das begangene Verbrechen der Desertion, nach den Gesetzen des Staates, in dem er ansässig ist, und Unterthansrechte erworben hat, bestraft, und hievon die requirirende Behörde in Kenntniß gesezt werden.

Art. 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen hessischerseits an die nächste königl. bayerische Kreisregierung oder das nächste königl. Divisionskommando der bayerischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben, und bayerischerseits an die nächste großherzoglich hessische Provinzial-Regierung, oder an die Kommandanten der Gendarmerie zu Darmstadt, Gießen oder Mainz. Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste ange-

Digitized by Google

nommen seyn sollten, oder von dem Militär als solche erkannt und verhaftet werden, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden dem ausliefernden Theil für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag 14 Kreuzer im 24 fl. Fuß; für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, den Zentner zu 100 Pfd., gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 11. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Art. 12 bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staats, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefodert werden. Auch findet bei dem im Art. 4 lit. b bestimmten Falle keine Vergütung an Unterhaltungskosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von 9 fl. im 24 fl. Fuße für einen Mann ohne Pferd, und von 18 fl. im 24 fl. Fuße für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theil vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. Bei Auslieferung von Deserteurs, die von der Obrigkeit auf Requisition erfolgt, fällt dieses Kartelgeld weg; eben so bei der Auslieferung ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach Art. 2 in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören.

Art. 13. Ueber den Empfang der in den Artikeln 10

Digitized by Google

und 12 gedachten Kosten- und Gratifikationserstattung hat die auslieferende Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegenstehet, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15. Alle Unterthanen, welche nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten zum Dienste bei den stehenden Truppen oder bei der mit denselben in gleiches Verhältniß gestellten bewaffneten Landesmacht pflichtig sind, und sich von Zeit der Publikation dieser Konvention an in das Gebiet des andern Staats oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten in dem Alter der Konscriptions- oder Armeepflichtigkeit sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Gränzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt, noch Unterkunft in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen

Digitized by Google

wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militärpflichtige, die ihre deßfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Kontrahenten angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Einwohnern beider kontrahirenden Theile untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke und andere Militärrequisiten zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit angemessener Strafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des leztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Kommandirter

Digitized by Google

in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften; der Kommandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20 zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf deßfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen des einen der hohen kontrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei den Truppen des andern Staats Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militärdienst des andern Staats sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Konvention dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Digitized by Google

Art. 25. Gegenwärtige Konvention wird von den hohen kontrahirenden Theilen beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publizirt werden.

30.

Preußen und Oldenburg. Schifffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg. Vom 26. Juli 1839.*)

Seine Majestät der König von Preußen und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben in der Absicht, durch die Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen des andern Staats zur Erweiterung und Belebung der Handelsverbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Landen, und zur Erleichterung Ihrer hiebei betheiligten Unterthanen beizutragen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst ihren geheimen Legationsrath Ernst Michaelis;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst ihren Oberschenk, Staats- und geheimen Kabinetsrath Wilhelm Ernst Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, Großkreuz des kaiserlich russischen St. Annenordens und Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1. Die preußischen, mit Ballast oder beladen, in den großherzoglich oldenburgischen Häfen ankommenden

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. Nro. 15.

Digitized by Google

oder aus selbigen auslaufenden, ingleichen die oldenburgischen, mit Ballast oder beladen, in den königlich preußischen Häfen ankommenden oder aus selbigen auslaufenden Schiffe, sollen daselbst bei ihrem Eingange wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jezt bestehenden oder künftig anzuordnenden Hafen-, Tonnen-, Feuer-, Lootsen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller andern, jezt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privatanstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 2. Allen Waaren, Gütern und Handelsgegenständen, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs und Eigenthums, welche jezt oder in Zukunft auf Nationalschiffen in die königlich preußischen oder in die großherzoglich oldenburgischen Häfen ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, soll in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des andern Staates der Ein- oder Ausgang gestattet seyn, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art belastet zu werden, als bei der Ein- oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen zu entrichten sind. Auch sollen bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter und Handelsgegenstände auf Schiffen des anderen Staates die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche etwa für die Ein- oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bestehen, oder künftig zugestanden werden möchten.

Art. 3. Die vorstehenden Bestimmungen sind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direkt aus ihren Nationalhäfen ankommen, oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen oder dahin bestimmt sind.

Art. 4. Was in den obigen Artikeln 1 bis 3 zunächst in Betreff der in die beiderseitigen Seehäfen eingehenden oder

Digitized by Google

aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des anderen Staates und deren Ladungen festgesezt ist, soll auch auf den gegenseitigen Flußschifffahrtsverkehr völlige Anwendung finden.

Art. 5. Die preußischen sowohl, als die Oldenburger Schiffe sollen gegenseitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur insofern genießen, als sie mit den nach den Vorschriften desjenigen Staates, dessen Flagge sie führen, zum Beweise ihrer Nationalität ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind. Bei den Flußschiffen genügt in dieser Beziehung das in der Weserschifffahrtsakte vom 10. September 1823 vereinbarte Manifest.

Art. 6. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen ab in Kraft treten wird, ist vorläufig bis zum lezten Dezember 1840 festgesezt, und wenn derselbe nicht zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite aufgekündigt werden sollte, so wird er als auf ferner ein Jahr und sofort bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Aufkündigung verlängert angesehen werden.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikationsurkunden spätestens binnen 4 Wochen ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

So geschehen Berlin, den 26. Juli 1830.

(L. S.) Ernst Michaelis.

(L. S.) Wilhelm Ernst Freiherr von Beaulieu-Marconnay.

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 8. und von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 16. August d. J. ratifizirt worden.

Digitized by Google

31.

Oesterreich und Dänemark. Bekanntmachung der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, den mit dem Königreich Dänemark geschlossenen Freizügigkeitsvertrag betreffend. Wien 21. Juli 1830. *)

Se. k. k. Majestät haben, nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidekretes vom 8., erhalten den 20. d. M., Zahl 14,675, in Folge Eröffnung der geheimen Hof- und Staatskanzlei, mit Seiner königl. Majestät zu Dänemark die Uebereinkunft geschlossen, so wie solches bereits zufolge des achtzehnten Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Jun. 1815, und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Jun. 1817 in Rücksicht der kaiserl. österreichischen, zum deutschen Bunde gehörigen Lande, so wie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld zwischen Ihren beiderseitigen Staaten überhaupt aufzuheben.

In Gemäßheit dessen haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. zu verordnen geruhet, daß

Erstens bei keinem Vermögensausgange aus den sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen, in das Königreich Dänemark und Herzogthum Schleswig, oder aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Landen in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie entgegen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Lande, es mag sich ein solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung,

*) Aus dem Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 7. Aug.

Digitized by Google

oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf ꝛc. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den k. k. österreichischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuern, Stempelabgaben, Zollabgaben und dergleichen.

Zweitens: Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der zum deutschen Bunde gehörigen beiderseitigen Provinzen durch die Bundesakte und die Bundesbeschlüsse dießfalls festgesezt ist, nur auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen, die ihnen zustehenden Abzugsrechte vorbehalten.

Drittens: Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten vom 3. Jun. d. J. in Wirksamkeit, und finden in allen Vermögensexportationsfällen Anwendung, wo der Vermögensabzug wirklich noch zu geschehen hat.

Viertens: Die Freizügigkeit, welche im 1., 2. und 3. Artikel bestimmt ist, bezieht sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserl. österreichischen und königl. dänischen Gesetze in ihrer Kraft, und es sind diejenigen gesetzlichen Gebühren zu entrichten, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

Wien am 21. Julius 1830.

Franz Graf v. Klebelsberg,
niederösterreichischer Regierungspräsident.
Leopold Graf v. Wagensperg,
niederöster. Regierungsrath.

Digitized by Google

32.

Oestreich und Großbritannien. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Landesregierung, in Bezug auf den zwischen Oesterreich und Großbritannien unterm 21. Dezember 1829 geschlossenen Handelsvertrag. Wien 19. Aug. 1830. *)

Mit Beziehung auf die im historischen Blatte der Wiener Zeitung vom 6. April l. J. enthaltene Bekanntmachung der zwischen Oesterreich und Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtskonvention wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die königl. großbritannische Regierung durch einen Geheimenrathsbefehl vom 7. April 1830 unter der Bedingung, daß der Handel und die Schifffahrt Großbritanniens und seiner auswärtigen Besitzungen in den k. k. österreichischen Staaten auf den Fuß der meist begünstigten Nation gesezt werde, bewilligt, daß es den österreichischen Schiffen gestattet seyn soll, aus den Landen Sr. k. k. apostol. Majestät, in was immer für eine brittische auswärtige Besitzung Waaren, die Erzeugnisse der österreichischen Staaten sind, einzuführen, so wie auch Waaren aus den auswärtigen brittischen Besitzungen aus-, und in was immer für ein fremdes Land einzuführen.

Se. k. k. Majestät haben hierüber laut hoher Hofkammerpräsidialeröffnung vom 11. bis 14. d. M., mit Allerhöchster Entschließung vom 23. v. M. anzubefehlen geruhet, daß der Handel und die Schifffahrt Großbritanniens und dessen auswärtiger Besitzungen in Allerhöchstihren Staaten gleich den, in denselben am meisten begünstigten Nationen so lange zu behandeln ist, als Allerhöchstihre Unterthanen im Genusse

*) Aus dem Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 1. September. Der Vertrag befindet sich in dieser Sammlung Band XVII. Seite 375.

Digitized by Google

der ihnen durch obgedachte Akte zugesicherten Vortheile verbleiben.

Von der k. k. niederösterreichischen Regierung.

Wien, am 19. August 1830.

Franz Graf v. Klebelsberg,
niederösterreichischer Regierungspräsident.

Joseph Fellner,
niederösterreichischer Regierungsrath.

33.

Oesterreich. Bekanntmachung der österreichischen Nationalbank, die im Umlaufe befindlichen Einlösungs- und Antizipationsscheine betreffend. Wien 1. Juli 1830. *)

In Gemäßheit der ertheilten Zusicherung bringt die Direktion der privilegirten österreichischen Nationalbank die mit letztem Juni 1830 abgeschlossene Uebersicht der im Umlaufe befindlichen Einlösungs- und Antizipationsscheine zur allgemeinen Kenntniß.

Wien, am 1. Juli 1830.

Melchior Ritter von Steiner,
Bankgouverneursstellvertreter.

Bernhard Freiherr von Eskeles,
Bankdirektor.

Johann Martin von Pacher,
Bankdirektor.

---

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 4. Juli 1830.

Digitized by Google

Ausweis
über die im Umlaufe befindlichen Einlösungs- und Antizipationsscheine.

	fl.	fl.
Laut Abschluß vom 31. Dezbr. 1829 waren im Umlauf . .	. . .	55,411,538
Gegen unbrauchbare durch Verwechslung eingegangene Scheine, wurden an neu verfertigten ausgegeben	. . .	3,375,748
Dagegen wurde bis 30. Juni 1830 eingelöstes Papiergeld öffentlich verbrannt fl. 10,600,000 zum Verbrennen liegen bereit fl. 10,837,975		58,787,286
zusammen	20,837,975	
Hiervon ab die bereits mit 31. Dezember 1829 als zum Verbrennen bereitliegenden aufgeführten	14,301,300	
Mithin verbleiben	6,536,675	
An unbrauchbaren Scheinen wurden gegen obige neu verfertigte durch Verwechselung eingenommen	3,375,748	
Mithin verbleiben mit 30. Juni 1830 im Umlauf	. . .	9,912,423 48,874,863

Wien, am 30. Juni 1830.

Von der Buchhalterei der privil. österr. Nationalbank.

Franz Salzmann, Oberbuchhalter. — Max Litomisky, Buchhalter.

34.

Hamburg. Aktenstücke, die daselbst stattgefundenen Unruhen betreffend.

1. Verordnung des Senats aus Veranlassung des stattgefundenen Auflaufs. Hamburg 2. Sept. 1830. *)

Da auf eine dem Vernehmen nach ganz unbedeutende Veranlassung ein müßiger und zweckloser Muthwille an einigen Abenden auf den Gassen und Spaziergängen Zusammenläufe zur Folge gehabt hat, denen leicht eine gehässige Deutung ge-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 14. Septemb.

Digitized by Google

geben werden könnte, so sieht der Senat sich gemüßigt, in stadtväterlichem Ernst darauf aufmerksam zu machen, daß rücksichtlich solcher Zusammenläufe nach dem Tumultmandat vom 28. Juli 1796 verfahren werden soll. Der Senat macht es Eltern und Vormündern, Lehrherren und Brodherren zur strengsten Pflicht, ihre Untergebenen vor unbesonnener, auch bloß neugieriger Theilnahme an solchen Zusammenläufen nachdrücklich zu warnen. Zu den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt selbst hegt der Senat das gerechte Vertrauen, daß sie im Genuß wohlgeregelter Freiheit Allem, was die öffentliche Ruhe bedrohen könnte, nach Kräften vorzubeugen sich angelegentlichst bestreben werden. Sollten wider Erwarten wirkliche Störungen dieser Art eintreten, so wird gegen die Schuldigen ohne alles Ansehn der Person nach der ganzen Strenge der Gesetze verfahren werden. Die Polizeibehörde, nöthigenfalls von der bewaffneten Macht unterstützt, wird alle zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe erfoderlichen Maaßregeln ergreifen. Gegeben in unserer Rathsversammlung

Hamburg, 2. Sept. 1830.

2. Publikandum des Senats aus obiger Veranlassung.

Hamburg, 5. September 1830. *)

Jeder fernere Versuch unter diesem oder jenem Vorwande die öffentliche Ruhe zu stören, ist vorzüglich durch die musterhafte Haltung der von gleichem Gefühle beseelten Bewaffneten, so wie durch die Bemühungen aller wohlgesinnten Bürger am gestrigen Abend in der Geburt erstickt. Was eine durch die Geschichte des Tages erhitzte, Hamburg verkennende Einbildungskraft schon als einen Aufstand des Volks betrachtete, erscheint als eine durch müßigen Muthwillen angeregte, von einem frechen Pöbel gemißbrauchte Neugier. Ein hochedler Rath rechnet bei der Fortdauer der gestern angeordneten Maaßregeln, so lange es erfoderlich erscheinen sollte, auf die Ausdauer der Bürgergarde in der verdienstlichen Erfüllung ihrer Waffenpflicht, und zweifelt nicht, daß dadurch bald die lezte Besorgniß einer Wiederkehr so leicht mißverstandener Ereignisse vertilgt werde.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung.

Hamburg, den 5. Sept. 1830.

3. Publikandum Ebendesselben, die stattgefundenen unruhigen Auftritte betreffend. Hamb. 13. Sept. 1830. **)

Wenn vor Kurzem ganz unerwartet und ohne bekannte

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 14. Sept.

Digitized by Google

Veranlassung, durch die Unbesonnenheit einiger jungen Leute, die Gemüther aufgeregt, die Ruhe gestört und die Ergreifung strenger Maaßregeln nothwendig geworden, so beeilt sich ein hochedler Rath, dem guten Geiste aller rechtschaffenen Bürger vertrauend, und da nunmehr die Ruhe wieder völlig hergestellt worden, die in Gemäßheit des Tumultmandats von 1796 angeordneten und bisher aus bloßer Vorsicht noch beibehaltenen strengen Maaßregeln wiederum gänzlich einzustellen.

Ein hochedler Rath dankt daher der Gesammtheit der guten Bürger und Einwohner für ihre kräftige Mitwirkung zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung; demnächst aber läßt er den höchst ausgezeichneten patriotischen Anstrengungen des Bürgermilitärs und seiner Chefs, so wie ihrer Ausdauer, volle Gerechtigkeit widerfahren und hält sich verbunden, des ächten Bürgersinnes mehrerer ältern Bürger Hamburgs besonders zu erwähnen, die ohne weitere Verpflichtung sich den bewaffneten Bürgern angeschlossen haben. Auch bei dieser Gelegenheit hat sich die hohe Wichtigkeit unserer Bürgerwache aufs Neue erprobt; denn sobald ihre imponirende Masse auf den Lärmplätzen sich entwickelt hatte, wagten die Ruhestörer nicht, sich wieder in unserer Stadt zu zeigen.

Aber die Gerechtigkeit erheischt es auch nicht minder, des Garnisonmilitärs und besonders seiner Chefs hier mit Dank zu erwähnen, welche lezteren die ihnen ertheilten Befehle mit Ruhe, Besonnenheit und Kraft auszuführen gewußt, durch Ausdauer bei ihren Anstrengungen sich ausgezeichnet und die Ruhe in der Vorstadt, dem Hamburger Berge, wieder hergestellt haben.

Eine ehrenvolle Erwähnung verdient auch bei dieser Gelegenheit das Benehmen der Aemter und Zünfte und aller Gewerke, die mit glücklichem Erfolge ihre Genossen von der Vereinigung mit den Ruhestörern zurückzuhalten gewußt haben.

Uebrigens ermahnt ein hochedler Rath stadtväterlich alle Bürger und Einwohner dieser Stadt zu einer fortgesezten Aufmerksamkeit auf das Betragen ihrer Hausgenossen und derer, die in ihren Geschäften oder Diensten stehen, damit jede Veranlassung zu einer neuen Unbesonnenheit künftig vermieden werde.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung.

Hamburg, den 13. September 1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 083 912 758

Digitized by Google